Johann Hieronymus Hermanns
J. U. Lic.

Sammlung
Allerhand
Auserlesener
RESPONSORVM

welche
Von Berühmten Theologischen, Juristischen und Medicinischen Facultæten, wie auch Schöppen-Stühlen und gelehrten Männern
über
Besondere und im allgemeinen Leben vorfallende
Merckwürdige und dubiœse
CASVS
CVM
RATIONIBVS DVBITANDI, DECIDENDI ET RESPONDENDI
sind ausgestellet worden
nebst einer
General-Verzeichniß
der
RESPONSORVM
Und einem Register.

Andrer Theil.

IENA,
Verlegts Johann Rudolph Cröker, Buchhl. 1734.

CASUS

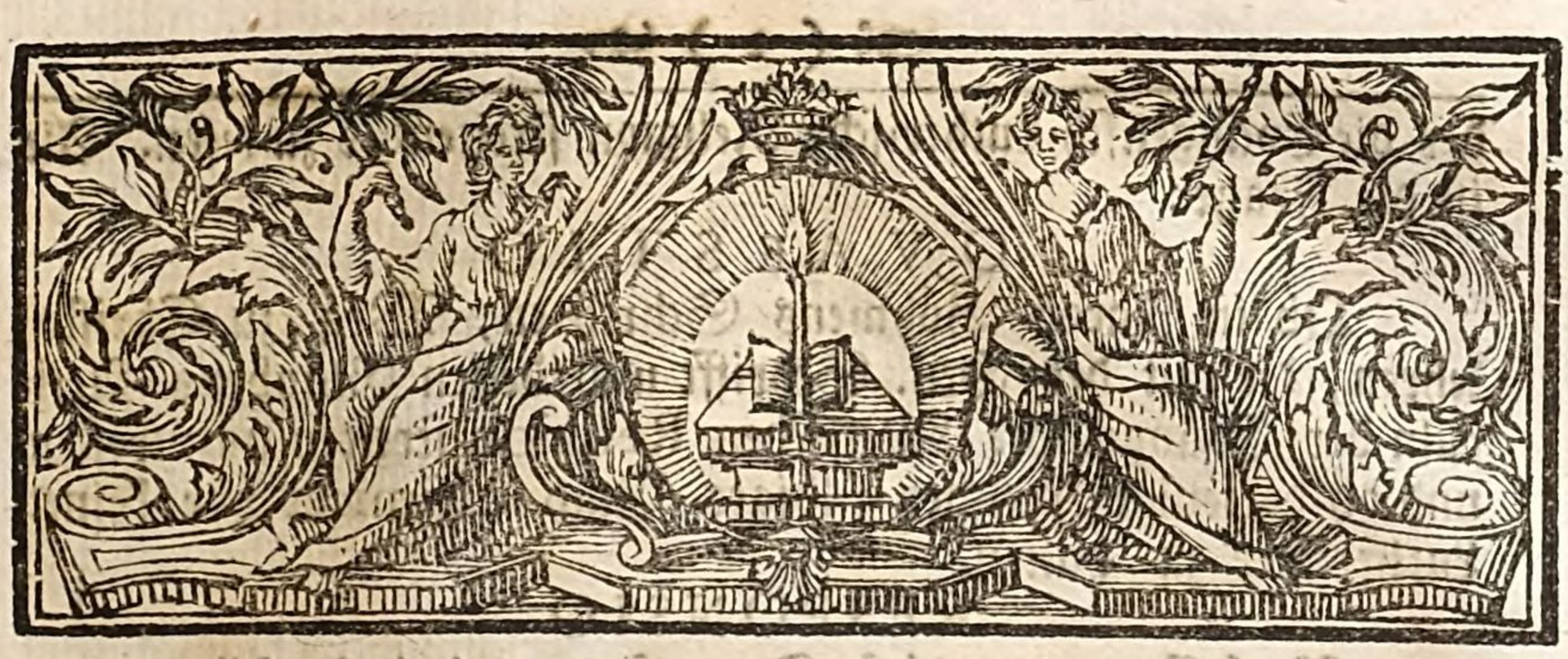

I. N. I.

RESPONSVM

I.

Facultat. Theol.

ad interrogation. N. N.

M. Febr. 1716.

SPECIES FACTI.

Caius ein Evangelisch-Lutherischer von Adel, unter Römisch-Catholischer hoher Obrigkeit, saget in einer Versamlung, das er Jacob Böhmens Weg zu Christo, zu seiner Erbauung gelesen, und nichts böses wohl aber viel gutes darinnen gefunden habe. Hierüber wird gegen ihn unter den Vorwand, daß ein Böhmist nicht zu der protestirenden Kirchen gehöre, mithin des Beneficii des Religions-Friedens verlustig sey, eine verdrießliche Verfolgung erwecket. Weil aber viele reine Theologi, als Herr Spener, Maius, Joachim Lange, aus welches letztgenanten Theologi aufrichtigen Nachrichten ein Extract sub O diese Materie betreffend, hierbey angefügt zu finden, klärlich zu bezeugen, daß in ermeldtem Buche nichts wi-

der die Evangelisch-Lutherische Religion streitendes zu lesen. Als ist die Frage:

QVAESTIO

Ob in Jacob Böhmens Schrifften, Weg zu Christo, lehren, die mit der Heil. Schrifft und denen Glaubens-Articuln der Evangelische Luterischen Religion streiten anzutreffen, und ob derjenige, welcher selbiges Buch æstimiret vor keinen Lutheraner zu halten.

RESPONSIO

Nach Erwegung dieser Frage finden wir in derselben zwey Membra zu beantworten, das erste ist:

Ob in Jacob Böhmens Weg zu Christo, Lehren, die mit der Heil. Schrifft und denen Glaubens-Articuln der Evangelisch-Lutherischen Religion streiten, anzutreffen?

Hierauf ist unsere Antwort, daß wenn unter dem Titel, Weg zu Christo des Autoris, das erste Büchlein von wahrer Busse, das andere vom Heil. Gebet, das dritte von wahrer Gelassenheit verstanden werden, können wir nicht sagen, daß wir in demselben Lehren, die wider die Heil. Schrifft und die Glaubens-Articuln der Evangelisch-Lutherischen Religion streiten, gefunden haben.

Obgleich der Autor in selbigen dann und wann als ein unstudirter Laicus, nicht allezeit der Evangelischen Theologorum und Prediger gewöhnlichen stilum und Redens-Arten führet, doch erkläret er sich in gedachten dreyen Büchlein schrifftmäßig, daß man dessen orthodoxe Meynungen wohl verstehen kan. Gestalt er auch, da er bey seinem Leben auf Chur-Fürstl. Befehl nach Dreßden in das Ober-Consistorium gefordert, und von den damaligen Theologis examiniret, nach dem Examine in pace dimittiret worden, und das Zeugniß erhalten, daß er keiner verdammlichen Ketzerischen Lehre schuldig befunden. Wie er denn auch zu Görlitz sich nachmahls beständig zu der Evangelischen Lutherischen Kirchen gehalten, und deren Gottesdienst beygewohnet, endlich auch in Görlitz auf den Evangelischen

Glau-

Glauben in Christo gestorben, und mit einer Leichen-Predigt, Christlichen Gebrauch nach, daselbst beehret worden. Wer nun in seinem Büchlein (darüber gefraget wird) irrige Lehren wider die Heil. Schrifft streitende angeben will, der muß solche specificiren und beweisen, nam affirmanti incumbit probatio. Es sind Exempla vornehmer gelehrter Männer, die sich zur Evangelischen Kirchen bekennet, vorhanden, welche frey bekennen, daß ihre Seele bey Durchlesung des erwehnten Buchs empfindlich zur Busse gerühret worden.

Nun aber auf das andere Membrum der vorgelegten Frage zu kommen:

Ob nemlich derjenige, welcher das Buch des Autoris den Weg zu Christo *æstimiret*, für einen Lutheraner zu halten?

Ist unsere Meynung, daß wenn dieser Caius oder Titius die Evangelisch-Lutherische Glaubens-Lehre, wie sie aus heiliger Schrifft in denen Libris Symbolicis verfasset, annimmt und bekennet, auch sich von der Lutherischen Gemeinde und öffentlichen Gottesdienst nicht separiret oder öffentlich getrennet, allerdings für einen Evangelischen Lutheraner zu halten sey, mithin auch des Beneficii des Religions-Friedens fähig und theilhafftig bleibet: Gleichwie auch Jacob Böhme selbst, da er nach seinem zu Dreßden ausgestandenen Examine, cum pace wieder nach Görlitz dimittiret, und als ein Lutherisch Evangelischer Bürger bis an seinen Tod toleriret, worden. Man hat auch nicht erfahren, daß sein Buch, der Weg zu Christo tituliret, von der gantzen Evangelischen Kirchen, oder auch ordine ecclesiastico, in einem Synodo wäre von Evangelischen Lehrern verworffen, oder die es gelesen und æstimiret, des Fanaticismi verdächtig worden. Denn gleichwie kein Lutheraner, der *Gersonis*, *Tauleri*, *Kempisi*, *Drexelii* und *Bellarmini* scripta ascetica oder Cornelium a Lapide lieset, und das Gute darinnen æstimiret und annimmt, deßwegen Papismi verdächtig wird, also mag auch kein Lutheraner des Bœhmismi mit Recht verdächtig werden. Ja die Päbstler singen an manchen Orten Lutherische Lieder in

ihren Kirchen, darum aber werden sie nicht für Lutherisch gehalten. Zumahl da man in Deutschland die so genannte Böhmisten, noch nicht publica Autoritate für eine formale Secte erkläret. Was' aufrichtige Theologi oder gewissenhaffte Christen seyn, die sollen disfalls des Heil. Apostels Pauli Regel

1. Thess. 5. v 19. 20. 21.

beobachten: Prüfet alles, und das Gute behaltet, nemlich wenn es nicht wider die Heil. Schrifft und Analogiam fidei streitet. Denn die Evangelischen Status Protestantes haben die Tyrannischen Maximen der Spanischen und Römischen Inquisition, im Römischen Reiche nicht angenommen, nach welchen, wenn einer nur verdächtig ist, daß er die Päbstische Lehre und das Concilium Tridentinum nicht in allen Puncten für wahr hält, oder protestantische und Lutherische Bücher liefet, in die Inquisition zögen, und als Ketzer unerhöret verdammen, welches wider der Göttliche, Natürliche und Christliche Kirchen-Rechte laufft, für welchen Greuel GOtt unserer Protestantische Evangelische Kirche in Gnaden behüten, und uns bey reiner Lehre und heiligem Leben erhalten wolle!

RESPONSVM
II.
Facult. Jurid. Tubing.
ad interrogation. N. N.
M. Octob. 1718.

SPECIES FACTI.

Welcher gestallten, Hanß Köhler Meister des Häffner Handwercks zu Rüdenhaussen in puncto Criminis falsi & bigamiæ, und dann dessen vermeintes Weib Margarth Barbara Fleckin ebenfals verbottener zweyfachen Ehehalben in Verhafft gekommen, und wie weit sie dessen allen beyderseits conuincirt worden, ein solches haben wir exactis et protocollis ad nos transmissis von P. 1. biß 91. und dann a. n. 1. bis

1. biß 21. incl. des mehren eingesehen darinnen aber zu sprechen, wegen ein und anderer Umstände, die in beyverwahrte 3. Fragen geschlossen, der Hr. Richter einiges bedencken getragen, und daher unsere beywohnende Rechtliche Gedancken hochgeneigt desideriret dahin, daß man allenfalls auf diese puncta weiter nicht zu regardiren, und in die Inquisiten deshalben mit der Schärffe zu setzen unnöthig seyn sollte, wie eine rechtliche sentenz zu verfassen, anbeneben aber mit wenigen linien aparte zu marquiren ob und wie weit allenfalls gnädigste Herrschafft des Iuris aggratiandi salua conscientia hierinnen sich gebrauchen könnte! da dann um zu gehorsamer Folge mit einer den actis und Rechten convenablen sentiment anhand zu gehen, so haben wir was förderist, den inhafftirten Hannß Köhlern betrifft nach gepflogener reiffer deliberation in unsern deßwegen versamleten Collegio davor gehalten, daß wieder solchen ohne weitrer Untersuchung oder adhibirende Schärffe in principali gar wohl gesprochen werden könne, wie nachstehende Urthel die wir im Fall tragenden richterlichen Amts also aus zu sprechen kein Bedencken tragen wollen (salvo tamen melius sentientium judicio) publicirt werden könnte.

Urthel.

In peinlicher Inquisitions-Sach wieder Hannß Köhlern Unterthanen und Meistern des Häffener Handwerck zu Rüdenhaussen, erkennen wir Hochgräffl. Castell. Hoffmeister und Räthe, bis zu diesen peinlichen Halßgericht verordnete Richter, allen Fürbringen nach auf eingeholten Raht fremder ohnpartheyischer Rechtsgelehrten hiermit vor recht, daß peinlich Verhaffter wegen seiner begangenen und bekannten Mißhandlung, dem Scharff-Richter an seine Hand und Band geliefert, von demselben zur gewöhnlichen Richtstatt geführt und allda ihm zu wohlverdienter Straffe andern aber zum abscheulichen Exempel mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

RATIONES SENTENTIÆ.

Die Ursachen dann nun auch, welche zu vorstehenden Ur-

thel uns bewogen vorzustellen, so haben wir so wohl das materiale als formale des Criminis bigamiæ bey dem inquisito vor richtig erachten müssen.

quippe quod committitur ducendo simul duas uxores, daß einer also zugleich 2. Eheweiber habe.

per art. 112. O. C. ibi Ein Ehemann, ein Weib.

quo ipso præsupponitur primum conjugium sit ipso jure nullum aut reuera rescissum bigamia proprie non dicitur commissa.

p. c. 13. 18. & ult. X. de sponsalib. GILHAVS. *in arb. iudic. crim. tit. 19. c. 2. n. 2. & 3. add.* MEV. *ad Jus lubec. lib. 4. tit. 6. art. 1. n. 7.*

in summa bigamia perfecta præsupponit novum conjugium cum illusione prioris.

§. 6. & 7. de nupt.

interventu scil. sacerdotalis benedictionis contractum. 2. ejus consummationem per copulam carnalem; unde a quibusdam definitur adulterium in. d. art. 121. O. C. mediante nouo conjugio commissum; dum nempe viuente uxore cum alia matrimonium contrahitur.

Vid. CARPZOV. *in praxi cr. p. 2. q. 97. n. 46. item in pr. forens. part. 4. constit. 20. d. 2. n. 4. B. Dn. Collega* D. HARPPRECHT. *consil. 99. n. 4. 8. & 6. item Respons. 63. n. 46. 47. & seqq.*

Nun hat in substrato der peinliche Inquisitus auch nach seiner eigenen confession.

Ad int. 10. & 11. junct. int. 12. & 13.

Daß er zu Heldburg verheyrathet gewesen, mit Anna Maria Brunnerin mit deren er in die 27. Jahre gelebet und 2. Kinder gezeugt die wie er ferner

ad int. 14.

antworttet, noch gelebet als er von Heldburg weggezogen, und gestehet,

ad int. 150. fol. 47.

Daß er gesagt daß er von solcher noch nicht geschieden wäre, son-

sondern der Superintendent habe haben wollen, er und seine rechtmässige Frau sollen, wieder beyeinander leben, auch

Ad Int. 151.

Daß er ferner gesagt er nehme sein voriges Weib nicht an, und wäre ein guter Freund der ihm einen Briff geben wollte, daß er fort kommen könnte, den er aber nicht genannt, ist also derselbe in rei veritate von seinem vorigen Weib per sententiam nicht geschieden worden, wie dann dieses sich nicht hervor thun will: Sondern daß er ohn erlangte Ehescheidung boshaffter Weisse von seiner noch lebenden Ehefrau geloffen

Vide copia Schreibens *sub n. 1. et in prim. n. 5. int. 10.*

Und hat vielmehr hirinn sich falscher attestaten pro palliati bedinet, wieder besser wissen und gewissen, mithin dadurch sich desto gröblicher vergriffen wie er dann

Ad Int. 92.

Selbsten eingestanden, daß den Spruch, den er vorgezeigt nicht von consistorio bekommen sondern nach seinem blosen vorgeben, diß attestat, worinnen enthalten, daß er redlich von seinem Weib geschieden seyn, von Herrn Hofrath Lautensack bekommen hätte, den er darum angesprochen, zusehen ex ejus depos.

Ad Int. 94. & 95.

Davor er 3. fl. Bezahlet hätte, zu sehen ex depositione ulteriori.

fol. 41. d. protocoll. add. ad Int. 181.

Da er dieses vorgeben beharret, welches Geld Herrn Fischer Stadtschreiber und Creiß-Notarius empfangen hätte, so in gantzen und halben Batzen bestanden wäre, welches aber weder glaublich nach der gebühr probirlich gemacht worden, daß dem also seyn; ob varias variationes dieses rei et tales ab eo adductas circumstantias.

vide ejus *resp. ad int. 113. & 114. & fol. 85. ad int. 4. & 5. 9. &. 10. & 14.*

Die dieses sein vorgeben vielmehr ja um so mehr destruiren, als er auch was den zu Heldburg ihm ertheilten Abschied belanget er

Ad

Ad int. 112.

Bekennet, daß er falsch.

Add. omnino copia Attest. sub n. 20. actor. und Vornehmlich die *copia* Hildenburg. Amts, *Potocolli sub n. 18.*

Darinn die falsitas beyder attestatorum.

Sub n. 3. & 4.

Befindlich gnugsam docirt wird, neben seiner andern übel geführten Conduit, dahin studio breuitatis uns beziehen.

Add. Copia sub n. 5. act.

Dardurch er aber sowohl die Corream verleitet, als auch die Verlöbnis mit dieser zuwegen gebracht, zu sehen ex ejus confess.

Ad int. 158.

Und in dem übrigen gewust, daß auch diese Barbara Fleckin noch einen Mann Christoph Röschel benahmet habe.

Vid. ejus Resp. ad. int. 161. et 162.

Und solches von seines Weibs Freunden in Windsheim vernommen, als er seine Brief von Heldburg herunter bracht, gestunde auch.

Ad Int. 164.

Daß er der Ursachen mit der Correa hiebevor in arrest kommen, weil man ihres Manns Hand bey ihn gefunden und daraus etwas Böses schliesen wollen, und mag ihm zu keiner Entschuldigung dienen, daß er vorschützt, er hätte nicht anders gewust, als dieser ihr erster Mann der Röschel wäre Tod.

Cum in dubio non mors sed vita absentis præsumitur.

L. fin. Cod. d. SS. Eccleſiis.

Nec minus testimonium de morte conjugis absentis sufficit ad moralem certitudinem.

Vid. *B.* MAVRIT. *cons. 30. n. 7.*

Nec per famam satis probatur mors alterius conjugis, requiritur enim certus nuncius.

in C. 19. x. de sponsalib.

Unde si reus constanter in ignorantia perseuerat, deficiant autem præsumptiones ignorantiæ, e contra offerant se contra

tra ipsum indicia ex quibus probabiliter colligitur, reum conjugem absentem ad huc viuere, non ignorasse, tunc tormentis facti qualitas explorari debet. Und muß der verhaffte solches an seinem Leib erhärten.

BESOLD. *vol. 4. cons. 224. n. 1.* CARPZ. *in pr. cr. P. 2. q. 66. n. 67. & Resp. 89.* MAVRIT. *d. consil. 30.*

Man hat sich aber in proposito damit deßwegen nicht auf zu halten, als der peinlich inhafftirte, dennoch ausser diesem sich hätte eines bessern besinnen, und weil er wohl gewust, daß sein Weib noch lebe, von deren er in Wahrheit durch kein ergangenen Spruch geschieden war, daher nicht in solcher Laster verfallen sollen welches auch daher aggrauiret wird, daß er solch 2dum matrimonium nicht clandestine sondern gar publice contrahirt.

qui enim publice binas nuptias contrahit, majori pœna dignus videtur esse quam qui clanculum hoc delicto se contaminat ob majorem renitentiam & audaciam ex qua crimen hoc grauis redditur.

CARPZ. *d. qu. 66. n. 28.*

scilicet hæc facit, vt bigamia dicatur adulterina violatio per concubitum quemadmodum constat, omnem bigamiam hodie crimen adulterii inuoluere.

per d. art. 121. ibi, **welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch.**

quod absque breui copula carnali ordinaria pœna haut-quaquam punitur.

MEV. *d. l.* STRUV. *Ex. 49. th. 36.*

in quos dolosos bigamos, qui utrumque matrimonium copula consummarunt, capitis pœnam constituit.

d. art. 121. ibi. **So wollen wir doch, welche zu solchem Laster betrüglcher weiß mit wissen und Willen, Ursach gegeben und vollbringen, daß die nicht weniger dann der Ehebrüchige peinlich gestrafft werden sollen.**

Allwo man zwar primo intuitu die peinliche Straffe, nicht eben præcise, für eine würckliche Lebens Straffe, sondern

etwa für ein Leibs- oder ander peinliche Straffe ausdeuten möchte, masen bekannt daß auch in der peinliche Halsgerichts Ordnung nicht allein die Lebens- sondern auch die Leibs- und an die Ehr gehende Straffe für peinliche Straffe, am Leibe, Ehr oder Gliedern & art. 110. ibi an seinem Leib, Leben oder Ehren peinliche gestrafft werden solle hält.

Verum hæc ultima verba, quod hoc loco capitalem & mortis pœnam denotent satis indicant verba præcedentia, ejusdem articuli 121. ibi am Leben ex relatione ad pœnam adulterii Romanis LL. præscriptam præprimis in L. 30. Cod. de adulter satis liquido constat.

B. DN. LAVTERB. *in Diff. Iuris civil. & W. in crim. th. 22. n 1. & 5.* B. MAVRIT. *d. Consil. 39 & seq.* B. Dn. *Colleg.* D. HARPPRECHT *consil. 90. n. 44. cum seq. et in Diff. Iur. comm & Marchico Badens. p. 7. L. 38. §. 38. p. 216. ubi istam usualem interpretationem etiam Iure Saxon. Bauarico Badensi & Lubecensi comprobatam demonstrat.*

quæ sententia procedit in tantum vt nec propter interceſſionem legitimæ conjugis innocentis pœna sit remittenda, siquidem hic omni juris authoritate destituimur.

Vid. B. DN. HARPPR. *in Resp. crim. 16. n. 50.*

quia tamen hæc pœna gladii juris nempe positiui seu ciuilis est.

Arg. d. art. 121. 161. **Und wiewohlen die Käyserliche Rechten auf solche Ubelthat keine Straffe am Leben setzen.** conferatur. laud. DN. LAVTERBACH. *in Diff. I. C. & W. q. cauſ. crim. th. 22.* & CARPZ. *in prax. crim. 9. 66. n. 14. & seqq.*

Ius aggratiandi locum habet in hoc crimine bigamiæ eodem modo uti fit circa pœnam adulterii.

Vid. omn. B. DN. STRYCK ad B. BRVNNEM. *Ius eccleſiaſt. L. 2. C. 16. § 1.*

Et hinc ex gratia Principis Bigamo ultimum ſuppli-

ci-

cium remitti posse responsum meminit in ampliſſ. Facultate juridica Lipſienſi, quod integrum refert.

In dd. annotatis citato loco CARPZ. *q. 66. n. 39.* CLASEN. ad h. *art. 121.*

Wannenhero der peinlich Verhaffte in foro Iuſtitiæ obige Straffe zwar wohl verdienet. Wolte aber eine gnädigſte Herrſchafft und Obrigkeit ihme Gnade erweiſen, wohin wir auch lieber einrathen wolten, könte ſie ohnverletzt des Gewiſſens ſolche dergeſtalt verwandeln, daß er mit Ruthen aus geſtrichen und des Landes auf ewig über die Donau verwieſen und deswegen eine geſchwohrne Urphed von ſich ſtellen ſolle.

Was nun aber auch vor das andere die Corream Margaretham Barbaram Fleckin belanget. So iſt auch bey derſelben dieſes crimen bigamiæ in ſeiner ohngezweiffelten richtigkeit, da ſie von dem Röſchel ihrem 2do marito, der relegirt zwar worden wegen begangener Untreu, auch nicht geſchieden war noch einen Todten-Schein gehabt; ſonder ihren vorgeben nach allein die Nachricht von einem bettlenden Soldaten von 8. Jahren erhalten daß er in Franckfurt Tod lige, und die letzte öhlung emfangen.

Vid. ejus depoſ. ad int. 43. f. 27.

Und dannoch ſich erkecket hatte ſich mit dieſem Correo öffentlich copuliren zulaſſen, wie dann in Windelsheim die Verlöbnus gehalten worden in præſentia 3. gezeugen.

ad int. 56.

Nach welcher Verlöbnus etwan 4. Wochen hernach die Hochzeit gefolget.

Reus ad int. 58.

Da ſie zu Rüdenhauſſen 3. mahl proclamiret worden da ſie doch gewuſt nach ihrer eigenen confeſſion.

ad art. 60.

Daß ihr jetziger Mann noch ein Weib und ſie Inquiſitin einen Mann von dem ſie nicht gewiß ſagen könne ob er noch lebe oder Tod ſey, anbeneben.

fol. 69. d. protocoll. ad interrog. 142.

Bekennen müssen, zu dem Köhler gesagt zu haben, wann sie nur nicht in Unglück dardurch komme, nehmlich wann etwann der Röschel wieder kommen sollte, die sich auch in fraudem zusehen.

fol. 7. d. protocolli.

Nicht nach diesem marito dem Röschel genennt, sondern nach ihrem ersten dem Roßenlaub vonjdem sie geschieden worden, und auf bloßes des Correi Versetzen, sie dörffte sich nicht fürchten, wann der Röschel noch lebete, so wäre er schon gekommen, und glaube, daß er gestorben seyn werde

vid. *fol. 69. ad int. 143. & fol. 73. ad int. 1. in confrontat.*

sich so gleich ergeben, und durch die vorgewiesene falsche attestata verleiten lassen, und da Correus von keiner Ehescheidung nichts, wohl aber dieses gegen ihr gesagt, daß er seine erste Frau wieder annehmen solte, worzu er sich aber keineswegs verstehen könte: Es wolle ihm aber ein guter Freund einen Brieff geben, daß er in der Welt mit fortkommen könte.

Zu sehen *ex Correæ deposit. ad int. 52. p. 17.*

Und daß er das attestat nicht von dem Consistorio bekommen.

vid. rei resp. ad int. 92.

So hätte sie um so mehr sich hierinn begreiffen und nicht leicht trauen, sondern vielmehr einen Betrug daraus schliessen sollen, wo sie aber auch schon als ein einfältiges Weibsbild, diesen falschen attestatis Glauben zugestellt, und dadurch seducirt worden seyn solte, daß mithin dißfals ihr kein dolus beyzumessen wäre.

vid. *eius Respons. ad int. 128. 130. 131. 132.*

ibi. Es wäre nichts aus der Heyrath worden, wann er keinen Scheidbrief bracht hätte.

& ad int. 134.

Wie er mit dem Brief nach Windsheim kommen, gesagt, daß er solche in Rüdenhaussen vorgezeigt und solcher gar gut befunden worden, so sie geglaubet und haben sie keinen Verdacht darein gesetzt.

ad int. 135.

Und darauf das Versprechen geschehen.

ad int. 136.

Wie dann dieses Attestatum auch von gnädiger Herrschafft gültig erkannt worden.

zu sehen *in copia* Schreibens *sub n. 2. act.*

So hätte sie jedennoch, und wo in rei veritate diesem also gewesen wäre, daß Correus von seinem Weib wäre legitime geschieden worden, dieses crimen ihres Orts daher begangen, daß sie sich anderwärtig copuliren lassen: durante adhuc vinculo prioris coniugii mit dem Röschel.

Non enim interest quoad pœnam mortis infligendam si religatam quis quæue superinduxerit siue sola tam per art. 121. qui generaliter & indistincte loquitur, ibi: so ein Ehemann ein ander Weib annimmt.

ZIEREZ ibid. CARPZ. *d. q. 66. n. 33.*

Die auch daher um so mehr sich mit dem Correo versündiget, daß sie lang vor ihrer Copulation in nimia familiaritate mit einander gestanden, und nach der Correæ Aussage wegen verdächtigen Ehebruchs in Verhafft kommen.

vid. fol. 75. d. protocolli.

Ja nach langem tergiversiren gestunde sie,

fol. 81. & 82. ad int. 1.

daß sie Ehebruchs halben aus der Stadt Windsheim gejaget worden, und sie mit ledigen Purschen zugehalten, und

fol. 92.

bekannte sie dem Hrn. Hofprediger Gryphio, daß sie mit dem Correo noch vor der Copulation sich fleischlich vermischt hätte, und

fol. 95.

daß dieser sie zwey mahl in Hildburg, da sie als Magd bey ihm gedient, in seinem Hausse attrapirt u. das erstemahl in seiner Stuben bey Tag in seines vorigen Weibs Abwesenheit auf der Banck ihr den Rock hinauf gezogen, seine Hosen aufgemacht, und darauf ihr ungeziemliche Dinge angemuthet, dessen sie sich aber mit Schlägen annoch verwehret;; das anderemahl wäre dieser von

dem Marck berauschet nach Hauß kommen, da er dann sie auf der Banck in der Stuben wieder angegangen, der sie aber damahls, indem ein Mann mit einem Sack voll Aepfel kommen, an dem blossen Leib nicht berührtt, doch seye etwas nasses von dem Hannß Köhler an sie kommen und das Bein hinunter geflossen, welche Bezüchtigung aber Köhler

fol. 96.

auf sich nicht ankommen lassen will, ausser daß er endlich so viel sagte, daß er ein einigmahl, als er von Traustatt betruncken nach Hauß kommen, und in der grossen Vollheit auf die erzehlte Weise sie angegriffen, aber andern Tags nichts darvon gewust, und seye zudem dieser Handel schon bey der Regierung zu Hildburg ausgemacht und verglichen, die Correa aber bliebe darbey, daß derselbe 2. mahl etwas unrechtes jedoch seinem Vorgeben nach nur zur Probe es bey ihr tentirt. Ob nun wohl die propria confessio rei in præiudicium tertii nichts operirt: per vulgata Juris: so operirt doch solches in præiudicium confitentis und macht aus andern Umständen nebst dieses des Correi eines Theils gethaner Confeßion die Sach so wahrscheinlich, daß dem also seyn müsse. Nachdem aber maius delictum das minus absorbirt, so ist deßwegen weitere Inquisition nicht nöthig, noch daß im übrigen ratione criminis falsi, weitere Untersuchung geschehen. Und erscheinet im übrigen in allen andern Umständen ihre geführte Conduit, auch was wegen der bey ihr gefundenen und unter ihren Waaren mit herum geführten Hand ihres mariti Röschels passiret.

zu sehen *fol. 74. & 76. d. protocoll.*

darum derselbe in der Jugend durch einen unglücklichen Fall kommen und dieselbe ihm zu Coburg abgelöst seyn solle.

vid. copia Schreibens *sub n. 8. act. & n. 11. art.*

Welchemnach dann peinliche verhoffte de rigore Juris der Todes Straff, auch wohl verschuldet durch nachstehendes

Urthel.

In peinlicher Inquisitions Sach wieder Margaretham Barbaram Fleckin, erkennen wir Hochgräffliche Castell. Hofmei-

meister und Räthe allem Fürbringen noch auf eingehohlten Rath fremder ohnpartheyischer Rechtsgelehrten mit Urthel zu Recht, das peinliche verhaffte; wegen ihrer begangenen und bekandten Mißhandlung dem Scharffrichter an seine Hand und Band geliefert von demselben zur gewöhnlichen Richtstatt geführt, und daselbst ihr zu wohl verdienter Straffe, andern aber zum abscheulichen Exempel mit dem Schwerde vom Leben zum Tod gerichtet werden solle. Wollten aber ihro Hochgräfflich Excel. Gnad vor Recht ergehen lassen, vornehmlich daher daß sie von dem Correo durch obige wiewohl falsche attestata als ein schwaches Weibs-Bild und zumahl deßen hibevor gewesene Magd darzu seducirt worden und in sich gegangen in mehrerem zu sehen aus der schrifflichen Anzeige.

sub N. 21. act.

Worzu wir auch einrathen, so könnte sie dannoch mit der pœna morti proxima dahin sträfflich angesehen werden, daß auch solche fustigirt, und der Grafschafft auf ewig verwiesen, auch sich stracks Fusses aus derselben über den Rhein zu begeben nimmer darein zu kommen, eine geschwohrne Urphed von sich zu stellen schuldig seyn sollte.

Wollten wir bey aufwartenden Botten saluo tamen melius sentientium judicio hiermit zu Beförderung der heilsamen Iustiz nicht verhalten sollen.

RESPONSVM
III.
Facult. Jurid. Altorff.
ad interrogation. N. N.
M. Sept. 1721.

Demnach uns Decano, und anderen Doctoribus der Juritten-Facultæt, bey Nürnbergl. Vniuersitæt zu Altdorf, zuruckgehehendes Inquisitions Protocoll, nebst zweyen fascicul acten zusammen von N. 1. bis 151. incl. und einer Abschrifft, letztern Chur Pfälzischen Lehen-Brieffs zugesendet, und über nachstehende Acht Fragen.

QVÆ-

QVÆSTIO

I.

Ob crica examinationem & inquisitionem, alles zur Gnüge geschehen, oder dißfalls noch weiters etwas übrig und vorzunehmen seyn?

II.

Was Veit Hörner, als welcher die beyde Mordthaten und auch bey dem dritten die tödliche Verwundung begangen, vor eine Straffe verdienet.

III.

Was die übrige Acht, so dermahlen noch in Eysen und Banden sich befinden, benanntlich Veit Seybolt, Hanns Iacob Heinrich, Melcher Bollich, Iacob Schätzley, Hannß Iacob Schöffer, Hannß Rieß, Hannß Adam Seybolt Iun. und Hannß Seybolt, jeder seinen Verbrechen nach, worinn er besonders garuiret ist vor eine Straffe verwürcket habe?

IV.

Ingleichen auch, mit was Straffen die übrigen Eilff, namentlich Kilian Seitz, Hannß Michel Harant, Leonhart, Seybolt, Michel Seybolt, Hannß Adam Seybolt sen. Adam Schercher ledigen Standes Balthasar Schercher, Michel Seitz, Hannß Hemerich, Andres Schetzlein sen. Andreas Schetzlein Iun. und auch Hannß Hemreichs Eheweib, daß sie das Gefängnuß gewalthätiger weiß erbrechen, und denen darinnen gesessenen herauß geholfen, nach ihren Verdienst anzusehen seyen?

V.

Ob nicht die vom ersten Anfang bis zu hiernechstigem Ende, aufgelauffene und zusammen kommende Unkosten, sämtliche verbrechere mit einander zu bezahlen schuldich? auch nach was für einem Fuß, oder proportion, die Repartition unter ihnen zu machen sey? indeme sie, so wohl denen Güttern, und Vermögen nach, unter ischieden seyn, als auch in puncto Delictorum, einer vor dem andern mercklichen grauirt ist, und dann wann der Mörder, Veit Hörner, mit einer Todes Straffe beleget wird,

ob

ob nichts desto weniger dessen W. und Erben, zu denen Unkosten mit andern zu concurriren haben? ingleichen ob nicht

VI.

Die sämtliche rebellirte Unterthanen, so viel nehmlich deren eigenmächtiger weiß, und wieder vielfältig geschärfftes Verbot, das Holtz aus Herrschafftlicher Waldung abgehauen, und weg geführet, den verursachten Schaden, nach unpartheyischen Tax samt Halsstarrig verweigert, und dardurch zurück gebliebenen Frohnen und Schatzungen, zu erstatten schuldig seyn? auch was, ratione des Holtzes, vor ein repartitions-Fuß zu gebrauchen, wann unmöglich seyn solte, ausfündig zu machen, wie viel ein jeder besonders abgehauen, und hinweg geführet habe?

VII.

Wann ein oder der ander einst im Stande seyn solte, zu obigen ein contingent zu verschaffen, dessen Hauß und Gütter zu verkauffen, solches aber selbst nicht gutwillig thun wolte, auch das Urtheil dessen Ausschaffung nicht von sich selbsten mit sich bringen würde, ob man nicht dergleichen von Herrschafft wegen zu verfügen befugt seye, ohne daß der Chur-Pfältzische Lehn-Hoff mit Bestand Rechtens etwas darwider zu sagen habe.

VIII.

Weilen die Bößwichte, und insonderheit Iacob Schätzlein, gefährlicher Droheworte gegen uns selbsten sich vernehmen lassen, was dißfals vor præcaution zu künfftiger Sicherheit zu nehmen, unser rechtliches Bedencken verlanget worden; als haben wir solche in unsers Collegii Versammlung verlesen erwogen, und so viel die erste Frage angehet.

QUÆSTIO

I.

Ob circa examinationem & Inquisitionem alles zur Gnüge geschehen, oder disfalls noch weiters etwas übrig und vorzunehmen sey?

Befunden, daß mit der angestelten Inquisition und examine, in allen legaliter verfahren seye, ausser daß die Besichtigung der Entleibten nicht nach Erfordrung der Peinlichen Hals-Ge-

richts-Ordnung art. 149. in Beyseyn des Richters und zweyen Schöppen und des Gericht-Schreibers, geschehen, sondern bloser dings durch den Feldscherer zu Remblingen in Gegenwart eines Notarii, vorgenommen worden. Alldieweilen aber gleichwohlen auf den Medicum, oder Chirurgum, das meiste ankommet, der Ausgang auch allhier gewiesen, daß die Wunden an und für sich Lethal gewesen seyn müsse, in deme der Büchsenspanner so gleich nach dem Schuß umgefallen, und innerhalb 24. Stunden Todt gefunden worden, der Wagener von Remblingen aber, eine halb Stunde nach emfangener blessur verstorben; nam vt

BALDVS *Consil 328. in princ. Lib. 2. scribit.*

Si percussus illico, hoc est, intra triduum mortuus fuerit, ipsa natura quodammodo ostendit, ipsum mortuum esse ex vulnere, ita, vt nec tum quærendum sit, de negligentia vulnerati vel imperitia Medici.

FARINAC. *Lib. I. Consil. Criminal. 100. n. 13.* & PAVL. ZACCH.

Illud, inquit, absque dubio procedere, vulneratus intra triduum & multo magis eodem die præsumatur mortuus ex vulnere non obstantibus quibuscunque, in

Quæst. medic. legalib. Lib. 5. tit. 2. Quæst. 5. n. 13.

So ist dem asserto des Feldscherers, welcher de lethalitate vulneris deponirt, und die substantialia dermahlen klar vorstellet, daß davon nothwendig der Todt der Verwundeten erfolgen müssen, hierinnfals Glauben beyzumessen, und darauff, daß die Gerichts-Personen, die ohne dem von der Lethalitæt nicht urtheilen können, gemangelt, in præsenti Casu, eben so genau nicht zu reflectiren. Quando enim constat vulnus per se fuisse lethale, frustraneum est, vt de solennibus inspectionis vulneris, ubi de substantiali constat, disceptetur.

B. de LINCKER *Volum. 2. Consil. 32. n. 5. 6.* FARINAC. *Quæst. Criminal 127. n. 125.*

welcher wegen dann weiter nichts mehr übrig ist, als daß denen Inquisiten ihre Bekentnüß und Aussagen nochmahlen vor-

vorgelesen, und wann dieselben darbey beharren, so dann die nachfolgenden Inhalts dictirte Straffen, an denenselben vollzogen werden.

Bey der andern Frage.

QVÆSTIO
II.

Was Veit Hörner, als welcher die beyde Mordthaten, und auch bey dem dritten, die tödliche Verwundung begangen, vor eine Straffe verdienet?

Erkennen wir für Recht: daß Veit Hörner, weilen er mit einer starcken geladenen Flinden auf dem Wehr-Platz erschienen, bey dem enstandenen Tumult, den Herrschafflichen Büchsenspanner, auf welchen er, laut seiner gethanen Bekentnuß, mit Fleiß geziehlet, durch einen Schuß gedödtet,

Vid. Inquisit. Protocoll fol. 11. n. 27. & fol. 364. n. 1335.

Ingleichen den Wagner von Remblingen mit einem Messer dergestalten gestochen, daß er eine halbe Stunde darauff Todes verfahren,

Inquisit. Protoc. fol. 11. n. 28. & fol. 107. n. 355. & 358.

Nicht weniger auch den Michel Rießen tödtlich verwundet.

fol. 11. n. 28. & fol. 366. n. 1344.

Und sonsten wieder seine Obrigkeit sich wiederspenstig erzeiget, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte hingerichtet, und dessen Kopf dergleichen aufrührischen wiedersetzlichen Unterthanen, und Leuten zu mehren Abscheu, und Exempel, auf einen Pfahl gestecket zu werden, wohl verschuldet habe. Homicidæ enim pœna gladii plectuntur,

§. *item lex Cornelia, Instit. de publ. jud. L. 3. in fin. vid. Leg. Cornel. de sicar.*

Et homicida, quod fecit exspectet,

L. 3. Cod. de Episcop. audient.

Welches auch in des.

H. R. Reichs Peinlich Halß-Gerichts-Ordnung,

Art. 148.

Enthalten, allwo verordnet, daß wann jemand in einem

Auffruhr, oder Tumult entleibet worden, der Thäter so man den weiß, als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Todt gestraffet werden solle,

Addatur Art. 127. *ibique* BLVMLACHER.

Nicht weniger sind wir auch bey der dritte und vierdte Frage.

QVAESTIO
III.

Was die übrigen Acht, so dermahlen noch in Eisen und Banden sich befinden benantlich, Veit Seybatt, Hannß Jacob Hemereich, Melcher Bloch, Jacob Schätzlein, Hannß Jacob Schäffer, Hannß Rieß, Hannß Adam Seybolt, jun. und Hannß Seybolt, jeder seinen verbrechen nach, wormit er besonders grauiret ist, vor eine Straffe verwürcket habe?

QVAESTIO
VI.

Ingleichen auch, mit was Straffe die übrige Eilffe, Nahmentlich Kilian Seitz, Hannß Michel Harant, Michel Seybolt, Hannß Adam Seybolt, Leonhardt Seybolt sen. Adam Schercher, ledigen Standes, Balthasar Schercher, Michel Seitz, Hannß Heinrich, Andreas Schätzlein sen. Andreas Schätzlein iun. endlich auch Hannß Heinrichs Eheweib, daß sie das Gefängnuß gewalthätiger weiß erbrochen, und denen darinn gesessenen, heraus geholffen, nach ihren Verdienst anzusehen seyn?

RESPONSIO.

Der rechtlichen Meynung, daß **Veit Seybolt**, um deswillen er seinen Cameraden Iacob Schätzlein zur Gegenwehr mit einem Pistohl armiret, in seinem Hauß sich mit einer geladenen Flinden versehen, um sich darmit, wann er angegriffen würde, zu wehren, Inquisit.

Protocoll. fol. 271. *n.* 988. *& n* 991. *seqq.*

Die übrigen inquisiten zur Gegenwehr excitiret, da er ihnen.

fol. 271. *n.* 989.

Geheissen: wann man sie mit einiger Manschafft zum Gehorsam

sam führen wollte, sie sich zusammen rottiren, und auf Leib und Leben sich wehren sollten, über dieses auch besage

fol. 274. n. 1006.

sich verlauten lassen, der Chur-Fürst zu Heydelberg wäre sein Herr, und die Unterthanen zu Steinbach dem Herrn Grafen nur geliehene Leute, item.

fol. 276. n. 1013.

Der Herr Graffe von Castell seye gegen ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit so viel, als ein Gefreyter gegen einen General und ferner.

fol. 275. n. 1010.

Wann die Steinbacher von des Herrn Grafen von Castell Leuten, noch mehrere todt geschossen, sie bezahlt wären, wann aber ein Mann von denen Steinbachern todt geblieben, solche Ihro Churfürstliche Durchl. theuer genug hätten bezahlt werden müssen. Ingleichen.

fol. 276. n. 1014.

Wann sie den Herrn Cantzley Rath Bentzen, den dicken Wannst, todt geschossen hätten, er ebenfalls bezahlt wäre. Nicht weniger, wie aus denen actis allenthalben erhellet, den Vorschlag gegeben, die wegen der Waldung angesponnene Streit-Sache nacher Heydelberg gelangen zu lassen, anbey sich

fol. 26. n. 1015.

vermessentlich unterstanden, denen Steinbachischen Unterthanen beyzubringen, sie wären keine Schatzung zu bezahlen schuldig, nach Strenge der Rechte, als ein böser Aufwiegler, Verhetzer nnd Verführer derer Inquisiten zu den Tumult und Aufstand, wenigstens die Strafte des Staupenschlags, zwar verschuldet hätte, wie dann

die **Peinliche Halsgerichts-Ordnung** *art. 127.*

auf diejenigen, so Aufruhr erregen, die pœnam gladii, aut fustigationis, cum perpetua Relegatione, pro modo culpæ, so gar ausdrücklichen gesetzet, und verordnet hat: Demnach aber jedennoch derselben, bereits ein hohes Alter auf sich hat, welches einige consideration meritirt, und auch hiernächstens

stens auf den Wehr-Platz gleichwohlen würcklichen nicht mit erschienen; als wird er mit obiger schärffern Straffe nicht ohnbillig verschonet, und hingegen mit **ewiger Landes-Verweisung**, nach zu verabgeschworner Urphed, Rechtlichen beleget. So viel aber die übrigen Inquisiten betrifft, so ist **Hannß Jacob Hemerich**, welcher auf den Wehr-Platz nicht gekommen, gleichwohlen aber Jahr und Tag die Schatzungen zu entrichten verweigert, wider Verboth in das Holtz gefahren,

Vid. Inquisit. Protoc. fol. 257. & fol. 140.

Und den Vortrag gethan, daß er und noch etliche an Lehen-Hoff nach Heydelberg zu gehen entschlossen, anbey denen übrigen Anwesenden vorgemacht, daß das Holtz quæstionis würcklich ein gemein Holtz, und ihnen zugeredt, daß sie mit einhalten solten,

fol. 245. n. 899. seqq.

In Ansehung seines langwierigen Arrests, nur mit 14. **täger Gefängnus** zu bestraffen; **Melchior Bolch** hingegen, welcher mit einer geladenen Flinden auf den Wehr-Platz gewesen, und sich in Abtragung der schuldigen Steuer und Leistung der Frohnen ungehorsam bezeuget, auch wieder das Herrschafftl. Verboth, Holtz aus dem Wald geführet,

Vid. Inquis. Protoc. fol. 35. n. 107. seq. & fol. 290. n. 1057.

præstita urpheda, auf 2. **Jahr lang des Landes** zu verweisen; auch **Jacob Schätzlein**, so mit einem geladenen Pistohl und Bind-Messer auf den Platz sich befunden, und zu Niederfeld dieser bösen Worte sich verlauten lassen: man werde ja noch ein solches Gräflein zwingen können, item man könne ja auch noch einen Grafen vom Pferde heben,

vid. Inquisit. Protoc. fol. 375. n. 1372. & fol. 376. n. 1376.

ferner nicht nur wider Oberherrlich Verbot Holtz abgehauen, und mit sich hinweg geführet,

fol. 138. circa fin.

sondern auch, laut seiner selbst eignen Geständniß,

fol. 75. n. 1374.

andere noch darzu animiret, mit Vermelden, sie solten nur das Holtz brav abhauen, dadurch sie alsdann die Sache desto ehender

der zum Ausgang nöthigen könten; hiernächst auch Hannß Jacob Hemerich und Veit Seybolt,

fol. 373. n. 1369. & fol. 374. n. 1371.

gedrohet, wann sie nicht selbst wegen der strittigen Waldung vor den Churfürsten gehen würden, er sie bey den Haaren herumziehen wolten, nach vorher abgeschwohrner Urphed auf 5. Jahr zu relegiren. Ingleichen Hannß Jacob Schäfer, welcher mit einem geladenen Pistohl auf dem Wehrplatz gewesen, mit seinem Pistohl zweymahl auf Herrn Cantzley-Rath Bentzen losgeschlagen,

Inquisit. Protocoll. fol 293 n. 1067.

Und bey dessen Hereinkunfft aufrührischer weiß ausgeruffen allo, auf ihr Leut; es giebt etwas, wir wollen uns wehren,

fol. 293. n. 1068. dann *fol. 402. n. 1471.*

Den Andreas Heyden, einen Herrschafftl. Unterthanen, welcher die Inquisiten von ihren bösen Vorhaben gütlich abzumahnen gesuchet, gedrohet todt zu schiesen, wann er ihme nicht vom Leibe bleiben würde, und besag

fol. 22. & 24.

Ebenfals Holtz aus dem Herrschafftl. Wald mit sich hinweg geführet, auf abgelegte Urphede, des Landes ewig zu verweissen ist; ferner wird Hannß Rieß, welcher zwar auf den Wehr-Platz in Person selbsten mit erschienen, dannoch aber nach ausweiß.

Inquisit. Protoc. fol. 215.

Dem Melcher Bolchen in selbiger Nacht um 10. Uhr als Herr Canntzley-Rath Bentz, mit seiner Mannschafft angerucket, eine Flinte, Pulverhorn und eine Kugel zur Gegenwehr gegeben, bey sich aber zu Hauß, ein mit einer Kugel geladenes Röhrlein gehabt, mit welchem er hernachmahlen entflohen,

fol. 216. n. 830.

Annebenst Jahr und Tag keine Schatzung geliefert,

fol. 213.

Und einig Holtz wieder Verbot gefället,

fol. 212.

Die-

Dieses, seines verübten Excess halben, mit Sechs wöchiger Gefängnuß beleget; ferner Hannß Adam Seybolt lun. der mit einem geschliffenen Degen auf den Wehr-Platz sich eingefunden, und

Protoc. Inquisitor. fol. 301. n. 1096. seqq.

Eingestanden, gegen Jacob Schätzlein, als er ihme die Anzeige vom Herrn Cantzley Rath Bentzen, und seiner Mannschafft gethan, gesagt zu haben: wann die Castteller kommen, und nur ihr Viehe aus Steinbach führen wolten, sie berechtiget wären, selbige alle todt zu schiesen wann aber ein Mann von Steinbach todt bleiben solte, solchen der Herr Grafe vom Castell Ihrö Churfl. Durchl. theuer genug bezahlen müste, und daß sie sich alda auf Leib und Leben wehren wolten, nicht weniger auch.

fol. 49. n. 162.

Mit seinem bey sich gehabten Sebel nach Michel Heydt gehauen, und sonsten verbottener Weisse, Holtz aus dem Wald geführet,

fol. 44.

præstita urpheda, mit der Lands-Verweisung auf ein Jahr lang bestraffet, Hannß Seybolt aber, weilen er mit einer geladene Flinden sich eben mässig auf den Platz begeben, Holtz aus dem Wald geführet,

Prot. Inquisit. fol. 154. und *fol. 309. n. 1127. seq.*

sich heraus gelassen: wann die Steinbacher noch mehr von denen Castellern todt geschossen hätten, selbige bezahlt wären, wann aber nur ein Mann von denen Steinbachern geblieben, solchen der Herr Grafe von Castell Ihro-Churfl. Durchl. theuer genug bezahlen müste, nach Geschwohrner Urphed, ebenfals mit einer halb jährigen Relegation beleget. So dann ist Kilian Seitz welcher mit einem Prügel auf dem Wehr-Platz auch attrapiret worden, jedoch gleich anfanges darvon gelauffen, anbey zu denen Flüchtlingen.

fol. 317.

Gesagt: sie solten mit nach Heydelberg gehen, sie würden wohl ein Paar Compagnie Soldaten bekommen, über dieses

auch

auch das Holtz aus dem Herrschafftl. Wald g führet, und einige Zeit keine Schatzung bezahlt,

fol. 120. & 124.

Mit **Gefängnuß auf Acht Wochen lang** exerciret. **Bernhardt Seybolt**, so nicht auf den Platz gewesen, sondern in seinem Hauß arrestirt worden, um deswillen er Krafft seiner bekentnuß,

fol. Protocoll. Inquisitor. 348.

Am ersten den Vorschlag mit gethan, nacher Heydelberg zu gehen, die Steuer etliche Zeit zu entrichen verweigert,

fol. 62.

Wieder oberherrlich Verbot Holtz aus dem Wald geführet,

fol. 60. & 61.

Und selbigen Abend, da Herr Cantzley-Rath in der Nacht ankommen, frevelmüthig sich dahin vernehmen lassen. Er möchte wohl sehen ob Herr Cantzley Rath Küh- oder andere Schellen mit bringen werde?

fol. 348.

Mit einer **Gefängnuß Strafe von** 8. **Tagen** angesehen. **Michel Seybolt**, welcher einen Degen mit auf den Wehr-Platz genommen, die gewöhnliche Schatzung zu entrichten halsstarrig geweigert.

fol. 69.

Und verbottener Weisse Holtz gefället,

fol. 67.

Mit **Vier wöchentlicher Gefängnuß**, auch gestrafet, **Hannß Adam Seybolt** sen. so nicht beym Aufstand zu gegen gewesen weilen er nicht nur die Schatzung zu geben sich wieder setzet, sondern auch besag

Protoc. inquisitor. fol. 393.

Das Feldbuch heimlicher Weisse abgeschrieben, statt der Worte Herrschafftl. Holtz, Herrschafftl. Gemeind Holtz gesetzet,

fol. 382.

Denen andern solches Buch lesen lassen, und dardurch zu dieser Disordre grosse Ursache gegeben, mit **Vier wöchiger**

Gefängnuß beleget. Adam Schörcher, der mit einer Flinten, so mit Erbsen geladen gefunden worden, auf den Wehr-Platz, um sich darmit zu wehren, gewesen,

fol. 16. & 17. fol. 393.

Mit 14. tägiger Gefängnuß angesehen, Balthaser Schörcher aber, so sich aber auf dem Wehr-Platz nicht eingefunden, ausser daß er,

fol. 75. seqq.

Wieder vielfältig Verbott, zu verschiedenen mahl Holtz aus dem Wald geführet, Acht Tage lang mit gefägnuß bestraffet, Hannß Michel Horant hinngegen, welcher auf den Wehr Platz nicht kommen, sondern Jahr und Tag keine Schatzung entrichtet, wieder Verboth in das Holtz gefahren, und noch mit nach Heydelberg gegangen,

Vid. Protoc. Inquisitor. fol. 166. 167. & 173.

In Ansehung seines langwührigen Arrest, ohne weiter Strafe billig entlassen. Ferner ist Michel Geitz, so zu erst die Ankunfft des Herrn Cantzley-Raths dem Hannß Jacob Schäfer und Jacob Schätzlein bedeutet, und mit dem ersten auf den Wehr Platz mit einem, mit Schroten beladenen Pistohl, gegangen,

fol. 88. & 227.

Annebenst wieder Herrschafftlich Verbot, Holtz aus dem Wald geführet,

fol. 88.

Mit 4. Wöchiger Gefängnuß zu animaduertiren. Noch ist Hannß Heinrich, weilen er mit einer geladenen Flinten, auf den Wehr Platz erschienen, seinen Degen dem Schätzlein sen. sich dar mit zu wehren, gegeben,

fol. 336.

Den alldasigen Schultheissen, welcher seinen Vater gefangen halten wollen, bey denen Haaren zurück gezogen,

fol. 185.

Dürre Eichen, und ander Holtz so viel er gebraucht, aus dem Herrschafftl. Wald geführet, *fol. 178. seq.*

Und

Und die schuldige Steuer, und Schatzung zu geben sich wieder setzet,

fol. 180.

Mit **Acht wöchiger Gefängnuß** an zu sehen. So dann **Andreas Schätzlein** sen. welcher mit einem Degen auf den Wehr-Platz gekommen, ein Jahr lang keine Schatzungen entrichtet,

fol. 190.

Jngl. **Andreas Schätzlein** Iun. der zwar auch mit einer geladenen Flinten aus seinem Hauß, jedoch aber nicht auf den Wehr-Platz sondern in seinen Garten gegangeu, dem Michel Seybolt einen Degen zur Wehr gegeben,

fol. 205.

Sich am den herrschafftlichen Holtz ebenfalls vergriffen,

Inquis. Protoc. fol. 199.

Und sich der Steuer entzogen,

fol. 201.

jeder von ihnen mit **Vierzehen tägiger Gefängnuß** zu belegen. Und endlich des **Hannß Heinrichs Eheweib**, die das Gefängnuß, worinnen ihr Mann, nebst andern, wegen des Holtzabhauens gelegen, bey nächtlicher Weile den Kloben mit einem Beile heraus schlagend eröffnet, und die inhaftirte loß gelassen,

fol. 398. seq.

Ob sie wohl solches ihres frevels halben eine ischwerere Strafe verdienet hätte, mit **Sechs wöchiger Gefängnuß** zu belegen, Es wäre denn Sache, daß die gnädige Landes Herrschafft, die ewige Inquisiten zuerkante Landes-Verweissung, und Gefängnuß Strafen, in eine Geldtbuß verwandlen, geruhen wolte, welches sie zuthun wohl berechtiget ist, und würde auf solchen Fall die Verbrechere so denn in ziemliche Geldbusen, dero vermögen nach, und zwar einjeder nach proportion seines admissi und obindigitirter anderer Bestrafung, zu nehmen seye.

Betreffend die fünfte Frage.

QVÆSTIO.
V.

Ob nicht die, vom ersten Anfang bis zu hier nechstig Ende auf gelauffene, und zu sammen kommende Unkosten sämtl. verbrechere mit einander zubezahlen schuldig? auch nach was für einem Fuß oder proportion die Repartition. unter ihnen zu machen seyn? in deme sie so wohl denen Güttern, und vermögen nach unterschieden seyn, als auch in puncto delictorum einer vor dem andern mercklich grauiret ist, und dann, wann der Mörder Veit Hörner mit einer Todes-Strafe belgt wird, ob nichts desto weniger dessen wittib, und Erben zu denen Unkosten mit zu concurriren haben?

RESPONSIO

So ist an deme, daß sämtl. Inquisiten, die von Anfang bis zum End auf diesen Inquisitions-Proceß gegangene Unkosten und zwar mit einander zu gleichen Theilen, ohne Absicht auf ein oder des andern vermögen und Verbrechen, zu tragen schuldig und gehalten, weilen ex antecedentibus zur genüge erhellet daß keiner von allen Inquisiten Strafe frey ausgehet, und dennoch alle ad dictum effectum pro victis zu halten, einfolglich nach der bekanten Rechts-Regul victus victori in Expensas damnandus, zu Beuhrtheilen seyn. Quod enim hæc regula & jam in Criminalibus & in Processu tam accusatorio quam inquisitorio, locum obtineat, non solum generaliter dictæ regulæ rerum etiam satis clare euincit.

L. 13. § 6. Cod. de Iudic. ibique BRVNNEM. *& L. 3. Cod. de his, qui accus. non poss.* FARIN. *Quæst. Criminal. ib. quit Lib. I. obseruat 152. pr.* LAVTERB. *dissertat. de ex pens. victor. th. 18.* BLVMLACH. *ad Nemesin Carolin. Art. 204. n. 7.*

Worvon jedoch Veit Hörner um willen solcher mit der Todes Strafe beleget wird, zu eximiren und hat die auf ihn gegangene Unkosten, ausser was die Azung oder Unterhalt betrifft, welcher der inhafftirte, laut

Der

Der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, *art.* 204. *ibique* BLVMLACH. *n.* 4.

Gnädigste Herrschafft einig und allein ohne daß solche denen übrigen Inquisiten aufgebürdet werden mögen, intuitu fructuum Iurisdictionalium zutragen, und über sich zu nehmen, Quoties enim Reo, vel pœna corporis afflictiva irrogatur, tunc quod Fiscus expensas omnes ferre cogatur, unanimis est Doctorum sententia.

MYNS. *Respons. 59. n. 56.* COLER. *Decis 214. n.* CARPZ. *Prax. Criminal. Quæst. 138. n. 7. seqq.* LAVTERB.. *cit. dissertat. th. 19.*

Welcher nicht nur die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, art. 61. & 204. an die Hand giebet, sondern auch die Praxis fori Criminalis, bestätiget und die selbst gegründete Billigkeit erfordert. Quoniam nemo tenetur sanguinem suum prodere, nec ad redemtionem ejus videri potest temere litigasse, imo si bonis quoque ejus imminutio intentaretur, duplici afficeretur poena.

BLVMLACH. *ad art. dict. 204. n. 4.*

Bey der Sechsten Frage.

QVÆSTIO.

VI.

Ob nicht sie, samtlich rebellirte Unterthanen so viel nemlich deren eigenmächtiger weisse, und wieder vielfältig geschärfftes Verboth, das Holtz aus Herrschafftl. Waldung abgehauen und weggeführet, den verursachten Schaden, nach unpartheyischen tax, samt halsstarrig verweigert, und Schatzung zu erstatten schuldig seyn? auch was, ratione des Holtzes, vor ein repartitions-Fuß zu gebrauchen wann unmöglich seyn solte, ausfündig zu machen, wie viel ein jeder besonders abgehauen, und weg geführet habe?

RESPONSIO.

Waltet bey uns kein Zweifel, daß nicht nur die, dem Lehn Brief gemäß rückständige Frohnen, und Schatzung, deren sie sich bishero halsstarriger Weise entzogen, annoch von denen Re-

ſtanten eingetrieben, ſondern auch diejenigen, welche das aus dem Herrſchafftl. Wald gehauen und hin weggeführet, zu Erſetzung des dardurch ſo muthwillig cauſirten Schadens denen Rechten nach angeſtrenget werden können, aller maßen dann auch die Rechtliche Præſumtion ex regulis Iuſtitiæ commutatiuæ, notorie dahingehet: quod qui alteri damnum injuria dat, ſeſe ad illud refundendum obſtringere, Legisque Aquiliæ diſpoſitioni ſubjicere cenſeatur.

arg. L q. §. 5. ff. de public. & vectigal. & L. 34. in verb. ipſe te huic pœnæ ſubdidiſti de Iur. Fiſci, & eorum, quæ tradit LAVTERB. *Diſſertat. de Contractib. th. 2. n. 10.*

Daferne nun allenfalls nicht ausfündig zu machen seyn möchte, wie viel einjeder beſonders abgehauen, und hinweggeführet in ſolchen euentu ſind Inquiſiti insgeſamt, und in ſolidum, weilen ſie alle wieder das Herrſchafftl. Gebot geſündiget, und alſo in gleichen reatu ſtehen, verbunden, den Schaden zu erſetzen, und guth zu thun,

per L. 11. §. 2. *ff. ad leg. Aquil. ibique* BRVNNEM. MOLIN. *de Iuſtit. & Iur. Diſputat. 166. n. 38.* CARPZ. *Part. 2. Deciſ. 190. n. 16. & 17.*

Die Siebende Frage.

QVÆSTIO. VII.

Wann ein oder anderer nicht im Stande seyn ſolte, zu obigen ſein Contingent zu verſchaffen, ohne deſſen Hauß und Gütter zu verkauffen ſolches aber ſelbſt nicht gut willig thun wolte, auch das Urtheil deſſen Ausſchaffung nicht vonſelbſt mit ſich bringen würde, ob man nicht dergleichen von Herrſchafft wegen zu verfügen befugt ſeye? ohne daß der Chur-Fürſtl. Lehen Hof mit Beſtand Rechtens etwas dawieder zu ſagen habe?

RESPONSIO

Iſt in alle Weg affirmative zu decidiren. Indeme ja einem jedweden Richter oder Obrigkeit, Krafft zuſtehender Iurisdiction auf der Unterthanen Haab und Gütter ergehen zu laſſen, cui enim Iurisdictio conceſſa, ei quoque omnia illa

illa conceſſa præſumuntur, ſine quibus Iurisdicto exerceri non poteſt,

L. 2. ff. de Iurisdict. & L. 3. eod. L. fin. Cod. de execut. rei. judicat.

Ergo etiam & jus exequendi ſimul, & in contumaciam procedendi conceſſum videtur,

L. fin. ff. de offic. ejus, cui mandat. Iuridic.

fruſtra enim ſententiæ feruntur, ſi non executioni mandentur,

tot. tit. Cod. de Execut. rei Iudic. ibique PEREZ. GAIL. *I. obſeruat. pract. 123. pr.* ROBERT. MARANT. *ſpec. aur. Part. 6. tit. I. de execut. ſenient. n. I.*

Da nun gnädigſter Herrſchafft vermög des Anno 1719. über das Gut Steinbach an der Weltz ertheilten Chur-Fürſtl. Lehn-Briefs, an beſagtem Ort alle Hohe und Niedere, Fraißliche und andere Obrigkeit, Gericht, und Gerichts-Zwang ohnſtreittig zukomt, ſo ſehen wir nicht, auf was Weiſſe und Weg der Lehn-Herr die auf der Unterthanen Güttern, Wegen rückſtändiger Frohn, und Schatzungen und Erſtattung des zugefügten Schadens, und anderer Unkoſten rechtlich vor zunehmender Execution, hemmen und verhindern oder mit Beſtand Rechtens darwieder etwas einwenden können, da zumahlen keinem Fürſten und Standt des Reichs vergönnet und zugelaſſen iſt, jemandes andern mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Pflichten zugethane eingeſeſſene, und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeit und Iurisdiction wie auch wegen Landes Fürſtl. Hoher Obrigkeit, und ſonſten rechtmäſſig hergebrachten reſpective Steuer, Zehenden, und andern gemeinen Bürden, und Schuldigkeiten, weder unter dem prætext der Lehen Herrſchafft, noch einigen andern Schein, zu eximiren und zu befreyen.

Vid. Capitulat. Imperat. FERDINANDI, LEOPOLDI, IOSEPHI, *art.*

Und zum dritten.

3. ibi.

Und

Und keinen Chur-Fürsten und Stand, die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen.

Nec non Carolin. Art. 19.

Die letztere und Achte Frage.

QVÆSTIO
VIII.

Weilen die Büßwicht, und insonderheit Jacob Schätzlein, gefährlicher Drohworte gegen uns selbsten sich vernehmen lassen, was diß fals vor præcaution zu künfftiger Sicherheit zunehmen?

RESPONSIO.

Beantworten wir kürtzlich dahin, daß **Jacob Schätzlein** wegen ausgestossener gefährlicher Droh-Worte, nebst denen andern welche dergleichen sich verlauten lassen, cautionem de non offendendo, und zwar mit Bestellung **genugsammer angesessener Bürgen**, zu leisten verbunden,

IVL. CLAR. *recept. sentent. Lib. 5. §. fin. quæst. 47. n. 5. vers. sed quæro* BLVMLACHER *ad ordinat. Criminal. art. 128. in fin.*

In Ermanglung aber nothdürfftiger caution, deren Persohn so lang in einem Gefängnuß wohl zu enthalten, und darinnen aus ihren Mitteln mit nothdürfftigen Unterhalt zu versehen seyn, bis man die Versicherung haben und erlangen kan, daß man so wohl an ihnen sich der Besserung ihres Lebens zu versehen, als auch vor ihnen ausser Gefahr gesetzt seyn möge, welche Verfügung so wohl denen gemeinen Rechten als auch der Peinlichen Hals-Gerichs-Ordnung allerdings Conform, und Gemäß ist wie

ex Art. 176.

Erhellet, verb. so viel damit nicht gethan hätte, daß ihme darum das Leben genommen werden möchte, und aber solcher Persohn nicht zu trauen noch von derselben nothdürfftige caution aufzubringen, daß so denn einer solchen boßhafften, und unglaubhafften Persohn das Gefängnuß also lange, bis derselben Sicherheit geschafft werden möchte, zu erkennen seyn,

CARPZ.

CARPZOV. *Prax. Crimin. P. I. Quæst. 37. n. 91.*

Welches alles wir, also auf Verlangen, Responsi Loco melden wollen.

RESPONSVM
IV.
Scabinat. Lipsiens.
ad interrogat. Marien Catharinen Huberthin zu Weissensee.
M. Febr. N. N.

SPECIES FACTI.

Hat euer respective Schwieger- und leibliche Mutter nach Absterben ihres ersten Ehemannes sich mit denen aus solcher Ehe erzeigten Drey Kindern laut einer sub dato den 18. Martii 1692. aufgerichteten Erbtheilung dergestalt verglichen, das die ersten nach beschehener Collation ihrer illatorum den Kindestheil angenommen, und es ist gedachte eure Mutter, nach dem sie sich an Johann Simon Fleischhauern anderweit verheyrathet vor weniger Zeit mit Tode abgangen, derer Verlassenschafft sich der letztere anzumassen gedencket und ihr verlanget,

QVÆSTIO.
I.

Ob ernanter Stieffvater, die von eurer Mutter verlassenen Mobilien nebst den Gasthof prætendiren könne, des rechten berichtet zu seyn.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl so viel die Mobilien anbelanget angeführet werden möchte, daß selbige aus eures Vaters Verlassenschafft, und vor Vollziehung der andern Ehe die Mutter überkommen, dahero sie euch als Kindern erster Ehe eigentlich gehöreten, hingegen sich der Stieff-Vater des Gasthofs anmassen könte,

nachdem derselbe zu Bezahlung des Kauffgeldes und völliger Abfindung derer Herrngefälle, unterschiedenes Geld hergegeben, wie nicht weniger viel Meliorations-Kosten darin verwendet hätte.

2

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch ein Eheman nach seines Weibes Tode alle und jede Mobilia ohne Unterschied wenn selbige gleich von erster Ehe zu gebracht sind, als heres mobiliaris überkömmt, hiernechst was das Hauß oder Gasthoff betrifft, euer Mutter denselben vermittelst eines gerichtlich vollzogenen Kauffes Anno 1693. und also jure dominii acquiriret, auch nicht hindert, daß der Stieff-Vater unterschiedenes Geld darzu vorgestrecket und viele Kosten darein gewendet, indem, wenn selbiges gleich erwiesen würde, dennoch daraus kein Eigenthum zu inferiren ist, sondern ihm allenfals die Restitution desselben zu suchen frey stehet, nach mehren Inhalt der Beylage und euer Frage,

DECISIO.

So ist zwar euer Stieff-Vater, derer von euer Mutter hinterlassenen Mobilien sich anzumassen befugt, nichts desto weniger aber derselbe auch den Gasthoff abzutreten schuldig, inmassen auch den erstern wegen des Darlehns und meliorations-Kosten im Fall er es zu erweisen vermag, solches absonderlich zu suchen unbenommen.

QVÆSTIO.

II.

Zum andern und auf die andere Frage sprechen wir, hat mehr ernannte eure Mutter von dem so genanten Glocken-Backhause, den vierten Theil von ihren Vater ererbet gehabt, nachgehends aber, und Zeit währenden letztern Ehestande noch einen Theil desselben an sich gebracht, welchen der Stieff-Vater ebenfals vor sich zu behalten gemeinet, und ihr wollet wissen ob ihm ernanter Theil vor euch überlassen.

RATIONES.

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl die Mutter den letzteren Theil des Backhauses vermöge des ihr daran zugestandenen Näher-Rechts acquiriret, dergestalt es scheinen möchte, als ob der Stieff-Vater als Maritus derselben nicht fähig werden können, auch wenn gleich hierüber der Kauff-Briff auf ihn gerichtet, dennoch selbiger wieder eurer Mutter willen dolose vollzogen, so wohl das davor entrichtete Kauffgeldt von des groß Vaters Vermögen darzu angewendet worden wäre,

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch euren Anführen nach der Stieff-Vater obernanten Theil des Backhauses vermittelst eines Kauffes an sich gebracht, mithin derselbe pro domino anzusehen, auch daferne jetzt gedachter Kauff Gerichtlich confirmiret worden, kein dolus zu præsumiren ist, so wohl die Mutter bey ihren Lebzeiten daß sie dadurch hintergangen worden, nicht beschweret, in welchen Fall ihr als Erben derer factum zu præstiren verbunden. Hirnechst wenn gleich der Stieff-Vater das jus retractus vor sich zu exerciren nicht vermocht, dennoch er mehr ermeldten Theil ex noua causa von der Mutter wohl über kommen können, hingegen mit was vor Geld ein Grund-Stück bezahlet wird bey Erlangung des dominii kein Absehen zurichten, nach mehren Inhalt der Beylage und eurer Frage.

DECISIO.

So ist euer Stieff-Vater des einen theils des Backhaus als sein Eigenthum sich anzumassen berechtiget.

QVÆSTIO

III.

Zum letzten und ausser die dritte Frage sprechen wir, hat eure Mutter so wohl bey des vorigen als itzigen Ehemannes Zeiten unterschiedne Mobilia an Kleidern, weissen und andern Geräthe, ingleichen angeöhrte Ducaten und Perlen sich angeschaffet, und es will, wem selbe zu verabfolgen, Zweiffel entstehen.

RATIONES.

I.

DVBITANDI.

Obj nun wohl von dem Stieff-Vater und Söhnen' vorgeschützet werden möchte, daß bey der Stadt Weissensee kein Casus da die Gerade gefordert worden, vorhanden, mithin selbige daselbst per non usum vor abgeschaffet zu halten sey,

2.

DECIDENDI.

Die weil aber dennoch in denen Sächß. Rechten ausdrücklich geordenet, daß nach der Mutter Tode die zur Gerade gehörigen Sachen der nächsten Nifftel auszuantworten, und dieses so lange, bis ein anders durch eine beständige Gewohnheit oder Statutum eingeführet, zu obseruiren ist; hingegen daß selbige sonst nicht gefordert worden, euch an eurem zustehenden Rechte keinesweges præiudiciren mag, nach mehrern Inhalt der Beylage und eurer Frage.

DECISIO.

So sind euch als denen nähesten Niffteln die von der Mutter hinterlassene Gerade-Stücke billig abzufolgen, V. R. W.

RESPONSVM

V.

Facult. Jurid. Univers. Regiom.

ad interrogation. N. N.

M. Mai. 1721.

DJe unter den fingirten Nahmen Justi ohne Benennung eines Orts und dati Uns zugeschickte 5. Fragen, welche so lauten:

QVAESTIO

I.

Ob die Bemühung des Klingel-Beutel-Tragens schlechthin vor ein onus personale oder nicht vielmehr mixtum anzusehen sey? Hiernechst

II.

II.

Ob Advocati oder sonst Literati, wann sie Bürger in der Stadt sind, die onera der Bürgerschafft, insonderheit, die Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens zu übernehmen schuldig sind? Weiter

III.

Ob Advocati, wann sie in den höhern Gerichten in numerum Advocatorum recipiret worden, jedennoch aber in einer andern Stadt Bürger bleiben, und nach wie vor das Bürger-Recht exerciren, sich dadurch ab iis oneribus & officiis. so sämtliche Bürger zu übernehmen schuldig sind, sich befreyen können? Ferner

IV.

Ob auch graduirte Personen und Doctores, wann sie Bürger sind, und die commoda des Bürger-Rechts geniessen wollen, sich quoad incommoda für andern Bürgern eximiren, und nicht vielmehr nebst ihnen onera & munera gleichmäßig zu übernehmen, schuldig sind? Und endlich

V.

Ob in gegenwärtigen Casu der sich opponirende Advocatus rechtliche Befügnisse habe, und nicht vielmehr, wann er auch gleich den gradum Doctoris annehme, da es in fraudem Legis geschehe, dannoch entweder die Bemühung des Klingebeutel-Tragens zu übernehmen, oder auch sich des Bürger-Rechts und derer daraus fliessenden Jurium.

Haben wir Decanus, Senior und andere Doctores und Professores der Juristen-Facultät auf der Königl. Universität zu Königsberg in Preussen, den 16. April a. c. erhalten, und ertheilen, nach reiflicher Collegialischer Erwegung der Sachen Umstände unsere reifliche Meynung dahin, und halten vor Recht, und zwar

RESPONSIO
AD
QVÆSTIONEM
I.

Daß die Herumtragung mit dem Kling-Beutel in der Kirchen vor kein ander munus möge gehalten und angesehen werden, als pro munere personali. Die Rechtslehrer beschreiben es, quod personæ inhæreat, & expediatur corporis labore & animi sollicitudine sine sumtibus aut gerentis detrimento. Diese Beschreibung lässet sich nun auf die Herumtragung mit dem Klingebeutel nicht übel applicirer, und hindert nicht, daß hiewieder vermeinentlich eingewendet werden wolle, daß am gewissen Orte, wenn einer drey Jahre durch mit dem Klingbeutel colligiret hatte, bey der Dimission an das Kloster St. Joannis annoch ein Gewisses erlegen muste, auch sonst Neben-Unkosten hatte, und also dasselbe sine sumtibus aut gerentis detrimento dieses munus nicht geführet würde. Hierauf wird geantwortet: Daß dieses naturam rei nicht so fort alterire, oder mutire vielmehr muste bey einem munere oder onere das Vornehmste oder Principaleste, so sie in corporis labore & gestatione sacculi bestunde, jederzeit consideriret werden, indem es nach dem Gemeinen hiesse: a potiori fit denominatio; die sumtus und des gerentis detrimentum, welche die Jura Romana zum mixto munere erfodern.

Juxta L. *18.* §. *26. ff. de muner. & honorib.*

liessen sich auf gegenwärtigen casum nicht appliciren daher der

JCtus STRYCK *in Usu Mod. Pandectarum Tit. de muner. & honor.* § *3.*

schreibet: interim talia munera mixta apud nos non adeo frequentia sunt.

RESPONSIO
AD
QVÆSTIONEM
II.

Da von Beantwortung dieser quæstion die Decision

der

der übrigen dependiret, so erfordert der Sachen Beschaffenheit selbige ausführlicher zu deduciren.

Anfanges scheinet nun zwar diese quæstion zu affirmiren, das wer Bürger in einer Stadt ist, das Bürger-Recht gewonnen, Bürgerliche Nahrung und commoda geniesset sich auch nicht entziehen könne, die damit verknüpffete Bürgerliche onera, und incommoda über sich zu nehmen, und zu ertragen, insonderheit aber auch mit dem Klingel-Beutel in der Kirche herum zu gehen, und damit zu colligiren, indem solches ein Bürgerliches onus sey. Insonderheit aber muste dieses an einem solchen Ort statt finden, wo 1) Raths und Bürgerschafft JCtion sich so weit erstrecket, das dieselbe das jus quoad Politiam statuendi und Leges desuper condendi facultatem hatte. 2.) Wo allbereits durch einen in vim Legis publicirten gemeinen Bescheid, daß niemand die Advocatur in der Stadt exerciren solte, er habe dann vorhero das Bürger-Recht gewonnen, als auch 3) daß hinkünftig keiner aus der gantzen Bürgerschafft von der Bemühung des Klingebeutel-Tragens eximiret, noch sich mit Geld davon zu machen, vermögend seyn solte, festgesetzet, woselbst 4) vorhin diejenige mit dem Klinge-Beutel herumgetragen und colligiret, die nun die oberste Ehren-Stellen in der Stadt bekleideten. 5) Woselbst Literati und Illiterati bey vorfallenden Gelegenheiten promiscue sich nach der ancienneté rangirten und angesehen würden, welcher zuerst von ihnen das Bürger-Recht erworben, 6) in der Bürgerschafft und ratione civitatis würde niemand als ein Advocatus und Doctor consideriret, sondern als ein Bürger, wesfals ein solcher ex LL. Societatis ab oneribus & muneribus der Bürgerschafft sich nicht entziehen können, 7) durch Annehmung der Advocatur beym Hoff-Gericht, oder Tribunal, oder eines Gradus Doctoralis könne niemand den Statutis Juribus & Privilegiis Civitatis præjudiciren.

So specieux und plausible gleich Anfangs vorstehende rationes zu seyn schienen, so inferiren sie doch noch nicht, das derjenige, der des Aduocati officium bey den höchsten judiciis

ciis inner Stadt oder Landes oder den Titulum Gradumque Doctoralem hat impetriret, wann er in einer Stadt Bürger worden, und Bürgerliche-Narung exerciret und treibet, schlechterdings darum auch gehalten sey, alle und jede Onera und Munera absque ullo discrimine über sich zu nehmen, vielmehr sind die Munera und Onera wol und genau von einander zu separiren und zu distingviren, nicht aber zu confundiren und zu commiscіren. Wer in einer Stadt das Bürger-Recht gewonnen, Mercaturam und Negotiationes exerciret, daraus alle commoda und emolumenta percipiret, der kan sich auch propitio jure und æquitate nicht entbrechen, die Munera und Onera, die secundum hujus societatis Leges mit der Kauffmannschafft und Negotiation verknüpffet sind, gleich anderen Kauffleuten und Negotianten über sich zu nehmen, und stehen in soweit die pro affirmatiua vorhin angezogene rationes unbeweglich fest, und können Literati, Doctores und Aduocati sich keiner Immunitæt und privilegii bedienen.

MEV. *P. 3.* D. *158. & 321.* BRVNNEM. *ad L. 1. ff. de Iure Immunit.*

So viel die andern Onera die den Civibus nicht; intuitu & respectu mercaturæ, sondern nur in genere als Civibus obliegen, von den werden diejenige, die das munus Aduocati bey den höchsten Gerichten der Stadt und Land führen, oder graduati seyn, nicht unbillig eximiret, insonderheit wann das Munus, so ihnen auffgebürdet werden will, nicht zwar verächtlich, jedoch der bereits von ihnen erlangte Dignitæt zuwieder, und inconuenable, wohin auch das munus colligendi eleemosinas, so an sich pium und honestum ist, heute zu Tage pfleget referiret zu werden, wie davon mit mehren kan nachgelesen werden, die zu Jena Anno 1705. unter des JCti Wildvogelii præsidio gehaltene Disputation

De oblationibus quæ fiunt in ecclesia per sacculum sonantem von Klinge-Beutel *C. 8. §. 2.*

Und hindert nicht das die Literati und Doctores, gleichwol auch Cives, und also in der Qualitæt sich nicht eximiren können, die den Civibus incumbentia onera mit über sich zu neh-

nehmen. Dieſes würde ſtringiren und validiren, wann der Status hominum in Republica individuus, und nothwendig ſimplex ſeyn müſte, ſo, daß uno ſtatu aſſumto, der erſte und andere Status mit allen Qualitatibus und Privilegiis ſofort aufhörete, und gäntzlich durch den ſupervenientem aſcititium ſtatum novum periminiret wurde, aber weil nicht ungereimt, das una eademque perſona diverſos reſpectus und qualitates annehmen, auch diverſo Jure cenſiret, und gleichſam duplicem perſonam repræſentiren kan, und dieſem zu folge, derjenige, der ein Doctor oder Advocat iſt, darum nicht alſofort ein Doctor und Advocat zu ſeyn, daß er in der Stadt ein Civis geworden, ſondern dem ungeachtet den Gradum und das Munus, und nicht weniger die davon ſonſt dependirende Immunitates und Privilegia einen Weg wie den andern behält; ſo iſt er intuitu ſolcher Immunitæt und Privilegien mit dergleichen Oneribus zu überſehen. Es kan hieher gezogen werden, was der JCtus MODESTINVS zu ſeiner Zeit ſchon geſchrieben, und der Poſteritæt hinterlaſſen.

In L. 10. ff. de munerib. & honorib.

Honorem ſuſtinenti munus imponi non poteſt.

Wann gleich hiewieder obmoviret werden möchte, daß dennoch die Doctores und Advocati von den Civitatis und Civium Commodis participirten, und alſo ratione onerum & incommodorum der Nervus richtig ſey.

per Leg. 10. ff. de Reg. Iur.

So würde zu reſpondiren ſeyn, theils, daß dieſes nicht angehe qua Cives ex privilegio tales oder ſic dictos privilegiatos, aut Jure Civitatis donatos, die zwar die Beneficien der Bürger genieſſen, nicht aber quoad onera derſelben Condition folgen.

MEV. *P. 5. Dec. 268.*

Idem ad Jus Lubec. Lib. 1. Tit. 2. n. 45.

Theils, daß ſolche Cives Privilegiarii, wann ſie Advocaturam bey den höchſten Judiciis exerciren, oder Doctores und Practici ſeyn, dasjenige, ſo ſie Beneficio Civitatis und

Civium genieſſen, anderweitig mit ihren Dienſten, die ſie theils Advocando, conſulendo und defendendo Civium Jura, und ſonſt auf viele Wege dem gemeinen Beſten zu gute præſtiren.

L. 14. C. de Adv. Diverſ. Judic.
Auth. habita C. ne filius pro patre.

Genugſam erſetzen, dieſe geringe Immunitæt und Prærogative iſt, die einen und den andern noch reitzet, die Literas und Studia zu amplectiren: Gar zu unbillig würde es aber ſeyn, wann dem Literatorum ordini nicht die geringſte Prærogativ und Immunitæt, in Anſehung ihrer groſſen Bemühung von den erſten Jahren an, und angewandten nicht geringen Koſten, ſolte gelaſſen, und ſelbige uno ictu darum, weil ſie an einem Orte oder Stadt Bürger geworden, und Nahrung treiben, benommen ſeyn, da es doch ſonſten heiſſet, quæ in honorem alicujus fiunt, non debent in ejus detorqueri odium. Einem Ort oder Stadt iſt rühmlich, reichet auch derſelben zum Splendeur, wann inter Cives ſich Literati und Graduati finden, daher ſie ſolche Cives Honorarios und Dignitarios, durch Uberſehung der gemeinen Bürgerl. Beſchwerden zu überſehen, und dadurch an ſich zu ziehen pflegen. Es hindert ferner nicht, was oben ſub n. 1. 2. & 3. von der Stadt und der Bürgerſchaft competirenden libero ſtatuendi arbitrio, legesqne condendi facultate, von dem Advocati munere bey der Stadt, daß dazu niemand, er habe dann zuvor das Bürger-Recht gewonnen, zu laſſen, und dann von dem gemachten Statuto, daß keiner ſich aus der Bürgerſchaft von der Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens, auch nicht durch Geld, befreyet ſeyn ſolte, mit mehrerm angezogen. Was das liberum ſtatuendi Civitati Civibusque aſſertum qua politiam arbitrium betrifft, ſo läſſet man ſolches dahin geſtellet ſeyn, jedoch kan ſolches den Rechten nach dahin nicht extendiret werden, daß dadurch die Privilegia, Jura und Immunitates, ſo durch Gnade und Milde der Kayſer, Könige und Fürſten, einem und den andern perſonarum ordini beſonders beygeleget, ſolten

kön-

können infringiret und umgestossen werden. Das Bürger-Recht, oder dessen Annehmung, mag als ein modus tollendi privilegia ante competentia nicht angesehen werden, als welches wieder die Intention desjenigen, der das Bürger-Recht acquiriret, als auch derjenigen, die das Bürger-Recht verleihen, zu lauffen scheinet, fals diese sich nicht bey Concedirung des Bürger-Rechts anders erkläret, und jener es freywillig angenommen, und sich aller sonst habenden Privilegien und Immunitæten freywillig begeben: Seynd demnach vielmehr solche Civitatum Civiumque particularia Statuta, placita und Innungen, und nicht anders als cæteris paribus, salvo Jure tertii, Juribusque & Privilegiis, expressa Superioris voluntate, aut generali omnium locorum consvetudine competentibus, integris und salvis manentibus aufzunehmen, benignius zu interpretiren, und ad personas, si non expresse tacite tamen exemtas, nicht zu extendiren. Die 5. und 6. obangezogene ration inferiret auch wenig; Es folget nicht, die Vornehmsten der Stadt-Bediente haben vorhin mit dem Kling-Beutel colligiret, als können andere, die diesen an Würden und Dignitæten parificiren, sich nicht entziehen, dergleichen Bemühung über sich zu nehmen. Möchten die vornehmsten Stadt-Bediente annoch in der Dignitæt, worinnen sie jetzo stehen und begriffen seyn, die eleemosynas colligiren; so würden sich andere Dignitarii nicht füglich entschlagen können, die Colligirung zu verrichten; aber da jene nicht als Dignitarii, sondern ante obtentam dignitatem die Colligirung mit dem Klinge-Beutel verrichtet, so können diejenigen, die nun bereits würcklich in dignitate pari aut simili stehen, damit nicht beleget werden; Es lässet sich abermals hieher, was der oballegirte Modestinus JCtus

in L. 10. ff. de muner. & honor.

schreibet, ziehen:

Honorem sustinenti munus imponi non potest: munus sustinenti honor deferri potest.

Von der Rangirung der Literatorum und Illiteratorum nach der anciennité des erlangten Bürger-Rechts bey vorfallenden Gelegenheiten, Conferirung der Ehren-Stellen, und Raths-Wahlen läſſet ſich nicht auf die übrigen Onera und Herumtragung mit dem Klinge-Beutel argumentiren; Dieſes wolte invitis wider Willen aufgebürdet werden, jenes ſtünde in eines jeden Belieben, ob er ſich accommodiren, den andern cediren und weichen, oder ſich abſentiren, ob er ſich in den Rath wolle, da bey jetzigen Zeiten niemand pfleget mehr gezwungen zu werden, erwehlen laſſen, und die ihm aſſignirte Stelle annehmen oder recuſiren.

Die 6te oben angezogene ration hat ihre abhülffliche Maſſe und Beantwortung aus demjenigen, was vorhin de ſtatu hominum dividuo, duplici perſonarum reſpectu, diverſoque Jure, und de civibus privilegiatis berühret und deduciret.

Die ſiebende und letzte pro affirmativa angenommene Ration wird per inverſionem elidiret: Wie man gegenſeitig meynet, daß durch Annehmung der Advocatur bey den hohen Judiciis oder Erlangung des Gradus Doctoralis den Statutis und Civitatis Civiumque Juribus nicht könne præjudiciret werden, ſo ſiehet man nicht ab, wie dann und quo Juris fundamento aut prætextu Stadt und Bürgerſchaft ſich anmaſſen könne, Juribus, Immunitatibus und Privilegiis, die den Doctoribus und ſummorum Judiciorum Advocatis ex ſummarum poteſtatum indulgentia, omniumque locorum conſvetudine und receptione competiren, durch ihre Statuta und Innungen zu præjudiciren, und ſelbige zu enerviren, ungeachtet dergleichen Privilegiati an ihrem Ort und Stadt commoriren, und daſelbſt das Bürger-Recht haben acquiriret, da der Status ſuperveniens den vorigen nicht aufheben und perimiren kan, juxta ante deducta.

RE-

RESPONSIO
AD
QVÆSTIONEM
III. IV. & V.

Die dritte proponirte Quæstion, wie auch die 4te, und nicht weniger die 5te Quæstion, finden alle insgesamt ex ante deductis ihre abhelffliche Mase, weil das Bürger-Recht und die davon dependirende commoda nicht allemal inseparabiliter verknüpffet, dieweil es auch in Republica Cives Honorarios giebt, die zwar der Bürger Beneficia geniessen, aber nicht quoad onera derselben Condition folgen per tradita MEVII allegati.

P. V. Dec. 268.
& ad Jus Lub. L. 1. Tit. 2. n. 45.

Obige deducta sind aber nicht etwan von denjenigen, die utcunque studiret, die Studia nicht prosequiret, jedoch den blossen Nahmen der Literatorum führen, dem Publico aber und dem gemeinen Wesen keine ersprießliche Dienste zu leisten capable sind, zu verstehen und anzunehmen, sondern vielmehr nur von denjenigen, die wegen ihrer soliden erudition und Geschicklichkeit, præstitis præstandis die summos honorum gradus und Doctoralem Dignitatem rite legitimeque haben impetriret, oder sonsten durch ihre Fähigkeit es dahin gebracht, daß sie bey den höchsten Judiciis einer Stadt oder Landes des Advocandi und Patrocinandi munus haben erhalten, und damit dem publico assistiren, und sonsten zu nützlichen Verrichtungen ob venientibus Reipublicæ negotiis können gebrauchet werden, als welchen ohngeachtet sie auch extra professionis suæ limites Bürgerliche Nahrung zu ihrer und der Ihrigen bessern Sustentation dabey treiben und derselbigen sich bedienen, nicht unbillig eine Distinction vor andern die solche nützliche Dienste in Republica nicht præstiren können, auch nicht gelernet, gegönnet wird, und daß diese dahero nicht sowol vor sich und ihrer eigenen Person, als in totius ordinis

honorem mit gemeinen Bürgerlichen Beschwerden, worunter die Colligirung mit dem Klinge-Beutel in der Kirchen mit zu rechnen, billigst verschonet bleiben.

Daß wir vorstehendes Responsum den uns vorgestellten Umständen und den Rechten sowol als der Billigkeit gemäß verhalten, solches haben wir mit gewöhnlicher Unterschrifft und Beydrückung der Facultät Insiegels bekräfftigen sollen, ꝛc.

RESPONSVM
Facult. Jur. Helmstad.
ad interrogation. N. N.

QUÆSTIO
I.

Ob vermöge des bey dem Fürstl. Hause Albanien A. 1657. geschlossenen Pacti, und getroffene Convention die libertas matrimonium ineundi cum Virgine Nobili habe können eingeschrencket werden?

II.

Ob solch Pactum die Fürstl. Herrn Successores obligire? Ubi ad quæstionem primam sequendi modo responsum est:

QVAESTIO
I.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob wohl Fürstliche Häuser in ihrem Flor, Dignitæt, und wohl hergebrachten Würde per matrimonia imparia nicht verbleiben mögen, sondern pflegen geschwächet zu werden, und nun aber 2) dem gemeinen Wesen sehr daran gelegen, quod familiarum illustrium dignitates, earumque bona conserventur, quia in earum conservatione Jus Publicum *atque adeo publica salus consistat*,

NI-

NICOL. REVSNER *Consil. 8. n. 24. & 25. lib. 3. per* L. 1. §. *quamvis 13. ff. de ventr. inspic. & ibi* DD. GEORG. FELDM. *de impar. matrim. cap. 1. n. 21.*

Deme denn 3) beytritt, daß dergleichen imparibus matrimoniis ratio potentatus, uti ait ex Papiano

CONRAD. RITTERSHVS. *Commentar. Novell. Justin. p. 4. c. 11. n. 6.*

entgegen stehet; dannenhero diese 4) ipsis legibus XII. tabularum schon vor unzuläßig gehalten worden,

SALMVTH *Respons. jur. pro matrimon. Princip. cum virgine nobil. p. 16.*

auch Lege Julia de maritandis ordinibus ausdrücklich verbothen sind.

L. *oratione* Divini *Marci 16. in princ.* L. *lege Papia 23.* L. *lege Julia 44.* L. *Senatoris filia 47. D. de ritu nupt.*

Und pfleget 5) bey Adelichen Weibes-Personen, die sich in den Fürstlichen Stand verheyrathen, ein grosser Hochmuth zu erfolgen, cum propter dominum efferri & superbe agere præsumantur.

LVCAS DE PENNA *in* L. *Quemadm. C. de Agricol. & censit. vers. tot. lib X.*

dadurch denn dem Lande offtmals grosses Unheil kan verursachet werden.

Wie dann auch 6) nicht auszubleiben pfleget, daß die Fürstl. Agnaten und Anverwandten, nicht weniger vornehme Herren, gegen dieselben, die sich in eine solche ungleiche Ehe eingelassen, etwas geringer und verächtlich, welches denn auch die Liebe der Unterthanen gegen ihren Herrn und Obern mercklich verringert, daraus dann grosse Spaltung und Uneinigkeit erfolget, und keine gute Harmonie unter Herrn und Unterthanen erhalten wird, cum inæqualitas maxime apud illustres personas sit discordiæ inductiva, conservativa & nutritiva.

ROLAND a VALLE *vol 3. Cons. 100. n. 17. & Cons. 55. n. 8.* IOSEPH LVDOVICVS *decis. Luc. 24. n. 15.* HERM. VVLTEII *Marp. Consil. 35. num. 233. vol. 3.*

Wie

Wie solches mit unterschiedlichen Exempeln könnte aus bewährten Historicis beygebracht werden, wenn man sich nicht der Kürtze befleißigen wolte.

Vid. SALMVTH. *d. Respons. 22. 23.*

Massen dann 7) gleichfalls zu befürchten, daß auf vieles Ein- und Zublasen Friedhäßiger Personen grosse Widersinnigkeit, unversöhnlicher Haß, und also eine unglückliche Ehe gestifftet werden. Æqualitas igitur personarum in matrimoniis contrahendis, attendi debet, non solum quoad opes & fortunas, sed etiam quoad statum, vitæque conditionem, in qua præcipue honestatis & dignitatis ipsius familiæ ratio habenda est,

CARPZ. *Jurispr. Consistor. p. 2. defin. 9. n. 5. & ibi allegat.*

Cum inæqualium conjunctio haud constans & stabilis esse soleat.

ARISTOT. *lib. 8. Ethic. c. 1.*

Da nun 8) das bey dem Fürstlichen Hause Albanien de A. 1657. errichtetes Pactum, zu Abhelffung aller derer in matrimonio impari befindlichen und schweren Ungleichheiten, zuforderst ist angesehen gewesen, als gewinnet es nicht ein geringes Ansehen, daß durch selbiges die libertas matrimonium ineundi cum virgine Nobili gar wohl habe können eingeschräncket werden.

2.

DECIDENDI.

Dieweil jedoch 1) durch eine Heyrath, so zwischen einen Reichs-Fürsten und einer Adel. Dame vorgenommen ist, dem Fürstl. Splendeur und Ansehen nichts entzogen, vielweniger dadurch ein hohes Fürstliches Haus zu Grunde gerichtet wird.

NICOL. MYLER. ab EHRENBACH *in gamolog. person. imper. illustr. c. 5. thes. 7.*

Quoniam uxor per connubium jam desinit esse de familia patris, & in familiam mariti transit,

arg. L. *13. in verb. init. c. de dignit. lib. 12. tit. 1.* TIRAQVELL. *de leg. connub.* L. *1. gl. 1. p. 1. n. 31.*

Quia

Quia maritus & uxor duo ſunt connexa, & una quaſi, caro.

Can. admonere cauſ. 38. qu. 2. CHRIST. JOACHIM BVCHOLTZ. *in reſponſ. jur. cum defunct. ſorore num. 368.*

Adeoque fictione juris unum idemque corpus efficiunt.

HIERON CAGN. *in* L. *cum quiddam.*

Et ſic Maritus ſecundum Ulpianum, fœminæ clariſſimam dignitatem tribuit.

L. fœminæ 8. ff. de ſenat. ANDR. TIRAQVELL. *de Nobilit. c. 18. num. 1. & ſeqq.* HERM. VVLTEI. *v. 3. Conſ. 34. n. 168.*

Sondern ſelbiges 2) deſſen ohngeachtet bey dem Fürſtlichen Splendeur und Hoheit, vor wie nach, unverletzet verbleibet, und zwar darum, weil in antiquitate germanica ſub nomine Nobilium, Hertzoge, Fürſten, Grafen und Freyherren begriffen waren, darum dann ex Nobilibus, Hertzoge und Grafen ſind erwehlet worden.

PAVRMEISTER *de jurisdict. lib. 2. c. 11. n. 12.* IOH. NOLDEN, *de nobilit. cap. 1. num. 58.* PHILIP. KNIPSCHILD. *de præced. Nobil. quæſt. 2. n. 248. ac quæſt. 6. num. 460. & ſeq.*

Maſſen dann auch vor dieſem nur dreyerley Art Leute in Teutſchland gefunden worden, als erſtlich Adelingi, zweytens Frilingi, oder freye Leute, und dann drittens Laſſi, oder glebæ addicti, ſive adſcriptitii, eigene Leute, laſſen,

LEHMANN. *Chron Spir. lib. 2. cap. 4.* LINDENBR. *Gloſſ. in verb. Adelingi.*

die denominatio Principum & Comitum aber, rührete nur allein von ihrer Bedienung her, und wurde gantz nicht auf die Erben transferiret.

BESOLD. *part. 2. Conſil. 81. n. 35. & ſeqq.*

Darum denn auch 3) in der Heil. Schrift weder alten noch neuen Teſtaments, dergleichen matrimonia imparia verbothen worden,

SALMVTH. *alleg. Reſponſ. pag. 31.*

welches dann nicht würde unterlassen, sondern zum wenigsten an einem oder andern Ort, kürtzlich berühret, und untersaget seyn, wann dergleichen ungleiche Heyrathen solten das gemeine Wesen in Unruhe setzen, und dem Splendeur des Fürstl. Hauses viel entziehen können.

Dahero man dann auch 4) nirgends findet, daß es denen natürlichen Rechten entgegen stehen solte, weil solches vielmehr libertatem naturalem, und folglich auch Matrimonia zu befördern bedacht ist, cum inter omnes homines, cognationem quandam natura constituit,

L. *3. ff. de justit. & Jur.*

& jure naturæ omnes homines æquales sint.

L. 32. in fin. ff. de Reg. Jur. vid. SALMVTH. *de Resp. p. 39.* NICOL. MYLER. *d. c. 5. th. 7.*

5) Eben so wenig lauffen ja dergleichen Matrimonia wider derer Völcker Recht, denn selbiges zuforderst seinen Grund setzet in utilitate & necessitate publica.

§. 2. inst. de jur. nat. & gent. & civ. in verb. nam usu exigente & humanis necessitatibus.

Nun erfordert offtermals die gemeine Wohlfahrt in schlimmen Zeiten, daß eine ungleiche Ehe inter Principem & Nobilem Virginem müsse vorgenommen werden, dawider kein Pactum mit Bestande Rechtens errichtet werden kan, cum necessitas non solum jus civile vincat, sed & Canones ei subjicere soleant,

arg. L. alienationes in fin. ff. famil. erciſc. pater. filium 38. init. ff. de leg. 3. L. 1. init. ff. de fund. dot. cap. Nemo de Reg. Jur. in 6to c. Consilium X. de observ. jejun. c. ult. de fer. c. non minus X. de immunit. eccles. ibi: nisi Episcopus necessitatem facit. tot. distinct 19. cum sim. REGNER. SIXT. *Cons. 21. n. 5. vol. 3.* CRAVETT. *Cons. 6. num. 91.*

Wie vielmehr muß ein pactum conventionale tanquam lex privata necessitati & utilitati communi, die in dem Völcker-Recht ihren Grund hat, allerdinges weichen, und kan in

Rech-

Rechten nicht bestehen, cum pactis privatorum, imo etiam publicarum personarum, Juri Gentium & publico derogari nequeant.

L. 38. ff. de pact.

Deme dann ferner 6) das Jus Civile ausdrücklich beytritt, massen darinnen zugelassen, ut quis libertatem suam uxorem ducat, & liberi eorum efficiantur legitimi,

Nov. 18. in fin. Nov. 78. §. si quis autem liber.

Additurque hoc in quolibet cum liberta matrimonium contrahente, *cujuscunque dignitatis sit*, locum habere, nun ist aber ausser Zweiffel zu setzen, daß die conditio der libertarum in Rep. Romana viel geringer gewesen, als heutiges Tages, virginum & personarum nobilium.

vid. text. in L. *hamilem C. de incest. nupt.* L. *1. C. de liber. natur.*

Ferner pflichtet auch 7) diesem ipsum Jus Canonicum, darauf man sonst in materia matrimoniorum bey unsern geistlichen Gerichten und Consistoriis viel zu sehen pfleget, nicht undeutlich bey, massen nach selben Recht Nobilis, & dignioris conditionis persona quamlibet vilem uxorem ducere potest.

Can. recurrat, caus. 32. quæst. 4. c. 2. & ult. X. de con. jug. serv.

Zuforderst ist 8) hierbey wohl zu bedencken, daß von Anfang der Welt her biß jetzige Stunde dergleichen imparia matrimonia frequenti usu, consuetudine & observantia sind allemal comprobiret und gut geheissen worden, ac minime sunt mutanda, quæ longæva consuetudine obtinuerunt.

L. *minime 23. ff. de* LL. SYLVAN. *Consil. 3. num. 43.*

Quia potius consuetudo in omnibus attendi debet.

CARPZ. *Jurispr. Consist. lib. 2. defin. 10. num. 9. & 10.* GAIL. *lib. 1. observat. 36. num. 1.*

Da nun aber 9) das bey dem Fürstlichen Hause Albanien A. 1657. geschlossene Pactum und getroffene Convention von allen diesen angeführten trifftigen Juribus und Rechts-Grün-

den abgehet, und dahin anziehen will, daß es keinem Albanischen Fürsten verstattet sey, sich cum virgine Nobili zu verheyrathen.

Und zwar 10) aus diesem irrigen Fundament, daß dadurch die Fürstliche Hoheit und Splendeur mercklich verringert werde, da doch ein anders in prima & secunda ratione decidendi ausgeführet, und also dieses Pactum in falsa quadam causa, gegründet ist.

Dannenhero selbiges 11) darum unsers Dafürhaltens nicht bestehen kan, einmal, quia vera causa & sic fundamento destituitur.

arg. l. 8. §. 3. ff. de Except. *dol.* L. *15. ff. de fideijuss.*

Und dann ferner, da es von demjenigen, was in Göttlichen und natürlichen Völcker-Rechten nicht allein nicht verbothen, sondern auch in gemeinen Kayser- und Canonischen Rechten ausdrücklichen zugelassen, und von Anfang der Welt bis hieher perpetuo usu & consuetudine, unwidersprechlich recipiret, gantz und gar abweichet, und ein anders in dem Fürstlichen Albanischen Hause ohne gnugsamen Grund einführen will, und also wider so viele Rechte gleichsam streitet, cum solum illa pacta, quæ neque adversus leges, plebiscita SCta, Edicta principum inita sunt, jure valeant.

L. *7. §. 7. ff. de pact.*

Et ejusmodi pacta non possunt mutare jus publicum

L. *38. ff. eod.*

wie dann allhier geschicht, da das jus publicum, Divinum, Naturale, Gentium, Civile, Canonicum, & perpetua consuetudo, a primo orbis terrarum ævo dergleichen Matrimonia, & libertatem contrahendi, nuptias legitimas cum virgine Nobili verstatten, dieses Pactum auf einmal solche Libertæt und Jura in dem Fürstlichen Hause Albanien mercklich verändert, und eingeschräncket.

Und obgleich selbiges 12) von Ihrer Kayserlichen Majestät confirmiret worden, so begreifft jedoch dergleichen allergnädig-

digſte Confirmation dieſe tacitam clauſulam in ſich, niſi juri ſint contraria, quorum confirmatio petatur, vid.

L 3. L. 7. C. de prec. Imper. offer.

& qua confirmatio acceſſorium ſolum eſt, negotium per ſe validum, tantum confirmare poteſt.

L. *cum principalis 178. ff. de R. J. L. & ſi 7. ff. de precar.*

L. *bonorum 24. ff. rem ratam haberi cap. cum noſtris 6. X. de conc. præb.*

Wie dann auch 13) dieſes abſonderlich dabey in Obacht zu nehmen, daß mehr gemeldtes Pactum nur allein zwiſchen Conrado und Alexandro, Gebrüdere, Fürſten zu Albanien, errichtet worden, wie ſowol ex introitu deſſelben, als auch Schluß zu erſehen, verba initialia ſunt: Wir Conradus und Wir Alexander, Gebrüdere, Fürſten zu Albanien ꝛc. ꝛc. & paulo poſt, vor Uns, Unſer beyderſeits Erben und Nachkommen ꝛc. ꝛc. Es iſt aber daſelbſt mit keiner Syllabe des gantzen Fürſtlichen Hauſes Albanien erwehnet, ein gleiches iſt am Ende fol. 66. & 67. zu finden, denn nur allein Fürſt Alexander zu Albanien ſolches Pactum in allen ſeinen Puncten und Clauſulen mit einem cörperlichen Eyde beſtätiget; das Mittel deſſelben redet wiederum allein von demjenigen, was zwiſchen mehr hochgemeldten Herren Gebrüdern Conrado und Alexandro wegen der damals vorgeweſenen Verehligung Jungfer Julianen verabredet und bethätiget worden, und wird endlich auch ſolcher geſtalt geſchloſſen, pag. 68. fac. B. daß dieſer Erb-Vertrag von uns NB. obgedachten Gebrüdern, und Fürſten zu Albanien, in dergleichen Fällen gehalten und verfolget werde.

Maſſen dann auch 14) dieſe beyden Herren Brüder alleine bey Ihrer Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät um allergnädigſte Confirmation zum fleißigſten und unterthänigſten angehalten, per paulo ſubſequentia verba? So wollen wir, nemlich die beyden vor Hochgemeldte Fürſten, Fürſten ꝛc. ꝛc. Und ob zwar 15. in ſubſeq. verb. pag. 70. fac. A. in fin. dieſe Clauſul befindlich, Sondern auch zugleich auf alle Fürſten zu Albanien, Dero Fürſtlichen Erben und Nachkom-

kommen in allen und jeden Artikulen gemeinet und geschlossen, so reden doch die Artikel nur allein von Fürsten Conrado und Alexandro, und dieses letztern künftigen Ehegemahl; und ist also aus solchen Worten nichts anders zu schliessen, als daß mehr gemeldtes Pactum die Herren Gevettern, Fürsten von Albanien, nur allein, so weit es zwischen obgedachten Heeren Brüderen, und Dero Fürstlichen Successoren geschlossen, steiff und unverbrüchlich zu halten, versprochen, Unsers rechtlichen Erachtens aber nicht auf den casum, wenn sich von denen Herren Vettern einer, an eine Adeliche Dame verheyrathet, oder auf die gantze Fürstliche Albanische Familie extendiret werden kan, weil selbiges ausdrücklicher und umständlicher in einem absonderlichen Pacto, und nicht als ein Accessorium tractiret und erörtert werden müssen, cum e'usmodi pacta, quia recedunt a jure communi, strictissimi juris sunt, & ita interpretanda, ut quam minime recedant a jure communi, per jura tota.

DECISIO.

Bey allen diesen einlauffenden Umständen können wir nicht anders, als dahin schliessen, daß durch mehr gemeldtes pactum de anno 1657. die libertas matrimonium ineundi cum virgine Nobili, entweder gar nicht eingeschräncket werden können, oder doch nur allein von Herrn Conrado, Fürsten zu Albanien, Nachkommen, müsse und könne verstanden werden.

QVÆSTIO II.

RATIONES I.

DVBITANDI.

Auf die andere Frage, ob wohl 1) in dubio alle pacta nicht pro personalibus ohnerachtet, daß einer gewissen Person darinn gedacht wird, sondern pro realibus zu halten, daraus auch die Successores verbunden bleiben, cum plerumque

que pacto persona inseri soleat, non ut pactum personale fiat, sed duntaxat, ut demonstretur cum quo factum sit,

l. 7. §. 8. ff. de pact. jung. *L. 38. pr. de V. O.* L. *13. ff. de contrah. stipulat.* add. BARTH. *ad* L. *133. ff. de V. O.* CEPHAL. *lib. 5. Consil. 630, num. 38.* VINN. *de pact. C. 13. num. ult.*

Und nun 2) dahero auch das bey dem Fürstlichen Hause Albanien A. 1657. errichtete pactum gleichfalls dafür zu halten, und die Successores allem Ansehen nach obligiret, in Betrachtung, daß 3) die Herren Paciscenten dergleichen Pactum Familiæ unter sich aufzurichten gewillet gewesen, und auch würcklich aufgerichtet haben, massen selbiges aus ihrer eigenhändigen Subscription und Untersiegelung klar abzunehmen, dieselbe auch 4) solches pactum zu errichten bemächtiget gewesen, nachdemmal sie weder impedimento naturali, oder auch civili, auch sonsten daran gehindert worden, sondern ihnen plena consentiendi facultas, quæ ab usu rationis dependet, nicht ermangelt hat, und folglich bey diesem pacto sich die beyden, zu einer Rechts-bündigen actione humana gehörigen requisita, als voluntas und potestas völlig befinden, das Objectum und Materia dieses Pacti scheinet auch 5) also beschaffen zu seyn, daß darüber Rechts-beständig paciscirt werden mögen, massen selbiges auf den Splendeur und beständiger Beybehaltung des hohen und alten Fürstlichen Hauses Albanien angesehen gewesen, und darum die libertas contrahendi matrimonium cum virgine Nobili in denselben hat restringiret und verbothen werden wollen, es ist 6) über dem mit einem Juramento unter den paciscirenden Theilen corroboriret worden, welche Juramenta, wie aus denen Canonischen Rechten, und der heutigen Praxi bekant, genau müssen gehalten werden, modo non contrarientur juri naturæ & divino,

c. cum contingat 28. X. de juram. C. Quamvis 2. de pact. in 6to.

Nichts weniger 7) ist selbiges mit Ihrer Kayserlichen Majestät

ſtät höchſter Confirmation gleichſam autoriſiret worden; (8) ferner beytritt, daß die Succeſſores cum defunctis pro una eademque perſona gehalten werden, und alſo derſelben facta zu præſtiren ſchuldig, cum in omnia jura defuncti ſuccedant,

L. 37. ff. de aequir. vel amitt. hæred. L. 156. L. 177. in fin. de R. J. L. cum a Matre 14. C. de R. V.

Bevorab in bonis feudalibus, wann ſie (9) von denen Paciſcenten herſtammen, und deren Söhne oder Deſcendenten ſeyn, qua per partes liberi in feudis ſuccedunt,

HARTM. PISTOR. *part. 2. quæſt. 13. num. 33.* STRUV. *jur. feud. cap. 13. aphor. 16. n. 6.*

und gewinnet dennoch ein geringes Anſehen, daß mehrgemeldtes pactum die Fürſtliche Succeſſores obligire.

2.

DECIDENDI.

Dieweil jedoch (1) die Natur und Eigenſchafft derer pactorum unter anderen darinn beſtehet, daß keiner einem andern ſuo pacto könne ſchaden, oder auch Vortheil ſchaffen. Nam ſolis paciſcentibus nocet & proſunt pacta.

L. 12. ff. de pact. L. *14. C. eod* VINN. *de pact. cap. 15. num. 3. & 4.* SCHOTAN. *Diſp. 14. th. 20.*

Auch keiner (2) einen tertium ſuo pacto worzu verbinden kan, cum hoc pugnet cum naturali libertate, & nemo ex contractu alterius, ſed ſolum ſuo proprio conſenſu obligari poſſit

§. 3. Inſt. de inutil. ſtipul. L. 3. C. ne uxor pro marito.

præcipue cum memini per alium iniqua conditio inferri debeat.

L. 74. ff. d. Reg. Iur.

& ſæpe conſtitutum ſit inter alios res geſtas, aliis non poſſe præjudicare.

L. 1. C. inter alios acta vel Iudic. nec non L. 24. C. de pact. L. *63. ff. de re jud.*

Bevorab da (3) dieſes quæſtionirte pactum nur allein zwi-

zwischen denen beyden Herren Brüdern Conrado und Alexandro Fürsten zu Albanien getroffen worden, und also nur dessen Successoren angehet und verbindet. Nam uti contractus solum contrahentes, ita etiam pacta solos paciscentes eorumque hæredes obligat, nec ad alias personas extendi potest.

L. 25. init. ff. de obligat. & act.

Et pactum ad alios, quam cum quibus est initum, non porrigitur.

C. 8. ibi.

Ne pacta inter alios facta, aliis ob esse patiamur.

X. de transact. L. si unus 17. §. 4. vers. ante omnia ubi BARTOL. *n. 1. &* IASON. *n. 1. & DD. communiter ff. de pact.*

Etiamsi Juramento confirmatum sit, wie in gegenwärtigen casu geschehen.

SCHVRFF. *cent. 1. Cons. 66. n. 99.* WESENB. *in parat. ff. de pact.* CARPZ. *Iurispr. for. p. 2. const. 29. def. 20. n. 2.*

Und zwar (4) scheinen mögte, daß, weil offtgemeldetes pactum von denen Herren Vettern derer damaligen Fürsten zu Albanien eigenhändig unterschrieben, und untersigelt worden, daß, es auch auf Deroselben Personen extendiret sey.

Massen dann auch (5) dahin anscheinet, daß folgende Clausul darinnen zu finden fol. 70. sondern auch zugleich auf alle Fürsten zu Albanien Dero Fürstlichen Erben und Nachkommen in allen und jeden Articuln gemeinet und geschlossen, so mag doch diese Causul von keinen andern Articuln als nur die zwischen Herrn Conrado und Alexandro verabredet, und so weit es ihre Person betrifft, verstanden, auch auf andere Art und Weise auf die sämtliche Herren Vettern, die damals gelebet, nicht extendiret werden, als daß sie denen darinnen befindlichen puncten, im Fall Printz Conrad und dessen Leibes-Lehens Erben, auch Alexander versterben, und folglich das eröffnete Fürstl. Lehen auf sie verfallen solte, Fürstlich nachleben und denen Alexandrinischen Erben genau halten wolten.

Daß sie aber dadurch (6) die Successores des gesamten

Fürstlichen Hauses ad prohibitionem Matrimonii cum virgine Nobili ineundi verbinden wollen, ist unsers Dafürhaltens nicht ihre seria intentio einmal gewesen, sonsten wohl solches pactum in diesen hochwichtigen punct ausführlicher und mit nachdrücklicher Umständen deutlich und so klar würden in dem quæstionirten pacto ausgedrücket haben, das nicht der geringste Zweiffel wie selbiger sich unsers Dafürhaltens anjetzo darinne hervor thut, dieser wegen gereget werden können.

Immittelst haben sie auch (8) nicht einmahl ein solches pactum Rechts beständig, das alle Successores des Fürstl. Hauses Albanien verbinden solte, errichten mögen, weil das pactum, quod libertatem matrimonii quoad successores restringiret, dem natürlichen Völcker- göttlichen- gemeinen-Keyser auch Canonischen-Rechten expresse derogiret, wie bey der ersten Frage mit mehrern erwehnet und dannenhero fortissimam omnis quasi juris resistentiam wieder sich hat, auch folglich als ein pactum illicitum keine vim obligandi, ob es schon juramento befestiget, in successores transferiren kan, tum quod sit contra libertatem omni jure in matrimoniis contrahendis permissam, adeoque nullum, nec servandum.

L. 7. §. 7. ff. de pact. L. 5. C. de legib.

Bevorab wurde auch solches (9) der Freyheit, so denen Reiches-Fürsten per Leges publicas zugelassen, nicht einen geringen Abbruch thun.

Es ist auch ferner (10) dieses dabey wohl in Erwegung zu nehmen, daß offt gemeldtes pactum demjenigen, so dawider handelt, sowohl von der Lehens Folge bey dem Fürstl. Hause excludiret, als auch des á primo stipite & acquirente wohl erlangten und angestammeten Namens, Tituls, und Wappens, und aller daher rührenden Fürstlichen hohen Regalien gäntzlich beraubet, welche Fürstl. Dignitæt, weil sie ex Jure publico herrühret, nicht mag ejusmodi pacto privato geändert werden,

L. Ius publicum 38. ff. de pact.

So gar, das auch bewehrte Rechts-Lehrer dafür halten, daß nicht einmal denen Kindern durch dergleichen pacta ihr jus

ſuccedendi in feudis, und der einmal von dem primo acquirente wohl erlangte Name, Titul, Wappen, und alle daher rührende Fürſtl. Regalia und Hoheiten könne entzogen werden, quia primus acquirens non minus filio proſpexit, quam agnato. Gravare quidem pater filium poteſt, vt æs alienum ſolvat, 2. Feud, 25. Non vero penitus jus ei aufferre

D. IOH. FRIDER. RHETIVS *ad lib. 1. feud. tit. 8. §. 2. verb. nihilominus revertitur n. 1. & ſeq.* GERHARD. FELTM. *de impar. Matr. p. 3. c. 2. per tot.*

Nam feuda & ejusmodi Jura imitantur naturam rerum reſtitutioni obnoxiarum, & per fidecommiſſum relictarum favore alicujus Domus illuſtris aut familiæ.

L. *3. & auth. Quæ res C. commun. de legat.* FRANCISC. PFEIL. *Conſil. 78. n. 76. cent. 2.* GERHARD. FELTM. *d. cap. 2. n. 20.*

Ejusmodi autem fideicommiſſa familiæ cuique ſuo ordine & tempore obveniunt.

L. 99. ff. de legat. 2. L. 2. L. fin. C. de V. S.

Wie dann ferner (11) gleichfalls dieſes in jure publico ausgemachet, das principes ſuccedentes, anteceſſorum facta nicht folgen dörffen, ſi non tam jure hæreditatis, quam ex lege ſuccedant, wie in unſern gegenwärtigen caſu ſich befindet, da die Fürſtl. Albaniſche familia ex lege & jure feudali in ihren Fürſtenthümern ſuccediret. Cauſam enim non ab anteceſſore, ſed jure proprio & ab ipſa lege habent.

vid. HAHN. *in obſerv. ad* WESENB. *Tit. de conſtit. princip. n. 2. ad verb. princeps ſucceſſori præire nequit. jung. ea.* welche in vorgeſetzter *facti ſpecie num. 3. & 4.* weit läufftig aus geführet.

Da nun auch (12) dieſes pactum gleichſam einer exhæreditation ab hæreditate parentum bey ſich führet, die aber Rechtsbeſtändig ſine legitima cauſa nicht geſchehen kan.

Nov. 115. cap. 3.

Uber dem (13) Imperator non præſumitur cum tanto præjudico derer Succeſſorum, offgemeldtes pactum confirmiret zu haben.

C. ad noſtrum 5. X. de conf. util. & inutil.

Auch (14) ohne dem Confirmationes kein neues jus tribuiren.

C. 1. X. de confirm. util. & inutil. ibique DD.

Adeoque, quod non eſt, confirmari poteſt,

Cap. cum noſtris 6. de conceſſ. præb. GAIL. *2. obſerv. 1. n. 15.*

Ejusmodi autem pacta (15) weder jure civili ſcripto zugelaſſen, cum hæreditas Jure civili neque pacta dari, neque adimi poſſit.

L. 15. L. 19. C. de pact.

Noch jure non ſcripto oder conſuetudinario, niſi paucis in caſibus, uti in pacto confraternitatis, unionis prolium, unter welchen aber das pactum quæſtionis nicht mit referiret werden kan, und alſo bey ſo geſtalten Sachen, die Herrn paciſcenten in dieſem Negotio Rechtsbeſtändig, quoad Socceſſores nicht pacisciren mögen, dannenhero halten wir dafür, das auch das quæſtionirte pactum die Fürſtlichen Herren Succeſſores nicht verbinde.

RESPONSVM
VII.
Facult. Theol. & Jur. Jenenſ.
ad interrogationem Sulpitii Notarii
Menſ. Oct. 1726.

SPECIES FACTI.

Iſt ein frommer gelehrter und exemplariſcher Prediger, der 18. Jahr im Amte geſtanden und bey ſeiner Gemeinde gantz ſonderbahren Nutzen durch Gottes Gnade geſchaffet vor vielen Jahren aus der Heil. Schrifft und Leſungs D. Peterſens Bücher, desgl. aus Siegvolcks Ewigen Evangelio, vonder Wiederbringung aller Dinge dergeſtalt, überzeuget worden, daß er ſothane Lehre gäntzlich Beyfall gegeben, womit er ſich doch ſtille gehalten, u. publice nie, privatim aber nur gegen 3 oder 4 gute Gemüther heraus-

ausgelassen. Da er nun auch von dieser Materie, vor etwa 8. Jahrn, an einen Christlichen Studiosum geschrieben, und bey sothaner Gelegenheit D. Petersens Bücher gelobet, füget es sich daß nach des Studiosi Ableben angeregter Brieff in des General-Superintendenten Hände kommen, welcher den Briff-Steller, ohn ihn vorgängig privatim zu vernehmen, so fort publice, einer zimlichen Anzahl von Diaconis und Senioribus ordinis ecclesiastici, vorgestellet, und auf sein Gewissen befraget, auch weil der Prediger, also, wie es ihm ums Hertze gewesen, bekennet, die Revocation auferleget, auch als er sich hierzu nicht verstehen können, durch den Clerum vom Amte suspendiret, und will nunmehro verlauten, daß er, der Prediger des Amts völlig entsetzet werden sollen. Dahero hierbey folgende Fragen entstehen,

QVÆSTIO
I.

Ob die Worte der Augspurgischen Confession einen dieser Kirche zugethanen, besonderheit einen Lehrer und Prediger so auf die Libros Symbolicos geschworen, verbinden, allen deren Innhalt, secundum verba & sensum anzunehmen, und als Göttl. Wahrheit zu glauben, auch dabey allein darum zu beharren, Quia? oder ob er schuldig sey der Augspurgischen Confession Beyfal zu geben Quatenus? concordat cum verbo divino Θεοπνευστῶ?

II.

Ob die Augspurgischen confession so dem Kayser Carolo V. und der Reichs Versamlung in teutscher Sprache übergeben und vorgelesen worden, das genuine Original oder die lateinische version Melanchtonis derselbe gleich zu achten sey; und auf welches, unter beyden, der Religions-Eyd den er auf die Augspurgische Confession geschworen, verbinde?

II.

Ob die im 17. Artic. A. C. gebrauchte Worte *Condemnabit ut sine fine crucientur*, mit der Teutschen: in die Hölle und ewige Straffe verdammen; Ingleichen: finem pœnarum

rum futurum esse; und: nicht ewige Pein und Quaal haben werden; einerley, und von gleicher Bedeutung sey?

IV.

Ob derjenige, welcher in seinem Hertzen, aus Heil. Schrifft von der Wiederbringung aller Dinge überzeuget, sonsten aber ein redl. Mit-Glied der Kirche Augspurgischer Confession, oder gar ein Lehrer derselben und in der Lehre von dem Wege des Heyls, nach der Schrifft, und Liberis Symbolicis orthodox ist, von seinen superioribus ecclesiastici ordinis könne gezwungen werden, vermög seines vor dem, aus Unwissenheit der Lehre de restitutione omnium auf die Augspurgis. Confession gethanen Eydes, wider sein Gewissen zu revociren, und den XVIIten Artic. nach dem Lateinischen Exemplar zu subscribiren? oder ob ein solcher angemutheter Zwang nicht vielmehr ein Dominatus in conscientia heisse, folglich wieder GOtt und unrecht sey;

V.

Ob ein solcher Christ, oder Lehrer der Kirche, so gedachter massen Gewissens wegen nicht revociren kan, da er sonst keiner irrigen und grundstürtzenden Lehre zu überführen, dafür zuhalten sey, daß er um deswillen, weil er die Worte: sine fine nicht annimmt, die gantze Augspurgische Confession mit allen deren Articuln verwerffe, dahero kein wahres Mitglied dieser Kirche, und im Amte nicht zu dulten sondern zu amoviren sey, und der Beneficiorum religionis, so den Augspurgischen Confessions-Verwandten vergönnet sind, vor unfähig zu achten?

VI.

Ob der Clerus in solchen Fall, Fug und Recht habe, ohne Consens der Kirche und Patronorum politici ordinis, ut & ordinarii Magistratus, dergleichen Absetzung vom Amte über einen solchen Lehrer, nach göttlichem Worte und dem Recht der Protestirenden zu decretiren, und zur Execution zu bringen; oder zuförderst dem Weltl. Magistrat zur Einwilligung in die Execution zu vermögen schuldig sey?

VII.

VII.

Ob nicht, daferne ein solcher Lehrer, bey sothanen Umständen verspricht und angelobet, daß er von der Lehre der Wiederbringung aller Dinge, weder öffentl. und von der Cantzel predigen, noch auch privatim jemand dazu persuadiren und anhalten wolle, man mit ihm zu frieden seyn könne und solle, auch ihm ferner in Amte zu dulten habe?

VIII.

Ob auch nur eine Suspension vom Amte, so dießfalls a solo Clero geschehen, nach Gottes Wort, und den Protestandischen Kirchen-Rechten billich und verantwortlich sey?

IX.

Ob die Lehre, von der Wiederbringung aller Dinge in Ansehung derer, so keine Göttl. Uberzeugung davon haben, eine Doctrina problematica sey, qua sive affirmata, sive negata, vel etiam ignorata, das fundamentum religionis & fidei evangelicæ dennoch ungekräncket bestehen könne?

RESPONSIO
AD.
QVÆSTIONEM

I.

Wann dann hierüber unser in Gottes-Wort, den gemeinen Rechten, und andern gesunden principiis, gegründede Meinung gebethen worden; Demnach erachten wir solchen allen, und zwar bey den förderesten drey Fragen, die Juristen Facultæt so wohl als Theologische Einstimmung insonderheit bey der ersten gemäß zu seyn, das man bey der Augspurgischen Confession beharren müste, nicht nemlich *quatenus* cum S. S. convenit, sondern *quia* convenit: wie denn auch die Subscription per *quia*, nicht per *quatenus* geschehen muß, indem die subscription per *quatenus* mere illusoria ist, und dem Endzweck entgegen, welches ist, das die Conformitas doctrinæ in einer Kirche soll erhalten werden, zu geschweigen, daß einer auf solche Art zu gleicher Zeit der Augspurgischen Confeßion, dem Concilio Tridentino und Synodo Dordracenæ subscribiren könte.

II.

II.

Bey der andern Frage ist zwar die Augspurgische Confession dem Kayser Carolo V. so wol in teutscher als lateinischer Sprache übergeben, davon das teutsche Exemplar in das Reichs-Archiv nach Maynz, das lateinische aber in das damahlige Kayserliche Archiv nach Brüssel gekommen. Weil aber das teutsche Exemplar nicht allein dem Kayser übergeben, sondern auch öffentlich vorgelesen, und von sämtlichen protestirenden Ständen subscribiret worden, als wird solches vor das rechte authentique Exemplar gehalten, also, daß man in casu dubio zu demselben seine Zuflucht nehmen muß. Nach dem Lateinischen ist die Edition, welche zu Wittenberg M D XXXI. in 4. ediret, eingerichtet, welche als die rechte invariata anzusehen, und sind bloß diejenigen, welche mit derselben accurat übereinkommen, vor genuin zu halten. Ob nun zwar das teutsche Exemplar, welches dem Kayser Carolo V. übergeben, das rechte authentique Exemplar ist, mit welchem dasjenige, so nachgehends dem Concordien-Buche inseriret worden, collationiret ist, so kommt doch, quoad sensum, die lateinische Edition, nemlich die invariata, vollkommentlich damit überein, wie solches die Theologi Saxonici in der Haupt-Vertheidigung des **Evangelischen Aug-Apffels** *cap. XXIX. p. 457.* mit mehrern gezeiget haben. Woraus dann erhellet, daß der Religions-Eyd so wohl auf die teutsche als lateinische Edition gehet, und hier kein Unterscheid zu machen sey.

III.

Bey der dritten Frage, ist in dem 17. Artic. der Augspurgischen Confeßion zwischen der teutschen und lateinischen Edition kein Unterscheid, und ist das Wort Ewig, gar recht durch die Worte sine fine exprimiret worden. Es waren einige unter den Anabaptisten, insonderheit Ivan-Densk und Ludovicus Horzer, welche eine ἀυ ποκαλάξασιν universalem, und also restitutionem omnium hominum & diabolorum lehreten, oder daß die Pein der Verdammten und bösen Geister ein Ende haben würde. Diesem ist der 17. Artic. in diesem

Punct

Punct entgegen gesetzt. Weil sie nun lehreten, die Pein der Verdammten und der Teuffel würde ein Ende haben, so siehet man, daß das Wort Ewig so viel heissen muß, als etwas das kein Ende hat, oder nicht aufhöret, welches in der lateinischen Edition gar recht exprimiret ist. Daß man auch heutiges Tages das Wort Ewig von gewissen oeonibus erklären will, ist eine Sache, daran wohl zu der Zeit kein Mensch gedacht hat.

IV.

RATIONES.

I.

DVBITANDI.

So viel die zu unserm der Juristen Facultät foro mit besonders gehörige vierte Frage betrifft, ist zwar 1. was die Glaubens-Sachen und die darauf gerichtete Bekäntnisse anlanget, niemand derselben, wider sein Gewissen beyzupflichten gezwungen,

Immassen 2. die Eigenschafft des Glaubens, daß man dessen was man glauben soll, überzeuget seyn müsse;

Und dahero 3. die Obrigkeit keinesweges die Macht hat, ein allgemeines Glaubens-Bekäntniß dergestalt zu errichten, daß demselben alle beyzustimmen, mit Zwang oder Straffe angehalten werden könten.

Welchem nach 4. es scheinen möchte, daß man einem, der auf die Augsp. Confeßion geschworen, der XVII. Artic. nach dem Verstande, welcher solchem Articul in der lateinischen Edition beygeleget wird, anzunehmen, anhalten wolte, solches ein Dominatus in conscientias, folglich wider GOtt und unrecht seyn würde.

2

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil die hohe Herrschafft in einer Republic ihre Gliedmassen zu Annehmung eines durchgängigen Glaubens-Bekäntisses oder Symboli in so fern wohl verbinden kan, daß wer solches anzunehmen, oder dabey zu verharren, in seinem Gewissen Anstoß leidet, vor ein Glied der sich dazu bekenneten Kirche nicht angesehen, noch gehalten werden solle,

Gestalt 2. es zu Erhaltung guter Ruhe und Eintracht nicht weniger und gemeinsamer Rechte das gemeine Wesen regieret wird, also die Religion in eine, Gottes Wort und Willen gemässe Formul verabfasset ist: Cujusmodi formula fidei ut componatur, summorum imperantium est, operam dare, quæ ab omnibus civibus approbanda, & profidenda, ad quam etiam quicunque docendi munere funguntur sint adstringendi.

PVFFENDORFF. *de Hab. relig.* §. 19.

In welcher Absicht auch 3. das bekannte Juramentum religionis eingeführet, Krafft dessen man sich zur reinen Lehre, wie dieselbe in den Büchern der Heiligen Schrifft gegründet, und in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen ist verbindet.

Findet nun 4. einer sich im Gewissen überzeuget, daß wann der Lehre von Wiederbringung aller Dinge er der Augspurgischen Cofession nicht beyflichten könne, so mag zwar dieselbe so wenig gezwungen werden, die Augspurgischen Confession zu unterschreiben, als den auf sothane Confession gethanen Eyd desfalls wieder sein Gewissen zu revociren; Es ist aber denen besagten Religion zugethanen Superioribus darum kein Gewissens Zwang beyzumessen, wenn sie ihn, solchenfalls vor einen Lehrer nicht annehmen, oder davor länger nicht behalten wollen.

V.

Woraus dann bey der fünffte Frage folget, daß, ob gleich ein solcher, der in der Lehre von Wiederbringung aller Dinge mit der Augspurgischen Confession, sich nicht conformiret, um deswillen davor nicht zu halten ist, als ob die gantze Augspurgischen Confession mit allen deren Articuln verwerffe; nichts destoweniger ein solcher Abgang der massen beschaffen sey, daß er mit dem auf die Confession geleisteten Eyde nicht zusammen stehen könne, und dahero, wann dieses ein Lehrer unserer Kirchen thut, und diese Lehre öffentlich vorzutragen, oder zu behaupten sich unternimmt, er im Amte weiter nicht zu dulten,

wie-

wiewohl er doch hierdurch nicht so fort der Religions-Beneficiorum unfähig wird.

VI.

Was hirnächst die sechste Frage betrifft, komt es hauptsächlich auf die Verfassung jedes Orths an, und welcherley Macht dem Clero, oder Consistorio von hoher Obrigkeit aufgetragen sey, allermassen, wie einer Landes Herrschafft das Recht, beydes über die Geistlichen und Kirchen, und auch über die weltlichen Sachen zu ordnen, zustehet, also beruhet es bey derselben, wenn und auf was Masse sie über Geistliche Personen, derer Annehm- und Absetzung zu richten, den Auftrag thun wolle, gestalt auch nicht eben nöthig, daß solcher Auftrag dem Clero, oder besondern geistlichen Gerichten geschehe, indem die Geistlichen Sachen auch wohl vor weltlichen Collegiis, als; Regierungl, Cantzleyen und der gleichen abgehandelt werden mögen. Diesemnach, wenn im gegenwärtigem Fall die Beurlaubung der geistlichen dem Clero vom Obern nicht committiret seyn solte, ihme allerdings obgelegen, ohne der Obrigkeit Bewilligung, dergleichen Absetzung dem Prediger nicht anzusinnen; Dahergegen des patroni Consens, nach den Rechten der Protestirenden, hierzu keinesweges erfordert wird.

VII.

Die siebende Frage erhält ihre Beantwortung zum theil aus dem, was bey der fünfften Frage gemeldet worden: Dann obgleich ein solcher Lehrer, wenn er schon von der Lehre der Widerbringung aller Dinge, weder öffentlich prediget, noch privatim dieselbe anzunehmen beredet, nichts destoweniger von der Augspurgischen Confeßion, wozu er sich durch seine Unterschrifft verbindlich gemacht, in diesem Stücke abgehet; So ist doch die Absicht besagter Confeßion nicht die privat Meinung, welche jemand vor sich im Hertzen heget, zu determiniren, sondern hauptsächlich, daß allein die conformitæt der Lehre in Glaubens-Sachen erhalten werde, dahero man mit dergleichen, welcher sich der Lehre und Vortrags von Widerbringung aller Din-

ge gänzlich zu enthalten verspricht, wohl zu frieden seyn, und ihn beym Amte lassen kan.

VIII.

Die achte Frage ergiebet sich aus dem, was bey der Sechsten gemeldet worden: Denn nachdem die Suspension, nicht minder als die völlige Absetzung eine species executionis ist, also wenn diese nicht erlaubet demselben auch iene nicht frey stehet, daß es mit beyden einerley Bewandniß hat.

IX.

Bey der neunten Frage, ist unsere, beyder Facultäten, einstimmige Meinung, daß die quæstion de restitutione universali, in Ansehung derer, welche überzeuget sind, daß diese Lehre in Gottes Wort nicht gegründet, ja daß viele klare und deutliche Sprüche derselben entgegen stehen, keinesweges pro problematica gehalten werden könne; zumahlen wann man betrachtet, wie leicht die Menschen durch Mißbrauch dieser Lehre zur Sicherheit können verführet werden. Wann aber gefraget wird, ob die Meinung de restitutione universali ein error fundamentalis sey? So muß man einen Unterscheid machen: Dann wann einige Socinianer diese Lehre annehmen, und zum Fundament setzen, daß sothane restitution sine merito & satisfactione Christi geschehe, welches ohnedem die bösen Geister nicht angehet, so ist allerdings ein error fundamentalis. Wann aber das Verdienst Christi zum Grunde geleget wird, so kan man eben nicht sagen, daß es ein error fundamentalis sey. Ubrigens wird iedoch alsdann schwer genug fallen, zu beweisen, daß das Verdienst Christi auch die bösen Geister angehe. Alles gebethener massen, Gottes Wort den gemeinen Rechten und andern gesunden Principiis gemäß.

RE-

RESPONSVM
VIII.
Celeberrimi JCti, Christiani Thomasii ad interrogation. D. Götzens, *M. Jul. 1707.*

Als wir Endes unterschriebenen einige zwischen salv.' Tit. Herrn D. Johann Melchior Götzen zu Halberstadt, und Herrn Licentiat Fridrich Ernst Kettnern zu Quedlinburg wegen der Ehe mit des Weibes Schwester gewechselte Streit Schrifften, und folgende vier Fragen.

QVAESTIO
I.

Ob solche Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester dem natürlichen und Göttlichen Rechte, præprimis den 18. versicul des 18. Capitels Levitici entgegen sey.

II.

Ob ein princeps nicht Macht habe, in solchem casu zu dispensiren?

III.

Ob dergleichen casus nicht ja so wohl Geist- als weltlichen facta dispensatione anzutreten erlaubt?

IV.

Ob man eines Principis in solchem casu geschehene dispensation impune schimpflich anstechen dürffe, und wie derjenige, der es thue, rechtlich zu bestraffen sey?

Zugesendet, und meine rechtliche Meinung darüber begehret worden; demnach erachte ich, nach fleissiger Durchlesung und Erwegung dererselben vor Recht.

RESPONSIO.
ad
QVÆSTION.
I.

Was anfänglich die erste Frage betrifft, so dependiret

von derselben Erörterung auch das meiste von der Beantwortung derer drey folgenden Fragen, und ist weltkündig, wie über die erste Frage Anno 1652. seq. in der Lutherischen Kirche zwischen D. Christoph Joachim Buchholtzens an einem und D. Johann Otto Taborn, auch D. Michael Havemannen am andern Theil zu streietn angefangen, und bis Anno 1662. darinnen continuiret, hernach auch Anno 1669. von D. Ægidio Strauchen diese Controvers vom neuen rege gemacht, und zwischen ihm und D. Buchholtzen durch unterschiedene Wechsel-Schrifften forgesetzet worden; auch wie hernach Anno 1682. da sich der casus in dem Hoch Fürstlichen Oettingischen Hause in terminis zugetragen vielfältige hierüber von Theologis & ICtis eingeholte Schrifften zusammen gedruckt worden; daß also (andere Autores zu geschweigen) von dieser quæstion nicht wol etwas neues geschrieben werden mag, sondern ex utraque parte gemeiniglich dasjenige, was allbereit von andern vorgetragen, und ab altera Parte beantwordet worden repetiret wird. Wie nun diese Schrifften für jedermans Auge liegen, und pro quæstione affirmativa allbereit in des Herrn Licentiat Kettners Schrifft mit grosser Weitläufftigkeit alles, was zur Sache dienet ex aliis Autoribus vorgestellet worden, im Gegentheil Herr D. Götze in seiner Schrifft dasjenige, was ad defensionem negativæ gehöret, in einer beliebigen Kürtze vorgetragen; Also wird es von mir nicht erfordert werden, mich weitläufftig in diesem Disputat einzulassen, als worzu ich weder Willen noch Muse habe; sondern es wird verhoffentlich pro intentione Domini quærentis genug seyn, wenn ich kürtzlich zeige, was insgemein ab altera, quandoque etiam ab utraque parte in dieser Controvers pfleget mit einander vermischet zu werden, damit ein jeder Unpartheyischer desto besser von der Sache Urtheilen, und zu gleich auch die Ursachen begreiffen könne, warum ich anjetzo von der Meinung sententiæ affirmativæ, die ich lange Zeit defendiret, (und weshalben auch dieselbe von Herrn Licentiat Kettnern in seiner gründlichen Untersuchung p. 14. allegiret worden,) wider abgegangen, welches eben der Unterscheidung derer öffters vermischten Frage zuzuschreiben ist.

Es

Es stecken eigentlich in der ersten Frage vier unterschiedene Neben-Fragen.

1) Ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester dem allgemeinen Rechten der Natur zu wieder sey?

2) Ob diese Ehe, wenn sie schon von Recht der Natur zugelassen wäre, nicht zum wenichsten einem von GOtt geoffenbahrten allgemeinem Gesetz, das alle Menschen verbinde, zuwieder sey?

3) Ob diese Ehe in dem Mosaischen Gesetz verboten worden?

4) Ob sie in specie mit dem dicto Levit. 18. vers 18. streite?

Dieser vier Fragen ihr Unterscheid kömmet hauptsächlich darauf an, wenn es bewiesen werden kan, daß nach der ersten Frage eine dergleichen Ehe dem natürlichen Recht das allen Heyden in das Hertz geschrieben, zu wieder sey. So braucht es der Untersuchung der übrigen drey Fragen nicht weiter, als nur ratione illustrationis. Hingegentheil wenn aus dem natürlichen Recht diese Ehe nicht angefochten werden kan; ist zuförderst in der Verantwortung der andern Frage nöthig, zu untersuchen und zu erweisen, das ausser dem göttlichen allgemeinen natürlichen Rechte, auch ein allgemeines geoffenbahrtes Gesetz sey, welches zwar aus der sich selbst gelassenen Vernunfft nicht könne erwiesen und behauptet werden, aber doch von GOtt bey Anfang des menschlichen Geschlechts dem Adam und allen seinen Nachkommen, und nach der Sündfluth dem Noah und seinen Kindern sey publiciret worden; man muß hiernechst gewisse Zeichen haben, wodurch man erweisen könne, daß die in der Schrifft enthaltene Gesetze, die zum Recht der Natur nicht können gebraucht werden, zu diesem geoffenbahrten allgemeinen Rechte gehören, und nicht nur etwan absonderlich die Jüden angehen. Und nach diesen Kennzeichen muß man auch untersuchen, ob ein dergleichen Gesetz in der Schrifft vorhanden, so die Ehe mit des Weibes Schwester verbiethen und zu diesem allgemeinen Gesetze gehöre, es möge nun solches in Mose oder andern Büchern der heiligen Schrifft enthalten seyn. Solte

aber

aber in tiefferen Nachdencken diese Hypothesis, daß ausser dem allgemeinen natürlichen Rechte auch ein allgemeines von dem natürlichen Rechte unterschiedenes geoffenbahrtes Gesetze vorhanden seyn, für falsch und irrig befunden werden; so begreiffet man leichtlich, daß alsdenn die Erörterung der 3. und 4. Frage keinen grossen Nutzen habe. Denn wenn es schon noch so gewiß wäre, daß des Weibes Schwester in dem Mosaischen Gesetz zu heyrathen verbothen sey, es möge nun solches in Levit. 18. vers. 18. oder an einem andern Ort enthalten seyn; so würde doch dieses die Christen so wenig als andere Mosaische Gesetze angehen, die dem Jüdischen Volcke alleine gegeben sind. Die dritte Frage hat zweyerley Verstand in sich: einmal, ob des verstorbenen Weibes Schwester mit ausdrücklichen Worten in dem Mosaischen Gesetz verboten sey; zum andern, ob wenn es schon nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, dennoch dieses Verbot per regulas bonæ interpretationis extensivæ ex identitate rationis, oder ex aliis regulis aus andern Orten des Mosaischen Gesetzes als verboten könne bewiesen werden? Und wenn demnach bey dieser dritten Frage das Verbot, es sey nun auf was weise es wolle, ist erwiesen worden, wird die Verneinung der vierten und letzten Frage der Beantwortung der dritten wenig præiudiciren; denn wenn gleich diese Ehe nicht Lev. 18. v. 18. verboten wäre, ist doch schon genug, wenn das Verbot aus andern Oertern des Mosaischen Gesetzes erwiesen werden könte: Hingegen wenn bey des virten Frage das Verbot dieser Ehe auch aus diesem allegirten Ort dargethan wird, so ist es desto besser und für die Beantwortung der dritten Frage desto dienlicher.

So viel nun meine bisherige Meinung belanget, nach allen diesen vier unterschiednen und distincten Fragen, so habe ich in Institutionibus Jurisprudentiæ divinæ.

Lib. 3. cap. 2. n. 220. sq. imprimis autem n. 247.

Meine Ursachen deutlich gesetzt, warum ich quoad 1) dafür halte, daß diese Ehe dem göttlichen allgemeinen natürlichen Recht nicht zuwieder sey: in folgenden Capitel aber,

d. l. 3. c. 3. n. 198. seq.

Habe ich den Inhalt dieses gantzen Streits aufs kürtzeste begriffen, und nachdem ich vorher.

Lib. 1. c. 6. n. 79.

Die criteria cognoscendæ legis positivæ universalis zum Grunde geleget hatte, ist *in d. c. 3. n. 99. seq.* weitläufftig gezeiget worden, warum ich damals behauptet, daß quoad (2) & (3) die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester dem durch Mosen geoffenbahrten allgemeinen Gesetze zuwieder sey, jedoch ist aus *n. 200. seq. d. cap. 3.*

Zugleich zu sehen, daß ich schon damahls quoad 4) der Meynung gewesen, daß der Locus Levit. 18. vers 18. wenig oder nichts zu Behauptung des Verbots dieser Ehe beytrage, sondern nur die gantze Sache aufhalte und verwirre.

Ob ich nun wohl damahlen *in not. lit. c. ad dictum c. 3. §. 110.* mich vernehmen lassen, daß ich denen daselbst gesetzten Rationibus dergleichen Krafft zugetrauet, daß ich, da ich nicht eines bessern durch gründliche Refutationes berichtet würde, bereit wäre, diese Meynung allezeit zu defendiren, auch nachhero niemand gewesen, der mich eines andern berichtet hätte; und man sich demnach vieleicht desto mehr verwundern dürffte, warum ich von dieser Meynung abgegangen, so ist doch ex observationibus selectis Hallensibus.

Tom. VI. obs. 27. §. 43. seq.

Zu sehen, daß, da ich den wahren Grund des geoffenbahrten allgemeinen, aber von dem Recht der Natur unterschiedenen Gesetzes etwas gründlicher untersucht, ich mich genöthiget befunden, selbige Meynung aus denen daselbst gesetzten Ursachen wieder zu verlassen.

Conf. Caput proœm. ad fundam. juris Nat. & Gent. §. 13. seq.

Und ob wohl wider diese meine neue Meynung eine Disputation zu Giessen gehalten worden; habe ich doch in derselbigen nichts gefunden, daß mich hätte bewegen können, diese neue Lehre wieder zu verlassen, sondern ich habe vielmehr.

In dictis fundamentis juris N. & G.

gewiesen, wie man durch die daselbst deutlich vorgestellte Distinction inter præcepta justi, honesti & decori theils alle Verbote, die wahrhafftig ad jus naturæ gehörten, erklären, theils auch die übrigen Lehren, die etwan ex reliquiis arcanorum politicæ Papistæ bishero für allgemeine Gebote des natürlichen Rechts ausgegeben worden, in der That aber dahin nicht gehören, prüffen solte, und habe dannenhero aus denen daselbst gelegten Fundamentis.

In lib. 3. c. 3. §. 33. & 34.

gezeiget, wie zwar in der Frage von der Blutschande, die Blutschande in aufsteigender Linie zwischen Eltern und Kindern denen regulis honesti & decori naturalis zuwider sey, ferner die Blutschande zwischen Brüder und Schwestern von denen meisten Völckern für verbothen geachtet worden, die übrigen Arten der Blutschande aber, wohin auch des verstorbenen Weibes Schwester gehöret, nur durch das Mosaische Gesetz, so allein die Israeliten angehet oder doch nur durch andere bürgerliche Gesetze verboten worden, und es also nicht nöthig sey ferne bekümmert zu seyn, wie die unter denen unsrigen Thologis und JCtis bißher entstandene Streitfragen, de sensu legis Mosaicæ, worunter diejenige von des verstorbenen Weibes Schwester eine von den Vornehmsten mit ist, entschieden werden solten.

Hieraus erhellet nun verhoffentlich zur Gnüge, daß ich in der Frage von des verstorbenen Weibes Schwester anitzo in comparaison mit der vorhergehenden Meinung dafür halte, daß quoad 1) quæstionem specialem diese Ehe weder contra regulas honesti & decori, naturalis noch contra regulas justi sey, quoad quæst. 2) dieselbe auch nicht contra legem aliquam positivam universalem streite; und ob ich wohl nochmahlen quoad 3) der Meinung bin, daß diese Ehe ex regulis bonæ interpretat. & ob identitatem rationis Lege Mosaica verboten,

per rationes d. c. 3. Inst. Jurispr. div. n. 99. seq.

so

so halte ich doch auch nochmahlen quoad 4) dafür, daß der Locus Levit. 18. de Polygamia, nicht aber de inceſtu rede. Und habe alſo nur quoad quæſt 2. meine vorige Meinung geändert, durch dieſe Aenderung aber iſt dieſe Concluſion erwachſen, daß wenn ſchon die Ehe mit des verſtorbenen Weibes Schweſter von GOtt in der Jüdiſchen Republique per modum legis forenſis, verbothen worden, dieſes Verbot doch ſo wenig als andere Leges forenſes die Chriſten binde.

Nachdem ich auch des Herrn Lic. Kettners weitläufftige Schrifft mit guten Bedacht geleſen, habe ich nichts gefunden, daß mich bewegen könte, dieſe meine neue Meinung, die ich ohne dem nicht aus Muthwillen oder Liebe zur Neuerung, ſondern mit gutem Bedacht und Gründen angenommen, wieder zu verlaſſen. Denn es bemühet ſich zwar derſelbe, theils zu beweiſen, daß dieſe Ehe contra verba expreſſa Lev. 18. v. 18. ſtreite, theils aber auch rationi legis Moſaicæ zuwieder ſey, alleine gleichwie ich, ſo viel den letzten Punct betrifft, annoch mit ihm einig bin, ſo viel aber den erſten anlanget, ich der gegentheiligen Meynung ex dictis rationibus zugethan verbleibe, (zumahlen Herr Lic. Kettner ſelbſt ausführlich dargethan, daß dieſer Spruch ſchwer zu verſtehen ſey, daß viele vornehme Theologi, auch der Unſrigen, ihn de Polygamia verſtanden, und wie auf die Einwürffe zu antworten ſey gewieſen, theils, daß aus demſelben Text und aus den Worten deſſelben bey ihrem Leben nicht ſchlechterdings erwieſen werden könne, daß dieſe Ehe zugelaſſen ſey: theils daß dieſes Dictum auch von des verſtorbenen Weibes Schweſter verſtanden werden könne: und alſo mit einem Worte die Auslegung dieſes Spruchs noch vielen vernünfftigen Zweiffeln unterworffen ſey.) Alſo thut dieſes alles wenig zur Sache, wenn dasjenige hinwegfällt, daß alle Verbote, ſo Lev. Cap. 18. enthalten ſind, ad legem moralem ſeu univerſalem gehören. Ich befinde zwar, daß der Herr Autor in beſagter Schrifft hin und wieder, abſonderlich aber theſi 25. auch die Moralitatem dicti capitis zu behaupten gedencket; aber ich befinde, daß die daſelbſt gegebene Rationes dergeſtalt

nicht beschaffen, daß sie alle Lev. c. 18. befindliche Verbote, am wenigsten aber die incestus reliquos præter incestum parentum & liberorum item fratrum & sororum, zu moralibus machen solten; sondern daß ex meis novioribus doctrinis supra allegatis ohne Mühe auf die daselbst angeführte Rationes geantwortet werden könne.

Derowegen ist ad quæstionem primam generalem meine unorgreifliche Meynung, daß ich nunmehr gewiß dafür halte, es sey die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester zwar wieder das Mosaische Gesetze, aber nicht contra Levit. c. 18. vers. 18. noch weniger aber wieder das Göttliche natürliche und alle Menschen verbindliche Gesetze.

Die andere Haupt Frage.

QVAESTIO II.

Ob ein 'princeps nicht Macht habe, in solchem Casu zu dispensiren?

RESPONSIO

Beantwortete ich mit ja, und zwar aus folgenden kurtzen Ursachen und Lehrsätzen: 1) Ein Regent kan in allen legibus positivis dispensiren; was aber den Göttlichen allgemeinen natürlichen Rechten zuwieder ist, dahin erstrecket sich das regale dispensandi nicht. 2) Nun ist aber in der Beantwortung der ersten Frage gezeiget worden, aus was Ursachen ich dafür halte, daß die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester dem natürlichen allgemeinen Gesetze nicht zu wieder sey. 3) Nach dem also Hr. D. Götze in seiner so genanten Ehre der Ehe mit des verstorbenen Frauen Schwester dargethan, daß Seine Königlichen Majestät in Preussen unser allergnädigster König und Herr, Mense Majo 1706 in dieser seiner Ehe dispensiret habe; so folget von selbst hieraus, daß diese Dispensatio denen principiis Jurisprudentiæ universalis gemäß, und wieder dieselbe nicht zu sprechen sey.

Ich befinde zwar, daß wieder diese Beantwortung ausser dem was ad quæstionem primam gehörig, hauptsächlich zweyer-

erley angeführet werden können. 1) Daß Seine Königliche Majestät in Preussen gleichwol in einem allergnädigsten Befehl an das Consistorium zu Halle rescribiret, daß keinem einigen Menschen Hoffnung in diesem Casu zur Dispensation zu machen sey, ja, daß wenn gleich in dergleichen Fällen eine Dispensation produciret werde, dieselbe dennoch pro sub & obreptitie impetrata zu halten wäre, wie auch dieses der Herr Lic. Kettner in seiner gründlichen Untersuchung p. 114. und in denen Beylagen p. 17. sehr urgiret, 2) daß ich selbst auch meiner neuern Meinung in Fundament. Jur. Nat. & Gent. ad lib. 3. cap. 3. n. 44. ausdrücklich von mir geschrieben: Quamuis dixerimus, reliquas incestus species nullo jure naturæ notari, postulat tamen ratio prudentiæ, ut Princeps iis, qui & has religione vetari credunt, nec eas permittat, nec in iis dispenset. Nam & superstitiosum habenda est ratio. *Alleine hierauf ist nicht unschwer zu antworten:* Denn so viel das 1) Dubium betrifft, so haben dergleichen Befehle supposito ex dictis ad quæstionem primam, quod conjugium cum defunctæ uxoris sorore non repugnet legi divinæ universali, nur vim & obligationem legum positivarum, welche zwar die Unterobrigkeiten und Unterthanen verbinden, nicht aber dem Principi selbst, qui supra omnes leges positivas est, etiam a se latas, die Macht benehmen, solche selbsten wieder zu ändern. Zu geschweigen, daß auch der allegirte allergnädigste Befehl nur ad Consistorium Ducatus Magdeburgici sollen ergangen seyn, und also das Fürstenthum Halberstadt, worinnen diese letzte Dispensation geschehen, nichts angehet. Was II) meine eigene Worte betrifft, weiset die Elaboration besagter fundamentorum, daß ich mich bemühet, alles in kurtze Positiones zu fassen, und also nicht alle Worte genau überlegen, noch bey dieser Kürtze alles so deutlich schreiben können, als ich es im Sinne gehabt. Ich entsinne mich aber nunmehro gantz wohl, daß ich in diesen Worten hauptsächlich auf das allergnädigste an das Magdeburgische Consistorium geschickte Rescript reflectiret, und die darinnen gebrauchte Pru-

denz ex ſuo fundamento deduciren, nicht aber gegentheilige Diſpenſationes als denen Regeln der Klugheit zuwieder verwerffen wollen, indem dieſes auch der Haupt-Intention meiner Lehre zuwider wäre. Wolte man nun gleich aus beſagtem Orte die Worte Poſtulat ratio prudentiæ ut Princeps &c. urgiren, und daraus ſchlieſſen, daß daraus nothwendig a contrario ſenſu zu inferiren ſey, diſpenſationem in eiusmodi caſibus repugnari rationi prudentiæ, ſo iſt doch 1) zu wiſſen und bekandt, daß die argnmenta a contrario ſenſu ohne dem nicht von allzugroſſer Wichtigkeit ſeyn, ſonderlich 2) in quæſtionibus circa actiones jure univerſali indifferentes, als welche nach dem Unterſcheid der Umſtände auf beyderley Weiſe, ſive fiant ſive omittantur ſecundum regulas prudentiæ eingerichtet ſeyn können, ich kan auch 3) allenfals leiden; daß beſagte Worte ex ratione ſubjuncta dergeſtalt eingerichtet werden, ut loco verborum. Poſtulat ratio prudentiæ, nt &c. ſequentia ponantur prudenter facit princeps, ſi &c. Wiewohl es 4) dieſe Aenderung eben nicht bedarf, wenn man die folgende Worte, iis, quiqui & has religione vetari credunt anſiehet, als welche gar füglich von dieſem Caſu verſtanden werden können, wenn der eine künftige Ehe-Gatte ſich etwa einen Scrupel in Conſcientia machte, und doch gleichwol die Ehe gern vollzöge, daß in dergleiche Fällen ein Princeps nicht leichte auf des einen anſuchenden Parthey Gewiſſen alleine ſehen, und die Diſpenſation verhängen ſolle; dergleichen Caſus aber in gegenwärtigen Fall nicht vorhanden geweſen, da weder Herr D. Götze, noch ſeine Eheliebſte ſich über ihrer Ehe einen Scrupel im Gewiſſen gemachet haben.

Auf die dritte Haupt-Frage.

QVÆSTIO III.

Ob dergleichen Caſus nicht ja ſo wohl Geiſt- als Weltlichen, facta diſpenſatione, anzutreten erlaubt?

RESPONSIO.

Antworte ich gleichfalls mit ja. Denn 1) iſt abſtrahendo

do a lege positiva das jenige, was allen Menschen erlaubet ist auch denen Geistlichen zugelassen, wenn nicht etwann eine Special-Ursache vorgebracht werden könte, daß der geistliche Stand ratione eines besondern Decori von dergleichen Actionibus abstiniren müsse, dergleichen Ursache aber in gegenwärtigem Casu nicht vorhanden. 2) Leges positivæ obligiren alle Unterthanen, und also auch die Herren Geistlichen zwar in Conscientia, alleine da es nur lege mere positivæ sind, dergleichen ich per dicta ad quæstionem prinam die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester halte, ist einem Prediger so wenig als andern verboten, aus vernünfftigen Ursachen wie in andern legibus positivis, also auch hier eine Dispensation zu suchen. Ja es ist 3) in gegenwärtigen Casu die gesuchte Dispensation nicht alleine für erlaubt, sondern auch auf gewisse Masse für wohlgethan zu achten, weil aus der Kirchen-Historie nicht unschwer dargethan werden kan, daß die hypothesis, quod personæ vel gradus Levit. 18 prohibiti ad legem moralem & universalem pertineant, ante reformationem a Clero Pontificio deshalb in Schulen angeführet worden, das die weltliche Obrigkeit desto füglicher von dem Pabste unter dem Joche gehalten werden könte, wenn man ihnen Glauben machte, daß sie ohne des Pabstes Dispensation (als welcher in dergleichen, sonderlich aber in gegenwärtigem Fall von des verstorbenen Weibes Schwester gar vielfältig dispensiret hat,) dergleichen Heyrathen nicht vollziehen dürften, sondern daß der Pabst befugt sey diejenigen Fürsten, die es für sich thäten, mit dem Kirchen-Bann zu belegen. Daß aber dergleichen reliquiæ politicæ Clericalis in Papatu auch auf protestirenden Universitäten nachhero dociret worden, ist nicht sowohl denen Herrn Theologis als vitio seculi & neglectui doctrinæ Moralis & Juris naturæ zuzuschreiben, und ist dannenhero nicht undienlich, daß einmahl auch ein Lutherischer Prediger ipso suo facto weiset, daß dergleichen bißhero übliche Doctrinen bey immer mehr zunehmenden Licht der Wahrheit nunmehro zu verdunckeln anfangen, wie etwan das Exempel Lutheri und anderer Teologorum

rum bey Anfang der Reformation, da sie auch wol gewesene Nonnen zu Weibern nahmen, viel gefruchtet, daß die irrige Doctrinen von verbotener Priester und Nonnen-Ehe bald verschwunden; ob gleich aus der Historie der Reformation bekant ist, daß bey Anfang dergleichen Exempel sich ihrer viel darüber sehr geärgert und gefürchtet haben, was für böse Cosequentien daraus enstehen würden.

RESPONSIO
AD.
QVÆSTIONEM
II.

Auf die virte und letzte Frage ist dieses meine Meynung, daß zwar einem jeden Unterthanen, absonderlich aber einem Lehrer unbenommen sey, über diese Frage von der Ehe mit des Weibes schwester, ob dieselbe zulässig, und ein Fürst dieselben zuzulassen befugt sey oder nicht? seine Meynung bey hierzu sich ereignender und nicht affectirter Gelegenheit so wohl mündlich als schrifftlich mit Bescheidenheit vorzutragen; jedoch geziemet sichs mit nichten da a principe albereit dergleichen Dispensatio 1) geschehen, unter dem Schein und prætext eines Eyfers für GOttes Ehre, diese Frage auf die Cantzel zubringen, oder durch öffentliche gedruckte Schrifften dieselbe mit Hefftigkeit zu tractiren. Denn dadurch wird (1) der denen Obern schuldig allerunterthänigster Respect und Gehorsam verletzet; 2) nichts als öffentliche Unruhe und Spaltungen, oder doch Erbitterung der Gemühther angerichtet, und doch 3) die Sache so wenig an Seiten principis dispensantis, als auch auf Seiten dessen, der da dispensiren lassen, gehindert. Man kan auch 4) mit Grund der Wahrheit keinen Eyfer für GOttes Ehre fürschützen, da ein jedweder bey Tractirung dieser Frage gestehen muß, daß die textus legis Mosaicæ allerdinges difficil zu interpretiren, auch die applicatio principiorum juris naturalis auf die quæstiones matrimoniales so leichte, als auf andere Sachen nicht, sondern vielen dubiis unterworffen sey. In dergleichen Fällen aber gezimet sich 5) daß zwar ein jeder, sonderlich ein

Leh-

Lehrer, seiner Meynung gewiß sey, i. e. bona fide & cum judicio dieselbe aufrichtig vortrage, aber es zimet sich nicht, greichet auch nicht zu GOttes Ehren, wenn man denen Dissentirenden dergleichen Freyheit nicht auch gönnen will, sondern in dieselben, oder wol gar in principem dispensantem & Ministros ejus invehiret, sie Tod-Sünden beschuldiget und für dem Volck prostituiret, zumahl da 6) die Frage nicht den Glaubens-Grund angehet, immassen beyderley Meynung weder der Auspurgischen Confession, nach denen andern so genanten libris Symbolicis zuwieder, und unter denen Lutheranern selbst so wol berühmte Tehologi, als JCti beyderley Meynungen zugethan sind, man auch selbsten nicht in Abrede seyn kan, daß sich die quæstio pro & contra disputiren lasse, und also undienlich ist, das gemeine Volck mit solchen Fragen, die zur Selichkeit eben deshalben nicht gehören, weil sie den Glaubens-Grund nicht tuchiren, irre zu machen und zu verwirren. So weisen es auch 7) die Regeln gesunder Vernunft, daß, wenn auch gleich ein Prediger ex conscientia erronea vemeinte, daß ihm sein Amt nicht zuliesse, in dergleichen Fällen zu schweigen, er doch ratione graduum admonitionis, und da die Sache post dispensationem factam, Principem dispensantem selbst betrifft, verbunden sey, erstl. den Principem oder dessen Ministros privatim zu erinnern und seine Gewissens-Scrupel ihnen vorzutragen. Wenn diese Privat-Admonition unterlassen, u. die Sache so fort auf der Cantzel u. in öffentl. Schrifften getrieben, und von dem Recht der einem Fürsten zustehenden Dispensation disputiret wird, so ist dieses um so vielmehr unzulässig, weil 8) auch in dem Fall, da dieser Gradus adhibiret worden wäre, und a Principe & ejus ministris nicht hätte wollen attendiret werden, sich hernach nicht einmahl geziemet hätte, das Jus principis öffentlichen zu examiren, und das die geschehene Dispensatio unrecht sey zu behaupten, weil die prostitutio principis coram populo unvermeidlich damit verknüpffet ist, zu welcher treue Evangelische Lehrer keinen Beruf haben, ob wol 9) das Pabstthum ex arcano politico dominandi principibus das Gegentheil behauptet, und in dieser Frage das ausserordentliche Prophetische

Amt und den Zustand der Jüdischen Republic mit ordentlichen Amt der Lehrer und Kirchen-Diener, und mit dem Zustand anderer Republiquen zu vermischen pfleget, und solte 10) einem Evangelischen Prediger, wenn er gleich in andern den Glaubens-Grund angehenden Stücken anderer Meynung wäre, von dergleichen expositione principis ad contemtum populi, in gegenwärtigem Casu nochmals diese Betrachtung abhalten, daß die Sache eine Streit-Frage beträffe, die von denen Unsrigen pro & contra pfleget disputiret zu werden.

Wann aber hier wieder von einem Evangelischen Lehrer pecciret worden, ist wol kein Zweiffel, es habe derselbige etwas straffbares begangen. Jedoch kan die determination der Straffe nicht wol ante formatum processum gemacht werden, und da man sonsten ordentlich niemand den man nicht vorher gehöret hat, zu condemniren befugt ist, so erfordert solches vielmehr die dem Predigt-Amt gebührende Ehre, daß man zuförderst Prediger in dergleichen Fällen mit ihrer defension höre. In gegenwärtigen Fall würde auch bey Abfassung einer definitivæ quoad mitigationem zu consideriren seyn, 1) daß bißher in dieser Streit-Frage von vielen unserer Teolog. und Ictorum mit einem dergleichen Eifer verfahren worden, und also diese pluralitas exemplorum auch andere irritiren können, 2) daß bißhero conniventibus principibus Evangelicis & eorum Ministris politicis, auf denen Universitäten dociret, und quotidie practiciret worden, daß ein Prediger schuldig sey auch des Regenten Fehler öffentlich für dem Volck zu bestraffen; welche Connivenz abermahl in Consideration zu ziehen ist, wenn durch selbige hernach jemand verleitet wird, dergleichen zu thun; So erfodert auch 3) die jetzt gedachte dem Predigt-Amt gebührende Ehre, daß man das Versehen der Prediger mit gelinderer Straffe beleget als anderer Personen. Und pflegen Christliche Regenten (zweiffels ohne aus Betrachtung der angeführten Ursachen) in dergleichen Fällen den sich vorhergehenden Theil eine zwar ernstliche doch glimpfliche Weisung geben, und künfftig silentium imponiren zu lassen. Da aber auch dieses nicht fruchten will, ist ein Evan-

gelischer Fürst nicht zu verdencken, wenn er nach Befinden den unzeitigen und unziemenden Eifer mit einer nachdrücklichern Straffe beleget, Alles von Rechtswegen.

RESPONSVM
IX.
Celeberrimi JCti Hertii ad interrogation. N N.

M. Jun. 1698.

In Sachen unsers Fiscalis-Amts Anklägers an einem entgegen und wieder hiesigen Bürger und Kauffmann, Johann Heinrich Zollmann, und dessen Ehe-Frau, angeklagte am andern Theil, in puncto matrimonii cum materteræ viduo initi, erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt Braunschweig, auf vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten, allen eine und Fürbringen nach, hirmit vor Recht: das Angeklagte ihres ärgerlichen und unverantwortlichen Frevels halben eine öffentliche Kirchen-Buß zu thun, auch diese Stadt und deren Gebieth zu räumen schuldig und darzu intra præfigendum terminum anzuhalten. Von Rechtswegen.

RATIONES. DECIDENDI.

Obwol angeklagter Zollmann wegen der Heyrath mit seiner seeligen Frauen Schwester-Tochter mit der Unwissenheit der ergangenen Fürstlichen Edicten und daß er bemeldte Person zu heyrathen seinem seeligen Eheweib jurato versprochen sich zu entschuldigen vermeinet. Demnach aber (1) dergleichen Ehen in heiliger göttlicher Schrifft der Teologorum unserer Kirchen gemeinen Auslegung nach, verboten seynd.

Lev. cap. 18. v. 14. & c. 20. v. 21. post CHEMNITIUM, CHYTRÆVM, HAFFENREFFERVM *& alios* GERHARDVS *loco de conjugio § 349. seq. Addatur* LAVTERBACH *& alleg. de sing. affin. jure Dissert 2. § 29.*

So gar daß (2) viele davor halten, es könne in solchem Fall von Christlicher Obrigkeit nicht dispensiret werden ut etiam pronunciatum apud

MEV. *part. 8. dec. 152.* CARPZ. *l. 2. jurisprud. conſiſt. def. 112. addatur* LOCCENIVS. *L. 6. Hiſt. Suec. ad an. 1552.*

Vbi refert antiſtites Sueciæ valde dubios & perplexos fuiſſe ſuper matrimonio Guſtavi Regis cum defunctæ uxoris ſororis filia.

Und obwol (3) einige Rechtsgelahrte das Gegentheil behaupten wollen.

vid. *Conſult. Holl. part. 3. dec. 223. ubi diverſa & contraria extant reſponſa* RICHT. *vol. 2. conſt. 15.* STRVV. *Exerc. 29. §. 38.*

Wenigſtens (4) viele der Meinung ſeyn: tale matrimonium ſi de facto contractum & conſummatum fuerit, non reſcindendum ſed tolerándum.

vid. RICHTER. *dec. II. num. 25.* CARPZ. *& alii apud* LAVTERBACH. *d. l. §. 29. num 18.*

Dennoch (5) in dem Hertzogthum Braunſchweig ein abſonderliches Fürſtliches Edict, welches unter andern ſothane Ehe mit ausdrücklichen Worten verbiethet, vorhanden iſt, mit den Anhang, daß wo ferne jemand ohne vorhero erhaltene diſpenſation darwieder handeln würde, derſelbe nach Gelegenheit und Stande mit ſchwerer Geldſtraffe oder Gefängniß auch Landes verweiſung beleget werden ſolte; wie ſolches Edict oder Conſtitutum vom Herrn Fiſcali ſub num. act. 15. beygeleget iſt. Auch (6) als bey der gnädigſten Landes-Herrſchafft Angeklagter um Diſpenſation unterthänigſt nachgeſucht, ſelbige nicht allein nicht erfolget, ſondern er vielmehr gnädigſt bedeutet worden, bey Vermeidung der im obbemeldten Edicto oder Conſtitution comminirte Straffe und Ungnade von ſolchem Heyrath abzuſtehen. Wie ſage des Hoch-Fürſtlichen Reſcripts ſub num. act. 1. lit A. Daß alſo (7) Angeklagter mit der Unwiſſenheit gedachten Edicts oder Conſtitution keinesweges ſich entſchuldigen kan, wiewol auch ohne dem dieſes Edict nach deſſen Inhalt alle Jahr wenigſtens einmal von allen Cantzeln öffentlich abgeleſen wird, mithin ſothane Unwiſſenheit gar nicht probabel iſt.

Im

Im übrigen (8) wenn er gleich seinem seeligen Eheweib die quæst. Heyrath einzugehen jurato sich verbunden hätte, wiewol dieses nicht geschienen, ihm solches zu einiger Excuse nicht dienen mag. Cum jusjurandum non obliget ad moraliter turpia per vulgata.

So haben wir davor gehalten, es seyn die Angeklagte, welche nebst deme, Zollmanns eigenen Bekäntniß nach vor der Priesterlichen Copulation sich fleischlich vermischet, eine öffentliche Kirchen Buß zu thun schuldig, auch aus der Stadt und deren District zu verweisen, und ihnen darzu ein gewisser Termin anzuberaumen.

RESPONSVM
X.
Scabin. Jenens.
ad interrogation. N. N.
Mens. Febr. 1722.

FORMVLA SENTENTIÆ.

Als uns die wider Hannß Adam Jahnen, wegen der an seinem Ehe-Weib, Dorotheen, verübten Mordthat ergangene Inquisitions Acta, und was sich zugleich des mit Sibillen Stertzlin, einer Witbe, gepflogenen verbothenen Umgangs halber hervorgethan nebst einer Frage, zugeschicket, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden, demnach sprechen wir vor Recht:

Hat man am 15. Sept. 1720. unweit Kauern, in einem Teiche, ermeldten Hannß Adam Jahns Eheweib, besagte Dorotheen, todt gefunden, und bey der Gerichtlichen Besichtigung, Anzeigungen tödlichen verübten Gewalt wahrgenommen, worüber Jahn, der Mann, wegen starcken Verdachts, in gefängliche Hafft kommen, und hat derselbe, als er Articuls weise vernommen worden, in Güte bekant, daß er schon lange Zeit vorher sein Weib ums Leben zubringen gedrohet, auch etliche mahl, wenn sie zu Gera gewesen, ihr zu solchem Ende entgegen gangen, nach dem es sich aber niemahls recht schicken wollen, endlich sie beredet, daß sie mit ihm an einem Sonabend aus

und in den Weg nach Gera zugangen, da er denn im Dorffe Hayn einen Pfal aus dem Reisigs Hauffen gezogen, mit welchem er, als sie beyde zu dem Höltzigen über Kauern, nach Hohen Oelßen zu hinaus auf die Wiesen sehr früh kommen, seine Frau von hinter werts aus allen Leibes-Kräfften geschlagen, daß sie so gleich nieder auf die Erde gefallen, worauf er sie in den nahe darbey gelegenen Teich geworffen, und als er noch einig Leben an ihr gemercket, Sie mit dem Pfal, woran forn Hacken gewesen, ergriffen, und mit Gewalt so lange unter das Wasser getauchet, biß er kein Leben mehr an ihr verspüret: So wird Inquisit wegen solcher an seinem Ehe-Weibe begangenen vorsetzlichen Mordthat, wann er vor öffendlich gehegten Hals-Gericht, bey seynem Geständnüß beharret, in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen und erträncket. Im übrigen, weil gleichwohl Sibylla Stertzlin nicht nur wegen des vorbothenen Umgans mit dem Inquisiten, sondern auch, daß sie an seines Weibes Ermordung einigermassen Theil haben möge, im Verdacht, so ist er vor Execution der erkandten Strafe, daß er sein Gewissen dißfalls erleichtere, und mit der Wahrheit heraus gehe, beweglich zu ermahnen. Solte er nun solche Ermahnung bey sich anschlagen lassen, und wider die Stertzlin etwas, es betreffe die verdächtige fleischliche Unzucht, oder seines gewesenen Weibes Ermordtung aussagen, ist ihr solches vorzuhalten, und im Fall Läugnens beyde mit einander zu confrontiren, auch alles fleissig nieder zu schreiben, worauf nicht weniger derselben halber ergehet, was recht ist. V. R. W.

RESPONSVM
XI.
Scabin. Jenens.
ad interrogationem N. N.
M. Mart. 1722.

FORMVLA SENTENTIÆ.

Auf die wider Hannß Adam Jahnen ergangene Inquisitions-Acta so uns anderweit, benebst einer Frage, zugeschicket. Und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden, sprechen wir vor Recht. Die-

Dieweil in den Hohenleubischen Gerichten, besage des an uns abgelassenen Berichts, zu vollziehung der dem Inquisiten zuerkandten Säckung kein Wasser und Gelegenheit vorhanden. So wird derselbe statt gemelter Strafe zu der Feimstadt geschleiffet und mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte gerichtet, auch hernach der Cörper, andern zum Exempel aufs Rad geleget und geflochten. Wolten in übrigen die Hohe Landes Herrschafft, aus bewegenden Ursachen dem Inquisiten Gnade erweisen, und die Ausschleiffung erlassen, ist ihr, solches zu thun unbenommen. V. R. W.

RESPONSVM
XII.
Scabin. Jenens.
ad interrogation. N. N
M. Apr. 1722.

FORMVLA SENTENTIÆ.

Als uns die wider Hannß Adam Jahnen, und Sibyllen Stertzelin gehaltene Acta fernerweit, samt demjenigen, was nach eingelauffenen vorigen Urtheln, beyder Inquisiten halber, nicht minder, was in einem besondern Volumine wider einige andere Weibes Personen ergangen, benebst einer Frage und Inserat zugeschicket und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden. Demnach sprechen wir vor Recht.

Daß die dem Inquisiten Jahnen in dem erstern Urthel zu erkandte und nachmahl von hoher Landes Herrschafft auf anderweites Rechtliches Erkäntnüs gemilderte Straffe nunmehro zu vollstrecken, es wolte denn derselbe wie besorget wird, mit einer nochmaligen Defension gehöret werden, auf welchen Fall beydes ihme, und seinem Advocato, daß sie sich mit vergeblichen Ausflüchten nicht auf halten solten, ernste Vorstellung zu thun; woferne aber dieselbe dennoch auf einer neuen Defension bestehen,

und

und andere Momenta, als bißher geschehen, anzuführen gemeynet seynd, wird ihnen zu deren Einbringung eine gewöhnliche Frist verstattet, und ergehet darauf ferner, was recht ist. Im übrigen, wann es nun zur Execution kommen soll, ist dem Inquisiten, was er wider Sybillen Stertzlin, wie auch wider Marien Illin, Marien Rögnerin itzo Hirschens Ehe-Weib, und Marien Dietzlin, deßgleichen Marien Eiselin und Marien Elisabeth Rögnerin ausgesagt, und wessen diejenige, so darüber vernommen werden können, nicht geständig seyn wollen' nochmahls vorzuhalten, mit beweglicher Vermahnung, bey seinem für Augen stehenden Ende, niemand zur Ungebühr etwas beyzumessen, und dadurch sein Gewissen zu beschweren. Da denn, wessen er sich erkläret, mit Fleiß aufzuzeichnen, und zu den Acten zu bringen, und erfolget hirnächst darauf wegen derer, die er beschuldiget gehabt, insonderheit darunter mit wegen Marien Illin, was sich zu recht gebühret. Und weil Maria Dietzlin zu Einbringung ihrer Haupt-Defension, um Dilation biß nach Zurückkunfft derer Acten gebethen, ingleichen die der Eiselin Vater, zu seiner Tochter Defension pro avertenda, am 19. verwichenen Martii gesetzter Monathliche Frist noch nicht verstossen, so hat es darbey sein Bewenden. Es wird aber auch Marien Rögnerin, itzo Hirschin, mit der gebethenen Verstattung eben mäßiger Defension pro avertenda, jedoch wie der Eiselin Vater, ohne Vorlegung der Acten, billig willfahret, und ist die gewöhnliche Frist darzu anzuberaumen. Wider Catharinen Illin hergen ist, bewandten Umständig nach, so wohl, wegen der von Inquisiten angegebenen frembden Weibes-Person, weil diese hierinnen, und Peter Klötzner, bey dem sie sich aufgehalten haben sollen, keine rechte Nachricht geben kan, weiter nichts vorzunehmen. V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XIII.
Scabin. Jenenſ.
ad interrogation. N. N.
M. Jun. 1722.

FORMVLA SENTENTIAE.

Als uns, was der nunmehro zum Todte gerichtete Hannß Adam Jahn vor ſeinem Ende, da er nach Anweiſung des jüngſten Urthels, wegen Sibyllen Stertzlin, mit beweglicher Vorſtellung, befraget worden, wider ſie ausgeſaget und darauf beharret, ſamt denen wider ihn und die Stertzlin, ergangenen Inquiſition-Acten benebſt einer Frage zugeſchicket und darüber unſere Rechts-Belehrung gebethen worden. Demnach ſprechen wir vor Recht: Daraus allenthalben ſo viel zu befinden, daß gedachte Stertzlin zuförderſt noch einſt in Guge und Beyſein des Scharff-Richters mit ſeinen zur Peinligkeit gehörigen Inſtrumenten, zum Geſtändniß der reinen Wahrheit ernſtlich zu ermahnen. Da ſie aber nicht gleich zu bekennet, iſt ſie dem Scharff-Richter dergeſtalt zu übergeben, daß er ſie mag angreifen, ausziehen, entblöſen, und zur Leiter führen, ihr auch die Daumen-Stöcke anlegen und damit zuſchrauben, vermittelſt deſſen ſie zu befragen.

QVÆSTIO.

1.

Ob ſie nicht Hannß Adam Jahnen öffters angelegen, ſeine Frau aus den Wege zu räumen und umzubringen?

2.

Ob ſie nicht inſonderheit, als er endlich den Schluß gefaſſet, ſolches auf einen Sonnabend ins Werck zu richten, ihm gerathen, daſſelbe ſehr früh, damit es niemand inne werde, vorzunehmen?

3.

Ob ſie nicht ferner gerathen, unterweges ſich alles deſſen, was ſein Weib ihm Zeit Lebens zuwider gethan, fein zu erinnern, und alſo in gefaſten Grimm ſein Vorhaben zu vollſtrecken?

4.

Auch wenn er sie zu Boden geschlagen, und ins Wasser geworffen, nicht gleich davon zu gehen, damit sie sich nicht etwa wider erholen und aus dem Wasser heraus kommen möchte?

Wenn nun Inquisitin dergestalt etwas bekennet, ist sie den andern oder dritten Tag hernach ausser dem Orth der Peinlichkeit, in Gegenwart der Gerichts-Personnen, und Articulsweise, über ihre Uhr-Gicht zu vernehmen, und alles fleißig nieder zuschreiben, worauf sodann weiter ergehet, was Recht ist. V. R. W.

RESPONSVM
XIV.
Scabin. Jenens.
ad interrogation. N N.
M. Sept. 1722.

FORMVLA SENTENTIAE.

Als uns gehaltene Acta, Sibyllen Stertzlin mit betreffend, und was, nach Anweisung vorigen Urthels wider sie ergangen, nebst einer Frage zugeschicket, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden, demnach sprechen wir vor Recht.

Daß gedachte Stertzlin nunmehro der gefänglichen Hafft und der Inquisition zu entbinden; Sie ist aber dennoch ihres Theils Inquisitions-Kosten abzutragen schuldig.

* * *

Bey Communicirung dieser 5. Respons. wolte man auch dem G. L. folgenden merckwürdigen Extract aus den Inquisitions-Acten, so vor dem Gräfflichen Amt der Pflege Reichenfelß A. 1720. 1721. ꝛc. ergangen, von der Erscheinung der Ermordete mittheilen.

EXTRACT.
Actum Hohenleuben,
den 3. Oct. 1720.

Dato bringet Jacob Jahn von Langen Wezendroff, als

des

des inhafftirten Weiber-Mörders, Hannß Adam Jahns leiblicher Vater beym Gräfflichen Amt dahier an, was massen seine ermordete Schwiger-Tochter, Dorothea Jahnin, itzt nach dem Todt in seinem Hauß zu Langen Wezendorff sich schon zweymahl habe sehen lassen, und zwar jedesmahl an einem Sonnabend als an welchem Tag sie auch ermordet worden. Das erstemahl war es gestern Sonnabends vor 4. Wochen geschehen, da ihme ihr Geist, als er Abends um 9. Uhr in den Hoff gehen wollen, erschienen er habe accurat ausgesehen wie seine ermordete Schnur in ihrer Gestalt und Kleidung, wie sie ordentlich in ihrem Leben gegangen wäre, sie wäre hinter der Holtz-Schüppen hergekommen, und als er sie erblickt, sey er erschrocken, und wäre wieder in die Stuben hinein gegangen, 14. Tage hernach ebenfalls an einem Sonnabend, habe Deponent sein Enckelgen, einen Jungen von 3½ Jahren auf den Boden zu Bette gebracht, da nun Deponent in die Boden-Kammer hinein kommen, habe er die Ermordete abermahl erblicket, sie hätte der Statur und Kleidung nach, als wie sie nehmlich im Leben gewesen, ausgesehen, und habe auf der Lade beym Bette gesessen, auch da er kaum in die Kammer eingetreten gewesen, gesagt: Ach Vater! unser Hannß Adam (sein inhafftirten Sohn wie Deponent dafür hält) meynend, er Deponent sey zwar etwas erschrocken, habe sich aber ermannet, das Kind zum Bette getragen, und hinein geleget, da denn die Ermordete abermahl gesagt: Ach die Alte! die Alte! die Alte! die hat ihn verführet, und meynet Deponent, sie habe hiedurch die mit seinem Sohn in Verdacht lebende und ietzo mit inhafftirte Sybillen Stertzlin gemeynet. Indem nun Deponent das Kind ins Bette geleget, hatte der Geist gesprochen; Ach mein Kind! mein Kind! mein Kind! Als Deponent hierauf das Kind, so noch gewachet zu Bette gelegt, hat er sich vom Geist (den er mit der Hand angreiffen können, so nah sey er bey ihm gewesen) weg und zur Thür zugewendet, da denn der Geist abermahl geredet und gesaget: Vater fürchtet euch nicht, darauf sey er in die Stube wieder zu seinem Weibe gegangen, derselben aber, (dieweil sie sehr

furchtsam, und (wenn sie es wissen solte, wohl schwerlich im Hauß bleiben würde) die gantze Begebenheit verschwiegen, das Kind aber hatte es Tages hernach bald selbsten verrathen, indem es zu seiner Frau gesaget, Groß Mutter, gestern war meine Mutter droben und redete mit dem Groß-Vater, worüber seine Frau auch gantz stutzig geworden, und hatte er genug zu thun gehabt, ihr es wieder auszureden. Und bleibet Deponent, da ihm deßhalben zugeredet worden, beständig dabey, daß kein Blend-Werck gewesen, sondern alles in der That geschehen sey, er hätte ja mit seinen Augen in dem er beydes mahl ein Licht bey sich gehabt, den Geist würcklich gesehen, und mit seinen Ohren reden hören, und würde er solche Sachen nicht sagen, wenn es sich nicht also verhielte, und könne er dieses, was er jetzo erzehlet allezeit mit guten Gewissen, wenn es verlanget würde beschwören.

Das dritte mahl erschien sie wieder heute Sonnabends vor 8. Tagen, als Deponent Abends um 9. Uhr sein Enckelgen auf den Boden zu Bett gebracht und er in die Kammer mit einem in der Hand habenden Unschlicht-Licht eingetreten, habe der Geist in des Kindes Bett unten in den Füssen gesessen, und habe ebenfalls ausgesehen wie das vorige beyde mahl. Der Geist habe so gleich angefangen zu reden, und gesaget, Komst du mein Söhnle, Deponent wäre erschrocken und sey an der Thür still gestanden, habe sich aber wieder ermannet und zu dem Geist gesaget, Dore ich frage euch im Nahmen GOttes des Vaters des Sohnes und des Heiligen Geistes, was ist euer begehren, ist euch Weh oder Wohl? Worauf der Geist gantz laut und vernehmlich geantwortet: Vater mir ist jetzund wohl, weh der alten Stertzelin die meinen Mann verführet hat, daß er mir ist gram worden und diese That an mir begangen. Gleich drauf habe sie wieder gesagt ich bin euch nun zweymahl erschienen, weil ich auf der Welt keinen bessern Freund gehabt habe, als euch, nehmet das Kind inacht ihr werdet es nicht lange ziehen, Deponent hab sich darauf ein Hertz gefasset, und das Kind zu dem Haupt ins Bette geleget, und gesaget im Nahmen GOttes

des

des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heilichen Geistes. Da denn der Geist die Hände zusammen gefalten, sie in die Höhe gehalten und obige Worte im Namen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heiligen Geistes, gantz vernehmlich nach gesprochen hatte. Deponent habe gezittert, geseufftzet und gewinselt, und hat zur Kammer-Thür hinaus geeilet da denn der Geist nochmahlen geredet und gesprochen: Vater weinet nicht, befehlet es GOTT, in meinem Leben hab ich es auch GOTT befohlen. Da sey Deponent wieder hinunter in die Stuben gangen, er wäre aber den gantzen Tag darauf kräncklich gewesen und sey ihm in der Kirchen gantz übel geworden, welches er der grossen Gramschafft zu schreibet, was er jetzo erzehlet, sey alles die Wahrheit und könne er es mit guten Gewissen beschwehren, der Geist habe nicht etwan sachte sondern gantz laut und deutlich geredet.

JURAMENT.

Ich Jacob Jahn schwere zu GOtt den Allmächtigen mit Mund und Hertz, einen wahren leiblichen Eyd, das alles dasjenige, was ich jüngsthin am dritten und 16ten Nov. dieses Jahres in Gräfflichen Amte dahier wegen angegebener Erscheinung, des Geistes meiner ermordeten Schwieger Tochter Dorothea Jahnin ausgesaget, und angebracht habe, die recht, reine und lautere und unverfälschte Wahrheit sey, und das ich solches alles mit meinen Augen gesehen und mit meinen Ohren gehöret, auch nicht das geringste davon erdichtet habe, so wahr mir GOTT helffe und sein Heiliges Wort durch Jesum Christum Amen.

Actum hora X. antemerid. In Gegenwart obbesagten Herrn Pfarrer substituti Jordans mit gewöhnlichen Ceremonien würcklich abgeschworen actum ut supra.

RESPONSVM
XV.
Facult. Theol. & Jur. Tubing.
ad interrogationem der Gemeinde zu Marckbraith
M. Jun. 1698.

SPECIES FACTI.

Es ist das in dem Land zu Francken zwischen Ochsenfurt und Kitzingen am Mayn gelegene Municipal Städtegen, oder vielmehr der Marck-Flecken, dahero auch Marckbraith genant, sonsten ein sehr nahrhaffter, und mit ansehnlichen Inwohnern und Bürgern versehener, zu den Commercien auch auserlesner Ort, vor diesem denen Herrn von Seinßheim zugehörig gewesen, nachgehends aber, und da diese Seinßheimische Linie erloschen und ausgestorben, durch ein inducirt- und ordinirtes Fideicommiss, neben andern Seinßheimischen Gütern, auf das Geschlecht der damaligen Herrn Grafen, modo Fürsten, von Schwartzenberg devolvirt und gefallen, jedoch mit dem ausdrücklichen conditionirten Vorbehalt, und stipulirten Bedingungen, wie die Beylag sub Lit, A. besaget, daß man diese Unterthanen bey ihrer hergebrachten Religion ohne einige Verhinderung bleiben lassen solle; Inmassen dann, nächst andern Orthen mehr, auch dieses Marckbraith allschon von denen Herrn von Seinßheim in anno 1550. zur Evangelischen Religion gebracht, und reformirt, auch von dar an bis dahero bey sothanen ohngeänderten Augspurgischen Confessions-Exercitio ohne eintzigen Eintrag oder Hinderung beständigst gelassen, und durchaus k in ander Religions-Exercitium dißorths niemahlen eingeführt, weniger geduldet, am wenichsten getriben worden, so gar, daß solcher Orth nicht allein in anno 1624. als in dem Instrumento Pacis durchaus beliebt- und authorisirten fatal-termin, pure Evangelisch gewesen, also in ruhiger possession ihrer Evangelischen Religions-Ubung, und was deme anhängig, absonderlich

lich der alten Zeit geblieben, sondern auch nachgehends, und also in anno 1659. da ein Theil von sothanem Marckbraith an Würtzburg kommen und gelanget, der damalige Chur-Fürst, Hr. Joh. Philipp zu Mayntz, als Bischoff zu Würtzburg, laut Adjuncti sub lit. B. bey abgelegter Erb-Huldigung und Pflicht, Burgermeister und Rath, auch gesamter Gemeind u. Bürgerschafft die gnädigste Versicherung und assecuration sub dato Meyntz den 30. Novembris besagten 1659sten Jahrs, in Schrifften ertheilet, das dieselbe bey dero biß dato geübt und erhaltener Augspurgischen Confession und deren freyledigen Exercitio, ohne turbation, Hinderung oder Abbruch männiglichs hinfüro allerdings gelassen, erhalten und beschützet werden sollen; wie dann auch zu vorhero schon des Herrn Johann Adolphs, damaligen Grafens, hernach aber Fürstens von Schwartzenberg Hoch-Fürstlich Gn. in Anno 1644. nach dem Adiuncto sub lit. C. gleichmäßig unter dero hohen Hand und Sigill die gnädigste schrifftliche Versicherung gethan, daß dißorths in Religions- und Privilegi-Sachen kein Eintrag oder Beschwernuß verhenget, oder, da gegen dero Zuversicht von ihren Beamten etwas dawider vorgenommen, sie der Billigkeit hierunter beyfallen, uti formalia habent, und solche Handbietung leisten wollen, daß darob dero Herrschafftliche Milde und gnädige Gewogenheit in der That gespüret werden solle ꝛc. Gestalten auch des itztregierenden Fürstens Herrn Ferdinands zu Schwartzenberg Hochfürstl. Gnaden Dero Herrn Vaters hochlöblichen Exempel gefolget, und bey dero in Anno 1665. in hoher Person gleichfals eingenommener Erb-Huldigung die ebenmäßige hohe Versicherung und theure Zusage gethan, Sie die Unterthanen zu Marckbraith bey ihrem hergebrachten Evangelischen Religions-Exercitio noch ferner ruhig und unperturbiret zu lassen welches seine Hochfürstl. Gnaden bey der allernächsthin zu Augspurg vorgegangenen Reichs-Election und Coronation Ihro Röm. Königl. Maj. gegen disseits Abgeordnete Gnädigst repetirt, und de novo confirmirt u. bestättiget ꝛc. worauf man sich auch an Seiten dieser Commun gäntzlich verlassen, dann, obwolen bereits in anno 1680.

mit

mit angemaßter Einführung des so genanten Cathol. Religions Exercitii ein Anfang gemachet werden wollen, indeme die Hoch-Fürstl. Schwartzenb. Regirung unter dem Verwand eines privat-Exercitii Cotholicæ Religionis vor sie und die Beampten, wann etwan dieselbe in loco sich wegen obgelegenen Herschafftl. Verrichtungen einige Zeit aufhalten und commoriren müssten, von Burgermeister und Rath die Einwilligung begehret, auch von den Vornehmsten des Raths, aus unterthänichstem Respect gegen Ihro Gnädigste Herrschafft also darein gehelet, und nachgegeben worden; so haben sie doch anbey damalen noch die Hoffnung geheget, man würde es bey dem Exercitio privatissimo, als dessen sich nur die Herren Räthe und Beamte bey dero Daseyn zu gaudiren und zu bedienen hätten, bloshin bewenden lassen; nachdeme aber die Gemeind gar bald darauf zu ihrem grösten præiudiz und Nachtheil leyder erfahren und wahrnehmen müssen, daß man an Seiten der Hochfürstlich-Schwartzenberg. Regierung gleich eine Capelle in dem Amt-Hauß aufrichten und bauen, denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Evangel. Hrn. Geistlichen den sonst zuvorhero alljährlich zu halten gewohnten und nützlich eingeführten Synodum verbieten, in vorerstangeregter Capelle eine Glocke aufhängen, und ad invitandum & promovendum publicum Catholicæ Religionis Exercitium öffentlich läuten, alsohin darinnen actus publicos suæ Religionis verrichten, Kinder tauffen, und Eheleute copuliren, ja gar öffentliche Processionen und Wallfahrten anstellen und halten zu lassen, fortgefahren: Haben Sie die Gemeind zwar zum öfftern dergleichen eigenthätige wieder so vielfältig Ihnen gethane Herrschafftl. Versicherungen verhängte Unternehmungen zu contradiciren, und solenniter in Schrifften darwider zu protestiren, ohnermangelt, dadurch aber weiter nichts erhalten, als daß man im vorigen 1697sten Jahr auch angefangen, die Catholische Leichnam, die man sonsten auf begebene Fälle mit Evangel. Processionen, ja gar, da es arme unvermögliche Catholische Leuthe oder Exulanten gewesen, die zu sothaner Ihrer Beerdigung die Mittel aufzubringen oder bey-

zu-

zuschaffen nicht vermögt, aus dem Evangel. Gottes-Kasten ehrlich begraben lassen, mit Catholischen Ceremonien auf dem Evangelischen Gottes Acker zu Grabe zu bringen, fremde Catholische Cantores und Schüler darzu zu gebrauchen, und durch Capuciner auf Evangel. Cantzel im bemeldten Gottes-Acker ihren Gottesdienst verrichten zu lassen. Und ob man wolen sich an Seiten einer gantzen Commun starck dawieder beschwert und opponiret, hat man doch lediglich damit nichts ausgerichtet, sondern innen werden und zusehen müssen, daß man de facto weiter zugefahren, und sich des Evangelischen Gottes-Ackers nach eigenen Gefallen wider das alte herkommen bemächtiget, und prævalirt, gleichwolen aber darbey nicht geblieben, sondern Neuerung mit Neuerung cumulirt, allermassen dann hierauf erfolget, daß ein Hoch-Fürstlichen Schwartzenberg. Commissarius zu offtermeldeten Marckbraith erschienen, und, aus vorgeschützten Vorwaud eines Gnädigsten Herrschafftlichen Befehls, davon man doch auf vielfältiges geziemendes Anlangen und Bitten keine Abschrifft erhalten können, die propositionem gethan, daß Ihro Hoch-Fürstlich. Durchl. zu Schwartzenberg ernster Will und Meynung seye, daß hinführo in dem Flecken Marckbraith der Gregorianische Calender introduciret, und eingeführet, mithin ins künfftige die neue Zeit celebriret und gefeyret, zu dem Ende auch gleich jetzo am neuen Philippi Jacobi Tag, da man sonsten nach der alten Evangelischen Zeit den Grünen Donnerstag zufeyren hatte, der Anfang gemachet werden solte; Und nachdeme sich auf diese ohnverhoffte, beschwerliche und gefährliche Zumuthungen die gantze Burgerschafft, sampt dem Rath sehr consterniret und disconsolirt befunden, dahero sich umb so mehr einmüthiglich darwieder gesetzt, und alle nur ersinnliche Gegen-Remonstrationes eingewendet, (wiewolen dergleichen zu sinnen schon vorhero auch von dem Hoch-Fürstlichen Herrn Cantzley-Directore zu Schwartzenberg in anno 1689. geschehen, welcher aber, auf der Unterthanen einhelliges Wiedersprechen darvon wider abgestanden, und biß dahero dabey acquiesciret) so hat man von Commissions-wegen

gesucht, die Unterthanen singulatim und einzehlich darüber zu vernehmen, und je einen und andern dardurch auf ihre Seiten zu bringen und zu bewegen, und da auch solchen falls kein eintziger sich darzu verstehen oder bequemen wollen, hat man einige unter den Raths-Verwandten mit zwey oder dreytägiger emigration bedrohet, und ob sie sich schon, dessen ohngeachtet, einhelliglich verlauten lassen, daß sie lieber insgesampt emigriren, als diesem neuerlichen Beginnen sich unterwerffen wolten, unter fovirender Hoffnung, man würde Ihnen darbey dasjenige beneficium, welches in dergleichen Fällen in dem heilsamen Instrumento Pacis Westphalicæ einem jedwedern vergönnet wird, zu gutem kommen, und Zeit lassen, daß sie das ihrige verkauffen und zu Geld machen könten, hat es doch nichts geholffen, sondern man hat gar die Evangelische Herrn Geistliche dißorths darzu zu persuadiren, getrachtet, und versichern wollen, daß man hierdurch denenselben nichts an ihren Einkünfften zu entziehen begehrte, sondern sie solten ein als andern wegs auch von den Catholischen actibus die jura stolæ haben, und ob sich diese auch schon durch eingelegte nicht verwerffliche Motiven und Gründe auffs bescheidenste entschuldiget, wie aus dem addito sub lit. D. zu ersehen, hat es dannoch nichts verfangen, sondern es ist ihnen vielmehr statt eines Fürstlichen Befehls intimirt worden, entweder die neue Zeit zu feyren, oder cassirt, und ihrer Dinste entlassen zu seyn ꝛc. Und als auf sothanen widerwärtigen Verlauff und Hergang der Sachen, die gesamten Bürgerschafft erwehnten Hoch-Fürstl. Herrn Commissarium auf das angelegentlichste ersucht und gebetten, sie mit einer hochschädlichen und nachtheiligen Execution nicht zu übereilen, sondern noch einige Zeit in Ruhe zustehen, indeme sie gesonnen, bey Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, als Ihro Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, derentwegen mit einer unterthänigsten Bittschrifft einzukommen, und dergleichen Zusinnen gehorsamst zu depreciren, hat man sich bey Hoch-Fürstl. Regirung zu Schwartzenberg flattirt, die Bürgerschafft hätt sich vielleicht darumb

eben

eben nicht accommodiren mögen, weil man derselben nicht eine schriffeliche Versicherung de ulterius non progrediendo angebotten, und dahero den Herrn Bürgermeister zu Marckbraith nacher Schwartzenberg citirt, und auf gehorsames Erscheinen, demselben anbefohlen, der Bürgerschafft anzudeuten, daß man derselben vergnügliche schriffliche Versicherung zu geben intentioniret sey, daß man ein mehrers in ihrem Evangelischen Religions Exercitio nicht zumuthen oder aufdringen werde, wann sie nur die neue Zeit zu feyren, consentiren und eingehen würde ꝛc. Allein, es ist dessen ungeachtet, die Bürgerschafft auf ihrer vormaligen Resolution beständig geblieben, und dabey gemeldet, daß sie solches durchaus nicht nachgeben könnten, sondern hofften, Ihro Hoch-Fürstl. Gn. werde sie vielmehr bey Ihrem Evangelischen Religions-Exercitio, auch Feyrung der alten Zeit, und was darzu gehöre, ruhig lassen, und sie also bey dem kräfftiglich manuteniren, schützen und schirmen, was sie bey dero eingenommenen Erb-Huldigung ihnen so sancte versprochen und zugesaget hätten; Und ob nun wohl hierauf der Rath, sampt der einmüthigen gantzen Bürgerschafft nicht unterlassen, mit unterthänigsten Memorial einzukommen, und selbiges durch einen Mandatarium Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Schwartzenberg selbsten in Laxenburg geziemend überreichen zu lassen; So hat es doch wenig gefruchtet, sondern es ist ihnen, nach dem Superaddito sub lit. F. zum endlichen Bescheid ertheilet worden, daß sie, ihres gethanen Einwendens ohnerachtet, bey Vermeidung unausbleiblicher Straff zu dem neuen Calender sich zu accommodiren, schuldig und gehalten seyn sollen ꝛc.

Gleichwie nun hieraus ohnschwer zu ermessen und zu judiciren, in was grosser consternation und confusion diese arme betrangte Evangelische Commun seyn müsse, indeme selbige sich in dererley Anxietäten constituiret, und solchen unüberwindlichen periculis exponirt befindet, auch nunmehro nichts anders vor sich siehet, als in casu ulterioris renitentiæ, die angedrohete schwere Straffe, oder das flebile beneficium emigrandi, oder solche Bedruck- und Verfolgung, so ihnen

wo nicht den Garaus machen, doch einen irrecuperabler Ruin operiren dörffte, daß sie, dannenhero nicht wissen wo aus, noch ein, oder wo sie sich hinwenden, auch Hülff und Rettung suchen und finden sollen; Also haben sie sich solchem allem nach, necessitirt befunden, in solchem ihren höchsten Noth-Stand so wol bey Geistlichen, als Weltlichen sich Raths zu erholen; allermassen hierauf beyde Hochlöbliche Theologische und Juristische Facultæten bey der berühmten Vniversitæt zu Tübingen gehorsamlichst ersuchet werden, über nachstehende Fragen ein gründliches Rechtliches informat und Consilium hochgeneigt mitzutheilen.

QVAESTIO

I.

Wie sie sich hierbey zu verhalten, und ob sie in ihrem Gewissen verbunden, oder ohne Verletzung ihres Gewissens, und bey der Posteritæt verantwortlich seyn könne, wenn sie die Commun, sich darunter Herrschafftlich Gnädigster Verordnung submittiren, und den obtrudirenden Gregorianischen Calender acceptiren, und sowohl die neue Zeit feyren und celebiren, als sichs dardurch aus ihrer radicirten Possession setzen lassen würden?

II.

Ob Gnädigste Herrschafft, vermög deß Religions-Friedens, und darauf fundirten heilsamen instrumenti Pacis Westphalicæ, denen von Ihro selbsten bey dem Erb-Huldigungs Actu so theuer gethanen Contestationen und Zusagen, die Commun bey ihrem Evangelischen Religions Exercitio und dessen annexis, ohne Hinderung zu lassen, nicht weniger dem Seinßheimischen Fideicommiss selbsten entgegen und schnurstarcks zuwider, Macht und Gewalt habe, sie durch Einführung deß Gregorianischen Calenders und Feyrung der Neuen Zeit in ihrem alt-hergebrachten Evangelischen Religions-Exercitio und Kirchen-Gebräuchen zu betrüben, ein widriges zu verhängen?

III.

III.

Ob die Commun bey weiterer bescheidener renitenz mit Herrschafftlichen Straf zu belegen, oder ihnen eine schleunige und schädliche emigration zu injungiren? und ob das beneficium emigrationis abbrevirt und verkürtzet, auch auf eine geringere Zeit, als in dem Instrumento Pacis cum Consensu Statuum Imperii bestimmt und verwilliget, restringirt, und eine Nachsteur abgenommen werden könne?

Nachdem dann wir zu denen Theologisch- und Juristischen Facultäten verordnete Decani und andere Doctores bey allhiesiger Fürstlichen Würtenbergischen Universität freundlich ersuchet worden; über vorstehende drey Fragen, unsere in Göttlich- und Weltlichen Rechten gegründete Gedancken, bey dem zu Lieb abgeschickten Expressen schleunigst zu ertheilen; haben wir als vorhero ein jeder privatim, die uns zu dem Ende zugefertigte facti speciem samt denen Beylagen mit behörigem Fleiß durchgelesen, nicht unterlassen, in beyder Collegiorum Versammlung von allem sorgfältig zu deliberiren, und uns durchgehends nachstehender Gedancken einmüthig miteinander verglichen, wie bey ieder Quæstion unterschiedlich hernach folget.

So viel dann die

QUÆSTION.

I.

RATIONES.

I.

DVBITANDI.

anlanget, so ist es zwar an deme, daß der so genante Calender, sonsten Calendarium Julianum genannt, an und vor sich selbst betrachtet, als ein adiaphorum oder Mittelding der Veränderung fähig, und aus erheblichen Ursachen abgestellet werden mag. Dann, so man forderist den Ursprung desselben, und der darinnen angeordneter Fest-Tage betrachtet, so weiß man sich aus den Kirchen-Historien wohl zu bescheiden, daß, obwohlen in dem alten Testament nicht nur gewisse wochentliche, monatliche,

jährliche Feste; sondern auch deren gewisse Zeit von GOtt selbsten bestimmet gewesen,

Vid. Exod. 12. Num. 28. Deut. 16.

in welcher Stelle in dem Neuen Testament, zu Christi und der Apostel-Zeiten, einige andere Fest-Täge nicht eingerücket, sondern neben dem, aus heiliger Göttlicher Satzung herrührendem Sabbath, die beyde Jüdische Haupt-Fest Ostern und Pfingsten beybehalten, und an statt der vorherigen Bedeutung, selbige auf die Aufferstehung Christi und Herabsendung des Heiligen Geistes eingerichtet worden, iedennoch der eigentlichen Zeit halber, wann selbige gefeyret werden sollen, bald nach der Apostel Zeiten viel ohngewisses und grosse Streitigkeit entstanden.

Conf. SOCRATES *Histor. Eccl. Lib. 5. cap. 22.* EVSEBIVS *Histor. Lib. 5. cap. 26.*

Und weilen in gefolgter Zeit die Anzahl der Fest-Täge mercklich zugenommen, mithin die Verständnüß unter denen Christen um so mehrers angewachsen, als ist man dannenhero auf Verfertigung eines Kirchen-Calenders, nach welchem dieselbe ihre richtige und gleichförmige Austheilung hätten, bedacht gewesen, zu welchem Ende die erste Verordnung aus Veranlassung der zwischen den Orientalischen und Occidentalischen Kirchen wegen des Oster-Fests hervorgebrochenen Entzweyung,

de qua vid. EVSEBIVS *de vit. Constant. Lib. 3. c. 5. c. 17. 18. & 19.* SOCRAT. *H. E. L. 1. c. 9. & d. L. 5. c. 22.*

in dem Niceniſchen Concilio unter Keyser Constantino dem Grosen im Jahr Christi 325. vorgenommen, und der Grund zu einem benöthigten Kirchen Calender geleget worden, welcher aber kaum 200. Jahr bestanden, indeme um das Jahr Chr. 527. zu Zeiten Kayſers Justiniani, Dionyſius exiguus oder parvus ein Abt zu Rom schon zu einer anderwärtigen Verbesserung die Hand angelegt, welche etwas länger und bis ad ann. 1582. gedauret, da nemlich der Römiſche Pabst Gregorius XIII. wegen zerschiedener auch schon lang vor dessen Zeiten von Isaaco Argyro, Johann de Sacrobosco, Petro de Alliaco, Nicol. de Cusa, Paulo Middelburgenſi, Petro Pittato und andern

dern an dem Calendario Juliano bemerckter Mängel, die Einführung des Neuen und von Ihm benamsten Calendarii Gregoriani bewerckstelliget, und ein solcher damahls auf dem Reichs-Tag zu Augspurg allwo Kayser Rudolphus II. mit den Reichs-Ständen sich befunden, durch den Cardinal Madrucium, Bischoffen zu Trident præsentiret,

Vid. LINCK *de Calendar. c. 3. §. 16. & seqq. ut & cap. 4. §. 1. & seqq.*

Auch nicht nur in dem Römischen Reich, von denen dem Römischen Stul angehangenen Fürsten und Ständen, aus der gewöhnlichen gegen selbigen Stul tragenden Devotion, sondern auch von vielen Evangelischen und Reformirten, so in Franckreich, Polen, Schlesien und anderstwo in grosser Anzahl, auch mit dem Recht völliger Religions-Freyheit unter Römischen-Catholischer Herrschafft gewohnet, angenommen, und nach dessen Anweissung die Zeiten ihres Gottes Diensts ausgetheilet worden, diejenigen aber, so bey dem Julianischen in geist- und weltlichen Gebrauch geblieben, haben den Neuen nicht etwa aus einem Gewissens-Scrupel, als ob die Sache vor und an sich selbsten keine Veränderung zuliesse, und die Fest-Tage der Evangelischen aus Göttlichem Befehl an gewisse bestimmte Zeiten, wie ehemahls bey den Juden angebunden wären, wovon ohne Sünde keines weges abgewichen werden könte, noch auch aus der blossen Einbildung, als wenn der alte Calender durchaus vollkommen, und dahero der neuen Zeit weit vorzuziehen wäre, sondern vornehmlich wegen des unanständigen modi introducendi verworffen, dieweil nemlich derselbe von dem damaligen Römischen Pabst unter seinem Namen und Autoritæt der Christenheit und dem Römischen Reich, beyder Freyheit zuwider aufgedrungen werden wollen, da sie sonsten, und wann selbiger auf eine andere Weise, und ohne solche Eingriff in ihre Geistliche und Weltliche Freyheiten wäre angeordnet worden, sich etwa weniger widersetzt haben würde, so das nicht gar ohne Grund von dem Jesuiten Clavio gesagt zu seyn scheinet.

Calendarium placeret, si non Author displiceret.

Der

Der Calender würde nicht mißfallen, wann dessen Urheber nicht also zuwider wäre, und wann selbiger seinen anmaßlichen Gewalt nicht eben hierdurch unter den Christen zu befestigen getrachtet, und zu dessen Beweißthum so wohl des Tridentinischen Concilii, (welches ihm mit der Reformation des Breviarii auch dieses Geschäfft übertragen;) als auch der ihm von Gott hierinnen anmaßlich anvertrauten Macht, und denen Päbsten eigentlich zukommender Sorge, ausdrückliche Meldung in seiner Bull.

Quæ extat in BVLLAR. MAGN. *Tom. 2. pag. 454. & apud* MATTH. STEPH. *de Jurisdict. l. 3. part. 1. cap. 3.*

gethan, und krafft deren so wohl dem Kayser, als allen Königen Fürsten und Republiquen die Annehmung und Beobachtung dieses Calenders, unter Bedrohung der Ungnade des Allmächtigen Gottes und Aposteln Petri und Pauli, darinnen zu befelhlen sich unterstanden hätte, gleich als solches guter massen bewähret diejenige Antwort, so der Land-Graf von Hessen Wilhelmus denen beyden Chur-Fürsten zu Pfaltz und Sachsen, in einem Schreiben vom 5. Decembr. 1582. so dann Chur-Fürst Augustus von Sachsen, in seinem und der übrigen protestirenden Stände Nahmen an den Röm. Kayser Rudolphum gerichteten Brieff ertheilet.

Apud THVAN. *Histor. Lib. 76. &* CHYTR *in Chron. Lib. 25.*

Wann dann nun hieraus in thesi der richtige Schluß sich ergiebt, daß die in dem alten Calender enthaltene Zeit und Fest-Austheilung, weder in dem alten noch neuen Testament, einen gemessenen deutlichen Göttlichen Befehl zur Richtschnur hat, anbey auch ausser Zweiffel ist, daß die Apostel derentwegen keine Veränderung der Kirchen hinterlassen, und dahero der impositioni humanæ, welcher ein Christ ohne Gewissens-Scrupel in rebus adiaphoris geleben mag, unterwürfflich ist, so will es ersten Anblicks in der uns vorgelegten hypothesi da nemlich, ein der Catholischen Religion zugewandter Fürst des Reichs seinen Evangelischen Unterthanen die Veränderung krafft der Ihm ohnstreitig zukommenden Land-Fürstlichen hohen Obrigkeit, so in-

stän-

ständig anmuthet, ebenmäsig ein starckes Ansehen gewinnen, als ob diesem Befehl, ohne die geringste Verletzung des sonsten in Religions und allen daran hangenden Sachen zärtlichen Gewissens, gebührende Folge geleistet werden könne und solle. Anerwogen das erste die ernstliche Erinnerung Gottes, so einen pünctlichen Gehorsam gegen die Obrigkeit in allen billigen Dingen von den Unterthanen erfordert.

Rom. 13. v. 1. & seqq. 1. Pet. 2. v. 12. 13. & 18.

vornehmlich auf die Beruhigung des Gewissens abzwecket, so gar, daß, wann auch schon bey den Unterthanen über deme, was ihnen zu thun oder zu lassen gebotten, einiger Scrupul entstehen solte, sie dennoch die gehorsame Folge deswegen nicht versagen, noch ihren offtermahls, übelgründeten Zweiffel, dem gewissen Gebott Gottes, so sie eines bessern anweiset, vorziehen sollen.

Dum enim DEVS T. O. Max. ordinem illum imperandi in Veteri & Novo Testamento approbaverit, potestates publicæ eo loco nobis habendæ sunt, quasi ab ipso DEO essent constitutæ.

Fac. 1. *Timoth. 2. v. 2.* AVGVST. *in Lib. Qq. V. & N. T. Q. 35.*

Nostra enim facimus, quibus authoritatem nostram impertimur,

H. GROT. *de jur. B. & P. L. 1. c. 4. §. 4.* GERHARD. *de Magistr. polit. §. 77. & 472.* Add. SANDERSON. *de Oblig. Consc. prælect. 5. §. 38.*

Et ideo Apostolus subjectos nos esse vult Regi, ut super eminenti i. e. sine vlla exceptione, Regi etiam σκολιῶ & iniqua petenti, dummodo non contraveniat petitum istud Mandato divino, nec obedientia cooperetur simul iniquitati & delicto, sed in nudis terminis passivis persistat,

1. *Petr. 2. v. 18.* ZIEGL. *de jur. Majest. Lib. 1. c. 4. § 11. & cap. 5. §. 11. & 82.* GERHARD. *d. loc. §. 480.*

Quanto magis, si in justitia præcepti nondum liquido ap-

pareat ſed dubium duntaxat, & forte ſpeculativum, ſubdito ſuboriatur. Vtut enim ſatis certum ſit, quamdiu ſubditus in utramque partem dubius flectuat, etiamſi id, quod bonum eſt, fecerit, non tamen bene eum egiſſe; quia ad Rectitudinem actionis requiritur determinatum & conſtans judicium, quod rem agendam bonam & licitam eſſe firmiter credere debet. Illud tamen etiam non minus certum eſt, poſſe contemplative dubitantem judicio practico dubium deponere, & rationibus intrinſecis, quæ conſultantem dubie ſuſpenderunt, ab extrinſeco momento aliquod accedere, quod judicii imbecillitatem tollat, & alteram partem conſtanti determinatione amplectendam ſuadeat. Inter illa vero externa momenta, quæ intrinſecis rationibus pondus addunt, & dubitationem ſubmovent, non poſtremum locum ſibi vindicat Superioris jubentis authoritas. Inde Subditus, qui de iuſtitia præcepti ſive legis hinc & in de dubius ferri incipit, adeo, ut neſciat, quid ſibi ſtatuendum ſit, vel eó ipſo dubium deponere, & actum licitum credere debet, quod á Principe ſuo eum proficiſci non ignorat. Eſt enim boni civis officium optime ſemper & quam ſanctiſſime de Principe ſentire, quem virum bonum eſſe, qui tot bonis præeſt, omnino convenit. Et juſſa Superiorum ſemper comitatur præſumtio juſtitiæ, ubi manifeſta iniquitas non apparet; Longe quoque præſentius eſt peccandi periculum, citra ſufficientem cauſam Mandatum Principis negligere, quam, non obſtante ſcrupulo aliquo illiquido, idem exequi. Quam in rem in ſimili optime Megalander noſter Lutherus.

Wann du aber nicht weiſt, oder kanſt nicht erfahren, ob dein Herr ungerecht ſey, ſoltu den gewiſſen Gehorſam, umb ungewiſſes Rechts willen, nicht ſchwächen, ſondern nach der Liebe Art dich des beſten zu deinem Herrn verſehen, dann die Liebe glaubet alles, und dencket nichts Arges.

1. Corinth. 13.

ſo biſtu ſicher, und fähreſt wohl vor GOTT.

Tom. III. Jenenſ. fol. 326. fac. 1. Add. poſt CAIETAN. MAIOR. BONACIN *Theol. Morar. Tom. II. Tract de Contract. & Reſtit. Diſp 2. ſect. 1. punct. ult. de Bell. §. 2. n. 10. fol. 107.* PVFFENDORF. *de Obl. erg. patr. §. 16. & de Jur. Nat. & Gent. Lib. 8. cap. 1. §. 6. & 8.* HENNIG. *ad Grot.* L. *2. c. 26. §. 4.* FABRIC. *Diaſ. Theol. de Limit. Obſ. human. Oper Theol annex. p. 271.*

Und dieſes ſcheinet in propoſito umb ſo ehender anzuſchlagen, dieweilen für das Andere die Art und Eigenſchafft der Mitteldinge (davon kein Göttliches Gebott oder Verbott vorhanden) ſich beſonders darinnen zeiget, daß ſie auf Befehl deren, ſo zu befehlen, oder Anordnung deren, ſo anzuordnen haben, nicht der freyen Willkuhr deſſen, dem ſie á legitima poteſtate vor geſchrieben werden, überlaſſen, ſondern alsdann nothwendig werden, und eben ſowohl auch in das Gewiſſen deſſen, qui in conditione parendi poſitus eſt, dringen.

Quod enim præceptum aut prohibitum á Divina Majeſtate non eſt, id ſimpliciter humano relictum eſt arbitrio, ſive jam actio id ſit, ſive prohibitæ actionis pœna, aut juſſæ qualitas, reſpectu modi, loci & temporis, & hoc omne arbitrariis ex placito hominum poteſt definiri regulis; Ita ut ſi actus intra legis ſepta perſiſtat, licitus, ſi ea excedat, illicitus ex jure poſitivo habeatur.

ZIEGL. *de Jur. Maj.* L. *1. c. 5. §. 57.*

Et quod iſtiusmodi transgreſſio LL. quibus actus in ſe (i. e. ante LLatoris determinationem) indifferentes prohibentur, vel jubentur, ipſam conſcientiam ſauciet, & reatum ad pœnam non ſaltem, ſed & ad culpam producat, multis evincunt.

MOLIN. *de I. & J. Tr. 5. Diſp. 73.* SAYR. *Clav. Reg. L. 3. c. 3.* SVAREZ *lib. 3. de Leg. cap. 21. num. 9.* PETR. MVSÆ. *de Leg. Civ. Diſp. 2. §. 11.* SANDERSON *d. tr. præl. 5. §. 34.* ZIEGLER. *d. tr. c. 5. § 80.* FRANTZK. *L. 2. Reſ. 5. n. 47. & 49.* SCHILTER. *Manud. phil. Mor. ad Jurisp. cap. 9. §. 31.*

So ist auch Drittens wohl zu bedencken, daß zu Schwartzenberg das Calendarium Gregorianum, ohne einige Neurung in dem Evangelischen Kirchen-Wesen und gewöhnlichen Gottesdienst, bey der Gemeinde zu Marckbraith, nur allein zu richtigerer und einstimmiger Zeit-Rechnung, und deren Austheilung, sampt deren gemeinschaftlichen, zu Christi, der H. Apostel und Evangelisten Ehren, vorhin schon angeordneten und üblichen Feyertagen, nicht aber mit dem Anhang der vielen Heiligen, und denenselben gewidmeten häufftigen Fest-Tägen, womit der Neue Calender nach dem Papistischen Gottesdienst angefüllet ist, eingeführt wissen wollen, zu dessen mehrerer Versicherung dieselben in dem bey den Actis. *Sub Lit. F.* befindlichen Decret diese Gnädigste Expression einrücken lassen: Daß in Dero gerechtestes Gemüth niemahlen gestiegen, jemanden und viel weniger die supplicirende Gemeinde zu Marckbraith in Gewissens oder Religions-Sachen gegen dem wissentlichen Tenor des Westpählischen Frieden Schluß (dessen ohngeschmälerte Observanz sie sich, noch wie vor, emsich angelegen seyn lassen) zu beschweren. Wodurch aller Scrupel gehoben, und die Gewissen der Marckbraithischen Unterthanen, auch wegen besorgender künfftiger Würckungen in Ruh und Sicherheit gesetzt zu seyn scheinen, ohne das sie, weiterem Zweifel Platz zu geben, sich die Mühe selbst aufladen sollen.

Quod si enim verum est. (sicuti verissimum est) quod *Cicero* scribit: *Justis & fidis hominibus fidem ita abhibendam esse, ut nulla sit in fraudis & injuriæ suspicio.* Quanto magis in Principis asserto & promissione acquiescendum erit, cujus verba, propter dignitatis suæ lucem, juxta responsum Juris Consulti in.

l. un. §. 1. ff. de Off. præf. præt.

majoris sunt vigoris & efficaciæ, quam hominum privatorum.

per laté congesta á MYLER. *in Nomolog. Ordin. Imper cap. 1. 2. & 3.* Add. BORCHOHLT. *Consil. 7. in princ.* MAGER. *de Advoc. armat. cap. 11. n. 41. & seqq.* ALEMANN.

MANN. *Palæſter. Conſult. 6. rat. dec. 4.* HEINRICHMANN. *Conſ. 2. num. 56. in Append.* qui iſtam præſumptionem ad Principes & Proceres Imperii nominatim extendunt.

Vt proin ſuſpicio, ne poſthæc Dominus Territorii contrarium moliatur, vana & inani ratione nixa, non niſi conſcientiam ſcrupuloſam producat, quæ, ſi ex levibus & incertis argumentis aut conjecturis procedit non obligat.

GREG. de VALENT. *Tom. 2. Diſp. 2. Q. 14. punct. 4.* CASTRO PALAO *Oper. Moral. part. 1. Tract. 2. Diſp. 4. punct. 1.* B. OSIAND. *Theol. Moral. part. gen cap. 10. §. 30.*

Und diſem zu Folge will es Virtens, faſt das Anſehen gewinnen, als ob die Evangeliſchen Heerde zu Marckbraith, in dem dieſelbe, mittelſt beharrender Ablainung der Neuen Zeit, die Fryheit ihrer Gewiſſen zu verfechten, vermeynet, vielmehr daſſelbe in die gröſte Knechtſchafft ſetze, und von dem wahren Scopo Chriſtlicher Freyheit allzuweit verfalle. Dann es beſtehet ja, bekandter maſſen, dieſelbe nicht nur darinn, daß wir nicht Knechte der Menſchen werden ſollen.

1. *Cor.* 7. v. 23.

ſondern auch, und noch vilmehr darinnen, daß wir nicht Knechte der Dingen, und wie es der H. Apoſtel Paulus nennet, der egenorum elementorum mundi, unter welche er eben die Tag, Feſt- und Jahres-Zeiten rechnet, werden noch denſelben dienen ſollen.

Galat. 4. *v.* 9.

So wir aber uns ein Gewiſſens-Werck, aus Beobachtung des einen Tages für dem andern, und des einen Calenders für dem andern, machen wolten, würden wir damit nicht nur zu Knechten ſolcher Satzung, ſondern eben deswegen auch Knechten der Menſchen, nemlich derjenigen, von welchen wir ſolche Calender und Zeit-Austheilung erſtmahls empfangen haben, gemacht, und dürffte etwa an uns erfüllet werden, was Paulus in der

so ernstlich Bestrafung seiner Galater in dem an sie geschriebenem Brieff anführet.

cap. 4. v. 9. & seqq. Wie wendet ihr euch wieder zu den schwachen und dürfftigen Satzungen, welchen ihr von neuen dienen wollet. Ihr haltet Tage und Monden, und Feste und Jahr-Zeit. Ich fürchte euer, daß ich nicht vielleicht umsonst an euch habe gearbeitet.

Solte man nicht bey so langer Unterweisung des Evangelii, von diesen der Christlichen Freyheit schnurstracks zuwiderlauffenden Meynungen, als ob ein Tag für dem andern einer mehrern Heiligkeit fähig, und der Dienst, so an demselben Gott geleistet wird, ihme angenehmer wäre, abgebracht worden seyn, und nicht eben in dem jenigen Stück, da man einen Eifer gegen die Römischen-Catholische zu erweisen beflissen ist, ein solches Mittel ergreiffen, wodurch man am allernächsten in die Gemeinschafft ihrer Lehr ohnvermerckt eingeflochten wird? dann daß eben über diesem Punckt von dem Unterscheid der Tage, und der Fest-Zeiten, die beiterseitige Lehren unterschieden, und die Päpstische Meynung von dem Fürzug eines Tages für dem andern von der Unsrigen beständig widerfochten worden, ein solches geben die Confessiones und gewechselte Streit-Schrifften überflüssig zu erkennen.

So scheinet auch **Fünftens** mit der Regul der Christlichen und brüderlichen Verträglichkeit, nicht allerdings über einzustimmen, daß nachdem beyde Religionen so weit voneinander unterschieden, man deswegen solche Grufft noch ferner mit aller Gewalt vergrössern, und alle Zusammennäherung oder Gleichheit, auch so gar in indifferenter Handlung, für verbotten oder verdächtig halten müsse. Dann was Hoffnung könte man solcher gestalten schöpffen entweder sie selbsten unter denen man zu leben hat, oder doch ihre Gunst und Liebe u gewinnen? oder *nur* so gar auch den äusserlichen politischen Frieden und Verträglichkeit welche zu stifften man im vorigen und diesem Seculo sich so sehr bearbeitet, in ohngeschmälerter Consistenz zu erhalten? Wo man umb einer so geringen, und so wenig auf sich habenden Ursach

sach willen, der hohen Landes Obrigkeit nachzutreten, und die durch keine verbündliche Stifftung eingeführte Fest-Täge an gewissen Tagen mit allzugrossen Eifer ohnverändert beybehalten wolte? Paulus war ja kein Verräther des Christenthumbs, wolte auch nicht dafür gehalten seyn; Er war auch kein Heuchler, noch feiger Verfechter desselben, sondern wuste mit offenem Munde die Wahrheit des Evangelii gewaltig zu vertheidigen, wie er sich aber in den Mitteldingen verhalten, gibt er deutlich zu erkennen.

1. *Cor.* 9. *v.* 20. *& seqq.*

So nun dieser auserlesene Rüstzeug und die übrige Apostel, bey ihrer weit grössern Authoritæt und Freyheit, in specie auch in Beobachtung der Fest-Zeiten.

Conf. *Act.* 16. *v.* 13. 17. *v.* 3. 20. *v.* 16. | 1. Cor. 9. 20. 16. *v.* 8.

die Kunst des Nachgebens mit ihrem grossem Ruhm, und grösseren Erbauung anderer Menschen zu üben sich angelegen seyn lassen, und durch ein solches Nachgeben mehr Nutzen, als durch eine allzueyferige Widersetzung geschafft haben; Warumb soll nicht ein gleichmässiger Geist der Liebe, und zwar einer bedachtsamen Liebe, auch hier die Entscheidung geben, und was in diesem Fall anjetzo der Evangelischen Gemeinde zu Marckbraith zu thun obliget, dieselbe anweisen? in stetiger Erinnerung dessen, was Augustinus zur Regul in solcherley Fällen geschrieben.

Quod neque contrá fidem, neque contra bonos mores injungitur, indiffirenter est habendum, & pro eorum, inter quos vivitur, societate servandum est.

Epist. 118. *& c. illa autem. Dist.* 12.

Besonders, da Sechstens so viel Exempel anderer Evangelischen Kirchen vor Augen liegen, welche ohne Gewissens-Scrupul, oder Hindansetzung ihrer Religions-Pflicht, dergleichen gethan, und bey dieser re adiaphora die billichmässige Bescheidenheit gebraucht, daß sie ohne Noth und Grund keine Mißdeutung statt finden, noch viel weniger die Beschuldigung einer störrischen Widersetzligkeit auf sich bringen lassen, sondern gleichwie in andern, also auch in diesem Stück, deß sonsten der

Evan-

Evangelischen Lehr zukommenden Ruhms, daß sie für andern die Unterthänigkeit und Gehorsam gegen die Obrigkeit den ihrigen einschärffe,

Vid. MAS. *Intereff. princ. circ. Rel. Evang.*

sich fähig machen wollen.

Wozu sie so wohl, als auch in proposito in Evangelische Gemeinde zu Marckbraith, Siebendens die Christliche Klugheit anzumahnen scheinet; welche bey vernünfftiger und ohnverwirrter überlegung der Sachen allerdings erheischen will, daß wir in gleichgültigen Sachen uns nicht störrisch und widersinnig gegen unsern Nebenmenschen erweisen, noch, mit Verwerffung der gemeinen Gebräuche, auf eine lieblose Singularitæt verfallen, sondern den wahren Religions-Eyfer auf die rechte Zeit wann man Anwort geben soll denen, die Grund fodern der Hoffnung, die in uns ist,

1. Pet. 3. v. 15.

wohl zu rath halte, und nicht über geringe Dinge allen Eiver auf einmahl herauslasse, damit nicht etwa hernach, wo es an das Hauptwerck gehet, kein Oel mehr in den Lampen, und keine Krafft mehr in den Füssen erfunden werde. Besser scheinet es derowegen zu seyn, daß man sein Vermögen in etwas spare, nicht umb eines jeden rauschenden Blats willen Lermen blase; aber auch, wo es die Wichtigkeit erfodert, nicht zurück bleibe, noch sich feig erfinden lasse, die Warheit und die Ehre seines Gottes, freymüthig zu bekennen, und beständig zu behaupten.

Und ob man schon Achtens hierwider einwerffen wolte, daß gleichwol auf der Papistischen Seiten, von welcher die Einführung des quæst. Calenders so eifrig getrieben und befohlen wird, ein heimliches Absehen sich befinden möchte, den Weg zur ausbreitung ihrer Religion sich hiedurch zu bahnen, so scheinet jedoch hiewider im Gegensatz noch kräfftiger zu militiren, daß, gleichwie solch heimliches unbekantes und unerwiesenes Absehen, so lang es in diesen Schrancken bleibet, nicht Schaden also auch keinen genusamen Grund zu Unterlassen einer bekantlichen Pflicht geben kan, Zumahlen da das Gegentheil durch

öffent-

öffentliche Declarationes versichert, und das Mißtrauen auch als dann, da es gegründet, gleichwohl keine äusserliche Würckungen ehe es in die Würckligkeit gehet, gebähren solle.

Ita enim vita humana est, ut plena securitas nobis nunquam constet. Adversus incertos metus á Divina providentia præsidium petendum esse, monet.

GROT. *l. 2. cap. 1. § 17.*

interim rectius præsumitur, quemlibet, quod justum est, facturum, donec contrarium liquido appareat.

L. 51. ff. pro soc. l. 18. §. 1. de probat. BARBOS. LOCVPL. *L. 2. c. 22. axiom. 9.* Add. in simili CONRING. *de pace Germ. P. 45 & seqq.* PVFEND. *L. 3. cap. 6. §. 9.* Eleganter BRVNNEM. *Mundana*, ait, *hæc prudentia est. Facias & pareas in omnibus, quæ ex tua parte non lædunt pietatem. Cætera pervigili prudentiæ Divinæ committenda, & si tandem sequantur imperata, quibus bona conscientia pareri non possit, tunc tempus erit Aopostolicam regulam sequi: Oportet DEO magis obedire quam hominibus. Omnino enim indigna subdito vox est: Latitat anguis in herba, aliud Princeps intendit, ac verbis præ se fert, quo ipso sacrilegii crimen vix evitatur, & bona quoque de Principe præsumenda. donec emerserit quicquam quod conscientiæ & veritati Religionis adversantur.*

2.

DECIDENDI.

Ohnerachtet aber dessen, und was dergleichen mehr angeführet werden möchte, seynd wir der einmüthigen und gäntzlichen Meynung, daß mehrermeldte Evangelische Gemeinde zu Marckbraith, den ihr obtrudirenden Gregorianischen Calender anzunehmen, in ihrem Gewissen nicht verbunden, noch bey der posteritæt ihnen verantwortlich seyn würde, wo sie von dem, nach dem Exempel anderer Evangelischer Kirchen, gebrauchenden alten Calender, und der daran hangender gewohnter Feyer der zur Ehre Christi, zur Widergedächtnus der H. Apostel und Evangelisten, auf ge-

wisse Zeit bestimmter Fest-Täge, sich ohne Noth und erhebliche Ursach abwendig machen liesse. Ein solches in der Kürtze, jedoch gründlich vor Augen zu legen, so geben wir zwar für das Erste gern zu, daß unter die res adiaphoras oder Mitteldinge die Eintheilung der Jahrs-Zeit und jährlicher Fest-Täge nicht unbillig referirt werde; wovon Hieronymus schreibet,

Omnes dies Christianis æquales esse, sed propter seculares oportuisse dies aliquos constitui, quibus ad Ecclesiam convenirent.

Comm. ad Galat. 4.

Et SOCRATES *Certe* inquit. *Apostolus & Evangelistæ nunquam servitutis jugum illis imposueruut, qui ad prædicationem fidei accessissent. Sed Paschæ diem aliosque festos dies, arbitrio æquitatique eorum, qui beneficia illis diebus auxerant, Colendos reliquerunt &c. Quippe propositnm id fuit Apostolis, non ut de diebus festis LL. ferrent, sed ut rationem recte vivendi veramque pietatem ostenderent.*

Hist. Eccles. L. 5. c. 22. ex vers. Henr. Valesii. Add. MEISN. *Coll. Adiaph. Disp. 11. §. 5.*

Wie nicht weniger auch, daß in dergleichen Mitteldingen die Regula Augustini in allweg Platz finden solle; daß nemlich all dasjenige, so weder gegen den Glauben, noch gegen die Erbarkeit streitet, ohne Unterscheid könne gehalten, und also nach der Gewissens-Freyheit angeordnet werden.

Describuntur quippe Adiaphora, quod sint res & ordinationes eæ, quarum observatio siue usus divinitus in N. T. neque præceptus, neque prohibitus, & proinde in se neque bonus, neque malus est; neque per conscientiam utentis, vel abstinentis, in partem vel commendationis, vel odii apud Deum afficit; sed κατ' ὀικονομίαν, h. e. boni ordinis & decori causa sic est in Ecclesiam, & ab Ecclesia ipsa, sic introductus, ut, excepto circumstantiæ & accidentis externi, ut & immodici excessus vitio,

piis

piis semper liber sit, & in utramque partem observationis vel omissionis sive abstinentiæ arbitrarius.

Conf. MEISNER. *Coll. Adiaph. Disp. 1. §. 25. & 27.* B. D. OSIAND. *Theol. Cas. P. 2. p. 1475.*

Gleichwie aber die Art und Eigenschafft der Mitteldinge diese ist, daß selbige durch den Anhang der äusserlichen Umbstände, und deß unterschiedlichen Anlasses, modi oder Zwecks, annehmlich oder verwerfflich gemacht werden können, und dahero ein aufrichtiger und vernünfftiger Christ, nach der Schuldigkeit, womit er GOtt verpflichtet, in Beurtheilung solcher indifferenten Sachen, und wie weit sein Gewissen dabey interessiret seye, mittelst einer sorgfältigen Prüfung wol zu erwegen hat, ob nemlich die Sache entweder eine nothwendige Connexion mit einer andern nicht indifferenten, sondern sündhafften und verbottenen Sach hat (es seye gleich, daß sie dieselbe verursache, oder doch jederzeit, oder gemeiniglich begleite) oder daß sie sonsten zu nichts anders diene, und ausser diesem sündhafften keinen sonderbaren Nutzen schaffen mag; oder daß andere Menschen dannenhero Ursach bekommen können, denjenigen, der sie gebraucht, für einen solchen, der er nicht seyn soll, zu halten, ohne daß das Gegentheil offenbar gemacht werden könne; oder daß andere dannenhero Anlaß empfangen, in ihrem Irrthumb gestärcket, oder in dem rechten Glauben wanckend zu werden ꝛc. In welcherley Fällen die Christliche Freyheit bey solcher indifferenten Sach zimlich eingeschräncket wird.

fac. 1. Corinth. 10.

Also muß in allweg in casu proposito der so genante Neue Calender, nicht nur an und vor sich selbsten, sondern mit denen dabey einfallenden, und dessen Annehmung in Hypothesi ohnzertrennlich anklebenden Umständen betrachtet, und nach dieser Beschaffenheit er erst ein Theologisches und Rechtliches Sentiment von dessen Annehmung oder Ableinung abgefasst werden.

So wir nun der Sach etwas näher beytretten, und zur application selbsten schreiten; so erscheinet für das Ander an Seiten der Marckbraithischen Gemeinde sowohl, als dero geist

und weltlichen Vorstehern, in facto gantz klärlich, daß, auf das von der Fürstl. Schwartzenberg Herrschafft puncto deß neuen Calenders beschehene Anmuthen, dieselbe solche Neurung als eine Sach, über welcher Vollbringung sie insgesampt Gewissens-Scrupulos bey sich empfinden, beständig abgeleint; welche Standhafftigkeit umb so weniger mit ungleichen Augen anzusehen, als reifer dieselbe sondern Zweiffel bey und unter sich selbsten werden erwogen haben,

Quod conscientia sit quasi præco Legis seu normæ, qua actiones humanæ reguntur; cujus judicium, si recta sit, & actum ut prohibitum cognoscat, citra reatum peccati & pœnæ negligi non debet. Recta quippe Conscientia regulas recte agendi proponit, quæ, si violentur, non potest talis actus moraliter se recte habere. Imo peccat etiam, qui consilium conscientiæ negligit; Videtur enim DEVS judicem hunc internum non tantum ut præcipientem, sed ut suadentem etiam nobis proposuisse, quem qui contemnit, is ipsum Deum non minus spernere videtur, quam si discipulus insuper habet præceptoris sui consilia, quibus parere a parentibus monitus est.

Und obwohlen hiewider eingewendet werden möchte.

Quod conscientia recta non sit nisi actuum bonorum & malorum regula & mensura, non vero indifferentium, e quorum numero usum hujus illiusve Calendarii esse, ex prædictis constat.

So ist doch diese Meynung irrig, und von den Moralisten so wohl, als Theologis, längsten mit besserem Grund gezeiget worden,

Quod & actus indifferentes sint regulabiles ad normam suam directivam, & quod conscientia sit Pædagogus & Rector omnium actionum, quæ ad mores pertinet, sive quæ morales sunt; non vero actus bonos & malos saltem, sed & actus indifferentes, ex objecto tales, procedere

dere posse a voluntate deliberata, sub jecta regulis morum, nemo dubitaverit.

Und wann auch gleich die Marckbraithische Gemeinde keine solche gewichtige Ursachen vor sich gehabt, welche widrige Meinung gäntzlich aufgehoben, und ihnen allen Scrupul, daß sie dieses Herrschafftliche Gebott nicht so schlechter Ding verbinde, benommen hätte, sondern auf der einen und andern Wagschaal die momenta rationum utrinque militantium gleich gelegen wären, so würde auch alsdann die bis acto mit allem unterthänigen Respect gesuchte Ableinung ihnen so gar zu keiner Verantwortung gereichen, daß sie vielmehr vor GOtt und der Welt, dieser ihrer hiebeyführenden Conduite halber, genugsam entschuldiget werden.

Siquidem Conscientia dubia agens, i. e. quamdiu Judicium intellectus nullo rationum momento in alteram partem vergit peccat.

IAC. 1. *v.* 6. ubi Διάκρισις fluctuatio, dubitatio, hæsitatio & fides sibi opponuntur.

Conf. post plures OSIAND. *Theol. Mor. c. 10. §. 25. & 27.* LAYMANN. *Theol. Moral. L. 1. Tr. 1. cap. 5. §. 1.* PVFEND. *L. 1. c. 3. §. 8.*

Quæcunque enim actio non ex firma conscientia, sed a vacillanti agentis judicio procedit, communiter damnari solet eo, quod agens sua incuria & negligentia se satis reum faciat, cui perinde est, bene an male operaturus sit, atque ita in ipso dubio illicitum includitur.

FERD. de CASTR. PALAO. *Oper. Mor. part. 1. Disp. 3. punct. 1.* VASQVEZ. L. 2. *D. 65. cap. 1. n. 4.* SVAREZ. *5. Tom. in 3. part. Disp. 40. sect. 5. n. 2.*

Neque interest, sive actus, super quo dubium exoritur, in se licitus sit nec ne; Cum enim ad actionis bonitatem requiratur non solum, ut fiat id, quod lex jubet aut permittit, sed etiam ut fiat ea intentione, quæ eidem legi est conformis; inde manifestum est, nullam actionem posse Deo approbari, tanquam perfecte bonam, nisi quæ

eum pleniſſima intentione fuerit ſuſcepta, & ubi agens nihil aliud propoſitum ſibi habuit, quam ut Creatoris Opt. Max. voluntati ſatisfieret.

Fac. Loc. Rom. 14. v. 14. ubi Paulus ait: *nihil quidem immundum eſſe per ſe; ſed ei, qui exiſtimat, immundum eſſe.* Add. PVFEND. *Elem. Jurisprud. Univ.* L. *1. def. 16. §. 2. & de Jur. N. & G. L. 1. cap. 7. §. 3. c. 8. §. 2.* MEISN. *Coll. Adiaph. D. 1. §. 47.* ubi notanter tradit: *Fides naiuram rei, quæ media dicitur, explorat num talis ſit nec ne, & docet, nihil in uſu rerum mediarum fluctuante animo, aut hæſitante conſcientia, agendum eſſe.*

Daß aber die allhier concurrirende Umſtände die Sache in der indifferenz oder Gleichgültigkeit der beyden Calender, ſo viel die Gewiſſens-Verbindung der Marckbraithiſchen Evangeliſchen Innwohner angehet, nicht laſſen, ſondern die Evangel. Marckbraithiſche Gemeinde zu des alten fürwährendem Gebrauch mehrers verbinden, ein ſolches erbricht ſich **Drittens** aus dem modo, welchen die Landes-Fürſtliche Obrigkeit zu deſſen Einführung gebraucht; denn da wird in der uns zugeſchickten Facti ſpecie, und auch ſonſten hin und wieder in denen Beylagen, vermeldet, daß man dieſes negotium nicht etwa in der Evangeliſchen Gemeinde freye Willkühr geſtellt, oder auf derjenigen, welchen die Obſicht über das Kirchen-Weſen zukommt, Gutbefinden ausgeſetzt: da iedoch dergleichen beſcheidentlichen modum agendi ſo wol die Sache ſelbſt, als die dem Landes-Fürſten in Religions-Sachen und cauſis annexis gehemmte Jurisdictio (wie hierunten ad Quæſt 2. mehrers gezeiget werden ſoll) erfordert hätte; ſondern, nachdem ohnlängſten ein Hochfürſtlicher Schwartzenbergiſcher Commiſſarius zu offtermeldtem Marckbraith erſchienen, und unter dem Vorwand eines bey Handen habenden Hochfürſtl. Befehls (worvon man iedoch auf vielfältiges geziemendes Anlangen keine Abſchrifft erhalten können) die Propoſition dahin gethan, daß Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Schwartzenberg ernſter Will und Meynung ſeye, daß hinführo

in

in dem Flecken Marckbraith der Gregorianische Calender eingeführt, mithin ins künftige die neue Zeit gefeyret, zu dem Ende auch so gleich der Anfang gemacht werden solle, bey diesem ohnverhofften und beschwerlichen Zumuthen aber den Rath samt der Bürgerschafft sehr consternirt und disconsolirt befunden, welche dannenhero auch einmüthiglich alle ersinnliche Gegen-Remonstrationes eingewendet, so ist noch ferner geschehen, daß man von Commißions wegen, bald die Unterthanen sigillatim, bald die Raths-Verwandten, unter bedroheter emigration, bald die Evangelische Geistliche sub pœna remotionis, hiezu nöthigen wollen, und endlich so gar per Decretum der gesamten Evangelischen Gemeinde, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe, die neue Zeit zu celebriren, und den Anfang damit nächst künfftigen S. Johannis Tag zu machen, auferlegt werden wollen.

vid. Protoc. Lit. D. *& Decret. sub Lit. F.*

Woraus denn augenscheinlich erhellet, daß, wann auch schon die Herrschafftliche intention einig auf die Veränderung der Zeit-Rechnung und Gebrauch der verkürtzten Zahl serio gerichtet, hingegen alles andere in ohnverändertem Stand verbleiben, und so wohl in dem Gottesdienst selbsten, als denen bishero üblichen Festen nicht der geringste Zusatz oder Abgang hiedurch zugemuthet würde, dannoch dieses Verfahren, als mit den rebus adiaphoris (welche vorangezeigter massen ohne Zwang gelassen werden müssen, incompatible, nicht unbillig modeste decliniret, und die Christliche Freyheit, ja die Christliche Schuldigkeit, in geziemender Maaß und unverletzter Autoritæt der hohen Landes-Obrigkeit, dagegen behauptet werden könne und solle.

Tametsi enim adiaphora, ut adiaphora, non sint articulus fidei, pertinent tamen ad articulum de libertate christiana. Hunc autem labefactant & concutiunt, qui genuinum eorum usum non observant. Et communi Theologorum nostrorum consensu, jamjam recepta est sententia, adiaphororum naturam violari, si adversariis cedendo

do

do vel obtruſa recipiantur, vel uſitata in gratiam eorum abrogentur, cum utrobique adiaphora, per ſe libera, cedendo fiant neceſſaria, & adiaphora eſſe deſinant.

Vid. *Comment. ad Aug. Confeſſ. art. 15.*

Ea enim formalis rerum mediarum conditio eſt, ut, a libera Eccleſiæ voluntate inſtitutæ, libere, & ad orthodoxæ Eccleſiæ ædificationem uſurpentur vel abrogentur. A qua conditione intempeſtiva illa ceſſio & mutatio longe recedit. Nam ſi in abrogando cogentibus adverſariis ceditur, non iam libere, ſed coacte abrogantur, & dum coacte ac neceſſario Eccleſia alia ſuſcipit adiaphora, non proficiſcunrur ea a libera & pia voluntate, quæ honorem Dei & orthodoxæ Eccleſiæ ædificationem quærit, ſed coacta, & tali, quæ noſtram everſam cupit, ut ſuam ædificet.

MEISNER. *d. Colleg. diſput. 1. §. 60.* quem *κατὰ πόδα* ſequitur D. OSIANDER *Theol. Caſual. p. 2. de Adiaph. pag. 1482.* Add. LINCK. *de Calendar. cap. 4. §. ult.*

Und daß dieſe Meynung nicht auf bloſſer menſchlicher Autorität beruhe, ſondern ſo wohl in H. Schrifft, als auch der primitivæ Eccleſiæ praxi Grund habe, ein ſolches gibt der Apoſtel Paulus zu erkennen

in Epiſt. ad Galat. cap. 5. v. 1.

ubi poſtquam doctrinam de libertate Chriſtiana certis argumentis confirmarat & illuſtraverat, exhortationem ſubjicit, & regulam practicam præſcribit, cujus ductus in uſu rerum mediarum, circa quas libertas Chriſtiana verſatur, ſequendus ſit. Ea autem ſic habet: *In libertate, qui Chriſtus vos liberavit, præſtate, & nec regredientes implicamini ſervitutis juge.* Quin & exemplo Circumciſionis docuit illis, qui libertatem noſtram explorare veniunt, ne ad momentum quidem in rebus mediis cedendum eſſe.

Galat. 2. v. 4. & 5. add. MEISNER. *d. diſput. 1. §. 90. & 65.* B. D. OSIAND. *d. l.* ubi ſuperius tradita alio exemplo, ab abſtinentia quorundam ciborum, quorum uſus in ſe quidem adiaphorus eſt, ſed ac-

accedente præcepto pontificiorum, neceſſarius eſſe incipit, illuſtrat. D. IAC. ANDREÆ apud DEDEKENN. *vol. 1. part. 2. p. 1014.*

Es iſt aber hiebey auch Vierdtens wohl zu bedencken, daß gleichwie bey Einführung oder Veränderung der Kirchen-Ceremonien und Determination der Mitteldinge insgemein, nach der Vermahnung Pauli.

1. ad Corinth. 14. v. 26.

Auf den End-Zweck ſolle geſehen, und darinnen nichts ohnbedächtlich oder leichtſinnig immutirt, ſondern vornehmlich auf dieſe drey requiſita: ut ritus & ceremoniæ faciant, (1) ad decorum, (2) ordinem bonum adjuvent. (3) ædificationi inſerviant, ſolle reflectirt werden.

conf. FORMVL. CONCORD *Tit. X.* MEISNER. *d. diſp. 1. fere per tot.* GOTHOFR. de JENA *de Rat. ſtat. Diſſ. 19. concl. 7.*

Alſo auch in propoſito, da es umb die Veränderung der Feſt-Täge und Zeit-Berechnung zu thun, diejenigen, welchen hierinnen zu ſprechen gebührt, die Sach nach dieſer Richtſchnur wol abzumeſſen haben. Es wird ſich aber bey der beyden letztern requiſitorum Unterſuchung gar leicht ergeben, daß es hier an der Application weit fehle, und weder das eine noch das andere, ex parte der hohen Obrigkeit, in die wahre Abſicht genommen werde. Dann über deme die Veränderung einer Gewonheit ohne groſſe Verwirrung nicht leicht zu hoffen, wohin einige der Gelährten das Moſaiſche Geſetz de non movendis terminis antiquis gedeutet,

Deut. 19. v. 14.

Und auch der H. Kirchen-Vater Auguſtinus abgezielet.

Epiſt. 118. Conſuetudinis mutatio, quantum utilitate adjuvat, tantum novitate perturbat.

ohne daß wir der in ſpecie über deß neuen Calenders Einführung in und auſerhalb Teutſchland hervorgebrochenen Unordnung und Zerrüttung aus den Hiſtoriis ſuperioribus & hujus Seculi allbekandte Exempel accumuliren.

So wird **Fünfftens** noch besonders in facto angeführt, daß der Flecken Marckbraith 200. Evangelische Bürger in sich begreiffe, hingegen der Römisch-Catholischen kaum 10. oder höchstens 14. meistentheils ohnvermögliche Taglöhner wären, welchen jene billich vorzuziehen, und da sie auch keine andere momenta vor sich hätten, ex prævalentia numeri des Vorzugs sich billich anzumassen hatten; allermassen dergleichen ratio allschon in dem Nicenischen Concilio, bey der zwischen den Orientalischen und Occidentalischen Kirchen entstandenen Streitigkeit, in consideration gekommen,

Vti videre est apud EVSEB. *de Vita Constant. lib. 3. cap. 17. & seqq.* SOCRAT. *Hist. Eccl. L. 1. c. 17 & L. 5. c. 22.*

Und wer wolte doch sich bereden lassen, daß diese gesuchte Veränderung auf die ædificationem Ecclesiæ Evangelicæ Marckbreitensis abzwecke, nachdem aus allen Umständen mit Händen zu greiffen, wie auf vielerley Weise die Erweiterung der Papistischen Religion hier und dar eiferigst getrieben, und in specie auch diese Evangelische Gemeind zu ihrer nicht geringen Betrübnus erfahren müssen, das man an diesem Ort das vorhin niemahlen post tempora Reformationis übliche noch geduldete Exercitium Religionis pontificiæ. anfänglich zwar in Anno 1680. allein privatissime, bald darauf aber mit zimlicher extension, nemlich mit Erbauung einer Capelle, Aufhängung der Glocken, verrichteten Kindtauffen, Copulation der Ehleute ꝛc. eingeführt, und eine Neurung über die andere gehäufft; oder aus waserley Motiven möchte man doch dieses geringe Häufflein Evangelischer Christen zu Beruhigung ihres beängstigten Gewissens vertrösten, daß Seine Hoch-Fürstl. Gnaden keine andere, als eine blosse politische Absicht und hieraus hoffendes zeitliches interesse zu diesen widerholten und geschärfften Anmuthungen veranlasset, wobey sie hinkünfftig es lediglich bewenden, und sich allein mit dem Opffer eines in so gering anscheinender Sache geleisteten willigen Gehorsams begnügen würden. Wir wissen ja von unserer Vätter Zeiten noch allzuwohl, woher das quælt. Calendarium Gregorianum seinen

Ur-

Ursprung erholet, und mit was Animosität der Römische Pabst dieses negotium, als ein annexum des Concilii Tridentini in dem vorigen Seculo, nach seiner in geistlichen Sachen bekantlich anmassender ohnumbeschränckter Authorität getrieben.

conf. supra alleg. BVLLA PAPAL. ibi *inter gravissimas Officii nostri Pastoralis curas ea postrema non est &c.* & porro: *Nos igitur, ut quod proprium Pont. Maximi esse solet, exequamur &c.* & in fine. *Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostrorum præceptorum abolitionis & rogationis infringere, vel ei ausu temerario contraire; Si quis autem, hoc attentare præsumserit, indignationem Omnipotentis* DEI, *ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum* in BVLL. Magn. *loc. cit.*

So seynd auch die vielerley Wege und ohnzahlbahre demarches der Römischen Clerisey, durch welche dieselbe offtermahls auch mit Mißbrauch der politischen Stützen und weltlichen Arme, die Freyheit der Evangelischen Kirchen zu beträngen sich bemühet, nicht ohnbekant, und haben Marckbraithischen Innwohner die Proben und Exempel in der Nachtbarschafft mit betrübten Augen einige Zeit her selbsten angesehen; wie solte dann nicht bey ihnen die Christlöbliche Sorgfalt wegen der künfftigen Zeiten erwachsen, daß sie tot exemplis edocti, in reiffe Beherzigung ziehen, wie leichtlich eine in den Kirchen-Gebräuchen gemachte geringe Lücke mit der Zeit, und durch den Fleiß arbeitsamer Finger erweitert, u. eine Anlaß zu andern dergleichen oder wenig unterschiedenen Neurung daraus genommen werden könne.

Prudentis vero est, non ea saltem, quæ ante pedes sunt, sed & futura solicite prospicere, & quanto majus periculum subest, tanto tiam majore cautiore opus est. *L. 1. § 5. ff. de Carb. Edict. c. ubi majus. 3. de Edict. in 6.*

maxime, quia non vani hominis est iste metus, nec levis suspicio, quam & genus Religionis Pontificiæ & odium adversus Evangelicos internecivum totque Confratrum nostrorum tristissima excitant calamitatum exempla.

Vid. BVRGOLD. *in Not. Rer. Imp. 2. Diss. 8. n. 3. & 4.* LIMN. *de Jur. publ. T. 3. L. 7. cap. 13.* KNIPSCHILD. *de Civit. Imper. lib. 4. c. 1. n. 64.*

Ist dannenhero Sechstens gantz ohne, daß bey ohnedem gefährlich anscheinendem Zustand der Evangelischen Kirchen die Gemeinde zu Marckbraith zu einer näheren Condescendenz sich zu bequemen, und in adiaphoris destomehres, umb sich in dem übrigen Exercitio Religionis ohnbetrübt zu erhalten, nachzugeben habe. Wohlerwogen.

in usu Adiaphororum intempestive, Theologorum nostrorum calculo agere dicuntur, qui intempestiva animorum remissione & pusillanimitate, vel in novis ceremoniis ritibusve introducendis, vel in usitatis abrogandis, præprimis tempore Confessionis, adversariis cedunt. Quamquam enim Ecclesia hæreticorum & persecutorum insidiis haud exposita, veris Adiaphoris libere ad commodum vel emolumentum suum uti vel abstinere potest, inque iis, quod visum fuerit, pro ædificatione infirmorum immutare; attamen cum hostes veritatis per ceremoniarum latus Doctrinæ cœlestis & Veritatis Evangelicæ, adeoque Libertatis Christianæ jugulum petunt, nihil quicquam in gratiam eorum vel instituere vel abrogare licet.

MEISNER. *d. disput.* 1. §. *52 & 64.* DEDEKENN. *Conf. Theol. Append. p. 209* ubi ita SIGNANTER. *Hinc facile æstimare licet, non in cujuvis gratiam quicquam in ceremoniis mutandum esse &c. Deinde distinguendum est inter statum Ecclesiæ liberum, & inter statum Confessionis. Extra statum Confessionis, Ecclesia jure suo liberrime uti potest, in retinendis vel abrogandis Ceremoniis, prout viderit id esse ex usu publico, absque scandalo infirmorum, quod imprimis præcavendum est, sed in statu Confessionis, ubi Ecclesia jam tyrannide hostium pressa est, ubi homines pertinaces vellicare audent fidem nostram mutatione ceremoniarum, sub prætextu rei adiaphoræ, quæ mutari ut retineri possit libere, ibi*

ne

ne quidem latum unguem cedendum eſt. Quibus accedit D. OSIAND. *Theol. Caſual. d. pag. 1487.* ubi iſtam rationem addit. *Intempeſtiva ejusmodi ceſſione hoſtes veritatis animari, Spiritus illi addi, in opinione ſua confirmari, & econtra Orthodoxos in ſtatu Confeſſionis conſtitutos, illa ceſſione languere, & ad teporem illum, qui DEO diſplicet, delabi, nec non pias mentes contriſtari, perturbari, offendi &c.*

Hierzu kommt Sibendens, daß dieſer Evangeliſchen Gemeinde bey der lieben poſteritæt zu geringer Verantwortung gereichen würde, wo ſie die durch den, in dieſem und vorigen Seculo ſo theur erworbenen Religions-Frieden, und von mehr dann 150. Jahren her, auch in rebus adiaphoris und namentlich in dem ohngekränckten Gebrauch des alten Styli erlangte Freyheit, nun auf einmahl ohne tringende Noth zu hauffen fallen lieſſe. Da zumahlen man die exempla der Evangeliſchen Kirchen, welche dergleichen Anmuthen von mehr als 100. Jahren allwegen widerſprochen, in ſo groſſer Anzahl vor ſich hat, und hoffentlich ſeine Hoch-Fürſtl. Gnaden von Schwartzenberg von ſolcher æquanimitæt ſeyn werden, daß ſie die gegen die Chriſtliche Vorfahren, und die von demſelben eingeführte, und von ſo langen Jahren hero übliche Kirchen-Gebräuche tragende Ehrerbietung, zu keinem vorſätzlichen Ungehorſam, noch viel weniger die mit der geſampten Evangeliſchen Kirch fovirende cauſam communem vor eine Singularitæt ausdeuten, ſondern viel ehender einer Gnädigen Mäßigung ihres vor die Römiſch-Catholiſche Religion bey ſich empfindenden Eifers (ſo fern derſelbe dero treugehorſamſten Unterthanen an ihren wolhergebrachten und niemahl widerſprochenen Juribus præjudicirlich fallen könte) ſtatt geben, und wie bey ihren Glaubens-Genoſſen, alſo auch bey dieſen Evangeliſchen Unterthanen die Zärtlichkeit des Gewiſſens von der Hartnäckigkeit des Willens zu unterſcheiden von ſelbſten geneigt ſeyn werden in Gnädigſter Behertzigung, daß ſo man den Gebotten Gottes einen vernünfftigen Gehorſam ſchuldig iſt, und ein Knecht Gottes zwar mit Durchbohrung

seiner Ohren, aber nicht seiner Augen, in desselben Dienst sich begiebet; solche vernünfftige Beurtheulung vielmehr bey denen Menschen-Gebotten, so fern sie die Gewissens-Freyheit touchiren, zumahlen in Sachen, so auf keinen Göttlichen Befehl sich gründen, statt finde, und denen Unterthanen so wohl einen Grund ihres Gehorsams, als ihres Glaubens zu geben oblige.

Quilibet enim tenetur Deo conscientiæ suæ puritatem approbare, nec quisquam hominum ab arbitrio Imperii Civilis eousque dependet, quin justa summi Imperantis ad propriam conscientiam bene informatam exigere possit.

Vid. PVFEND. *de Obl. erg. patr.* §. 14. & 16.

RESPONSIO.
ad
RATION. DVBITANDI

Bey diesen bißher angeführten ohnwidertreiblichen Rationibus ist fast überflüssig, mit weitläufftiger Widerlegung der hieoben erregter Rationum dubitandi sich aufzuhalten; dann so viel die Erste betrifft, so läßt man all das jenige, was daselbst de subdito dubitante; an jussus seu præceptum Imperantis ex omni parte justum & æquum sitz, beygebracht, in thesi auf seinem Werth gern beruhen, in der application aber desselben ergiebt sich ex rationibus decidendi offenbahr, und soll noch mehrers hierunten in resolutione Quæstionis secundæ angezeiget werden, daß die Gemeinde zu Mackbraith nicht nur einen Scrupulum qualemcunque überjdiesen ohnvermutheten Vortrag in ihrem Gewissen empfunden, noch auch die rationes pro acceptatione & recusatione Calendarii Gregoriani in æquilibrio stehen, sondern daß es hauptsächlich darauf ankomme, ob dieser punct ein Objectum, der seiner Hoch-Fürstl. Gnaden ohnstreitig zukommenden Jurisdictionis secularis seye, und nicht vielmehr juxta pacificationem Religiosam, Instrumentum pacis, als auch juxta dispositionem in fideicommisso Seinsheimiano, und nach der

Herrn

Herrn Catholischen eigenen principiis, vor ein annexum deß Religion-Wesens angesehen werden müsse.

Womit dann auch die Zweyte Ratio dubitandi zu hauffen fället, und, stante isto suppositio infra pluribus corroborando, daß im Evangelischen Kirchen-Wesen bey jenigen Evangelischen Communen, welche allschon in Anno 1624. das Exercitium Religionis gehabt, die determination in rebus adiaphoris von der Verordnung eines der Römische-Catholischen Religion zugewandten Landes-Herren nicht zu erholen seye, mögen die allegata nicht das wenichste verfangen,

Bey dem Dritten Einwurff wird gern eingestanden, daß zwar die Anmuthung mit dem annexo, zugleich in die Feyr der Papistischen Heiligen Feste zu gehelen, um viel beschwerlicher fallen würde; es ist aber die Evangelische Gemeind zu Marckbraith an das Calendarium Gregorianum schlechterdings nicht zu binden; und gleichwie die Evangelische Stände den unterthänigsten Respect gegen Ihro Keyserl. Majestät, als Dero Höchstes Ober-Haupt, auch neben der biß acto modeste declinirten Annehmung der neuen Zeit, ohngeschlämert beybehalten; So wird hoffentlich seine Hoch-Fürstl. Gn. von Schwartzenberg dergleichen gnädige Meinung von Dero treu gehorsamsten Unterthanen ebenfalls schöpffen, und nachdeme ihnen berichteter massen die Synodal Deliberationes gäntzlich gesperret, nicht ohngnädig vermercken, daß sie in einem doch zimlich wichtigen Werck, bey diesen fast sorgsamen Zeiten, lieber dem grösten Hauffen ihrer Religions-Verwanden anhangen, als daß sie sich allerhand ungleichen Beurtheilungen, (welche dergleichen ohne Noth und scheinbahren Nutzen oder Besserung der Kirchen und Gemeinde, vornehmenden änderung der alten Kirchen-Gebräuchen, ohnvermeidlich folgen) unterwerffen.

Dem Vierten Schein-Grund ist in der zweyten und dritten rationibus decidendi genugsam begegnet, in welchen umbständlich gezeiget worden, wie diese Neben-Umstände die ἀδιαφορίαν allerdings aufheben, und dahero die Annehmung deß quæstionirten Calenders, vornehmlich wegen deß dabey befahren-

renden Gewissens-Zwangs, desto beschwerlicher machen. Der H. Apostel Paulus spricht freylich: Lasset euch kein Gewissen machen über bestimte Feyertäge: er redet aber von Levitischen Feyertagen, und der grossen superstition der Jüden, womit er keinen Christen, wider habenden Freyheit in Christo, will gefangen haben. Wie nun Paulus mit diesem Spruch unterschiedlicher Kirchen-Freyheit im Feyertagen halten gar fein unterscheidet, also lehret er uns gar Apostolisch, von wiederwärtigen Kirchen Feyertägen uns nicht habender Freyheit halber, verstricken zu lassen.

MYLIVS apud DEDEKENN. *Vol. 1. part. 2. p. 1063.*

Die Fünffte ratio dubitandi beruhet auf einem gantz irrigen Supposito als ob die Beybehaltung deß alten Calenders den äusserlichen Religions-Frieden zu verhindern vermöchte, da man doch dafür halten solle, daß die distanz oder der dissensus in Glaubens-Articuln, welche an die Seligkeit gehen, denselben nicht störe.

Neque enim omnis dissensio in fide est dissensio a tranquillitate civili; adeoque nec paci publicæ adversa.

Conf. CONRING. *de pac. Germ. sect. 1. hypoth. 14.*

Quod Apostoli Pauli exemplum attinet, ille omnibus omnia factus est, ut aliquos, errantes & infirmos, de quibus spes conversionis esset, servaret & lucrifaceret.

1. Cor. 9. v 22.

Sic Timotheum circumcidit, ut prodesset Ecclesiæ.

Actor. 16. v. 3.

Titum e contra circumcidere noluit,

Galat. 2. v. 3.

quia eo facta pertinaces Judæorum errores confirmasset, qui circumcisionem, tanquam rem ad salutem necessariam, urgebant.

Conf. MEISN. *d. disp. 1. §. 48. & 64.*

Bey denen in dem Sechsten Einwurff auf die Bahn gebrachte Exempel ist wohl zu bemercken, daß (1) weit mehr an der Zahl vorhanden, welche die alte Zeit ohnverändert beybehalten, daß dannenhero die Marckbraitische Gemeind diesen

me-

medium terminum mit Fug umbkehren könte, wann anders die exempla an sich so beschaffen wären, daß man die normam agendi und Beruhigung des Gewissens daraus sicher erholen möchte. (2) So haben die in Holland und anderwerts befindliche protestirende Kirchen ein und andere rationes moventes gehabt, welche hier sich nicht zeigen wollen, und ja (3) am Tage, daß sie ohne Noth und Zwang oder angedrohete Straff, sondern freywillig die Veränderung beliebt. Was in den *sieben*den und *achten* rationibus entgegen gesetzt werden wollen, wird aus denen rationibus decidendi §. 6. und 7. zur Gnüge hingelegt, und gibt leyder die tägliche Erfahrung allzuhandgreiffliche Proben, wie wenig die prætendirte Condescendenz in der Evangelischen Kirchen gefruchtet. Der HERR aber wird darein sehen, dessen Treue ist ohne Fehl und Maß, und er ist bey denen, die auf ihn hoffen.

Bey erwegung der.

QVÆSTION.
II.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Möchte pro Affirmativa fürnehmlich angezogen werden, quod ex indole Summi Imperii, actiones & res adiaphoræ circa cultum DEI subjecta censeatur dispositioni ejus, penes quem est τὸ κύριον in Republica; tum quia Principi competit inspectio & cura generalis in actiones Civium suorum, tam circa res sacras, quam profanas; tum quia summum Imperium sese extendit ad omne illud, quod Jure Divino non est determinatum, id quod late probant.

GROT. *de Jur. Summ. potest. circa Sacr. cap. 3.* BRVNNEM. *de. Jur. Ecclesiast.* L. *1. c. 2. §. 28. & 34.* CONRING. *de Offic. Maj. circ. Sacr. th. 15.* ZIEGLER. *de Jur. Majest.* L. *1. c. 17. §. 1.*

Neque adæquata ratio videtur allegari posse, quare hæc potestas Principibus Imperii nostri deneganda sit; Tametsi

enim in Inſtrumento pacis de anno *1648. art. 5. §. 48.* inter Romano-Catholicos & Auguſtanæ Confeſſionis Conſortes placuerit, ut ſi Cives v. gr. Lutherani in Territorio Principis Pontificii anno 1624. habuerint exercitium Religionis illud quoque quiete inpoſterum poſſideant. Attamen, an hæc conventio etiam ad adiaphora pertineat ita ſcilicet, ut Princeps Catholicus de iis in Eccleſia Lutherana hactenus obſervatis, nil diſponere poſſit, ex eo dubium redditur, quod in dicto articulo nihil inveniatur, quod poſſit Principi hanc facultatem adimere; quod vero prohibitum nullibi eſt, licitum cenſetur, & pro licentia tamdiu militat præſumptio, donec contrarium probetur.

arg. l. 27. C. de Teſtam. l. 32. C. de Appellat.

Princeps quidem Catholicus ibidem Prohibetur, vim inferre conſcientiæ Lutheranorum, aut ſtatuere quid adverſum Auguſtanæ Confeſſioni. Sed nec videtur violare Princeps conſcientiam, diſponendo circa adiaphora, cum de adiaphoris Jus Divinum nil diſpoſuerit, nec hæc pertineant ad Conceptus Intellectus, ſed ad arbitrium voluntatis, quod in rebus ejusmodi externis adiaphoris utique Principis Imperio eſt obnoxium. Ita noviſſime diſſerit.

ENNO RVD. Brenneiſen *in Diſſ. de Jur. circa Adiaph. §. 10. & ſeqq.*

Woraus dann zu folgen ſcheint, daß, umb willen die Einführung eines und deß andern Calenders, juxta deducta ad quæſtionem præcedentem, unter die adiaphoras ohnſtreitig gehört einem Römiſch-Catholiſchen Fürſten des Reichs durch den Religions-Friden die Hände mit nichten gebunden ſeyen, an ſtatt des Calendarii Juliani die neue Zeit-Rechnung bey ſeinen Evangeliſchen Unterthanen einzuführen, gleich als dieſe Meinung in terminis behaupten.

LINCK. *de Jur. Epiſc. c. 15. n. 61.* Brenneiſen. *d. Diſſert. c. 2. §. 6.* nec plane alienus videtur, REINKING. *de Reg. Sec. & Eccleſiaſt L. 3. Claſſ. 1. c. 2. n. 54. & ſeqq.* SVEV. *de pac. Relig. D. 6. th. 7. p. 86.* FABRIC. *Opp. Theolog p. 423. & ſeqq.*

Welche Rechts Lehre in proposito umb so ehender beygeflichtet werden dörffte, alldieweilen nicht nur seine Hoch Fürstl. Gnaden von Schwartzenberg dieses negotium, als eine Dero Facultati LLatoriæ und Superioritati Territoriali untergebene Policey-Sach ansehen, und solcher gestalten von ihren Unterthanen acceptiret wissen wollen, sondern es auch das starcke Ansehen hat, daß selbiges je und allweg in dem Römischen Reich dafür geachtet, und von denen Religions puncten, so an das Gewissens gehen, abgesondert worden.

Vid. *Rec. Imp. de A. 1654.* §. Ob auch wohl. *Decret. Cæsar. de Anno 1664. ap.* LVNDORP. *Act. publ. Tom. IX. pag. 250. jung.* Schreiben Herrn Hertzogen Augusti zu Halle an Chur-Pfaltz, die Einführung des neuen Calenders betreffend. ap. FRISCH. *Elect. Jur publ. var. de A. 1688. cap. 5. p. 28.* der Evang. Reichs Städte Schreiben vom 29. *Aug. 1584.* an einen E. Rath der Stadt Aachen wegen Annehmung des neuen Calenders. GYLMANN. *Symphorem. Tom. I. part. 1. tit. 3. vot. 9. & Tom. 2. part. 2. vot. 13.*

2.

DECIDENDI.

Dessen aber ohnangesehen, seynd wir der einmüthigen beständigen Meynung, daß seine Hoch-Fürstl. Gnaden, durch Einführung des Gregorianischen Calenders und Feyrung der neuen Zeit, offtbesagte Dero treu-gehorsamste Unterthanen in ihrem wolhergebrachten Evangelischen Religions-Excecitio und Kirchen-Gebräuchen zu betrüben, und ein widriges zu verhängen oder auch sie die Commun bey weiterer bescheidener Ableinung dieser suchenden Neuerung in Ungnaden anzusehen nicht befugt seyn. Wohlerwogen für das Erste in facto ohnwidersprechlich wahr, das der Flecken Marckbraith allschon von dem Herrn von Seinsheim in Anno 1550. zur Evangelischen Religion gebracht, und von solcher Zeit an biß anhero bey sothaner ohngeänderter Augspurgischen Confessions-Exercitio beständig gelassen worden, besonders aber in Anno 1624. als in dem

bey Errichtung deß Westphälischen Friedens durchaus belibet, und authorisirten Termin, pure Evangelisch gewesen, also in ruhiger possession in ihrer Evangelischen Religions-Ubung mit allen, was demselben anhängig, in specie auch der alten Zeit-Rechnung, geblieben; wobey sie dann billich geschützet, und hiewider weder directe noch per indirectum gehandelt werden solle.

Vbicunque enim Evangelici Romano-Catholicorum Statuum Subditi Anno 1624. quacunque ejus parte, privatum vel publicum suæ religionis Exercitium habuerunt, ibi illud & adhuc cum omnibus annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercitia fuisse probare potuerint concedi debet; prout emphatice dispositum extat in d. *Inst. Pac. Monast. art. 5. §. 30.* Add. IOH. DECKHER. *in Consult. de pac. civil. Relig. ad d. art Instr. pac. part. 1. pag. 56.*

Und obwohl einige, præprimis ex Scriptoribus recentioribus, annoch in Zweiffel ziehen wollen, ob unter dem Schild deß Anno 1555. aufgerichteten, und in dem Instrumento pacis Monasterienfis bestätigten Religions Friedens, namentlich auch der alte Calender, von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten verfochten werden möge; So stehen wir jedoch hiebey umb so weniger an, als für das Andere die Sache selbsten redet, und diejenige, so der widrigen Päbstischen Religion zugethan, nach ihren eigenen Principiis, ein solches eingestehen müssen. Dann da ist ja ohnlaugbar, und mit der Scriptorum pontificiorum ohnzahlbaren Zeugnüssen zu bewähren, daß in dem vorigen Seculo der Römische Pabst Gregorius XIII. die Reformation des alten Calenders, nicht als eine Policey-Sach, sondern als ein Objectum Jurisdictionis Ecclesiasticæ & Authoritatis Papalis, an sich gezogen, und krafft dieser angemaßten Macht, seiner zu diesem End in und ausserhalb Teutschland publicirter Bull, unter scharffer Betrohung, einen pünctlichen Gehorsam geleistet wissen wollen. Wann nun aber der Zeit noch kein vestigium ohnhanden, daß der Römische

Stu-

Stuhl von dieser Meynung irgends abgegangen; hingegen offenbar ist, daß die Jurisdictio Ecclesiastica über die Augspurgische Confessions-Verwandte, so wohl in ordine ad pontificem Romanum als auch die Catholischer Religion zugethane Fürsten und Stände, nach Maßgab des Instrumenti Pacis de Anno 1648. gehemmet ist und bleibet, so ist nicht wohl zu begreiffen, wie Seine Hoch-Fürstl. Gnaden von Schwartzenberg proprio nomine hierunter eine Neurung zu verfügen sich mit Recht anmassen könten; da Sie aber dergleichen, nomine quasi Vicario, und unter der Hand zu mehrerer Befestigung der Päbstlichen Authoritæt, und etwa in dieser Absicht, umb das im vorigen Seculo Päbstlichen Seiten gethane postulatum, weilen selbiges via recta nicht operiren wollen, per indirectum und unter einem annehmlicheren Nahmen zu werck richten zu helffen, beginnen solten, so kan ja kein Gerecht- und Billigkeit liebender Menschen die Marckbraithische Commun verdencken, wann sie mit dergleichen Anmuthungen verschont zubleiben, sich angelegenlichste bestreben.

Neque enim per indirectum est concedendum, quod directo est prohibitum.

cap. cum quæ una de R. J. in 6.

Drittens ist hier wohl zu bedencken, daß, wann gleich der Calender, so fern derselbe eine blossen Benennung der Zeit und Eintheilung der Tage in sich hält, vor eine blosse Policey-Sach geachtet, und der potestati seculari lediglich anheim gestellet werden wolte, es jedoch mit denen beyden in dem Römischen Reich üblichen Calendern eine gantz andere und diese wahre Beschaffenheit hat, daß dieselbe zugleich **Kirchn-Calender** seyn, und die Zeit, worinnen die Fest-Tage zu begehen und der Gottesdienst zu verrichten, eigentlich bezeichnen, mithin in denen Kirchen-Ordnung gewisse Maß und Ziel setzen.

Bene hæc a se invicem distinguentibns PAVRMEIST. *de Jurisdict.* L. *3. p. 1. c. 3. n. 45.* HAVEM. *de Jur. Episc. tit. 11. §. 4.*

Nun aber ligt der heitere Buchstab obangeführter pacifica-

tionis Religiosæ vor Augen, daß zu Erhaltung eines beständigen Friedens und guter Sicherheit, die Geistliche Jurisdiction wider der Augspurgischen Confession zugewandten Religion Glauben, Bestellung der Ministerien NB Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufrichten möchte, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselben Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen Ordnung und Ceremonien in ihrem Gang gelassen, und kein Hindernüs oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben solle.

R. Absch. de Anno 1555. § Damit auch ꝛc 20. in quo Evangelicis expresse cautum est, ne Pontificiis, etiam Magistratu in Republica fungentibus, liceat quicquam in nostrarum Ecclesiarum religionem, ceremonias, ritus, constitutiones decernere ac statuere, neve fas sit, quicquam in iis innovare, mutare aut præscribere.

So richtig nun dieses ist, daß unter dem Wort Kirchen-Gebräuche, juxta leges bonæ interpretationis, nothwendig die jährliche Fest-Täge und deren bestimmte Feyer verstanden werden muß, so ohnzweiffelich ist auch Viertens, daß die praxis und observantia dieses und des vorigen Seculi diese interpretationem declarativam recipirt, und man dem widrigen Gesinnten des Römischen Stuhls, vornehmlich aus diesem Capitel sich entgegen gesetzt, daß man dafür gehalten, unter diesen Worten müsse per necessariam consequentiam der Gebrauch des bishero üblich gewesenen alten Calenders, tanquam species sub suo genere, oder wenigstens tanquam connexum sub suo principali, mitverstanden werden, wohlfolglich die Evangelischen nicht nöthig hätten, wider die erlangte Religions-Freyheit, die Zeit ihres Gottesdienstes, nach Anweisung des neuen Calenders, auszutheilen. Wie dann über solcher Einführung ein und anderer Orten, sonderlich zu Augspurg in Anno 1584. wie auch zu Riga in Anno 1585. ziemliche Unruhe entstanden; auch wegen des ersten Orts die Sach zum Proceß

an

an dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer erwachsen; an dem letzten aber der obtrudirte neue Calender wiederum auf eine Zeitlang gar abgeschaffet werden müssen; wie zu sehen bey

CHYTRÆO *Chron. L. 27. & 29.* THVAN. *L. 79. & 83.*

Und daß wir nichts anietzo von der Griechischen Kirche melden, an welche die Annehmung des neuen Calenders durch eine eigene vom Pabst Gregorio dahin abgefertigte Gesandschafft vergeblich gesonnen worden, nach Anzeig

PHIL. NICOL. *de Regn. Christ. L. 1. c. 2.*

so ist ja Reichs-kundig, daß die protestirende Reichs-Stände, ohnerachtet der vielfältigen bey den Reichs-Versammlungen derentwegen beschehenen Vorträgen, aus eben dieser Ursach, daß Sie wider solches Anmuthen in den Worten des Religions-Friedens genugsam sich gegründet geglaubt, bishero zu dieser Veränderung sich nicht verstehen wollen. Wie denn der Land-Graff von Hessen Wilhelmus (ein Fürst von ohngemeiner Erfahrung in allen Mathematischen Wissenschafften) denen beyden Chur-Fürsten zu Pfaltz und Sachsen in einem Schreiben vom 5. Decemb. 1582. wie auch Chur-Fürst Augustus von Sachsen in seinem und anderer Protestirender Stände Nahmen an den Kayser Rudolphum erlassenen Schreiben hierauf nicht ohndeutlich abgezielet. Bey welcher Meynung die Protestirende Stände bis anhero fast einhellig und ohngeändert verblieben, und seynd dieselbe darinnen um so weniger zu verdencken, als Sie im übrigen, so offt die Frag von der Calender-Vereinigung auf den Reichs-Tägen und sonsten auf die Bahn gekommen (welches dann vielfältig als in Anno 1603. 1654. 1663. und 1676. geschehen) sich zu allem demjenigen, was disfalls des Reichs und Religions-Freyheit gestatten würden, und ins besondere zu Annehmung des neuen, oder vielmehr einer anderwärtigen Calender-Form, (allermassen die in dem Gregoriano befindliche viele Fehler, neben denen berühmten Mathematicis, Scaligero, Calvisio, Arcolario, Mæstlino, Keplero, Strauchio, Franc. Vieta, Elrodio, Bachmaiero, Voigtio, Pabst Clemens VIII. selbsten in seiner Bulla præmissa Tom. 5. Oper. Clavii,

mit

mit dieſen Worten eingeſtanden, und den Ruhm der Päbſtlichen Infallibilität mercklich gemäßiget:

Nec mirandum eſt, quod Cyclus noſtrarum Epactarum, in dies Calendarii diſtributus, interdum in Noviluniis, ac Lunis XIV. Paſchalibus non omnino cum motibus cœlorum conſentiat; cum hoc in omni Cyclo neceſſario eveniat, ſatisque ſit, quod *ERROR* hic, qui vitari nequit, multo rarior deprehendatur, quam in ullo alio.

durch welche auch dieſes Gregorianiſchen Mängel verbeſſert würden, nicht ohngeneigt bezeuget haben. Dergleichen Vorſtellung von Keyſerl. Majeſtät ſelbſten von ſolcher Erhebligkeit befunden worden, daß im obgedachten 1582ſten Jahr auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg der Päbſtliche Geſandte mit einer dilatoriſchen Antwort abgefertiget, und nicht nur die Evangeliſche Stände, ſondern auch ſelbſten das Cammer-Gericht bey dem Gebrauch deß alten Calenders in exhibendis Supplicationibus, dandis Decretis, expediendis proceſſibus & documentis, ſignandis productis & computandis terminis, cæterisque actibus judiciariis omnibus, biß auf dieſe Stund ohnverhindert gelaſſen worden.

referentibus RVDING. *C. 1. obſ. 80.* BLVM. in Kayſerlichen Commer-Gerichts Gem. Beſcheid. *p. 547.*

Wann nun aber allbekandten Rechtens,

Quod Leges & Statuta per uſum & obſervantiam ſubſecutam declaranda ſint. Ita enim reſpondet Calliſtratus in *l. 37. ff. de* LL. ſi de interpretatione Legis quæratur, imprimis inſpiciendum eſſe, quo jure Civitas retro in ejusmodi caſibus uſa fuerit.

Iung. *l. 23. eod. l. 34. l. 114. ff. de. R. J. c. cum dilectus de Conſuetud.* MEV. *ad Jus Lubec. p. 1. Q. prælim. 10. num. 4. & ſeqq.* BESOLT. *Theſaur. pract. voc. Obſervantia* SCHVLTES. *L. 2. Q. 55. n. 34. ſeqq.* ALDERAN. MASCARD. *de Interpret. Statut. concl. 2. n. 96.*

So ſehen wir nicht, warum man hier von der Regula abweichen, und eine klare Sache ohne Noth verdunckeln ſolle. In

noch

noch fernerer Beherzigung, daß, wann auch gleich in thesi die Sache in etwas zweiffelhafft schiene, dannoch in gegenwärtiger hypothesi die von Seiten Sr. Hochfürstl. Gnaden und Dero Vorfahren in dem Regiment zum Trost der Evangelischen Gemeinde zu Marckbraith geleistete Gnädigste Zusage

vid. Beylage *sub Lit. C.*

und vornehmlich die in dem Seinsheimischen Fideicommisso befindliche Worte, womit der Herr Disponens dem damahls Hoch-Gräfl. Schwartzenberg. Hauß, sondern allen Zweiffel zu Abschneidung aller, in puncto religionis & annexorum, weit-aussehender Schwürigkeiten, ausdruckentlich eingebunden:

Daß Sie die Unterthanen in alle Weg bey allem Herkommen bleiben lassen, und mit Neuerungen nicht beschweren sollen.

allen Zweiffel abschneiden. Dann weilen die Hochfürstl. Schwartzenbergische Commission diese von der Evangelischen Commun bey dem Ihro beschehenen Vortrag, zu ihrem Behuf vorgeschützte Wort, in dem General-Verstand, als ob dadurch Sr. Hochfürstl. Gnaden die Hände in Errichtung neuer Ordnungen in Civil-Handlungen gebunden wären, durchaus nicht ansehen wollen.

vid. *Adjunct. sub Lit. D.*

so müssen dieselbe nothwendiger weise auf das Religions-Wesen und deren Connexa geditten werden, sonsten sie absque vi significativa bestünden, welches nimmermehr zu vermuthen.

Verba enim semper cum effectu eoque pleniſſimo áccipienda sunt.

l. 5. §. 2. ff. Ne quis eam, qui in jus voc.

& cum virtute operandi

l. 1. §. 1. ff. quod quisq. jur. in alt. stat. BESOLD. *Consil. 29. n. 1. & sqq.* COTHMANN. *vol. 2. Cons. 53. n. 120.*

Und obwohlen **Fünftens** diese Clausul nicht immediate auf dem jetzmaligen regierenden Fürsten von Schwartzenberg gerichtet, so waltet dennoch bey uns nicht der geringste Zweiffel, daß nicht Seine Hochfürstl. Gnaden so wohl, als von Dero Vorfah-

fahren in der Regierung zu dieser Evangelischen Commun gröster consolation höchst-rühmlich beschehen,

vid. **Beylage** *Lit. B*

Zu derselben pünctlicher Erfüllung sich verbunden erkennen werden,

Est enim voluntas Testatoris instar Legis servanda, sancteque custodienda.

l. 1. C. de SS. Eccles. Nov. 22. c. 2.

& qui rogatus est a defuncto, ut aliquid in gratiam alterius faciat, vel non faciat, parere debet.

Nov. 1. cap. 1.

nec præstando interesse ab obligatione se liberare potest. Hocque in favorem ultimarum voluntatum constitutum putant.

PICHARD. *ad §. 21. J. de Legat.* HARPPRECHT. *ibid.* PETR. *de Fideicomm. Q. 8. n. 134.* MARC. *Decis. Delphin. Qu. 645. pag. 239.* MANTIC. *de Tac. & ambig. convent. L. 14. p. 2. tit. 32. n. 15.*

ex quo est, quod legales & testamentarias facti obligationes non differre, multi existimant; quod sicut illic, ita & hic ad factum adimplendum præcise quis compelli queat,

vid. *l. 49. §. ult. de Legat. 1. l. 14. §. 2. ff. de relig. & sumpt. fun. ibique* BRVNNEM. *l. 11. §. ult. de Legat. 3.* HARPPRECHT. *ad d. §. 21. n. 72.* EVERHARD. *in loc. Legal. loc. a leg. ad Testat.*

Welche Rechts-Lehre in gegenwärtigen Fall billig umb so kräfftiger anschlagen solle, dieweilen aus denen wenigen uns zugeschickten Actis und besonders der Beylag.

sub Lit. A.

Wir nicht anders schliessen können, als daß der letzt verstorbene Herr von der Seinßheimischen Familie neben andern seinen Gütern auch in specie diesen Flecken Marckbraith an die damalige Hoch-Gräfliche Schwartzenbergische Familie per Fideicommissum a se institutum devolvirt, und obiges, daß

nem-

nemlich die Unterthanen bey dem alten Herkommen zu lassen, und mit Neuerungen nicht beschweret werden sollen, gleichsam per modum conditionis angehängt,

Conditio vero adimpleri omnino debet, & quidem non per æquipollens, sed in forma specifica.

l. 44. pr. ff. de C. & dem. ibique BRVNNEM. *in not. n. 4. l. 53. ff. eod.* GAIL. *L. 2. Obs. 2. n. 3.*

oder dafern man diese Seinsheimische Dispositon nicht pro conditionali, sondern viel ehender pro modali erachten wollte, so ist hinwiederum bekandten Rechtens,

quod & successores modum a testatore præscriptum implere debeant.

Conf. BRVNNEM. *ad l. 109. ff. de Cond. & demonstr.* GAIL. L. *2. Obs. 2. n. 8.* VINN. *ad §. ult. J. de V. O. n. 7.*

und mag sich ein Successor in Regimine von dieser Obligation nimmermehr mit Fug eximiren, wann gleich derselbe durch seine eigene Zusage sich hierzu nicht verbunden hätte.

Eo ipso enim, quia Successor in fideicommisso familiæ non dicitur succedere proxime defuncto fideicommissario, sed Testatori primum fideicommissum instituenti, eius voluntati omnino parere debet.

per jura supra adducta.

RESPONSIO
AD
RATION. DVBITANDI.

Bey welcher der Sachen Beschaffenheit durchaus nicht irret, was hieoben pro Affirmativa angeführet worden. Dann über dem in dergleichen Fällen, als hier dermalen vorfället, die illatio ab indole summi Imperii Civilis, ut sic spectari, eique annexa potestate circa sacra, ad Jura Principum Imperii, nicht durchaus schlüßig ist.

Conf. LINCK. *de Jur. Episc. cap. 15. n. 51. & sqq.*

und daher die principia generaliora, nach der norma speciali in Constitutionibus Imperii expressa, in allweg attemperirt werden müssen, so ist schon bey Erörterung der Quæst. 1.

weitläuftig gezeigt, daß die Gewissen der Evangelischen eben so wohl, circa adiaphora beschweret werden können, und daß eine merckwürdige distinctio, inter adiaphora in se & cum certis conditionibus circumstantiisve considerata, welche die von uns hieoben allegirte MEISNERVS und OSIANDER sorgfältig inculciren, zu halten sey; in Erledigung dieser zweyten Frag aber ist allschon fürgekommen, daß die Evangelische eine völlige Freyheit in Religions-Sachen, nicht nur so fern selbige den Glauben und die Dogmata desselben directo berührten, sondern so gar auch in den Mitteldingen, als Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien erlangt. So ist auch nicht wohl das Absehen darauf zu richten, in was Gestalt und mit welcherley Expreßionen man hier und dar denen Evangelischen die Veränderung des alten Calenders ab Seiten Ihro Kayserl. Majestät, und anderer der Catholischen Religion zugewandten vornehmen Reichs-Ständen vorgetragen, sondern vielmehr wie die Evangelische Parthey das Werck unter sich angesehen, und aus welchen Motiven dieselbe diese Neuerung von sich abgewältzet; allermassen Reichs-kündig ist, daß bis acto dieses negotium auf dem Reichs-Tag suspensive tractirt, und auf weitere deliberation immerzu ausgesetzt worden.

Conf. PFANNER. *Histor. Comit. Imper. de Ann. 52. 53. & 54. L. 7. §. 32,*

bey welcher dann sich erst ergeben muß, wie das Werck nach seiner eigentlichen Beschaffenheit beurtheilt, und ob selbiges als eine causa mere politica behandelt werden dörffte. Entzwischen ist allbekandt,

quod a verbis imbecille admodum ad rem ipsam sumatur argumentum.

Und zumahlen nichts ohngewohntes, daß in denen Constitutionibus Imperii, und besonders in dergleichen Materie, als hier vorkommt, öffters ein und andere phrases oder vocabula relative gebraucht werden, über welcher signification beyderley Religions-Verwandte nicht einerley Meynung führen.

Sic v. gr. in Pace Religiosa passim Religio Pontificia ap-

appelatur die alte Religion, quæ appellatio veritati non facit præjudicium; Scripta quippe publica Proteſtantium ſatis teſtantur, eos Pontificios pro Catholicis i. e. Orthodoxis, eorumque Religionem pro Veteri nec velle poſſe agnoſcere, cum a puritate Catholicæ Religionis veteris in multis declinaverint, iſtiusque dogmatibus propemodum infinita ſuperaddiderint, quæ in Patrum catholicorum Scriptis fruſtra qnæſiveris.

HEIDEN. BORROM. RICCRVNT. *in addit. ad Schuz. Man. pac. quæſt. 4.*

Es ſolle dannenhero der Marckbraithiſchen Evangeliſchen Commun zu keiner Verantwortung oder Verunglimpfung bey ihrer Gnädigſten Herrſchafft gereichen, wann ſie dieſes negotium mit gleichvorſichtigen Augen betrachten, als ihre Majores daſſelbe jederzeit angeſehen, und noch bis auf dieſe Stund von den übrigen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten beurtheilet wird. Von welcher Meynung Sie um ſo weniger abzugehen ſich entſchlieſſen können, als ohnbegreifflicher denenſelben vorkommt, wie durch ſothane Veränderung dem Marckbraithiſchen Policey-Weſen einiger Nutzen oder Verbeſſerung zugeleget werden möchte; welches ſie auch mit unterthänigſter Beſcheidenheit der Fürſtlichen Commiſſion in ihren widerholten demüthigſten Suppliquen zur Gnüge remonſtrirt, und in ſpecie angeführet, daß umb willen ſie ihr meiſtes Commercium mit den angräntzenden Evangeliſchen Orten, und hinwiederumb die benachbarte Evangeliſche Unterthanen viele Güter auf ihrer Marckung acquirirt hätten, bey vornehmender Neuerung das Gewerb ohnfehlbarlich groſſen Anſtoß leyden, und benebens auch, (wann nemlich die benachbarte Evangeliſche an einem Feyertag nach der neuen Zeit von der Arbeit nicht abſtünden) nicht geringe Ungelegenheit und Aergernüs nach ſich ziehen würde. Bey welcher Beſchaffenheit Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden von Schwartzenberg, auch in dem ohngeſtandenen Fall, da nemlich dieſe cauſa pro mere politica ohnſtreitig zu achten wäre, nach dem Lobwürdigen Exempel Dero Vorfahren es bey der alten wohlher-

hergebrachten Gewonheit umb so ehender bewenden, und nach dem Character eines gütigen Regenten (welcher auch ausser dergleichen speciali vinculo, als hier aus dem Fideicommisso Seinsheimiano entspringt, denen Unterthanen ihre privilegia und gerechsame beyzubehalten geneigt ist,

per late tradita a PETR. ANTON. de PETRA *de Jure quæs. per Princip. non toll.* GABRIEL. *Comm. Concl. L. 3. Conclus. 2.*

Die zarte Gewissen dero treu-gehorsamsten Unterthanen nicht weiters zu sollicitiren, sich erbitten lassen werden.

Was endlich die pro Affirmativa obenangeführte authoritates betrifft, so ist wohl zu bemercken, das die meiste der widrigen Meynung nicht simpliciter, sondern mit zimlichem temperament und Behutsamkeit beypflichten; wie dann der Author.

Dissert. de Jur. princ. circ. Adiaph.

Von den Reichs-Fürsten mit ausdrückentlicher Vermanung und restriction redet, und gern eingestehet, daß, wann pacta specialia obhanden, die von ihm daselbst fovirende, sonsten auch nicht allerdings beliebte principia nicht anschlagen mögen.

Sed propius ait, *accedamus Principibus Imperii nostri quatenus & illis competat Imperium circa Adiaphora, ubi abstrahimus a pactis Principum cum Subditis, quæ magnam utique hic induunt differentiam quoad Jura Principum nostrorum.*

d. Diss. cap. 1. §. 10.

So hängt auch Reinkingius diese notable limitation an,

Nisi subsit fucus alius, & non tam Calendarii mutatio, quam mutandæ Religionis quæratur occasio, tum enim quia majus subest præjudicium, cautius est agendum, idem dicendum esse putat, si sub prætextu dominationis & potestatis pontificiæ urgeatur Calendarii novi receptio.

d. tract. p. 1071. n. 41.

D. Linck aber erkennet gern, daß wo es auf eine quæstionem juris ankommt: Ob nemlich ein der Römisch-Catholischen

Re-

Religion zugewandter Lands-Herr seinen Evangelischen Unterthanen, welche Anno 1624. neben dem übrigen Exercitio Religionis Evangelicæ auch in ungehindertem Gebrauch des alten Calenders gestanden, das neue Calendarium Gregorianum an dessen statt aufzubürden befugt, und diese selbigen anzunemmen verbunden seyen? die Negativa vorzuziehen seye. *d. tract. c. 15. num. 61.* Add. Id. *in Dissert. de Calendar. cap. 4. §. 21.* ubi REINKINGII limitationes adoptat. Und wo man auf blosse authoritates sich steuren wolte, würde nicht schwer fallen, eine weit grössere Anzahl deren, die pro Negativa streiten, und den Gebrauch des alten Calenders, als ein annexum der in dem R. I. *de A. 1555.* und Instrum. pacis *de A. 1648.* überlassenen Religions-Freyheit, mithin der potestati seculari nicht unterworffen, erachten wollen, beyzuführen; worunter nominatim.

D. MYLIVS ap. DEDEKENN. in zweyen besondern de Calendario Gregoriano, und über der Frag: Ob Verrückung der gewohnlichen Feyertäge eine mere Politische oder Religions-Sach seye? gestellten Bedencken *Vol. 1. part. 2. p. 1058. & seqq.* ubi *pag. 1062.* scribit ein gewisse Regula ist dieses: Circumstantiæ sequuntur naturam & qualitatem suarum substantiarum. Ist nun Fest und Feyer-Täge halten ein Kirchen-Wesen und Religions-Geschäfft, inmassen es kein Vernünfftiger kan in Abrede seyn; so folget, das auch Feyer-Tage oder Fest aufsetzen, abthun, verändern und verrucken, und was dergleichen mehr ist Kirchen-Werck seyn; & porro: So ist die Versetzung der Feste in allen ihren Eigenschafften von allen politischen Wercken abgesondert: materia enim & subjectum in diesem Werck seyn die Feyer-Tage und Kirchen-Feste, circa hanc materiam res politicæ nullo modo versantur. So ist sie von dem politischen Wesen, officio und potestate unterschieden. ꝛc.

B. IOH. AD. OSIAND. *Theol. Casual. part. 2. p. 1491. & seq.* B. HERBRAND. *in Dissert. de Adiaph.* Post CRAN. HAVEMANN. *de Jul. Episc. Tit. 11. de Adiaph.*

§. 4

§. 4. *Addition. ad Schüz. Mannal. pacif. Quæſt. 22. per tot. ubi ita Si Subditi Auguſtanæ Confeſſioni addicti capaces ſunt Jurisdictionis Eccleſiaſticæ cum omnibus annexis & pertinentiis, iis annexis & pertinentiis etiam annumerandum eſt Calendarium &c.*

Bey der

QVÆSTION.
III.
RESPONSIO.

Halten wir kürtzlich dafür, daß alle drey membra derſelben mit Nein zu beantworten ſeyn. Dann ſo viel förderiſt die von Gnädigſter Herrſchafft, auf den Fall ferner verweigerter Annehmung des quæſt. Calenders angedrohete Straffe belangt, ſo haben wir aus den Actis gern erſehen, daß man an Seiten der Evangeliſchen Gemeinde ſeithero in den Schrancken des der Obrigkeit ſchuldigen Reſpects ohnausgeſetzt verbleiben, und die wider die beſchehene Anmuthung habende Rationes ſo beſcheidentlich als gründlich angeführt? bey welchen Umſtänden wir ja nimmermehr hoffen wollen, das Seine Hoch-Fürſtl. Gnaden die Unſchuld accuſiren und einige Straf ohne vorhergegangenes Verbrechen zu verhängen, ſich zu Sinne ſteigen laſſen werde.

Vt enim pœna ex Legibus juſtitiæ commutativæ, ſive vindicativæ, uti nonnulli loqui amant, dictari poſſit, delictum præcedere debet.

L. 22. C. de pœnis.

Qui vero jure ſuo utitur, nemini facit injuriam nec in dolo eſſe dicitur.

in l. 55. de Reg. Iur.

Eben ſo wenig will einer Chriſtlichen Obrigkeit in ſolchen Fällen gebühren, die beſchwerliche emigration per modum pœnæ denen Unterthanen zu injungiren, oder da ſie von ſelbſten das flebile beneficium emigrationis ergreiffen ſolten, den in dem Inſtrumento pacis vergönnten terminum zu coarctiren.

Nam ſi Subditis Evangelicis, ſub Principe Catholico degentibus, emigrandi facultas per modum beneficii eo

in

in casu indulta est, quo Jus reformandi Domino Territorii in suis ditionibus indubie & in actu quoque secundo competit, & verba.

Pacif. Relig. §. Wo aber unsere ꝛc. *Instr. pac. Westphal. ar.* 5. §. 12.

Nullam necessitatem inferunt, sed emigrationem libero Subditorum arbitrio relinquunt, ita, ut si in istis ditionibus commorari & forsan in vicinia sacris vacare velint, patienter tolerandi sint; per tradita.

BERTRAM. *ad Const. Relig. th.* 50. *& seq.* CRAN. *ibid. pag.* 2. *probl.* 1. FRISTCH. *Ex. J. publ. vol.* 1. *Ex.* 3. *p.* 152. *& Elect. Jur. publ. p.* 2. *c.* 4. nec non *in Annot. ad instr. pac. art* 5. §. 12. Add. *ad Schüz. Man. pac.* Q. 11. Dn. Colleg. D. SCHWED. *Introd. in jus publ. part. spec sect.* 2. *c.* 12. §. 3.

Quanto minus ad emigrandum cogi poterunt, qui Religionis suæ exercitium anno 1624. quacunque anni parte habuerunt, & in eodem quiete persistere anhelant.

Add. SCHÜZ. *d. tract. Q.* 12.

Und weilen auf den Fall da die Unterthanen von selbsten sich weg und etwa unter anderwärtige Evangelische Jurisdiction zu begeben Lust gewinnen solten, ratione termini dick ermeldtes instrumentum pacis klare Maßgab gibt, so ist offenbahr, daß der hohen Obrigkeit mittelst engerer Einschrenckung ein widriges zu der Unterthanen empfindlicher Beschwerde zu verhängen, die Hände allerdings gebunden,

Quæ enim alteri ex pacto sive Transactione debentur, facultatem Legislatoriam non attingunt; Liberum vero Religionis exercitium Status Augustanæ Confessionis addictos ex pacto quoque & transactione sibi vindicare, res ipsa loquitur.

Conf. D. OSIAND. *Theol. Cas. part.* 6. *p.* 8. *& seqq.*

So viel aber die sonst von denen wegziehenden Unterthanen erforderende Nachsteur betrifft, so sehen wir nicht ab, wie man sich dieser allgemeinen und in Teutschland fast aller Orthen nun-

mehro üblichen Beschwerde entschütten könnte; Es wäre dann, daß die Innwohner des Orts per Compacta, Privilegia, oder eine wohlhergebrachte Observanz, die Immunitatem a gabella sive censu detractionis zu behaupten vermöchten.

arg. text. in Const. Pac. Relig. §. Wo aber unsere ibi: Denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen Abtrag ꝛc. & instr. Pacis *d. art.* 5. §. 12 ibi: *decimationibus plus æquo extensis.* add. WEHNER. *Obs. Pract. voc.* Nachsteur. COTHM. *Resp. Acad. 19. num.* 4. FRITSCH. *d. Exerc. 3. p. 153.*

Wo aber die aus denen Actis ersehende Bedrohung von Gnädigster Herrschafft zur Execution gebracht, und neben der, selbiger Enden gewöhnlichen Nachsteur, ein grösseres onus, mit Abrichtung der auf dem gemeinen Flecken hafftender Schulden, zugemuthet werden wolte, hiewider wären die ausziehende Bürger sich zu beschweren in allweg befugt.

Neque enim quisquam facile dubitaverit, quin census emigrationis, sive pretium, ut alii vocant, liberi ex loco discessus, hac ipsa de causa a civibus abiturientibus exsolvendum sit, & ex hoc fere solo seu præcipuo obtentu æquitatis rationem mutuetur, quod in quandam Tributi, imposterum ad Magistratum, ex ista Civium emigratione suarumque fortunarum exportatione redundaturæ imminutionis compensationem, ne scilicet hæc ipsa personarum immutatio & facultatum dilaceratio nimis damnosa eidem existat, ab omnibus emigrantibus, haud exiguo sum onere, præstandus veniat.

conf. RÜMELIN *ad A. B. diff.* 5. *part.* 2. §. 5. *circ. fin.* THOMING. *Dec.* 26. *n.* 42. COTHMANN. *Resp. Acad.* 19. *n.* 4. CLASEN. *de Jur. Detract. th.* 16. KNIPSCHILD. *de Civit. Imper. L.* 2. *cap.* 20.

Quod si vero ejusmodi emigrans civis, præter istum, multis locis admodum onerosum censum Emigrationis, porro etiam, propter æs Civitatis vel Communitatis alienum

num, portionem bonorum ſuorum relinquere, ſeu in præſens conferre cogeretur, id ſane in apertiſſimas naturalis æquitatis regulas, quod nemo ratione unius eiusdemque rei duplici onere prægravari debeat.

l. 4. §. 2. ff. de L. *Rhod. l. 34. §. 5. de Leg. 2. l. 67. §. 8. eod. l. 12. ff. ad L. Falcid.*

& quod bona fides idem bis exigi nullatenus patiatur,

L. 57. de R. I.

impingeret; quemadmodum cumulatis pluribus rationibus & authoritatibus Facultas noſtra Juridica non ita pridem in caſu ſibi oblato reſpondit,

refer. Dn. Colleg. D. HARPPR. *Vol. 3. Reſp. 46.*

Welches wir, ſalvo aliorum calculo, nach der uns zugeſandten Facti ſpecie und Beylagen gewiſſenhafft zu eröffnen, auf Begehren nicht ermangeln ſollen; Urkundlich unſerer hiebeygedruckter gewohnlicher Inſiegel. Signat. Tübingen den 18. Julii 1698.

(L. S.)

Lit. A.

Extract

Aus des Freyherrn von Seinsheim ꝛc. Anno 1589. d. 7. Aug. aufgerichten Teſtament, und reſp. Fideicommiſſ.

NEben dieſem iſt auch mein Befelch, daß gedachte meine Vettern, derſelben männliche Erben und Nachkommen, die Ihnen von mir verſchaffte Häuſer und Güter in gutem baulichen Weſen halten, und gar in keinen Abgang kommen laſſen, wie dann auch keiner meiner Vettern und derſelben Nachkommen zu keiner Verſchenckung und Erbſchaffts-Fall zugelaſſen werden ſolle, er habe denn zuvor ſtatt ſeiner Mit-Intereſſenten jetzt gegenwärtiger und künfftiger meiner Executorn, ſo jederzeit vorhanden werden ſeyn, oder nach Aufhörung der Executor-Amt, den Intereſſenten dieſer meiner Verordnung in allen und ieden Puncten und Articuln getreulich und ohn alle Gefährde nachzu-

kommen, mit seinem Eid zugesagt und betheurt, auch dessen genugsamen Schein unter seinem Insiegel von sich gegeben, dem soll auch angezeigt werden, daß Sie die Unterthanen in allem Weg bey alten Herkommen bleiben lassen, und mit Neurungen nicht beschweren sollen: Solte es sich aber zutragen, daß der männliche Nahme und Stamm deren von Seinsheim (welches bey dem Allmächtigen stehet) gar abstürbe, und niemand dann Weibs-Bilder von demselben überbleiben würde, alsdann sollen die zwey älteste weltliche Grafen von Schwartzenberg, so von Herrn Christoph von Schwartzenberg, gewesenen Land-Meistern zu Bayern absteigen, so auch meines Stammes sind, zu der Erbschafft meiner Güter, allermassen, wie ich die mehrgemeldte meinen Vettern in zween Theil verschafft, mit diesem ausdrücklichen Beding, zugelassen werden, daß Sie meine Unterthanen bey ihrer hergebrachten Religion ohne einige Verhinderung bleiben lassen ꝛc.

Lit. B.

Copia
Sr. Churfürstl. Gn. Ertz-Bischoffen zu Maynt̃z und Bischoffs zu Würtzburg gegen einer Evangelischen Bürgerschafft zu Marckbraith, gegebener schrifftlicher Assecuration.

WIr Johann Philipp von GOttes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynt̃z Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, bekennen hiermit, demnach Burgermeister, Rath und die Gemeind des Flecken Marckbraith und jeder daruuter absonderlich, ihre vor einen nunmehr uns als Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken und unserm Stifft zustehenden Virten Theil schuldige Erb-Huldigung und Pflicht gehorsamlich abgelegt, inmassen solches in ihrem dessentwillen uns unterthänigst übergebenen Revers

aus-

ausdrücklich und deutlich enthalten ist, an Seiten des Rahts und der Bürgerschafft aber besorgt werden will, daß denenselben hiernächst an Dero biß dato ruhig gepflogenem Exercitio Religionis einiger Abbruch, Betrübung oder Schaden zugefügt werden möchte, und uns dahero unterthänigst gebeten, zu mehrer ihrer Versicherung ihnen hierüber eine schrifftliche Assecuration Gnädigst zu ertheilen, daß wir denselben hiemit willfahret, und solchem nach sie Burgermeister, Rath und Gemeind zu besagtem Marckbraith krafft dieses versichern thun, daß sie bey der biß dato geübt- und erhaltener Augspurg. Confession und deren frey ledigen Exercitio ohne turbation, Hinderung oder Abbruch männiglichs hinführo allerdings gelassen, erhalten, und beschützt werden sollen; Und haben dessen zu Urkund uns eigenhändig unterschreiben, und unser Cantzley-Secret beneben aufdrucken lassen. So geben zu St. Martins-Burg in unserer Stadt Mayntz, den 30. Novembris Anno 1659.

(L. S.)

Johann Philipp, Elect. M. Episc.

Lit. C.

Extract
Unsers Gnädigen Grafen und Herrns, gethaner Versicherung gegen gesamter Bürgerschafft ꝛc. sub dato Schwartzenberg. d. 25. Aug. 1644

IN Religion- und privilegii-Sachen (vors andere und dritte) mehrhochged. Ihrer Hoch-W. Gnad. annoch von einiger dem Flecken derowegen zugestandener Eintrag oder Beschwernus keine Klagen vorkommen, hoffen auch, daß deßfalls ihnen Supplicanten die geringste Ursach zu klagen, biß dato begegnet, noch gegeben worden seyn; Da nun künfftiglich gegen Zuversicht darwider etwas von den Beampten vorgenommen werden solte wolten dieselbe der Billigkeit dergestalt beyfallen, und ihnen

Supplicanten solche Handbiedung leisten, darob sie ihrer Hoch-Würd. Gn. Milde und Gnädigste Gewogenheit in der That zu verspühren haben solle. Schwartzenberg den 25. Augusti Anno 1664.

(L. S.)

Johann Adolph, Graff zu Schwartzenberg.

Lit. F.

Copia Hochfürstl. Decreti von Wien.

VOn des Durchleuchtigen, unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, des H. Röm. Reichs Fürsten zu Schwartzenberg, Rittern des Guldenen Velleris, wegen N. N. Bürgermeister, Rath und Viertel-Meister, auch gantzer Bürgerschafft zu Marckbraith Augustanæ Confessionis zum endlichen Bescheid hiermit in Gnaden anzufügen; Es seye seiner Fürstl. Gnaden gehörlich referirt worden, was dieselbe unterm ersten dieses durch ein weitläuffiges Memoriale anderweit vor und angebracht. Gleichwie nun Deroselben eines theils zu Gnädigstem wolgefallen gereichet, das ihre Fürstl. Gnaden sie der Augspurgischen Glaubens-Bekantnus zugethane Marckbraither ihrer schuldigster unveränderlicher devotion mit so nachtrücklichen Expressionen versichern wollen; also hätten dieselbe sich andern theils wol nicht versehen, daß sie Marckbraither die mit gutem Vorbedacht und aus sehr erheblichen Motiven resolvirte und præconcipirte Observanz der Neuen Zeit auf einen Religions Punctum detorquiren, und ausdeuten sollen, da doch genugsam und männiglichen bekant, daß dieses keine Conscienz sondern ein solche Sache seye, welche præcise in das politicum und prophan-Wesen einlauffet, darunter hochgedacht seine Hoch-Fürstl. Gnaden sich von ihren Untherthanen so wenig Ziel und Maaß setzen zu lassen geneigt seynd, als wenig in Deroselben gerechtigstes Gemüth jemahlen gestiegen, jemanden viel weniger aber sie Supplicanten, in Gewissens- oder Religions-Sachen gegen den wissentlichen tenor

des

des Westphälischen Frieden-Schlusses (dessen ohngeschmälerte Observanz sie sich nach wie vor, emsig angelegen seyn lassen werden) zu beschweren; So thäten auch seine Fürstl. Gn. sich dessen, was Ihro krafft der vorgewester Erb-Huldigung obgelegen, gar wohl, und von selbsten erinnern: daß dieselbe aber sich dabey der Facultät in dem Ihrigen heilsame Gesetze und Ordnung in politischen Sachen einführen inaudito exemplo privirt haben sollen, solches könne von niemand vernünfftigen præsumirt, weniger behauptet werden; Welchem nach mehrhochgedachte Seine Fürstl. Gnaden sie Marckbraither Augustanæ Confessionis zu allen Uberfluß nochmalen wohlmeynend und alles Ernstes ermahnen lassen, Ihrem Gnädigsten Gebott wegen alsobaldiger Annehmung des neuen Calenders unverweigerliche parition und Statt zu thun, als im Gegenfall dieselbe gegen die Widersetzliche und Ungehorsame mit der darauf gehörigen ernstlichen Straff zu verfahren, nicht würden abseyn können; Wie sie dann deßwegen an ihre hinderlassene Fürstliche Regierung den behufflichen Befehl allschon haben ergehen lassen ꝛc. Signatum mit dem Fürstl. Hoff-Cantzley-Insigel, Laxenburg den 25. Maji Anno 1698.

Fürstl. Schwartzenberg. Cantzley ibid.

RESPONSVM
XVI.
Facult. Jurid. Tubing.
ad interrogation. N N.
M. Aug. 1720.

SPECIES FACTI.

Die hierbey wieder zuruck kommende zwischen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken Orths Dhön und Werra impetranten und dem Hochgräfflichen Hauß Castell Impetranten in Mandat und Executions-Sachen, erstlich vor dem Kayserlichen Reichs-Hoffrath, und darnach vor Kayserlichen Subdelegatis zu Bamberg verhandel-

delte Acta, geben ausführlich zu vernehmen, was massen von dem Hoch-Gräfflich Hauß Castell die Freyherrn Kotwitzen von Aulenbach das in der Graffschafft Castell gelegene Dorff Ursspringen zu Lehn gehabt, und als der letzte vom Stamme in Anno 1697. mit Todt abgegangen, Hochgedachten Herrn Grafen solches heimgefallen und in ihrem Territorio gelegene Lehen apprehendirt, und darinnen, wie alle übrige Iura & Ragalia also auch das Ius collectandi als Landes Herrschafft zu exerciren angefangen, hat Impetrantischer Ritter Canton, welcher solches Guth, so lang es Lehen gewesen, und biß auf des letzten Lehenträgers Todt in ihre Ritter Cass. collectiret, deshalber bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hoffrath in Anno 1700. Klag erhoben, und aller unterthänigst gebetten, weil in Krafft deren allen Sechß Ritter-Orthen in Francken ertheilt extendirt und Confirmirten Kayserlichen Privilegien, alle und jede des Heylichen Reichs Hohe und niedre Geistlich und Weltliche Stände von denjenigen Güthern, so von Alters hero mit der Contribution, zur besagter Ritterschafft in Francken vertretten worden, und sie die Stände allbereit innen haben, oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer &c. Jedes mahls auf ihr der Ritterschafft Ausschreiben, ihren verordneten Truhen-Meistern ohne einige Außflucht und Widerrede liefern lassen, wegen deren vorenthaltener aber sich mit derselben billig mäßig vergleichen, und davon weder Lehn noch eigenen, auch die Lehn, so entweder als apart heimfallen, oder verwürcket, oder in andere Wege alieniret worden, gar nicht unterschieden, oder ausgeschlossen seyn sollen, bey Vermeydung einer biß auf 200. Marck löthigen Goldes erhöheten pœnæ Herr Graff zu Castell aber, nach erfolgten tödlichen Abgang des Manns Stammes der Kotwitzen von Aulenbach das Ritter-Lehnguth Urspringen sub prætextu Aperturæ vel consolidationis Dominii utilis cum directo, aus der Ritterschafftlichen Steuer-Belag gantz neuer- und ohnfugsamlich de facto weg zu ziehen sich unternommen, auf diese wieder rechtliche Beeinträchtigung, ohnerachtet aller dargegen beschehenen Remonstrati-

tion, biß dato beharret. So dann in der Declaration und Extenſion der Ritterſchafftlichen Privilegien puncto exemptionis, executionis Iuris Collectarum &c. den 20. Iulii 1688. allergnädigſt verordnet ſeye, der Ritterſchafft in ſolchen und andern Fällen, ſchleunigſte Recht-Hilff-der Geſtalt förderlich wieder fahren und angedeyhen zu laſſen, daß darinnen a præcepto angefangen, und Sie Ritterſchafft mediante proceſſu ſummariſſimo ſola facti veritate inſpecta, ohne weitläufftige Schrifft-Wechßlung intuitu utilitatis & neceſſitatis publicæ, paratiſſima Executione plenarie cum omni cauſa in den gehabten Beſitz reſtituirt, und bey ſothaner poſſeſſion vel quaſi ſo lang maintenirt werde, biß von denen ſtatibus gravantibus in petitorio ein anders mit Recht erhalten ſeyn wurde, es wolten Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt geruhen, wider Caſtell ein ſcharf verpöntes Mandatum S. C. (Inhalts deſſen daſſelbe, was an Steuern bishero vorenthalten worden, gebührend reſtituiren, und Klägere bey dero zuſtehend und hergebrachten Collectation des Dorffs zur Urſpringen, und was davon dependiret, führohin ohnbeeinträchtiget laſſen, und ſich allerdings dem uhralten öffentlichen Herkommen gemäß bezeügen ſolle) una cum citatione ſolita allergnädigſt förderlich erkennen und mittheilen.

Nro. Actor. 1.

Solches Mandatum auch gleichbalden erlangt, und am 20. Decembr. ejusdem anni dem Impetratiſchen Hochgräfflichen Hauß intimiren laſſen.

Nro. Actor. 4.

Und obwohlen Exceptiones ſub- & obreptionis allerunterthänigſt eingewendet.

Nro. Actor. 7.

Hernach auch in gar favorablen Terminis ſo wohl interceſſionales von dem Hochlöbl. Fränckiſchen Kreyß

Nro. Actor. 18.

Als auch von dem hochpreislichen Reichs-Convent zu Regenſpurg ein Reichs-Gutachten von allen dreyen Reichs-Collegiis extra-

hirt, und ad Auguſtiſſimum Imperatorem eingeſchickt worden.

Nro. Actor. 37.

So ergienge doch ſchon am 14. Aug. Ao. 1702. eine paritoria, reſervato Petitorio.

Nro. Actor. 24.

Und wurde die Execution dem Hochfürſtlichen Fränckiſchen Krayß-Ausſchreib-Amt am 15. Dec. 1702. allergnädigſt aufgetragen, und cum inſerta clauſula ſamt und ſonders am 23. Octobr. 1703. Item am 8. May 1716.

Nro. Actor. 40.

Und am 18. Aug. 1719. wiederholet

Nro. Actor. 50.

Hernach dem Hochgräfflichen Hauß Caſtell nicht allein ſeine allerunterthänigſte Bitte pro clementiſſima reſtitutione in integrum contra ſententiam &c. am 29. Febr. Anni 1720. ſondern auch ſeine deshalber interponirte Appellation, weilen der Biſchöfliche Bambergiſche Subdelegatus Herr Cantzler Karg von Lebenburg in progreſſu Commiſſionis von der Hochfürſtl. Bayreithiſchen Subdelegation in ſeſſionibus & votis ſich gäntzlich ſepariret, und dergleichen Reſolutiones, die dem Bayreithiſchen voto durchaus contrair geweſen, anbey das Hochgräfliche Hauß Caſtell, deſſen Erachten nach, höchſtens gravirt, publicirt und vollzogen wiſſen wollen, abgeſchlagen, und die Vollziehung der Execution des Herrn Biſchoffen zu Bamberg Churfürſtl. Gnaden allein und ſonders committirt, das Hochgräfl. Impetratiſche Hauß aber immer ad Petitorium verwieſen; Wann nun in dieſer delicaten Sache von uns Decano und andern Doctoribus der Juriſten Facultät ein Rechtliches Bedencken über nachfolgende zwey Fragen verlangt wird; So haben wir nicht ermangelt, in unſerm verſammleten Collegio eine reiffe deliberation deßhalber anzuſtellen, und uns vereiniget, ſolche Fragen nachſtehender maſſen zu beantworten; und zwar was anbelangt

QVÆ-

QVAESTIO
I.

Ob in petitorio eine pinguior melior & facilior actio contra ordinem Equestrem in possessorio summarissimo manutentum angestellet werden könne, als die Actio negatoria utilis, qua Comites Castellani tanquam Domini territorii negant Jus collectandi competere adversariis in pago quæstionato Urspringen, und was dabey zur disseitigen Vortheil gutes ex Jure zu moniren?

RESPONSIO

Weiln wohl des Possessorii ordinarii, so sonsten nach der Wahl dessen, welcher in summarissimo succumbirt, noch vor dem Petitorio ergriffen werden mag, wann zumahlen etwan bedencklich ist, die Sache einer einigen Instantz zu vertrauen, dermahlen nicht zu gedencken seyn wird, da die Extensio Privilegii ordinis Equestris Franconici de Ao. 1688. worauf die Herren Impetrantes neben dem Supremo Tribunali in Summarissimo beständig gefast, in terminis nach dem Possessorio summarissimo das Petitorium expresse verschreibt, des ordinarii possessorii aber weder virtualiter noch expresse gedenckt, auch das Hochgräfliche Impetratische Hauß in der Kayserl. Paritori-Urthel und all andern darauf weiter gefolgten resolutionibus ausdrückentlich an das Petitorium allein gewiesen worden; So würde auch gar überflüßig seyn, mit Examinirung des ad possessorium ordinarium dienlichen Remedii sich aufzuhalten; was aber in causa collectarum & Juris collectandi in petitorio vor remedia & Actiones auf alle casus, die derenthalben vorkommen können, in unserm Reiche üblichen Rechten anzutreffen, und per praxin forensem approbiret seyn, hat der berühmte JCtus

KLOCK *in Tract. contribut. cap. 19. num. 403. sqq.*

Gründlich und mit sonderbahrem Fleiß zusammen getragen, und halten wir davor, daß unter allen daselbst angeführten, die Actio negatoria utilis vor das Hochgräfl. Hauß sich am allerbesten schicken werde, dero Intention, daß der löblichen Fränckis-

ckischen Reichs-Ritterschafft und Canton Rhön und Werra in dem zu der Reichs-Grafschafft Castell notorie gehörigen Dorff Urspringen, nach gäntzlich verloschener qualitate Feudali das prätendirende Jus collectandi keinesweges zustehe, mittelst dieses Remedii Juris zu prosequiren, angesehen huius actionis negatoriæ requisita

Quorum 1) est, ut actor habeat Dominium vel jus in re, in cuius usu impediatur. 2) Quod Reus sibi Jus in ea re competere affirmet, vel quod usus ex parte rei attentatus sit, per quem impediatur libertas rei,

KLOCK *cum aliis ibid. laudat: d. cap. 19. num. 425.*

dadurch, weilen die Impetrantische löbl. Ritterschafft dem Hochgräfl. Impetratischen Hauß Castell weder die hohe Landes-Obrigkeit

In cuius superioritatis recognitionem collectæ a subjectis conferendæ sunt, ceu vera symbola & notæ superioritatis seu sublimioris Eminentiæ.

prolixe KLOCK *d. Tract. cap 3. num. 145. & a num. 134. usque ad num. 148. ubi in seq. contradicentibus respondet.*

Noch auch dieses, das sie das Ius collectandi in dem Dorff Urspringen, auch nachdem dieses die lange Zeit gehabte qualitatem eines bey offtermelden löbliche Ritter Canton incorporirt gewesenen Mitglieds Lehn zu seyn verlohren dannoch weiter prætendire, in bisherig verhandelten Actis niemahlen zu laugnen begehret, sondern durchgehends disertis verbis judicialiter eingestanden, und sonderlich das letztere zum Hauptzweck ihrer bey dem Kayserlichen Reichs-Hoffrath erhobenen aller unterthänigsten Klag und Bitte gesetzet, Acten kündig worden und in geringsten keines weitern Beweises bedörffen, mithin nur darauf hauptsächlich zu gedencken übrig seyn wird, wie des Gegentheils voraus bekandter Exceptioni daß nehmlich per privilegium Augustissimi Imperatoris die Ritterschafft. in Francken das jus collectandi, so es jemahlen in einem guth exerciret, auch post extinctam qualitatem feudalem beständig zu continuiren berechtiget seye, mit triftigen und so

wohl

wohl in Reichs constitutionibus, als auch geminen und Lehen-Rechten wohl gegründeten gegen Einwürffen und Argumentis schlüssig begegnet werden möge da wir dann denenjenigen, welche albereits ab Seiten des Hoch-Gräflichen Hauses in ante Actis absonderlich. *Num. Actor. 15. & 34.*

Auf die Bahn gebracht, und mit grosser Sorgfallt und Fleiß deduciret worden, nichts beyzufügen wüsten, sonsten wenn Actio negatoria instutuirt wird, und der beklagte, wie in præsenti causa in possessione vel quasi prætensi juris gestanden, folglich dem Actori einige fructus entzogen hat, kan und pfleget auch die restitutio fructuum gebotten zu werden, vel id quod interest.

per L. 5. §. fin ff. si usus fruct. pet. & L. 4. §. 2. ff. si servit. vindicet. STRUV. *in Syntagm. Iur. civil. Exercit. 13. §. 52. ibique* MVLLER *in Addit Lit. C.*

Es dörffte aber hoc nostro casu hartt hergehen, diese restitution oder interesse zu erhalten, weil Gegentheil in possessorio die Urthel vor sich hat.

In possessorio siquidem triumphans, licet in petitorio postea succumbat, fructus restituere non tenetur, juxta KLOCK. *d. cap. 19. num 458.*

QVÆSTIO.
II.

Ob man sich dissеits pro justitia causæ ein Urthel gewisses obsiegliches zu versichern habe?

RESPONSIO.

Ist in denen uns zu gekommenen Actis ausführlich gehandelt und enthalten was die gegnerische Reichs-Ritterschafft vor sich contra intentionem des Hoch-Gräflich. Hauses Castell zu allegiren vermeinet, welches nun pro rationibus dubitandi dienen kan, und hauptsäglich dahin collimiret, quod in imperio omnis Iurisdictio & omnia Regalia ab Augustissimo Imperatore, tanquam é communi fonte promanent, adeoque ab eodem cuicunque pro lubitu conferri possint, welche generalis Regula alsdann, wann an einem

Orte Niemand von denen Reichs-Ständen dergleichen vorhin erlangt und schon auf eine oder andere weiß concedirt bekommen, oder sonsten hergebracht, ihre unstrittige Richtigkeit, hingegen diesen undisputirlichen beständigen Abfall hat.

Quod ejusmodi quid alii denuo conferri non possit quod alteri jam prius per investituram, vel alio simili usitato & legitimo modo formaliter vel virtualiter concessum fuit, nisi prior impetrans in istam translationem consentiat, vel per reatum eo sese indignum reddiderit.

Wie allbereits in disseitigen productis apud Acta ex legibus Constitutionibus Imperii & probatissimis Authoribus satsam bestritten und bestärcket und nicht weniger allen andern Gegnerischen objectionibus statt- und gründlich begegnet worden, daß von uns ein mehrers an- und auszuführen wir nicht nöthig finden können. Und dahin gehört vor andern auch, daß die Textus denen Reichs-Abschieden und Constitutionum, nemlich Recess. Imper. Spirens. de Ao. 1542. §. 58. & de anno 1544. § 27. & 33. das Ius collectandi, so die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft zu gaudiren haben solle, ausdruckentlich allein auf ihre eigene und Lehn-Güter restringirt, nothfolglich sine læsione Regularum iustæ interpretationis auf ein Guth, so zwar wie Ursprungen, eine Zeitlang lehnbar gewesen, aber post mortem ultimi Vasalli vor dergleichen nicht genommen und gehalten werden kan, sondern vielmehr nunmehro vor ein den Lehen-Gütern entgegen gesetztes, und also von der disposition sothaner Textuum formaliter ausgeschlossenes Guth erachtet werden muß, keineswegs zu extendiren, wann man anderst nicht dieses paradoxum Juris violenter inferiren will, quod facta consolidatione idem sui ipsius & Dominus Feudi directus & Vasallus haberi possit,

Talis etenim interpretatio, ex qua fluit vel absurdum, vel contrarietas vel repugnantia, vel perplexitas a Legibus non admittitur.

per congesta a Barbosa locupletato, *lib. 9. cap. 106. axiom. 18. in med.*

Und

Und da deren heimgefallene Lehn-Güther daselbst mit keinem Worte Meldung geschicht, kan und mag auch daselbst her von diesem keine rechtliche dispositionen genommen, oder mit Bestand statuiret werden.

cum ibi deficiat legis dispositio, ubi deficiunt verba legis.

L. 4. §. 6. ff. de damn. inf. CARPZ. *J. F. Part. 2. Const. 15. Def. 12. num. 1.*

Gleicher gestalten ist, was pro rationibus decidendi vor das Hochgräfl. Hauß Castell ausgesonnen werden mag, in Actis auch schon befindlich, und per adductos Textus und Doctores wohl stabiliret,

videat. etiam KNIPSCHILD *de Jur. Nobil. Lib. 3. cap. 7.* B. Dn. HERTIVS *in commentar. de Feud. oblat. Part. 2. §. 45.* Dn. Colleg. D. SCHWEDER, *in noviss. edit. Introduct. in Jus publ. spec. sect. 2. cap. 18. §. 11.*

Und wird sonderlich, was den effectum consolidationis concerniret, niemand sich können bereden lassen, daß das Hochgräfl. Hauß Castell das Dorff Urspringen nach erloschenen Lehen solcher gestalten wieder heim bekommen, wie es jure consolidationis notorie seyn solle, wann die gegnerische Reichs-Ritterschafft das Jus collectandi daselbst behalten wolte, dessen Sie doch so wenig, als einig andern Rechts oder Ansprach, so wohl, da es den Veiten von Steineck, als auch, da es denen Kotwitzen von Aulenbach zu Lehn verliehen worden, im geringsten sich nicht anzumassen gehabt.

Quod si vero Vasallus nullis relictis feudi successoribus moritur, res feudalis pleno jure ad Dominum reverti debet.

1. Feud. 5. §. rursus, & cap. 13. §. etsi clientulus 2. Feud. 9. §. 1. vers. sin autem C. 12. & 18. HENR. a ROSENTHAL *de Feud. cap. 7. concluss. ult. num. 12.* BOCER. *Class. 5. Disput. 20. num. 136.*

Et quicquid Vasallus servitutis ac oneris feudo imposuit, interit & annihilatur.

KVL-

KVLPIS *ex 1. Feud. 5. in fin princ. & 2. Feud. 8. pr. in Dissertat. Academ. de consolidat. §. 36.*

Daß auch die sämtliche Hochlöbliche Stände und alle drey Collegia des Reichs davor halten, es könne denen Reichs-Constitutionibus eben so wohl, als andern Rechten nach, ein solches Privilegium nicht bestehen, weniger einigen widersprechenden Stand obligiren, daß der Reichs-Adel auch aperto Feudo dato das Jus collectandi darinnen zu exerciren haben solle, ist offenbahr aus denen apud acta liegenden Reichs-Gutachten, und Interceßionalibus deren Fürsten und Ständen des löblichen Fränckl. Krayß, wie auch, was in hac & simili materia der löbliche Schwäbische Krayß vorhin schon deduciren, und in Druck heraus geben lassen; und ist wohl zu consideriren, daß in causa Wildfangiatus Palatini die Reichs-Ritterschafft selber solcher Meynung gewesen, und Sie dem Chur-Pfältzischen Hauß vormahls selber am Kayserlichen Hoff opponirt und beharret hat, wie auch schon in Actis angemercket worden.

Wann dann dieses alles in Petitorio kein obsiegliches Urtheil operiren wolte, so muß es jedoch wenigstens dahin dienen, daß das Hochgräfl. Hauß Castell pro temerario Litigatore keineswegs wird können gehalten werden; Ubrigens dörfte rathsam seyn, alles, was ab Seiten des Hochgräfl. Hauses Castell in dieser Sache weiter vorgenommen, und darauf erfolgen wird, jederzeit mit denen alschon wohl davon informirten Hochlöbl. Reichs-Convent und Fränckischen Crayß-Ständen zu communiciren, um wo nicht dadurch etwan eine occasion mit Glimpff aus diesem embarras zu eluctiren profitirt werden könte, gleichwohlen bey jedermann desto mehrers entschuldigt zu seyn, wann auch in petitorio eine solche sententia ausfallen möchte, welche noch vielen andern Mit-Ständen per consequentiam præiudicirlich wäre. Noch mehrers hievon könte zwar fere in infinitum bisherigen beygefügt werden, weil aber, wie schon gedacht, das vornehmste und zulängliche in Actis und denen hieroben allegirten Knipschild, Hertio und Domino D. Schwedero genugsam deducirt, auch der Hochpreißliche

Reichs-

Reichs-Hofrath in principali quæstione rechtliche Bedencken noch weniger als das in Actis Nro. 47, verworffene Reichs-Gutachten admittiren würde;

So lassen wir es, salvis omnino melioribus, hiebey bewenden ꝛc.

RESPONSVM
XVII.
Facultat. Jurid. Altorff.
ad interrogation. N. N.
Mens. Febr. 1719.

Demnach von Hoch-Gräffliche Castellische und resp: Vormundschafftliche Herren Räthen allda, an uns Decanum und andere Doctores der Iuristen Facultæt bey Nürenbergischer Vniversitæt zu Altdorff, die hiebey wieder zu entgehende Acta inquisitionalia und die daraus uns vorgelegte Fragen nehmlich

QVÆSTIO

I.

Ob circa processum inquisitionis noch etwas weiters vorzunehmen, und mit einem und andern ad torturam und in welchem grad, auch auf was vor furta zuschreiten.

II.

Mit was vor einer Straffe Johann Michael Schultaus, ingleichen

III.

Georg Hahn denen Rechten nach zu belegen? dann ferner

IV.

Was beede Weiber Anna Barbara Schultausin und Ottilia Hahnin jede vor eine Straf denen Rechten nach verordinet?

Wie nicht weniger über die im Anschluß deß an uns erlassenen Requisitional-Schreibens befindlich, und die aus Uuvorsichtigkeit des Wächters, Hanß Göhrings erfolgte Ent-

weichung des inhafftirten Conrad Schultaus betreffende beede Fragen

QVÆSTIO.

I.

Ob und was der Wächter Hannß Göhring dißfals vor eine Straf denen Rechten nach verdienet? und

II.

Wer dem Wirth Michael Meder die Kleider zu bezahlen schuldig, so der Entwichene demselben mitgenommen?

Unsere Rechtliche Meynung eröffnen möchten: als haben wir ermeldte Acta und die darinnen enthaltene verhören verlesen in unsere gewöhnliche Versamlung collegialiter und gnugsam erwogen und denen Rechten gemäß zuseyn befunden, das so viel die erste Frage betrifft.

QVÆSTIO.

I.

Ob circa processum inquisitionis noch etwas weiters vorzunehmen, und mit einem und andern von denen Inquisitis ad torturam und in welchem grad, auch auf was vor furca zu schreiten.

RESPONSIO

Diese allerdings mit nein zu beantworten sey, dennachdem aus denen vorgenommenen verhören derer Inquisiten und von denenselben bekannten und eingestandenen auch solcher Confession nach, befundenen delictis, allbereit schon so viel zu Tage lieget, das daraus eine ihrem Verbrechen proportionirte Straffe genugsam determiniret und erkannt werden mag; hiernächst aber auch dafern gleich Inquisiti noch ein und anderes Stück der entwendeten Waaren, oder auch noch mehr Diebställe welche sie bishero annoch abgeläugnet, bekommen sollten, ihnen jedoch dadurch keine meherer Straffe, als diejenige welche sie durch das bereits bishero confessirte verschuldet haben an dictiret werden könnte, quia concurrentibus pluribus delictis diversam pœnam merentibus, quando ex his major & atrocior pœna imponenda est, minores pœnæ, pro aliis minoribus delictis, competentes simul absorbentur.

Gloss.

Gloss. in l. 9. Cod. de accusat. IODOC. DAMHVDER. *in Prax. Crim. c. 77. n. 4.* FARINAC. *Prax. Crim. Lib. I. Tit 3. quæst. 22.* CARPZOV. *P. III. quæst 132. n. 64.*

So sind dannenhero Inquisiti über mehrere noch nicht zugestandene delicta, oder ein und andere geringere Umstände derselben peinlichen eben nicht mehr zu befragen,

præsertim hac simul etiam ratione concurrente, quod nisi gravissima & indubitata adsint indicia, aliæque causæ prægnantes, Reus, alias ob crimen confessus & ad supplicium condemnandus, potius a tortura, quæ nihil amplius juvat vel relevat, liberandus, quam afflicto nova afflictio addenda sit, per ea quæ habet

CARPZOV. *Prax. Crim. Part. III. quæst. 119. n. 71.*

Anreichend nun auch die andere und dritte Frage:

QVÆSTIO II. III.

Mit was vor einer Straffe Johann Michael Schultaus, ingleichen Georg Hahn denen Rechten nach zu belegen?

RESPONSIO.

Haben wir solche dergestalten beantwortet zu seyn, ermessen, daß Inquisiti Johann Michael Schultaus und Georg Hahn, denen im Heil. Röm. Reich üblichen Rechten und Peinlichen Haiß-Gerichts-Ordnung Caroli V. auch derselben Observanz nach ihrer verübten Diebstähle willen verdienet, mit dem Strang vom Leben zum Tode hingericht zu werden, und zwar wird ihnen diese Strafe auf ihre begangene böse Thaten, um deßwillen billig zuerkannt, weilen (1) Inquisiti allzuvielfältige und theils gefährliche Diebstähle, und zwar Johann Michael Schultaus derer-selben zwey und sechzig und Georg Hahn acht und dreyßig würcklich verübet zu haben bekennet,

vid. Extract. Protocoll. in fin.

auch das Corpus delicti sothaner Diebstähle durch die bey denen actis a num. 1. usque ad 97. sich befindlich, theils eydlich, theils pflichtmäßig eingelangte Anzeigungen und Bestätigungen derer entwendeten Sachen sich genugsam verificirt befindet, in

welchem Fall denn, und da solche Diebstähle so offtermal begangen worden, die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Art. 162. dergleichen Missethäter vor **verläumde Diebe** und einen **Vergewaltiger** gleich achtet, und auf selbige, nach eingezogener Erkundigung und erhaltener Gewißheit de corpore delicti

Ordin. Crim. Art. 162. BLVMLACHER *ad Nem. Carol. eod. Art. n. 4.*

die Straffe des Stranges ausdrücklichen Inhalts verordnet

vid. cit. Art. 162. Nemeseos Carolin. STEPH. *ad eund.* BLVMLACHER *ad eund. art.*

Zumahlen da auch jeder dergleichen wiederhohlte Diebstähle, wie in gegenwärtigem Fall, zu anderer und distincter Zeit begangen worden, und also pro actibus disjunctis anzusehen seyn, als welches in determinanda pœna ultimi supplicii, von denen Rechtsgelehrten mit erfordert wird,

vid. BERLICH *Part. 5. Concl. 43. n. 100.* BLVMLACHER *ad Nem. Carolin. Art. 162. n. 2.*

Immassen hierdurch und ex tali toties facta reiteratione furtorum diversis temporibus perpetratorum eo magis furis mala intentio erkennet, und mehrers aggravirt wird, daß also auch solchemnach die Hoffnung einer zukünfftigen Besserung schwerlich oder gar nicht mehr von ihm zu haben ist

HARPRECHT *Consil. 9. n. 76.*

Und obwohl einige derer Rechtsgelehrten der Meinung sind, daß wann ein Dieb ob furtum tertia & reiterata vice commißum zu condemniren, derselbe bereits vorhero ein oder mehrmahlen Diebstahls halben abgestraffet werden müssen, weilen so dann erst de furis perseverandi malitia & furandi affectu continuo, und daß keine Hoffnung zukünfftiger Besserung mehr obhanden, gewiß und zuverläßlichen constituiren könne. Welche vorhergängige Abstraffung aber gegenwärtigen Falls bey dem Inquisiten nicht zu finden; So ist iedoch sothane Meynung in der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung eben nicht gegründet, als welche nirgends erfordert, daß ad id, ut fur ad laquei pœ-

pœnam condemnari possit, derselbe zuvorn ein und andermahl abgestraffet seyn müsse:

BOCERVS *de pœn. furt. cap. 1. n. 61.* LAVTERBACH *de delict. privat. th. 26.*

Dann aber so lieget derer Inquisiten perseverans malitia, und daß die Hoffnung einer Besserung bey ihnen gäntzlichen verschwunden, anderweitig schon genugsam und dahero zu Tage, daß selbige anfänglichen von ihren Weibern gewarnet, auch Georg Hahn auf einem Diebstahl ertappet worden, und darüber sich vergleichen müssen; Nichts destoweniger aber nach der Hand dennoch so gar vielfältige und verwegene Diebstähle etliche Jahre begangen und sich damit zu nähren gesuchet habe,

ob quæ furta ita sæpius & nimis audacter absque metu comissa, cum exinde insignis malitia & constans propositum furis adpareat, tuto judicem ad laquei pœnam pervenire posse, recte arbitratur

CARPZ. *in prax. crim. P. 2. Quæst. 79. n. 54.*

Zu obiger kommet (2) noch die andere Ursache der Inquisiten zuerkannten Lebens-Straffe, daß deren begangene furta mehrentheils nächtlicher Weile durch Erbrechung der Thüren und Ausstossung vermauerter Wände vermittelst dazu gebrauchter eiserner Instrumenten geschehen, welche Umstände, ob sie gleich nicht so fort furtum violentum & seditiosum ausmachen,

vid CARPZ. *P. II. quæst. 29. n. 33. & seqq.* HARPRECHT *Consil. 9.*

Dennoch aber und da die gestohlene Sachen den Werth eines grossen Diebstahls darbey übersteigen, und der sæpius facta reiteratio furtorum, um welcher willen auch ein gemeiner Dieb in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung einen Vergewaltiger gleich geachtet wird,

ordin. Crim. Art. 162.

mit concurriret, allerdings so viel veranlassen, daß deßwegen wieder sie Inquisitos die Straffe am Leben statt finden mögen.

BLVMLACHER *ad Nem. Carol. Art. 160. n. 3.* CARPZ. *P. II. Quæst. 79. n. 34. in fin.*

Ferner übertreffen (3) die von Inquisiten begangene furta nicht nur allein zusammen und miteinander, sondern auch viele darunter insonderheit, den Werth eines grossen Diebstahls, als welcher in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung sich zwar auf Fünff Gulden, nach der Praxi und bewährtesten Rechts-Lehrer Meinung aber auf Zehen Gulden sich erstrecket

MATTH. STEPH. *ad art. 160. ordinat. Crim.* BERLICH *Concl. 43. n. 24.* CARPZ. *P. 2. qu. 78. n. 26.*

Wann nun auf sothane grosse Diebstähle, welche nicht nur allein dem Werth nach, daß sie funfzehn Gulden übersteigen, vor groß zu halten, sondern auch ex qualitate loci & personæ cui aliquid furto ablatum est, item auch dahero, wie schädlich der Diebstahl dem Bestohlenen fället, davor zu achten,

MENOCH *de arbitr. Jud. quæst. Lib. 2. qu. 295. n. 10.* STEPHAN *ad Ordinat. Criminal. Art. 160.* BLVMLACHER *ad eund.*

absonderlich wann solche Diebstähle iteratis vicibus admittiret werden, die Lebens-Straffe gesetzet wird,

ordin. crim art. 160. ubi verba an Leib und Leben. CARPZOV. *P. II. qu. 78 n. 69. & seq.*

so haben Inquisiten auch dahero, daß sie nicht allein verschiedene Diebstähle von grossem Werth begangen, und so viel andere committiret, welche conjunctim den Werth eines grossen Diebstahls weit überschreiten, sondern armen Leuten auf dem Lande ihre Kleider und andere Nothwendigkeiten, böslicher weise so offt und vielmahlen entwendet, die ihnen zuerkandte Strafe billig verschuldet. Endlich und (4) da auch Inquisiti in Hochgräfl. Landen wahrhafftig gewesen, und man dannenhero zu denenselben sich nichts böses versehen, sie aber hierdurch ihre böse Thaten desto besser auszuüben Gelegenheit genommen; Ubrigens aber das Stehlen und Einbrechen fast gemein und gewöhnlich werden will, so mag auch ausser denen bereits angezogenen rationibus die denen Inquisitis von Rechtswegen zugebilligte Strafe,

e, als deren verdienter Lohn, und andern dergleichen bösen Gesindel zum Abscheu diß Exempel allerdings considerirt und angesehen werden.

Nun auch die Vierte Frage anbelangend:

QVAESTIO
IV.

Was beede Weiber Anna Barbara Schultausin und Ottilia Hahnin jede vor eine Straffe denen Rechten nach verdienet?

RESPONSIO

Haben selbige denen Rechten nach verschuldet, mit Staupen geschlagen und der Landes Verweisung beleget zu werden, weil sie so wohl vor als nach beschehenen Diebstahlen ihren Männern bey ihren Missethaten Anlaß, Förderung und Beyhülffe geleistet.

vid. ord. Crim Art. 172. & ibi BLVMLACHER.

Uud zwar vor denen begangenen Diebställen, da sie ihren Männern zuverschiedenen mahlen Consilia sub demonstratione, wo was zu bekommen und zustehlen seye, gegeben, quæ Consilia sub demonstratione alteri facta etiam dantem Consilia ad pœnam obligant.

arg. §. 6. Instit. de Mandat. l. 50. §. penult. ff. de furt. LAVTERBACH. *in Dissert. de Consil* CARPZOV. *P. II. qu. 87. n. 23.* BERLICH. *part. 5. concl. 55. n. 7. & seqq.*

Nach denen begangenen Diebstählen aber, da sie bey einigen Abtheilungen der gestohlenen Waaren sich befund, solche verkauffet und verkauffen lassen auch theils selbsten genossen und sich zu Nutze gemachet, vid. quæ habet.

CARPZ. *part. II. Quæst. 87. n. 41.* STEPHAN. *ad ordin. Crim. Art. 177.* BLVMLACHER. *ad cit. Art. 177. n. 4.*

Dahero selbige denn, weiln sie hierdurch an ihrer Männer verübten Diebstählen Antheil genommen, die ihnen hiedurch zu erkannte oben bemerckte Straffe ebenfalls verwürcket.

Was endlich die im Anschluß deß an uns abgelassenen Requisitorial Schreibens befindliche Frage concerniret.

QVÆ-

QVÆSTIO
I. & II.

Ob und was der Wächter Göhring, welcher den Inquisiten und inhaffirten Conrad Schultaus aus Unvorsichtigkeit aus seiner Verwahrung entgehen lassen, dißfalls vor eine Straffe verdienet und wer dem Wirth Müchel Meder die Kleider zu bezahlen schuldig, so der entwichene demselben mitgenommen?

RESPONSIO

Ist solche der Gestalt zu erörtern, daß ob zwar so viel zu Tage lieget das der Wächter Göring den Inquisiten nicht Dolose oder mit Leistung einige Hülffe hat entkommen lassen, jedoch aber und da die inhafftirte durch besagten Wächters Unvorsichtigkeit entronnen, und causam sine qua non darzu abgegeben da jedoch dieser Wächter auf einen dergleichen Gefangenen hätte besser achtung haben, nicht aber von ihme zum Spiel sich bereden lassen sollen; So ist erwehnter Göring nicht auser aller Bestrafung zulassen.

Vid. ord. Crim. art. 180. L. 8. l. ult. ff. de Custod. reor.
BLVMLACHER *ad cit. Art. 180.*

Sondern wegen seiner Fahrlösichkeit mit 8. Tägiger Gefängnus Straffe billig zu belegen, im übrigen aber auch dem Wirth Müchel Meder das von dem gefangenen entwendete zu ergüten schuldig. Alles von Rechts wegen.

Uhrkundlich wir dieses unser bedencken mit dem uns anvertrauten grössern Facultæt-Insiegel bekräfftigen lassen ꝛc.

(L. S.)

RE-

RESPONSVM
XVIII.
J. C. Wagenseil
ad interrogation. N. N.
M. Jun. 1705.

QVÆSTIO

Ob ein Christ mit gutem Gewissen seines verstorbenen Weibes Schwester, oder deren Schwester Tochter zur Ehe nehmen könne?

RESPONSIO

Alle menschliche Vernunfft, kan, was die Regirung einer Völckerschafft betrifft, nichts schöners erdencken, noch aussinnen, als die Art war, welche der allmächtige Schöpffer Himmels und der Erden selbsten, in den Jüdischen Volck eingeführet, und welche dannenhero Josephus Lib. II. contra Apionem mit einem neu erfundenen Nahmen, wohl schicklich Θεοκρατίαν genennt. Denn es hatte sich daselbsten der grosse GOTT die Ober-Herrschafft, und alle jura Majestatis zu exerciren vorbehalten, so, daß die höchste Gewalt in seinen Händen war. Solchem nach konte es nicht anderst seyn, als daß er seine rem publicam mit heilsamen Gesetzen versehen muste, damit nach solchen die ihm unterworffene Bürger derselben ihr Leben und Handlungen anstellen möchten. Selbige nun sind auch so weise und herrlich, daß alle das gute und vernünfftige, welches in einiger andern Völckern Gesetzen jemahls gefunden worden, aus solchen uhrsprünglich hergeflossen, und billig Moses, dem GOtt die Gesetze dem Volck fürzutragen befohlen, Deut IV. 8. rühmen mögen. **Wo ist ein so herrlich Volck, das so gerechte Sitten und Geboth habe, als alle dis Gesetz, das ich heutiges Tages fürlege?** Unter diesen vielen und mancherley Gesetzen nun, finden sich auch einige, welche denen Verheyrathungen Ziel und Maaß fürschreiben, und sonderlich Levit XVIII. zu lesen sind. Weilen nemlich die Heydnischen Völcker nach Gefallen sich miteinander vermischten, sonder auf die Verwandschafft des Geblüts

einiges Absehen zu haben, und ärger hierinnen lebten als das unvernünftige Vieh: sintemahlen wie Seneca in Hippolyto redet:

Feræ quoque ipsæ Veneris evitant nefas,
Generisque leges inscius servat pudor:

Hat demnach GOtt gewolt, daß sein Volck sich der Ehrbarkeit und Standhafftigkeit befleissen, und nicht das eigene Geblüt anstatt fruchtbar zu seyn, und durch fremde Heyrathen sich zu vermehren, zusammen vermischen solle. Vnde prohibetur, wie unsere Theologi reden, ne quis ducat propinquam carnis suæ, quæ proxime carni suæ appropinquat, vel prohibetur caro carnis suæ, hoc est, quæ vel ex carne eius prognata est, vel ex cuius carne ipse prognatus est, vel quæ cum ipso ex eadem carne prognata est. Es hat es aber GOtt nicht bey dem Verboth der nahen Verheyrathung in das Geblüth bewenden lassen, sondern auch nach seinem heiligen Willen und Rath, wegen der Schwägerschafften eine gute Verordnung machen wollen, und also stehet Levit. XVIII. v. 18. **Du solt auch deines Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr, ihre Schaam zu blösen, ihr zuwieder, weil sie noch lebet.** Welches die Juden, ihrer, in solchen Dingen, Einfalt nach, Wort für Wort also teutschen: **Und ein Frau zu ihrer Schwester nit du solst nehmen zu einer Gellen, zu entblecken ihr Schand bey ihrem Leben.** Von denen Juden wird das Neben-Weib eine Gelle oder Gellerin genannt, vermuthlich von dem Gellen, welches so viel als **Zancken und Kieffen** bedeutet, und ist unter zweyen Weibern wegen des steten Wiederwillens unter ihnen, immer eine der andern ihre Gellerin. **Entblecken**, wird für **Aufdecken, Entblössen** gebraucht.

Alldieweilen angezogene Worte etwas dunckel, also sind sie so wohl von Juden als Christen, nicht in einerley Verstand aufgenommen worden: Indem nemlich einige derselben vermeinet, es gehe das Göttliche Verboth dahin, daß man nicht mehr als ein Weib auf einmahl zur Ehe haben solle; Andere aber dafür

für gehalten, der Göttliche Befehl erheische nur allein, daß einer nicht mit zwey Schwestern, zu gleicher Zeit, im Ehestande zu leben sich gelüsten lasse. Unter denen Juden pflichten der ersten Meynung nur allein die in geringer Zahl der äussersten Landschafften des Königreichs Pohlen, und einigen Winckeln der Morgen-Länder sich aufhaltenden Karaiten bey, so aber allezeit von der übrigen Judenschafft für Ketzer gehalten worden, dergestalten, daß kein wahrer Jude mit ihnen eine Gemeinschafft hat, vielweniger eine Tochter von ihnen zur Ehe nimmt, noch die Seinige ihrer einem ausheyrathet. Ist demnach ihrem Fürgeben stets widersprochen worden, auf Weise wie der Drusius ad loca difficil. Pentat. aus Pescita anziehet: Quot errores erraverunt Caræi, qui dixerunt, *Mulierem ad sororem eius non accipies:* istæ sunt duæ uxores; cum hoc sit in lege, Prophetis & Hagiographis, quod Israelitæ duxerint duas uxores. Jedoch sind unter den Christen allezeit nicht wenig gewesen, welche mit den Koraiten eingestimmet. Es scheinet aber die andere Meynung besser und gewisser zu seyn, das nemlich GOtt, um Zanck, Widerwillen und Unlust allein nicht gestatten wollen, daß man zwo Schwestern zu gleicher Zeit zur Ehe habe, und auch nicht, wenn man die eine Schwester durch einen Scheide-Brief von sich gestossen, so lang diese noch im Leben, ihre Schwester zum Weibe nehme. Es bekräfftiget diese Auslegung

I.

Daß ein ieder vernünftiger Mensch, wer der auch seyn mag, so man ihm das göttliche Gebot fürleget, wenn er nicht durch ein Vorurtheil eingenommen, bekennen wird, es handele solches nicht promiscue, und ohne Unterscheid von zweyen Weibern, sondern es sey um zwey Schwestern zu thun.

II.

Weilen unläugbar, daß niemand ein Gesetz besser erklähren könne, als das Volck, dem es erstes Anfangs gegeben worden, und bey welchem es von langen undencklichen Zeiten stetig im Gebrauch gewesen, also beruffet man sich billig auf

aller rechten wahren Juden, so das Gesetz von GOtt empfangen, und deren Nachkommen es bis auf gegenwärtige Zeit in Ubung behalten, gutes Zeugniß, wovon man den Talmud an vielen Orten und auch die Selbst-Erfahrenheit reden lässet. Es verdienen aber, des auch von Christen hochgeschätzten Philonis Worte aus dem Buch de specialibus legibus, nach der lateinischen Uebersetzung hie angezogen zu werden: Duas Sorores uni marito nubere non permittit (Lex Divina) nec simul, nec successive, si prior repudiata fuerit. Nam priore manente in contubernio, aut etiam dimissa, sive maneat vidua, sive nubat alteri, non videtur pium, sororem in bona illius infelicis venire. Proinde docentur servare jura cognationis, & non insultare conjunctis genere, nec oblectari cum earum inimicis, per obsequia mutua. Nascuntur enim inde graves Zelotypiæ, & contentiones implacabiles, proventusque malorum maximus.

III.

Beruffet man sich auf die Uebersetzung der allerältesten Dollmetscher, die dem Göttlichen Gebot keinen andern Verstand, als daß von zweyen Schwestern die Rede sey, gegeben. Bey denen LXX. Griechischen Auslegern heist es: Γυναῖκα ἐπ' ἀδελφῇ ἀυτῆς ϑ λήψη ἀντίζηλον, ἀποκαλύψαι τὴν ἀχημοσύνη ἀυτῆς ἐπ' αυτη, ἔτι ζώσης ἀυτῆς. Vxorem super sorore eius non accipies æmulam, ut reveles turpitudinem eius super ipsa, adhuc viuente illa. Der Chaldäische Onkelos hat die Worte, um welche die Frage, erkläret: Ex uxorem cum sorore sua non duces, ut sit ei in afflictionem, nec reteges nuditatem eius illa vivente. In der alten Lateinischen Vulgata findet sich: Sororem uxoris tuæ in pellicatum illius non accipies, nec revelatis turpitudinem eius adhuc *illa* vivente.

IV.

Wenn GOtt nur bloß gewolt, daß einer seines verstorbenen Weibes Schwester nicht ehelichen solte, würde er vermuthlich, nach denen vorhero gebrauchten Redens-Arten, schlechthin

ge-

gesaget haben: **Du solst deines Weibes Schwester Scham nicht entblössen.** Indem aber, auf eine bis dahin ungewöhnliche Weise, dieses Verboth auf eine gewisse Zeit, nemlich, **so lange sie lebet**, restringiret wird, können diese Worte nicht vergeblich hinzugesetzt seyn, sondern bringen den Verstand, daß nach den Tod des Weibes, die Schwester zu nehmen frey stehe. Allerdings wie es mit den gleich darauf folgenden Vers eine Bewandnis hat: **Du solt nicht zum Weibe gehen, weil sie ihre Kranckheit hat:** Welches Verboth, gleichwie es nicht von aller Zeit zu verstehen, als wenn nemlich ein Mann, nachdem sein Weib gesund und rein worden, derselben nicht ehelich beywohnen dürffte, also lässet sich schliessen, daß auch das gleichlautende vorhergehende, nur von der Zeit an aufzunehmen, da die eine Schwester am Leben ist. Solches urgiret auch der Autor Pesictæ, deren ich zwar ermangele, bey dem Drusio an vorbedeuteten Orte: Quare (*in Scripturis*) juncta est (prohibitio) revelationis nuditatum menstruatæ cum sorore uxoris? Vt doceat te, quemadmodum separata ob mensium fluxum, licita est post tempus, hoc est, post purgationem, sic etiam sororem licitam esse, post obitum uxoris tuæ.

V.

Die Meynung daß das Göttliche Gesetz zulasse, zwey Schwestern nach einander zu nehmen, wird durch die Ursach bestädiget, welche GOtt seinem Verboth bey gefüget; das nehmlich deswegen die Ehe mit zweyen Schwestern unzuläsig, damit nicht eine der andern stets zuwieder lebe. Abarbenel sagt in Comment. in Pentat. fol. 255. col 3. Scriptura vetuit conjugium duarum sororum, ne sibi mutuo invideant: est enim invidia vehementior inter propinquos, quam inter alienos. Es hat GOtt nicht gewolt, das zwischen zweyen Schwestern in einer Ehe, ein steter Zang, Kieffen und Gellen sey, und das eine der andern wohl gar in die Haare komme; und auch nicht, daß wenn eine verstossen worden, die andere, wann sie ihre Schwester mit ihrem gewesenen Mann glückselig und vergnügt leben siehet, sich

darüber zu Tod gräme. Man weiß wie die Lea und Rahel sich wegen ihres Jacobs so wenig vertragen, und daß eine die andere um dessen Beywohnung beneidet, auch solche jezuweilen an sich gekaufft. Es hat auch GOtt sonder Zweiffel zu dem Verboth bewogen, daß bey zwey zänckischen Schwestern die Haushaltung nicht bestehen kan, und immerzu eine der andern etwas zum Verdruß anordnen, auch eine ihre Kinder, den Kinden der andern, wird fürgezogen haben wollen, wodurch dann dem Mann selbsten, nichts als Unlust und Hertzeleyd zuwachsen kan, sein Haußwesen zu Grunde gehen muß, und auch bald diese, bald jene, von ihm übel dürffte tractiret werden. Wenn nach den Tod der einen, man die Schwester heyrathet, ist man nicht nur alles übels überhoben, sondern es wird auch præsumiret daß das neue Weib, ihrer verstorbenen Schwester Kinder hertzlich lieben und zu ihrer guten Erziehung allen Fleiß anwenden werde.

VI.

Sonderlich ist zu mercken, daß so gar Göttlichen Befehl es gemäß gewesen, in einem gewissen Fall, seines verstorbenen Weibes Schwester zu heyrathen. Dann gesetzt, es haben zwey Brüder unter den Juden, Ruben und Levi, nach Erlaubniß aller Rechte, zwey Schwestern die Lea und Rahel (welcher Casus sich bey selbigen fruchtbahren und sich mächtig mehrenden Volck immerfort zutragen müssen) zur Ehe genommen. Nun, so fern der Ruben ohne nachgelassene Kinder mit Tod abgangen, und der Levi die Rahel annoch zu einer lebendigen Ehe-Gattin hatte, oder er hätte sie gleich durch eine Ehescheidung von sich gelassen, dürffte dieser, die ihm durch das jus Leviratus, das Beschwägerungs-Recht zugefallene Leam nicht nehmen, weilen er wider GOttes Befehl, zwey lebendige Schwestern, auf einige Weise nicht beysammen zur Ehe haben könte. Wäre aber die Rahel vor den Ruben, und dieser hernach ohne Kinder gestorben, so ist der Levi (doch mit Vorbehalt des Ausschuchungs-Rechtes) nach dem Befehl GOttes Deuter. XXV. gehalten gewesen, die Leam der Rabel seines abgeleibten Weibes Schwester zur Ehe zu nehmen.

VII.

VII.

In der ersten Christlichen Kirchen muß die Ehe mit 2. Schwestern nimmermehr für enin Blut-Schande, noch für gar sündlich gehalten worden seyn, weilen man einen, so in dergleichen sich eingelassen, nur bloß geistlich zu werden verwehret nach den Canon. 18. Apostolorum. Qui duas sorores duxit aut consobrinam, clericus esse non potest. In dem Concilio Elibertino so in Spanien, nach wahrscheinlicher Meynung des Baronii, zur Zeit des Pabsts Sylvestri, noch vor dem Concilio Nicæno gehalten worden, ist man auch in den Can. 61. in diesem Fall leidentlich verfahren. Si quis post obitum uxoris suæ, sororem ejus duxerit, & ipsa sit fidelis quinquennio a communione placuit abstinere, nisi forte velocius dari pacem necessitas cogerit infirmatis. Nirgends wird eine Trennung die in der Blut-Schande geschehen muß, auferleget, indem der Incestus allezeit inutiles nuptias verursachet, und keine Ehe statt finden lässet.

VIII.

Hernach haben viel fürnehme hochberühmte Männer, und auch gantze Theologische Facultæten auch Academien die Lehre, daß man mit zwey Schwester nach einander im Ehestand leben könne, für Recht und Wahr dargegeben. Lutherus nachdem er in dem andern Jenischen Theil, in dem Büchlein von ehelichen Leben, die Personen, welchen GOtt zusammen zu heyrathen, verbothen bemercket, schreibt ferners: Die andere mag ich haben, nemlich meiner Braut, oder meines Weibes Schwester, nach ihren Tod. Es wollen zwar einige, es habe der selige Mann hernach seine Meynung geändert, so aber unerweißlich, und beruffe man sich vielmehr steiff und fest auf seine teutsche Uebersetzung des quæstionirten Gebots, welche ja die angefochtene Meynung, so klar und deutlich enthält, daß ich meines Orts nicht wüste, wie es klärer und deutlicher seyn könte. Denn so lautet sie: Du solt auch deines Weibes Schwester nicht nehmen, neben ihr, ihre Scham zu blössen, ihr zuwieder, weil sie noch lebet. Wer kan hieraus etwas an-

anders erzwingen, als das gesagt werde, wie man nach der einen Schwester Todes-Fall, folgbar (die andere) zum Ehe-Weib haben dürff? Johannes Brentius sagt in seinem Büchlein von Ehe-Sachen. Weiter ist von Mose zugelassen gewesen, zu der Ehe zu nehmen, meines Weibes Schwester, nach ihren Tod, meines Bruders Tochter, meines Weibs Vettern Tochter, und alles was meines Weibes Geschwister Kinder heist: und dieses ist die Ordnung Mose.

Paulus *Fagius* in Annotat ad paraphr. Chald. Lev. 18. erinnert: Etsi in lege Mosaica polygamia fuit concessa, tamen non licuit duabus simul sororibus conjungi, ne videlicet altera alteram perpetuo affligeret, quod in conjugio Jacobi Patriarchæ factum. Est igitur sensus ne accipias mulierem aliquam pro uxore cum sorore ejus; ut affligas eam concumbendo cum sorore ejus, præsente sive vivente ea uxoris sorore: nam demortuæ uxoris sororem ducere licebat, quasi dicat, duas sorores simul non ducas in uxores, uxore tamen tua mortua, sororem ejus ducere poteris. Und diese Worte hat der Vatablus sich zugeeignet.

Bellarminus de Matrim. c. 27. arg. 3. lässet sich folgender gestalt heraus: Moses in Levitico quædam conjugia prohibuit, & quædam permisit in eodem gradu. Prohibuit enim conjugium cum uxore fratris etiam defuncti, & non prohibuit conjugium cum sorore uxoris, nisi ea vivente, ac proinde non prohibuit cum sorore uxoris jam defunctæ & tamen est idem prorsus gradus affinitatis cum sorore uxoris & cum uxore fratris.

Cornelius a Lapide Comment. in Levit. 18. ist beistimmig: uxore mortua potes accipere ejus sororem in conjugem, hoc enim Lege vetere licuit.

Die löblichen Thologischen Facultæten in Königsberg, Helmstädt und hiesiger Universität Altdorff, haben das successivum matrimonium mit zweyen Schwestern für Recht gesprochen, deren Responsa so nebenst andern in dieser Streit-Frage

eine

eingeholet worden, in dem Volumine Actorum Oettingensium befindlich.

Nun, alldieweilen denn hoffentlich mit guten Grund und zur Gnüge erwiesen worden, daß allerdings erlaubt sey, zwey Schwestern nacheinander zur Ehe zu nehmen, also kan ferner kein grosser Zweiffel walten, ob man dürffte nach den Tod der einen Schwester, der andern Tochter heyrathen. Denn es ist eine gewisse und gantz keine Exception leidende Regel: Allezeit wenn der Mutter zu heyrathen erlaubt ist, so ist mit grössern Recht ihre Tochter zu heyrathen zugelassen. Und lässet sich wider dieses nichts einwenden, denn die Tochter kan nicht anderst angesehen werden, als daß sie gleichsam um ein Grad von jemand entfernter sey, weder ihre Mutter, und so fern man demnach die Mutter, als die nähere, heyrathen kan, mag man um so vielmehr, die weiter abgesonderte Tochter zur Ehe nehmen. So zwar lässet sich nicht schliessen: Die Mutter ist zu nehmen verbothen; ergo darff man auch die Tochter nicht nehmen. Denn zum Beyspiel aus Levit. XVIII. 12. mag nicht geschehen, daß einer seines Vaters Schwester nehme, aber dieser Tochter zu nehmen, ist nicht allein den Göttlichen, sondern auch den gemeinen weltlichen Rechten, dieweilen nur Geschwister-Kinder zusammen kommen, keinesweges zuwieder. Solchemnach ist nicht genug, daß die Ehe mit der Mutter verbothen sey, wenn man die Tochter nicht nehmen soll, und pflegt man deßwegen wenn ein Zweiffel obhanden, bisweilen das Verboth auf die Tochter nominatim zu extendiren wie in l. 14. §. 4. ff. de ritu nupt. geschiehet: privigna non solum intelligitur, quæ uxoris meæ filia est, sed & neptis & proneptis, ut nullam earum ducere possim. Und hernach wiederum l. 40. Aristo respondit, privignæ filiam non magis duci posse, quam ipsam privignam. Es ist auch niemand leicht unbewust, daß nach dem Jure Canonico die in IV. Verwandschaffts-Grad stehende Mutter, mit nichten, wohl aber die in V. Grad folgende Tochter könne zur Ehe genommen werden. Derowegen, wie gesagt, kan man nicht negative folgern: Die Mut-

ter darf man nicht zur Ehe nehmen, ergo ist auch mit der Tochter die Ehe nicht zugelassen. Aber affirmative hat es seine durchgehende Richtigkeit; man darff die Mutter zur Ehe nehmen: ergo darff man vielmehr die Tochter zur Ehegattin sich erwehlen. Und also, weilen des Weibes Schwester (wie man erwiesen zu haben supponirt) zur Ehe zu nehmen zugelassen, hindert nichts, daß nicht auch des Weibes Schwester Tochter zur Ehe genommen werde. Und solches bezeuget der nach unsers Erlösers Geburth unter allen Juden der weiseste Moses Maimonides mit zwar wenigen, doch aber hellen Worten Hilchot Issure Bia c. 2. §. 14. Licet homini mulierem eiusque sororis filiam simul in matrimonio habere. **Es darff ein Mann zugleich ein Weib, und deren Schwester Tochter zur Ehe haben.** Er richtet nemlich sein Absehen auf die heilige Schrifft, welche nicht will, daß man zwey Schwestern beysammen zur Ehe habe, weil, indem keine der andern weichen, sondern eine so gut als die andere wird seyn wollen, sie stets einander beneiden, hassen und anfeinden werden. Allein bey der Schwester und der Schwester Tochter ist dergleichen nicht zu besorgen, und vielmehr Hoffnung, sie werden sich wohl zusammen vertragen, und die Schwester Tochter ihrer Mutter Schwester alle gebührende Ehre und Respect erweisen, auch ihr gerne Folge leisten, die Mutter Schwester aber werde ihre Muhme, als eine Tochter lieben, und ihr etwas Böses zu thun sich enthalten. Solchemnach können nach des Maimonidis in der Schrifft gegründeten Ausspruch auch zu einer Zeit zugleich ein Weib und deren Schwester Tochter zur Ehe genommen werden, als dieser Gestalt nichts seyn kan, so denen Christen, bey welchen die Polygamia simultanea keine statt hat, nach Absterben eines Weibes, deren Schwester Tochter zu heyrathen verwehren solte. V. R. W.

Extract

Aus Tit. Herrn Christian Neubauers Sendschreiben an J. C. Wagenseil de Anno 1705. 3. Jun.

Daß ferner meinen hochgeehrten Herrn Doctor mit diesen beschwerlich fallen muß, verursachet eine andere Sache: Es ist ein meiner guten Freunde, derselbe wolte gern seiner seeligen Frauen Schwester Tochter heyrathen: weil nun sie hiesiges Orts dergleichen Erkäntniß noch nich haben, wie mein hochgeehrter Herr Doctor wohl ausgeführet, daß man nach Levit. XVIII, 18. wohl seiner seel. Frauen Schwester heyrathen könte, nach jener ihren Tode, wodurch dann nachgehends viele Occasiones in dergleichen Fällen geschehen, als in Minden Herr Land Rath Schreiber, in Soest Herr Fridrich von Dam, in Magdeburg ein Rathsherr, in Halle Herr Falck, so alle ihrer seel. Frauen Schwesten geheyrathet, und andere mehr, in eben so weniger Erkäntniß syn sie auch in diesem Casu, so wird mein hochgeehrter Herr Doctor ersuchet, ob er nicht ein Responsum formiren, und die Sache wo möglich dahinaus richten wolte, daß solches nach dem göttlichen Gesetz zuläßig wäre, gleichwie seiner Frauen Schwester zu heyrathen, nach ihrem Tode.

Indessen will mich der Freyheit gebrauchen zu melden, was mir von einem Freund in hoc casu obiiciret ist: nemlich der 14. vers. Levit. XVIII. und schliesset dieser hieraus so: Als der Sohn wäre die erste Person, sein Vater die 2te, des Vatern Bruder die 3te, und dieses seine Frau die 4te. Also auch in dem Weiblichen Geschlechte, da wäre die Tochter die erste Person, ihre Mutter die 2te, deren Schwester die 3te, und deren Mann die 4te. Wie nun die erste Person im Männlichen Geschlechte die vierte nicht zu seiner Frauen nehmen könte und solte, nach Jerem. XVIII. v. 14. also solte und könte auch die erste Person im Weiblichen Geschlechte nicht die vierte Person zu ihrem Manne nehmen. Ich habe darauf geantwortet, daß die Sache bey jenen nicht so wohl angehen könte, denn da

wäre eine continuelle nahe Bluts-Folge, als die dritte wäre mit der zweyten Person in ihrem Geblüte, und die vierte gleichergestalt aus dessen Geblüte entsprossen. Anderten, so wäre mit der dritten und vierten eine fleischliche Vermischung geschehen, wie nun GOTT wegen der nahen Bluts-Verwandniß, und wenn noch darzu eine fleischliche Vermischung geschehen, auch deßfals verbothen Levit. XVIII. 16. daß der nie seines Brudern Weib nicht nehmen sollen, so konte dieses einen Sohn, auch nicht seines Vatern Bruder Weib nehmen, weilen er wie oben, mit dem Vater und Vatern Bruder in einem Blute stünde, und hinzu noch eine fleischliche Vermischung mit der dritten und vierten Person vorgegangen.

Bey den Weiblichen Geschlechte aber wäre erstlich das Blut, oder die Stamm-Linie, oder die Haupt-Wurtzel nicht, dann ob zwar die dritte und zweyte Person von einem Blute, und von einem Vater gezeuget, so wäre die erste Person als die Tochter von einem fremden Blute und Vater gezeuget, ungeachtet die dritte mit der vierten in fleischlicher Vermischung gelebet, so würde ratione der Vermischung die heilige Schrifft mehr auf des Mannes, als der Frauen Seite gesehen, wie unter andern aus dem 19. 20. 21. 22. 24. vers im XVIII. Cap. es klar.

Wie dann auch GOtt der HErr dieses auf die Manns Seiten verbothen, weilen hiedurch der Elterliche Respect dahin fället, dann der Sohn muß die vierte Person von seiner Mutter ehren, wann er aber heyrathete, so würde er ihr HErr: Dargegen die Tochter ehret erstens ihn vor ihren Vater, und wann er sie heyrathet, so muß sie ihn noch vor ihren Herrn ehren. Genes. III. v. 16.

RESPONSVM
XIX.
Celeberrimi JCti.
ad interrogation. N N.
M. Febr. 1688.

SPECIES FACTI.

Als ihr uns berichtet was gestalt einer von Adel, aus Liebe; und durch Cohabitation in einem Adelichen Hause nocte, amore & vino stimulatus, sub vinculo matrimonii, jedoch ohne erhaltene Dispensation, seines **Bruders Witwe** geschwängert, und ein Kind mit ihr gezeuget: es habe aber die Obrigkeit, als sie sich beyde auf die Seite gemacht, dieselbe mit Steck-Brifen verfolget, vierzehen Meilen von ihrem Domicilio habitationis, nicht sonder grossen Schimpf Schaden und Unkosten gefangen genommen, durch so viele Gerichte geführet und gefänglich in locum judicii gebracht, daselbst in genaue custodiam genommen, über sie inquiriret und dato von einem 4tel Jahre her in Hafft gehalten; wodurch sie nebst dem grossen Schimpff, in viel hundert Thaler Unkosten gesetzt; ohne den Schaden, welchen sie in ihren beyden Haushaltungen erlitten, und gleichfals solchen mit etlichen hundert Thalern nicht würden verwinden können. Wann dann über diesen Fall, folgende Fragen entstehen.

QVÆSTIO.
I.

Ob die hohe Landes Obrigkeit, in solche Ehe dispensiren könne?

II.

Es erfolge die Dispensation oder nicht, wie dieses Verbrechen zu bestraffen, und ob die Straffe nicht, um angezogener Ursachen halben billig zu mitigiren sey?

Und über solche Fragen unser rechtliches Bedencken gebeten worden.

QVÆSTIO.
I.
RESPONSIO.

Demnach halten wir und zwar auf die erſte Frage vor Recht: Das zwar die Ehe mit der Fratria oder Fratriſſa, wie ſie in c. quod autem XXXV. qu. 5. genennet wird, (des Bruders Weib) durch das natürliche Recht nicht verbothen; weil 1.) ſich deſſen unverletzt im Anfang ſo gar Brüder und Schweſtern heyrathen können; und GOtt der Allmächtige zu ſolcher Mehrung des Menſchlichen Geſchlechts ſeinen Segen geſprochen. 2.) Juda der Ertz Vater, ſeines erſtgebohrnen Sohnes Weib die Thamar dem nachgebohrnen Sohn Onam gegeben, und ihr nach dieſes ſeinem Tod auch ſeinen jüngſten Sohn den Sela zu geben verſprochen: Geneſ. XXXVIII. v. 8. ſeqq. welches nicht gemißbilliget wird. 3) Aus dem erfolgten Geſetz ein anders nicht zu ſchlieſſen, wenn Levit. XVIII. v. 16. von GOtt verbothen wird des **Bruders Weibes Scham ſolt du nicht blöſſen**, (nuditatem fratriæ tuæ ne retegito:) den ſie iſt deines Bruders Scham (nam nuditas fratris tui eſt) Und Levit. XX. v. 21. Vir, qui acceperit uxorem fratris ſui revelavit absque liberis erunt.

Dann wie deſe Impuritæt zwar freylich nach der Zeit da es Gott alſo gefallen, für ſeinen Augen, eine ſchändliche That; auch nicht dafür zu halten, das nur im Fall vorhandener Kinder von dem Bruder, und alſo um deßwegen, GOTT der HErr dieſe Ehe verbothen habe: weil ſo denn viel Sünde und Ungerechtigkeit, Zanck und Streit zu befahren ſeyn mögen; wenn der andere Bruder auf ſeine Kinder das meiſte Erbe gezogen hätte: ſonderlich auch, wenn von beyden Brüdern zwey erſte Geburthen in ein Haus kommen wären; wie etliche in der Meynung ſtehen: weil hingegen die ratio prohibitionis ſchlechterdings darinne beſtehet, **dann ſie iſt deines Bruders Scham.** Und ſich nicht wohl dahin reſtringiren läſt; deshalben nemlich, weil ſie von ihm Kinder empfangen, und gebohren hat: Ne alias quo-

que

que prohibitiones a ratione propinquitatis, ad ſuſceptam duntaxat ex fœmina ſobolem, reſtringamus: quod admitti non poteſt. Noch auch das die Meynung ſtatt findet, daß ſolche Geboth auf dieſen ſonderbahren Fall gerichtet ſey, wenn der Bruder ſich von ſeinem Weibe geſchieden habe, und ſo dann, bey deſſen noch währenden Leben, ſein Bruder ſolches Weib heyrathen wolte; inmaßen Hartm. Piſtoris Obſ. 192. num. 79. ſeqq. nebſt andern dieſe textus de uxore fratris viventis repudiata, verſtehen will: dergeſtalt, das obwohl GOtt die polygamiam mit etlichen Weibern, als rem licitam geachtet und nich undeutlich genehm gehalten. Deut XXI. v. 15. 2. Sam. XXI. verſ. 8. & 11. Dennoch es eine ſchändliche That ſeyn würde, zu gleich mit mehr dann einem Manne ſich zu verehelichen. Wieder welche Auslegung Carpzovius in praxi Crim. recht erinnert, daß ſolche die generalitas textus nicht zulaſſe; auch wenn dieſe expoſitio ſtatt fände, ebenwohl die übrige Verbothe Lev. XVIII. auf nichts anders, denn auf die polygamie mit etlichen Männern gezogen werden könten: welches der Göttlichen Intention gantz zu entgegen.

Alſo hat GOtt der HErr auf eine rationem moralem und auf die propinquitatem majorem ſanguinis, oder Commixtionem ſeu conſuetudinem fraterni ſanguinis in vaſe uno; quamvis citra conceptionem & imprægnationem geſehen. Eſt enim, quis cum fratre una caro ſaltim moraliter. Iſte autem fuit caro una cum uxore; licet hoc etiam ex lege. Proinde, qui cum uxore illa de hinc fit una caro, is profundit ſanguinem in carnem carnis ſuæ. Dahin ſiehet auch das jus Canonicum c. de inceſtis XXXV. qu. 2. ibi: quæ pene prius ſoror extiterat. Baſilius quoque Cæſarienſis ille in epiſt 197. damnat iſtas nuptias, ratione affinitatis propioris: ob *denudationem*, cum frater tuus eam denudaverit, nimis tibi propinqua eſt.

Und obgleich dieſe propinquitæt nicht dergeſtalt beſchaffen, daß dieſelbe ein turpitudinem naturalem, oder Schande nach dem Geſetz der Natur & antecedenter ad Dei volun-

luntatem, würcken könte. Dann solcher gestalt ist nicht einst zwischen Brüdern und Schwester eine unitas carnis, als nur per fictionem juris (dergleichen sich auch zwischen Mann und Weib enthält) und also nur moraliter; sondern befinden sich nur eine warhaffte Identität zwischen Eltern und Kindern in linea recta. Sonst würden auch Geschwister Kinder, qui ab avo eundem sanguinem trahunt, pro carne carnis gehalten, und die Ehe unter ihnen nicht vor zulässig geachtet werden können. Et sunt ergo unitatis quoque illius carnis, seu propinquitatis sanguinis moratis, gradus aliqui & remissionis. So mag doch das Verbrechen einer solchen Ehe mit des Bruders Weib, wohl eine schändliche That genennet werden; um so vielmehr, weil auch Sünden wider leges cerémoniales und forenses den Nahmen der Greuel haben, wie Levit. VII. 18. & XI. 10. ingleichen Deut. XVII. 1. Esaiæ LXV. 4. & LXVI. 17. zu ersehen; und demnach solche Dinge welche ad munimenta legum naturalium gehörig, wodurch der Höchste sein Volck Israel rein und heilig haben wolte, (wie dahin sonderlich der Eingang des XVIII. capit. Levit. gerichtet ist) billig vor GOtt eine Unreinigkeit und Greuel, oder rem aversandam verursachen müssen: gestalt auch Bellarminus, der doch die Dispensation nachgiebt, das Matrimonium Herodis ein incestum nennet, und dergleichen Ehe in L. 9. C. de incest. & in utilib. nupt. als ein turpissimum consortium, item ein scelestum contubernium gehalten wird.

Nun seind zwar viele in der Meynung, als wann die prohibitiones Levit XVIII. insgesamt wider das jus naturale liessen, und alle Völcker, auch ausser dem Volck Israel angiengen. Und ob wohl solche nicht auf das jus naturæ primarium sämtlich gegründet, quod prohobitionem rei intrinsece *malæ* contineat uti est prohibitio ne Deum odio habeamus, parentes despiciamus, & sim, dennoch dieselbe, auf das jus naturale secundarium gebauet sey; quod ex primario illo educatur. Worzu sie denn die Worte anziehen Levit XVIII. 24. Ihr solt euch an dieser keinen verunreinigen. Denn in der-

diesem allem haben sich verunreiniget die Heyden, die ich vor euch her will ausstossen, & v. 27. Denn alle diese Greuel haben die Leute dieses Landes gethan, die vor euch waren, und haben das Land verunreiniget, item v. 28. Auf daß euch das Land nicht ausspeye wenn ihr es verunreiniget, gleichwie es die Heyden hat ausgespeyet, die für euch waren. Denn welche diese Greuel thun, deren Seelen sollen ausgerottet werden. Allein es muß diese starcke Clausula des Capitis 18. auf die nächste, letzte und herfürdringende Verbothe, als v. 19. bis 29. & 30. ibi: dann ich bin der HErr euer GOtt, verstanden werden, wie HVGO GHOTIVS Lib. II. de. l. B. & P. c. 5. §. 14. mit vielen andern angemercket. Und daß der Allerhöchste, bey dieser gantzen Legislation, auf das Volck Israel insonderheit gesehen, in deutlich zu nehmen ex eod. XVIII. v. 4. ibi sondern nach meinen (hoc est, positivis etiam.) Rechten oder moralibus, solt ihr thun, und meine Satzungen solt ihr halten. & v. 5. Denn welcher Mensch i. e. ex populo meo, vel qui voluntatem meam sequi volet, (die Fremdlinge unter meinem Volck,) & Levit. XX. v. 23. seqq. Ich habe euch abgesondert von denen Völckern (quæ solo jure naturali & gentium docebantur) daß ihr meine wäret. Der Unterschied aber, unter dem jure naturali primario & secundario, wie auch unter dem natürlichen Recht, in statu primævo, & in statu multiplicati humani generis findet ob simplicitatem illius juris, quod ad æternam & immutabilem legem Dei expressum est, keine statt.

Im übrigen aber werden entweder die Ehen der Völcker, welche nahe ins Geblüt gehen, Unreinigkeiten genennt, in hypothesi, gegen das Volck Israel, und bevorab nach dem nunmehrigen Zustande da GOTT der HErr dasselbe sonderlich rein und heilig haben wolte; oder es werden die Worte, in diesem allem verstanden, nicht de singulis Speciebus, und distributive, sondern collective dann sonsten verschiedene Species von denen daselbst verbothene Ehen vorhero auch unter dem Volck Gottes geduldet worden, welche sich sodann auch

in deren einigen hätten verunreiniget haben müssen, und um ihrentwegen die Heydnische Völcker nicht hätten ausgestossen werden können. Ist auch præcise nie accessio ad carnem carnis suæ, Lev. XVIII. v. 6. nicht naturalis; sondern läuft zum Theil mit in die Moralitæt, wie ex collatione Levit. XXI. v. 2. seqq. zu ersehen, daß nemlich Bluds-Freunde nicht nur seyen diejenigen so in linea recta begriffen, als ascendentes, unter welchen nur allein das natürliche Recht die Ehe nicht zuläßt, sondern auch in primo gradu consanguinitatis lineæ collateralis, æqualis, nemlich zwischen Brüdern und Schwestern.

Nam ita CHEMNITIVS in *Loc. Theol. de Conjug. c. 3.* prohiberi carnem carnis suæ h. e. quæ vel ex mea carne propagata est, vel ex cujus carne ego propagatus sum, vel mecum ex eadem carne propagata est.

Wie vielweniger wird die indentitas oder caro carnis in denen weitern prohibitionen, sonderlich auch affinitatis, wie mit des Bruders Weib naturalis seyn. Gestalt denn auch, wenn Christus der HErr Math. XIX. sagt quod duo sint in carne una Mann und Weib, die doch nicht allein zwey Leiber, sondern auch von unterschiedlichem Geschlecht sind, die indentitatem, in Absicht auf die Ehescheidung versteht; aber doch auch dadurch den respectum affinitatis, ratione tertiæ personæ conjunctæ, wie dißfalls der Mannes Bruder an seinem Ort lässet. Haben demnach die præcepta Levit. XVIII. entweder einen respectum propinquitatis sanguinis majoris dann in jure naturali gegründet ist, ac in fratre & sorore: oder daß der respectus personarum nicht convertirt würde; ut si uxor, quæ matris loco fuerat, non posset agnoscere maritum pro capite &c,

Und ob zwar nicht folget, es haben die Verbot in solchem cap. XVIII und XX. nicht einerley Straffe, oder pœnam capitis (wiewohl auf diese Meynung sich einige begeben,) deßhalben können sie nicht alle vor prohibitiones juris naturalis gehalten werden; (Denn es kan ein delictum morale, ja gar ceremoniale

ale oder forenſe, mit der Lebens Straffe eben ſo wohl, als ein crimen contra jus naturale belegt werden, und iſt aus denen Straffen, oder ſimilitudine ſupplicii gar nicht zu ſchlieſſen.) So iſt es doch nicht abzuſehen, warum nicht eben ſo wohl das matrimonium oder conjunctio cum fratria, mit der pœna capitis zu beſtrafen geweſen, als die conſuetudo oder concubitus cum menſtruata; weshalben beyde ausgerottet werden ſollen, Levit. XX. v. 18. da doch eine ſolche Gemeinſchafft nur die Reinigung des Leibes, und nicht directo der Seelen betrifft. Iſt demnach dieſe Strafe des congreſſus cum menſtruata bloſſer Dinges forenſis und höher als die Strafe des conjugii cum fratria ubi delinquentes peccatum ſuum ferre debent, & eſſe ſine liberis; ob wohl beyde delicta moralia ſeynd. Und kan man nicht ſagen quod æque abominabilia ſint delicta, quæ a vers 6. ad 20. continentur, atque a vers 21. de ſemine, moleco non dando: vers 22. de concubitu cum maſculis vers 23. de concubitu cum beſtia. Und ſelbſt auch die a verſu 6. ad 20. ſeynd nicht unius generis ſondern werden poſitiva mit untergeſetzt, ex placito Dei jam acerbius, jam mitius, vindicata ſane etiam ceremonialibus Deus addidit graves & capitales pœnas; ut qui negleXiſſet præceptum circumciſionis, exſcindendus eſſet ex populo ſuo, Geneſ. XXII. v. 14. & anima ejus exſcindenda eſſet ex Iſrael, qui comediſſet de fermentato, diebus azymorum. Exod. XII. v. 15. Alſo das die ſimilitudo ſupplicii capitalis, wann auch ſchon dieſelbe auf das conjugium cum fratria nach dem Göttlichen Geſetz ausgefunden werden möchte, dennoch kein crimen naturale machen würde.

Es iſt auch ferner, daß dieſe conjunctio dem natürlichen Recht nicht zuwieder ſein müſſe, dahero zu ſchlieſſen weil nicht nur dieſelbe, ſondern auch noch andere, ſo in Lev. XVIII. verboten; der allerhöchſte GOtt, ante illam legem latam ihme nicht zu entgegen ſeyn laſſen. Denn es hat ja der Patriarch Jacob zwey leibliche Schweſter zur Ehe gehabt, auch hat Judas ſeines Sohnes Weib, hernach ſeinem andern Sohn

zur Ehe gegeben. Und ist ein lauteres commentum der Rabbinen das GOtt allbereit dem Vater aller Gläubigen, dem Abraham eben solche Gesetze, wie sie Levit XVIII. beschrieben werden, gegeben habe; wiewohl Hugo Grotius solche ungegründete tradition (Lib. II. de J. B. & P. c. 5. §. 13.) nicht eben verwirfft; immassen die Hebræi selbst moribus suis, so gar auch post divinam legem moralem die matrimonia cum sororibus ex matre conjunctis, nur vor unrecht gehalten, und cum sororibus ex solo patre, zugelassen; notante ipso GROTIO ad Genes. XVII. v. 23. Woraus nothwendig folget daß in anderm Verstand, nicht könne gesaget werden, daß die Völcker sich verunreiniget haben, dann wie vorhin gemeldet worden.

Neque enim eo ipso, & vel ex hoc solo non peccarunt in omnibus, contra jus naturale: quoniam matrimonium inter fratres & sorores plures admiserunt, quod tamen conjugium juri naturali adversum esse, dici non potest: imo aliter dicendum foret, genus humanum per incestum propagatum esse, quod tamen dici nec potest, nec debet.

Kunte auch das fruchtbar seyn, und sich mehren, worzu GOtt den Seegen gesprochen, anderst nicht dann durch die conjunction deren von Adam und Eva gezeugten Kinder geschehen. Et si quis diversum assereret, quod produci genus humanum vel aliter potuisset, ille Sapientiæ Divinæ, vel quod aliter debuisset, Sanctitati ejus obloqueretur.

Ist nun aber diese conjunctio dem Juri naturali nicht zuwieder: (wie auch solches der gelehrte SELDENVS *Lib. V. c. 8. de J. N. ad discipl. Hebr.* dafür hält) so ist vielweniger solchem natürlichen Recht das conjugium cum fratria entgegen. Ja er streitet nicht einst mit dem natürlichen Gesetz das conjugium in der Seiten-Linie, zwischen denenjenigen Personen, welche den respectum parentum & liberorum unter einander haben: Sonsten würden auch die Patriarchen sich verunreiniget, und ein scelus wider das natürliche Gesetz begangen haben.

Vi-

Videlicet ille respectus naturalis non est, sed ex fictione eductas, juxta Genes XXXVII. v. 22. & cum ante legem permissa fuerit ista conjunctio, eo ipso pro positiva, & morali, quidem, haberi debet.

Diese Meynung, und daß die prohibitiones Levit. XVIII. & XX. nicht sämtlich naturales seyn, wird dadurch noch weiter bestärckt, daß daselbst nicht alle matrimonia intra eundem gradum verbothen, ob gleich solches CARPZ. in *Crim. qu. 73. n. 22.* und unzehlich andere, behaupten wollen) sondern die daselbst befindliche prohibitiones in latere und unter denen consanguineis, sowohl als affinibus, blos auf die benennte Personen zu restringiren seyen. Sic enim prohibetur conjugium nepotis cum amita & matertera, sed non patrui vel avunculi cum nepte ex fratre vel sorore. Prohibetur item cum uxore defuncti fratris, sed non simpliciter cum uxoris sorore. Inter patrueles quoque non est prohibitum matrimonium: & tamen hi sunt in eo gradu, in quo est amita cum nepte suo.

Ita quoque volunt Talmudici, quod videlicet in hoc etiam capite, ex ipsorum docendi consuetudine, ad expressa verba Legis Divinæ respiciendum sit. Vtique Secta illorum antiquior, & doctrina ista Rabbinorum maximæ parti conformis, tum & Philonis & Josephi traditis, teste SELDENO *l. c. 6 de uxor. Ebr.* ut & Ecclesiæ Judaicæ, propior est. Consentit BVCERVS in *c. 19. Matth.* & quos citat. v. BEVSTIVS *c. 51. de Matr.* §. Concludimus, nec non MENZERVS *de Conjug. fol. 77.* und BVLLINGERVS in dem grossen Werck von Ehe-Sachen; ERASMI SARCERII fol. 53. sagt. Die Obrigkeiten solten sich befleißigen mit der Zeit zu des HErrn Gesetz und Worten zum nechsten zu schreiten, und zu treten, damit sie nicht etwa geachtet würden, witziger seyn zu wollen, denn GOtt ist, und also in GOttes Gericht fallen.

Eben solcher Meynung ist auch PETRVS WESENBECIVS Cons. 3. Und insgemein die Römisch Catholischen, voraus BELLARMINVS *Tom. III. Dispp. Lib. un. de Sacrament. Con-*

jug. c. 27. versu tertio probatur. Wiewohl er auch daselbst, und in c. seqq. die conjunctionem inter fratres & sorores pro naturaliter prohibita hält; vielleicht weil die Päbste sich darwieder nicht, wie sonst in andern Fällen der Seiten Linie, zu dispensiren unterstehen.

Hiernechst, und auf die ietzige Frage zu kömmen, wenn die Ehe mit des verstorbenen Bruders Weib, dem natürlichen Recht zuwieder wäre, hätte der gerechte GOtt nicht können von diesem Verboth, einige Ausnahme oder Exception sehen, wie in Deuter. XXV. v. 5. geschehen; da, im Fall der Bruder ohne Kinder stirbt, dessen Bruder die Wittwe zu heyrathen nicht allein verstattet, sondern auch ihme solches sub ignominiæ macula zu thun, auferleget wird, in verbis: So soll des verstorbenen Weib nicht einen Mann draussen nehmen; sondern ihr Schwager soll sie beschlaffen, und zum Weibe nehmen, und sie ehelichen. Und den ersten Sohn den sie gebiehret, soll er bestättigen, nach dem Nahmen seines verstorbenen Bruders, daß sein Nahme vertilget werde aus Israel. Quod si huic jussui morem non gereret frater, patiebatur in aperto judicii loco se conspui, sibi calceum detrahi & discalceati, (des Barfüssers Hause) invisо nomine se divexari v. 9. 10. ibid.

Wie hätte aber GOtt eine Sache, sub pœna ignominiæ gebieten können, quæ intrinsece & per naturam turpis fuerat. Auch kan man eben so wenig diese Verordnung eine dispensation nennen: Dann ohne, daß GOtt der HErr contra jus naturæ nicht dispensiret, (ob er gleich in einer oder andern sonderlichen Begebenheit das objectum eines oder andern præcepti geändert; als da er die vasa Aegyptiorum aus derselben dominio eximirte, und über das Leben Isaacs, den er von Abraham geschlachtet haben wolte, tanquam Dominus supremus rerum & vitæ hominum disponirte,) so ist dieser Lex in Deut. XXV. v. 5. eine exception, quæ ipsi Legi in Levit. XVIII. inest. Non vero inest legi dispensatio, inest exceptis; & est a jure, non contra jus est generalis, est communis: Dergleichen bey einer dispensation nicht zu finden.

Es

Es haben zwar einige, denen es hart vorkommen, daß da solche Heyrath Levit. XVIII. eine schändliche Thät genennet wird, nichts destoweniger dieselbe Deuter. XXV. bloß, wann keine Kinder gezeuget seyn würden, (wodurch es nicht scheinet, daß die affinität cessire) vor zuläßig gehalten, ja gar dem Bruder, solche Ehe zu treffen auferleget seyn solte, um solchen Zweifel zu heben, versuchet; ob etwa der Locus Deuter. XXV. nicht eben von des verstorbenen fratre germano (wie das Verbot Levit. XVIII. sondern de iis cognatis & consanguineis, erkläret werden könne, qui ob proximitatem a tali conjugio non arceantur; velut de patruele vel consobrino: Inmassen Calvinus dahin gehet, und nicht weniger Bucanus in Loc. comm. Loc. XII. de conjug. qu. 13. dieser Meynung beyfället. Wollen sich auch an die Worte Deut. XXV. v. 5. Wenn Brüder beyeinander wohnen, und einer stirbt ohne Kinder, nicht stossen; quoniam a cohabitatione fratrum non statim, ad cognationem vel consanguinitatem illorum, argumentum duci possit; neque protinus intelligatur cohabitatio domestica, sed prosapia etiam, vel ortus ex una familia. Sey auch in der Schrifft nichts ungewöhnliches, daß sonst andere Verwandten, so wohl agnati, Genes. XIII. v. 5. 8. II. Reg. X. v. 13. als cognati Matth. XII. v. 47 & cap. XIII. v. 55. Brüder genennet würden. Dieweilen aber Moses in v. 5. Deut. XXV. das Wort Levit h. e. mariti frater gebrauchet, hierüber auch ex Gen XXXVIII. v. 7. seqq. ein anders erscheinet, und der gantze Contexi besagten c. XXV. dieser Auslegung wiederstehet: so hat man sich dabey nicht aufzuhalten. Und wie es nichts ungereimtes, daß GOtt einem Legi morali, der an sich positiva und voluntaria ist, nach Gefallen eine Exception machen könne, siue ho ex caussa morali alia, siue ex forensi, fiat: Also kan man gewiß und unfehlbar nicht sagen, daß diese exceptio auf eine blosse rationem ceremonialem, so mit dem adventu Messiæ sich verlohren, gegründet; und dahero, nach dem Göttlichen Gesetz, wie er sich zur Zeit des Neuen Testamentes befindet, nicht einst in solchem Fall des Bruders

Weib,

Weib, wenn von derselbigen in voriger Ehe keine Kinder erzeuget worden, zu heyrathen erlaubt sey: Ob wohl viele darunter eine rationem forensem, damit das Erbe nicht in eine fremde Famile gebracht, sondern vielmehr bey dem Geschlecht und Nahmen des Bruders erhalten würde; andere aber eine ceremonialem abgemerckt haben wollen, wodurch entweder der Erstgebohrne, nemlich der Herr Messias vorgebildet, oder die cuitio familiarum intendiret worden, ne Messiæ domus ignoraretur, unde prodituros erat. Dann wie eines theils, wenn der verstorbene Bruder eine Tochter hinterlassen, so dann der überlebende andere Bruder die Wittwe nicht heyrathete, sondern die Tochter des Vatern Erbe erlangte, Num. XXVII. v. 8. sqq. Auch ein frater uterinus (da doch sonst in his talibus, unter einem oder zweyen Banden und also inter germanos & uterinos, wie auch inter legitime & illegitime natos) kein Unterschied gemacht wird; BECHSTAD. Collat Jur. conub. c. XI. §. 2. 3. es sey dann, daß die Talmudisten denselben in der affinität wie dißfalls, eher verstattet haben wollen,) die Wittwe, si illiberis mortuus esset frater, ehelichen kunte, qui tamen nomen & familiam fratris conservare non poterat. Ja so gar die Talmudisten dafür halten, daß ein Bruder, der vom Vater mit dem fratre uxorato ein Stieff-Bruder, und nur mit demselben eine Mutter gehabt, dessen Wittwen habe heyrathen dörffen; ob er wohl dazu nicht genöthiget worden.

Nam & Majemonides passim tradit, cum pluribus aliis apud SELDEN. *c. 14. de succeff. in bon. def.* quod, in materia hæreditatis, item defuncti fratris uxoris ducendæ, citaque exuendi calcei, non censeantur uterini pro fratribus.

So ist auch eine solche Beerbung durch Heyrath des ohne Kinder verstorbenen Mannes, nicht nur denen Brüdern obgelegen; sondern hat auch wohl von andern geschehen können, wie im Büchlein Ruth c. III. & IV. zu lesen. Im andern Theil aber die Doctrina ohne Grund ist, das nur diese Erweckung des

Saa-

Saamens auf den Erſtgebohrnen gemeynet geweſen: wie dahin Abulenſis, Tremellius, Junius, und einige andere zielen; da doch die verba legis generalia ſeynd (achad) de uno aliquo fratre accipienda, cum LXX. Interp. unus ex illis. facit Math. XXII. v. 24. ſi quis mortuus fuerit, (non habens liberos) & v. 26. ubi ſecundus non modo, ſed & tertius ad ſeptimum usque obligantur, quisque fratri ſuo. Alſo iſt zwar ſo viel aus dieſem allem zu ſchlieſſen, daß zwar GOtt der HErr ſolch Verbot de non ducenda fratria, auf eine rationem moralem & perpetuam gegründet, auch derſelbe ſolche rationem, obſchon nicht ſcheinet, daß um deßwegen die propinquitas carnis ceſſire, wenn der Bruder mit ſeinem Weibe nicht würcklich Kinder gezeuget, dennoch in ſolchen Fall, auch nur um deßhalben nicht attendirt haben wollen: quoniam, ut Beza ait, indignitas enjugii tegebatur quod frater ſuperſtes fratris defuncti perſonam induerit, neque id ob turpem libidinem, ſed propter charitatem fraternam; nec tamen hoc etiam privato arbitrio, vel auſu temerario, ſed Divino mandato admonitus & compulſus.

Daß aber zur Zeit Neuen Teſtaments dieſe Exception noch gelte iſt zum wenigſten, weil die Verfaſſung mit denen Erbſchafften, es gehe nun dieſelbe auf den primogenitum, oder auch die agnationem u familiam oder ſanguinem maſculinum, oder nicht, allerdings mit der politia aufgehoben; auch die diſtinctio tribuum, und ihre Erbtheile ceſſiren, zweiffelhafft; Die ratio regulæ prohibitivæ aber und die poſitiva increpatio des Johannis Baptiſtæ. Es iſt nicht recht, daß du deines Bruders Weib haſt, allzuklar.

Sonſt findet man auch bey andern Völckern, auſſer denen Iſraeliten, daß obgleich auch bey denenſelben das conjugium cum fratria nicht verſtattet geweſen; nichts deſtoweniger auch ſolche in dem Fall, welchen GOtt in dem Moſaiſchen Geſetz ausgenommen, dergleichen zugelaſſen.

Sic enim in L. II. C. *Theodoſ de inceſt. Nupt.* Ve-

teres crediderunt, nuptiis frátris ſolutis, ducere fratrem uxorem, licitum eſſe. Und ausführlicher in L. 8. C. *de inceſt. & inutil. nupt.* Quidam Ægyptiorum idcirco ducebant fratrum mortuorum conjuges, quod poſt illorum mortem manſiſſe virgines dicebantur; arbitrati, cum corpore non convenerint, nuptias non videri re eſſe contractus, quæ & cæteris LL. conditoribus placuiſſe. Zeno perhibet L. *pen. C. Theod. d. Tit.* (contra L. *6. de donat. inter vir. & uxor. Novel. 22. c. 3. &* L. *30. ff. de reg. jur.* ibi: Nuptias conſenſus facit non concubitus.) Imo ne illi quidem uxorem factam credebant, ſi non imprægnata & liberos enixa fuiſſet. Idem quoad fratriam, a Romanis (inter quos Craſſus Romanorum ditiſſimus, Plutarcho, in vita ejus, memorante, uxorem fratris mortui compreſſit & ex ea liberos aliquos procreavit,) ſervatum fuiſſe, BRISSONIVS in *Tr. de jure Connub.* oſtendit.

Gleichwie nun hieraus zur Genüge erſcheinet, daß mehrgedachtes matrimonium denen **natürlichen** Rechten nicht zuwieder; dargegen aber auch ſo viel darob erhellet, daß dererjenigen Meynung gäntzlich falſch ſey, welche gar deſſen Verbot pro forenſi gehalten haben wollen, welches mit der politia judaica wiederum aufgehoben, und alſo folglich ad prohibitiones tantum illas, quæ fuerant ante legem illam Levitici zu ſehen ſey; wohin es ſcheinet, daß der in dieſem capite ſehr wanckende Philippus Melanchton ſich wende,

Wann er in Conſilio pro Henrico VIII. Angliæ Rege, (quod extat inter Conſilia PHILIPPI, a CHRIST. PEZELIO edita P. I. p. 228. ſub die 23. Aug. 1531.) ſchreibet: Lex Moſis illa nos non obligat propter authoritatem ſuam, ſed quando præcipit quædam naturæ conſentanea: & non pertinet ad Chriſtianos magis, quam ad eos, qui fuerant ante Moſen; nec quicquam ex lege Moſis eſt neceſſarium ad ſalutem, quod non fuit neceſſarium ante Moſen. *Ante* Moſen fuit ſane mos publicus, ducere fratriam, uti teſtatur Hiſtoria filiorum Judæ in Geneſi, ſed poſtea Deuter.

ter. XXV. etiam fuit Lex. Et Deus non constituisset ullo casu hoc fieri potuisse, si fuisset contra legem naturæ.

Worüber gleich auch andere, solche Gedancken führende Lehrer, aus obiger Vorstellung hinlänglich zu urtheilen. Wie denn auch Duarenus in Consult. sup. matrim. prædicti regis Angliæ nicht angestanden zu schreiben: Nos legi Mosaicæ, tanquam Juri Divino, hodie non subiici, nisi quatenus præceptum aliquod naturale, (quid vero si morale, & quidem in Novo Testamento repetitum,) contineat, cujusmodi non videri hoc præceptum esse. Und SARCERIVS *P. V. Corp. Jur. Matrim. sub Tit.* von der Ehescheidung *p. 265.* Das Verbot, ne quis fratriam duceret, sey ein Verbot des Rechtens, von Menschen gesetzt, welches man positivum nenne, (cum tamen positivum quidem, sed tamen & perpetum, & morale Divinum, sit:) ob gleich solch Recht etliche bewährliche Ursachen habe, von der Natur genommen.

Also und nachdem solche Ehe nicht allein 1) jederzeit in der **Christlichen Kirchen, vor allerdings Verbothen gehalten worden.**

Fuere enim damnatæ nuptiæ ejusmodi, inter Christianos, per Canones, jam sub Constantino Magno Imperatore; uti docet Can. 2. Concil. (antiquioris Niceno Concilio,) Neo Cæsarienſis, qui est can. 47. inter Canones Ecclesiæ universæ, ibi Mulier, si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem: veruntamen in morte, si promiserit, quod ubi convaluerit, solvet matrimonium, propter humanitatem pœnitentiam habebit. Sed si mortua fuerit mulier, in hujusmodi conjugio existens, vel ejus maritus, difficilis erit pœnitentia remanenti. Idemque firmat Basilii Cæsarienſis Epistola 197. superius citata. Quamvis hoc canone, ut & can. Eliberino 61. & alliis, ut & Constitutionibus Principum, non obstantibus, sæpe nuptiæ hæ permissæ & indultæ fuerint, etiam rescriptis; sed tantum his, quæ Tirannidis tem-

pore emanaverant ceu teſtatur *L. ult. C. Theod. d. inceſt. nupt. junct. L. ult. C. Juſtin. eod.*

Nicht weniger in denen Conſiliis Occidentis, ſolches Verbot zum öfftern nicht allein wiederholet, als in Concil. Aurelian. I. Anno C. 511. can. 20. Nec ſuperſtes frater thorum defuncti fratris aſcendat: ſi id fecerit, Eccleſiaſtica diſtrictione fereatur; & Concil. Aurelian. III. can. 10. item Concil. Arvernenſi A. C. 541. can. 2. Si quis relictam fratris, contagii carnalis macula, crediderit violandam, a Chriſtiano cœtu atque conviviiEccleſiæ communione privabitur, porro in Can. 4. Concil. Arelatens. IV. A. C. 873. ſub Carolo M. habiti, non minus quis prohibetur, relictam fratris, quæ pene prius ſoror extiterat, carnali conjunctione violare, ſeu ut in decreto Gratiani habetur,

c. de inceſtis XXXV. qu. 2.

polluere, ubi inceſtuoſus talis eſſe dicitur.

Eod. Anno 813. in Concil. Moguntino can. 56.

Si quæ duobus fratribus nupſerit, tales copulationes anathematizari & disjungi præcipimus, nec unquam amplius coniugio cópulari, ſed magna diſtractione feriri.

Zum 2) auch dergleichen Nuptiæ von denen Chriſtlichen Kayſern verboten worden, inmaſſen ſolches aus dero Conſtitutionen erſcheinet, deren die eine des Conſtantini Junioris in

L. 2. C. d. tit. A. C. 355

auf Rom, und den Occident, die übrigen aber auf den Orient gerichtet ſeynd; nemlich des

THEODOSII MAGNI in *L. 5. C. Theod. eod.* ARCADII *in L. 3. C. Theod. eod.* des HONORII und THEODOSII Junioris *in L. fin. C. Theod. d. Tit.*

wiewohl Honorius ſelbſt in dem Theil wider den Inhalt ſolches Legis gehandelt, daß er die beyden Töchter Stilioconis nacheinander geheyrathet, teſte Zoſimo V. Hiſt. & Zonora III. Annal. in vita Honorii.) Ferner des Zenonis in L. pen. C. Juſtin. eod. und endlich des Anaſtaſii in L. ult. filius

Cod.

Cod. welche letzte iedoch CVIACIVS in VIII. Obſ. 28. dem Zenoni zuſchreibet. Und zwar werden erwehnte Nuptiæ pro inceſtis gehalten,

L. ult. C. Theod.

und beyde Perſonen infamia notirt, die Kinder pro ſpuriis und ſucceſſionis incapacibus erklärt,

L. 2. *& ult. eod.*

alle dargegen ausgelaſſene reſcripta und pragmaticæ formæ, aut Imperii Conſtitutiones, annuliret,

L. 9. C. de inceſt. & inut. nupt.

und ſo gar auch ſolche Ehen, wie es ſcheinet, denen Juden ſelbſt verbothen,

L. 1. *C. Theod. &* L 2. *ut. &* 5. *C. Theod. dict. tit.*

Sondern es iſt auch daß 3) das coniugium cum fratria dem **Göttlichen Moral-Geſetz** zuwieder: worauf auſſer Zweifel in denen Chriſtlichen Conciliis, und denen Conſtitutionibus der Chriſtlichen Kayſer, geſehen worden.

Dieſes erhellet mit mehrem daraus, weil 1) die Geſetze Levit. XVIII. & XX. insgemein die Verfaſſung haben, daß, wer ſolche halten wird, leben ſolle; Levit. XVIII. v. 5. 2) ſonderlich dieſes Verbot de fratria mit denen naturalibus und theils moralibus nahe zuſammen gefüget wird. Wie ſolches ex ſerie c. XVIII. & XX. zu erſehen. 3) Die ratio moralis in nuditate fratriæ & fratris, geſetzt zu befinden. 4) Die Propheten dieſe leges connubiales, nicht bloßhin pro forenſibus & judaico tantum populo latis, halten, v. Ezech. c. XXII. v. 10. 11. & Amos II. v. 7. ibi: Sie blöſſen die Scham der Väter, und nöthigen die Weiber in ihrer Kranckheit; & v. 11. Sie ſchänden ihre eigene Schnur, ſie nothzüchtigen ihre eigene Schweſtern, ihres Vaters Töchter. 5) Chriſtus ſelbſt ſie dahin referiret; als Matth. XIX. v. 28. thue das, ſo wirſt du leben: immaſſen auch Chriſtus der HErr Matth. XIX. v. 4. 5. nur ad primævam inſtitutionem conjugii provociret, ratione repudii v. 8. 9. Im übrigen aber das Geſetz Moſis, nicht nur wie ſolches das natürliche Geſetz erkläret, ſondern auch

in genere morum, seine Kraffe und Verbindlichkeit behält. 6) Inculciret dieses Verboth des coniugii cum fratria Johannes der Täuffer im neuen Testament, Matth. XIV. v. 4. Marc. VI. v. 18. ibi: Es ist nicht recht, ꝛc. und machen sich die Theologi keinen Zweiffel, daß dieses eine bewährte Anzeige der Moralität sey, wenn ein Gesetz des Alten Testaments in dem Neuen wiederum angezogen und erfrischet wird; wie HVLSEMANNVS in breviario erinnert. So wird auch 7) vom Apostel Paulo 1. Cor. V. v. 1. derjenige dem Satan übergeben der seine Stief-Mutter geheyrathet Und hält 8) in specie diese Heyrath com fratria das Ober-Consistorium zu Dreßden pro tali, quod iure Divino prohibitum sit.

apud CARPZOV. *II. Jurisprud. Consist. Tit. 6. def. 91.*

welcher Meynung alle diejenige um so mehr beypflichten, welche gar darunter eine prohibitionem naturalem erkennen, oder doch dafür halten, daß die prohibitiones Levit. XVIII. insgesamt nicht nur die Juden, sondern alle Menschen angehen, welche nach dem Willen und Geboten GOttes wandeln und leben wollen,

GERHARD *in loc. de Coniug. §. 303. & inter* I. CC. BEVSTIVS *de matrim. c. 51. aliique.*

Ist nun aber die Ehe mit des verstorbenen Bruders Weib in dem Moral-Gesetz GOttes verboten; quæ lex etiam Christianos, & perpetuum sub interminatione maledictionis temporalis & æternæ, obligat. So kan darwieder keine, weder geistliche noch weltliche Obrigkeit dispensiren Esaiæ X. v. 1. ibi: Wehe denen Schrifftgelehrten, die unrecht Gesetz machen, und die unrecht Urtheil schreiben, GERHARD. LOC. de Conjug. §. 346. BEVST. II. de matrim. c. 56. & Nostrates communiter.

Dann obwohl der Pabst sich anmasset in demjenigen, so nicht wider das natürliche Gesetz, sondern Legem Dei voluntariam seu positivam, (wohin auch die leges morales gehörig) vorgenommen wird, als qui vice Dei in his terris versetur, zu dispensiren.

Vid.

Vid. quæ collegit MYLERVS. *c. VIII. Gamol. perſ. illuſtr.* §. 5.

Und in dem Concilio Trident. Seſſ. 24. c. 3. diſponiret wird. Si quis dixerit, Eccleſiam, in nonnullis graduum Levit. XVIII. prohibitorum, diſpenſare non poſſe, aut conſtituere, ut plures impediant, aut dirimant, anathema ſit.

(*v. etiam c. 13. X. de reſtit. ſpoliat.*)

Wodurch dann mit der Diſpenſation auf die gradus ad moralem legem pertinentes geſehen wird.

AZOR. *Lib. VI. Inſtit Mor. c. 13.* und bey dem LAYMANNO. *Lib. V. Theol. Moral. tract. 10. part. 4. c. 6.*

Alle gradus pro diſpenſalibus gehalten werden, auſſer der linea recta, und in collaterali der primus gradus fratrum & ſororum; Wiewohl dadurch denen Päbſten zu wenig geſchiehet, und von andern ex hypotheſi illa beſſer ſtatuiret wird, daß auch der Pabſt inter fratrem & ſororem in Anſehung dieſe, nach dem natürlichen Recht ſich ehelichen können, zu dispenſiren habe, wie

BASILIVS PONCIVS *Lib. VII. de matrim. c. 32. n. 14.* und DIANA *P. IV. reſol. morali tract. 4. reſol. 93.*

dieſe Lehre führen. Sonderlich aber in noſtro caſu, dem Pabſt ſolche Macht zugeſchrieben wird, quod diſpenſare poſſit, inter fratrem & fratris viduam,

quod & conſilium 2. BERNARDI SANCTII apud KIRCHOV. *qu. 2. num. 19.* aſſerit, & exempla Cardinal. refert *in diſt. 154. ſuper* THOM. *2. ſecundæ quæſt. 154.*

wie dann auch BELLARMINVS *Lib. I. de Matrim. c. 27. §. ſecundo quidam p. 1596.* dieſes beſtärcket,

quando: hæc expoſitia, ait, eſt Radulphi, in Comment. hujus loci, & fauet cauſæ noſtræ, h. e. Catholicorum, qui conſtanter affirmant Pontificem Maximum jure diſpenſaſſe, cum Rege Anglorum, ut uxorem fratris ſui defuncti accipere poſſet.

Inmaſſen bekandt, daß die Curia Romana oder Julius II. Pa-

Papa, dem König von Engeland Henrico VIII. dispensiret habe, Catharinam, (des Königs Ferdinandi in Spanien Tochter, und Caroli V. materteram,) die vorhin des Königs Henrici Brudern Arturum zur Ehe gehabt, zu heyrathen; welche Heyrath auch hernach der Pabst Clemens VII. bestätiget, und der König zwar mit ihr in die zwantzig Jahr im Ehestand gelebet, aber doch auch sie endlich verstossen hat; wie davon SANDERVS in der historia schismatis Anglicani, und viel andere mehr zu lesen.

Ob auch wohl neulicher Zeit, dergleichen Dispensation dem König in Pohlen Johanni Casimiro, mit seines verstorbenen Bruders Vladislai Wittwen, und nicht weniger dem jetzigen Regenden in Portugall vom Pabst ertheilet worden, so hat man doch daran in unserer Ecclesia und republica aus obangeführten gründlichen Ursachen der unsrigen, (wodurch Philippo Melanchtoni, welcher sonst pro Rege Angliæ Henrico VIII. auch gesprochen, überflüßig begegnet, und ihme der Verstoß erwiesen werden kan;) zumahlen in einer solchen Gewissens-Sache, da man billig allen Zweiffel zu vermeyden hat, sich nicht zu kehren. Ist auch so gar niemanden erlaubt für sich selbst diejenige Person, mit welcher sein Bruder nur verlobt ist, zu heyrathen.

BEVST *P. II. de Matrim. c. 51.*

Est enim inverecundum, licet forte non ad ultimam lineam amoris pervenerit quis cum sponsa, tamen eam in amplexus tuos ire, quæ osculis fratris maduerit; wie Antonius Matthæi redet,

ad Lib. 48. ff. Tit. 3. c. ult n. 26.

Jedoch wird darinne nach Gelegenheit, auch bey den unsrigen dispensiret,

juxta tradita CARPZ. *II. Consist. 121.* TREVTLER *I. Cons. 16. n. 32.*

Wiewohl dann hiernächst bey einem solchen Fall, da der verstorbene Bruder keine Kinder erzielet, oder hinterlassen, (dergleichen doch aus eurer Frage erscheinet, daß von dem Be-

deu-

deuten von Adel aus solcher Ehe vorhanden seyen:) der Zweifel entstehen möchte, ob nicht nach dem Göttlichen Gesetz eine solche Heyrath, mit der vidua fratris illiberis, nach der Verordnung Deut. XXV. v. 5. zuläßig, und dahero contra legem humanam, simpliciter illud prohibentem, die Dispensation ertheilet werden könne.

So ist zwar wohl an dem, daß die Moral-Gesetz in dem Neuen Testament keinen Zusatz bekommen, noch denen veteribus novæ leges zugefüget werden. Gleichwohl aber seind einige permissiones und Anhänge, welche auf den damaligen Zustand ihr Absehen gehabt (wie dergleichen unter andern, aus der vestatteten polygamie ehellet, mit dem Neuen Testament hinweg gefallen. Und scheinet eben die exceptio Deut. XXV. v. 5. quæ Legem universalem Levit. XVIII. v. 16. de non ducenda fratria, perscripta fuit, dergleichen zu seyn. Dahin zielet auch

GERHARDVS *in loc. cit. de coniug.* §. *271. 319. & 350.*

wenn er solche exception pro tali hält, quæ peculiaris fuerit populo Judaico, cum ad conservandam distinctionem tribuum & familiarum spectaverit, ut cognosci posset, ex qua familia Salvator expectandus foret; ideoque in N. T. Christo iam nato, & ratio legis, & lex ipsa, penitus expiraverit; wiewohl man dahin stellt, ob diese Verfügung mit dem Vererber und Erweckung des Samens, eben auf Christum ein Absehen gehabt, und nicht selbige vielmehr die blosse Policey und deren Verfassung in populo judaico angangen.

Dieses ist gewiß daß Johannes der Täuffer Marci VI. v. 17. den Legem in Levit. XVIII. & 20. absolute anziehet: Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib hast. Objungabat scil. Herodem Antipam, ob super inductam legitimæ uxori, Aretæ Regis Filiæ Herodiadem, Philippi iam defuncti viduam, Matth. XIV. v. 3. 4. cum qua vivo quidem marito, contraxerat, sed quam Roma reversus domum ducebat, mortuo interea Philippo: wie Josephus

Lib. XVIII. c. 9. mit mehrerm erzehlet, und in c. XIV. hinzu thut, quod Herodias in hoc flagitio violaverit leges patrias. Susceperat enim Herodias filiam ex Philippo, Matth. XIV. v. 6. quam Josephus vocat Salomen. Idem flagitium JOSEPHVS

d. L. & L. VII. de bello judaico c. 7.

in Archelao notat, qui Glaphyram, defuncti fratris sui Alexandri viduam, ex qua is filios susceperat, duxit conjugem. Dahero auch dieses falsch, wenn einige die increpationem Johannis um diesen locum Novi Testamenti zu zernichten, dahin drehen wollen, daß derselbe Herodem nur um des Ehebruchs halben, weil sein Bruder noch gelebt, gestrafft habe.

Im ubrigen gedencket Johannes gar nicht, daß es nur um deswegen nicht sey, weil der Bruder Philippus nicht ohne Kinder von der Herodias weggestorben; wie zwar diejenige, welche pro matrimonio Anglicano Henrici VIII. gesprochen, um deshalben sonderlich dasselbe gut geheissen, weil Arturus des Königs Bruder, von der Catharina Regina keine Kinder gezeugt gehabt; auch der Pabst

c. ult. X. de divort.

die matrimonia Livonorum anderst nicht, denn in solchem Fall, si inita fuerint ad semen fratri excitandum, toleriret.

Und weil aus obiger Beschaffenheit genugsam zu vernehmen, warum die exceptio Deut XXV. v. 5. bevorab von der starcken regula morali, Levit. XVIII. v. 16. nach aufgehobner Jüdischen Policey, nicht weiter statt finden könne? inmassen auch dahin ausser Zweiffel die Christliche Kayser in ihren Constitutionibus gesehen, ut non tantum prohiberent Nuptias cum fratria penitus; quocunque tandem modo dissoluto matrimonio, sive morte, sive divortio

L. 2. L. 5. L. fin. C. de incest. & inutil. nupt.

verum etiam licet virgo mansisset mulier:

L. pen. C. eod.

quo

quo casu proclivius nonnuili id permittendum credebant, sive Legis Mosaicæ exemplo, (sed tamen minus recte expenso:) sive quia nullam revera συγγενειαν vel οικειότητα contractum esse putabant. So würden, wann in gegenwärtigem Fall, ex priori matrimonio mit der fratria nach Göttlichem Gesetz nicht zuläßig, sondern gleichwohl verboten, und also indispensabel seyn.

Nichts destoweniger aber, und wofern beyde Personen bey einander zu wohnen gesonnen, mögen sie bey ihrem Vorsatz endlich wohl gelassen, und geduldet werden; zumahlen weil bereits von ihnen ein Kind vorhanden ist; secus inde majora scandala & incommoda critura forent: (und zwar unter andern, wegen Erziehung der Caiæ Kinder, so wohl auch hoher Verbindlichkeit aneinander, mit geleisteten Eyd-Schwüren und Gefahr in Ergreiffung der Päbstlichen Religion; um dadurch so eher die dispensation oder tolerantz zu erlangen,)

add. BEVST. *P. II. c. 52. de Matrim.* CARPZ. *IV. Const. 23. def. 14. & II. Consist. 99. & 121.* DEDEKENN. *Vol. III. Sect. I. Tit. 2. n. 2. Consil. Theol. p. 343 seqq.*

Dann obwohl auch hierinne insonderheit die Theologi unserer Confeßion meistentheils dafür halten, daß alle diejenigen Ehen durchgehends und indistincte, welche wider das Verbot Levit. XVIII. und XX. begangen worden, zu dissolviren seyn. Ita ut quod Deus fieri prohibeat coniugium; illud si fiat nullum sit. Und zwar in prohibitione civili der Personen beyeinander gelassen werden könten; bey der prohibitione divina aber es eine andere Bewandniß habe.

GERHARD *loc. theol. de coniug. §. 289. & 649.*

Quomodo enim vinculum constringi posset, quando illud fieri Deus noluit; Imo ubi peccatum nutritur, ibi dispensatio fieri non debet:

PARIS. *V. Cons. 68. n. 49.* FELIN. *in c. 21. X. de constit.*

Hæc autem conjunctio peccatum continuum involvit. Immassen auch

DANNHAVERVS *Part. 2. special. theol. symb. dial. 3. p. 782.*

haben will, quod nuptiæ hæ cum fratria invalidæ & nullæ declarandæ sint. Nefas esse non solum ducere, sed & τὸ ἔχειν, und strafe Johannes der Täufer den Herodem, daß er seines Bruders Weib habe, quacunque ratione; wodurch er wolle, daß er dieselbe von sich thun solle; Nam ita quoque Kilianus, Gosberto, Franciæ Duci, a se conversо, suasit, separationem a fratris conjuge

ap SERRAR. in S. KILIANO *c. 17. sqq.*

Gleiche Meynung führet unter den JCtis

KIZELIVS *c. 3. Synopf. Matrim. theor. 13. & 22.* wie auch MENOCH *c. 402. Arb. jud. quæst. n. 46. & 105.*

und werden zu dem Ende ex jure civili angezogen

§. 12. J. de nupt. L. 38. §. 4. ff. ad L. Jul. de adult. L. 4. C. de de inceft. & inutil. nupt. cum authent. ex complex eod.

Wie dann auch dem Concilio Moguntino de A. C. 813. und im Anfange noch vor dem Concilio Niceno, dem Neo-Cæsarienſi, ſolche Meynung, quod diſſolvendum ſit eiusmodi matrimonium, gefällig geweſen.

So iſt doch insgemein ein Unterſchied zu machen, unter denenjenigen Conjugiis, welche dem natürlichen Recht zuwieder ſind, und welche wieder das Moral-Geſetz GOttes lauffen. Und wie zwar auch in dieſem die Separation, wenn ſolche von denen Partheyen geſuchet wird zu geſtatten:

ſicut ap. RICHTER. *I. Deciſ. XI. n. 28.*

in caſu da einer ſeines Groß-Vaters Bruders Wittwe geheyrathet und hernach nicht bey ihr wohnen wollen, decidiret worden.

Alſo wenn ſie beyeinander zu verbleiben ſich entſchlieſſen, werden ſie billig zuſammen gelaſſen, und iſt dahero auch ein gleiches zu geſtatten, wenn Brüder und Schweſtern zumahl ex ignorantia facti, ſich zuſammen verehelichet;

(diſſentiente licet CARPZ. *II. Conſiſt 99. num. 12.*)

cum hoc matrimonium naturali juri non adverſatur. Sonderlich aber, weil das matrimonium cum fratria ehemal caſu aliquo beſtehen können, Deut. XXV. v. 5. So iſt es auch in dem-

demſelben ſo leichter nachzugeben, quod ſi vel maxime injuſtum & contra legem divinam ſit matrimonium, ratum tamen id haberi queat. Und wie ſonſt vielmahl die Leges prohibitivæ, nicht ſo fort, wenn darwieder gehandelt wird, eine nullitatem actus oder diſſolutionem induciren, ſondern in den effectum pœnæ ausſchlagen.

vid. ALDERAN. MASCARD. *de general. Statut. interpretat. concl. IX. n. 43* & al.

Alſo auch disfals dergleichen ſich äuſſere; immaſſen GOtt der HErr ſelbſt in ſeinem Geſetz Levit. XVIII. & XX. nicht in allen Speciebus die matrimonia zu diſſolviren gebothen, (wie zwar auch per pœnam capitis, wo dieſelbe ausdrücklich zur Straffe geſetzt wird, dazumahl und in politia illa Judaica, die Trennung per indirectum geſchehen müſſen,) ſondern bey etlichen ſpeciebus, worunter auch das matrimonium cum fratria, eine Straffe geſetzt, cum qua matrimonium conſiſtere & perdurare potuerit. Denn es wird Levit. XX. v. 20. die pœna matrimonii ἀτέκνος ſie ſollen ohne Kinder ſeyn, exprimiret. Und wird alſo feſt geſtellet, quod manſerit matrimonium. Sic & ſterile minatur conjugium Deus, d. c. XX. v. 10. quod cum amita initum eſt, ibi: peccatum ſuum ferunto, ſine liberis moriuntor. Und ob zwar a pœna capitis wie dieſelbe auf das Verbot geſetzt zu befinden, nicht allerdings zu ſchlieſſen, daß eben darum heutiges Tages dadurch die nothwendige Trennung derjenigen Ehe, ſo darwider getroffen worden, zu verfügen ſeyn wolle, Dieweil die Straffen als forenſes, obſchon ad leges, & illicitum ſeu in juſtum morale, als zum Exempel des Conjugii inter fratrem & ſororem uns poſt abolitam politiam Moſaicam, nicht weiter verbinden. So iſt doch doctrina.

IO. MVSÆI. §. *119. de Conjug. p. 74.*

In ſo weit anzunehmen, und in effectu auch negative zulänglich quod in quibus caſibus Deus capitis ſupplicium non conſtituerit, ut in gradu ſecundo lineæ collateralis inæqualis affinitatis: in illis conjugia hodienum non dirimantur

ſed ſubjiciantur Magiſtratus arbitrariæ pœnæ, cum comminatione ſterilitatis; ut d. l. Muſæus. Wiewohl es auch mit der ſterilität eine andere Bewandtniß hat. Dann wie man dahin geſtellet ſeyn läſt, was für Grund die Auslegung HAVEMANNI habe,

Lib. II. Synops. Matrim. Tit. V. Poſ. reg. 2.

Deme die Strafe der bloſſen ſterilität, in matrimonio cum fratria, wie nicht weniger auch cum amita Levit. XX. v. 20. zu gering vorkommen, und dahero das Wort *haririm*, pro contemtibilibus, oder verſchmäht (wie in loco Jerem. XXII. v. 30.) ausgelegt: Bey welcher interpretation aber er noch weiter fortgeſchritten, und weil er dieſe That pro capitali gehalten haben wollen, dannenhero ſolchen contemtum als ein bloſſes annexum oder ſequelam capitis ſupplicii, quaſi ſcil. morituri ſint abiecti, ſeu ignominia ſumma affecti ſupponiret: Alſo wird demſelben, auch was nur das Wort *haririm* anbelanget, von allen verſionibus widerſprochen; Die es auslegen; ſine liberis moriuntor, ſteriles ſunto ἄτεκνοι, wie es Havemannus zuzulaſſen genötigt wird, er ſodann gleichwohl ſolches dahin Pervertiret: exinde ſcil. liberos per hoc conjugium nullos eſſe extituros, quoniam capitali ſupplicio conjuges e medio tollendi fuerint. Vielmehr hat es die Meynung, daß derjenige, welcher ſeines Bruders Weib nimmet, entweder keine Kinder bekommen, oder doch die er bekommen würde, nicht für rechte Kinder, gegen denen welche von dem erſten Bruder vorhanden wären, geachtet werden ſolten; nam ita in hunc ſenſum Scholiaſtes græcus a Druſio laudatus: ἄτεκνοι, non reputabitur ſemen eorum pro liberis, i. e. Jure Civili Hebræorum, & quoad effectus inde procedentes, nuptiæ ſunto nullæ, liberi nulli. Atque D. Auguſtinus qu. 76. in Levit. non eſſe Genealogiæ inſerendos: nec ad ſucceſſionem admittendos. Dergleichen Verſtand auch von

BELLARMINO. *Lib. I. de Matrim. c. 27.*

Angenommen, auch dergeſtalt, und quoad illum effectum die-

dieſes Verbot nicht unrecht ad jus poſitivum & forenſe Hæbræorum, gezogen wird.

Will demnach GOttes Wort ein mehres nicht haben, denn daß der Mann und das Weib ihre Sünde tragen, und ſteriles ſeyn ſollen; welches beydes ein matrimonium ratum & quod conjugati in conjunctione relinqui poſſint, mit ſich bringet: Ob man wohl hiedurch keine diſpenſation nachgiebet; cum tantum hæc tolerantia ſit per quam firma prohibitio manet nihilo minus, & lex ſuo vigori relinquitur, non relaxatur. Dahero umſonſt eingewendet wird, quod nil contra Legem divinam prohibentem permitti debeat: weil nichts deſtoweniger die prohibitio ihre harte, und zur Straffe gereichende effectus nach ſich ziehet, welche das Geſetz auf den Fall wider ſolch Gebot gehandelt würde, ſelbſt in ſich hält, und im Munde führet; auch die Sünde mit der Straffe verbüſſet wird. Immaſſen auch von dem loco Marci VI. droben bereits mit mehrem gehandelt, und über dieſes die Auslegung, als ob daſelbſt die diremtio matrimonii, denen Worten nach, dem Herodi injungiret ſeyn müſſe, gezwungen iſt: geſtalt es, einen wie den andern Weg, auch wenn die Ehe verbleibt, ſeine Maaſſe behält, daß die Ehe wider GOttes Gebot ſey.

Die Textus civiles reden zum Teil von dem caſu, da die Partheyen die Eheſcheidung ſuchen, theils aber von denen effectibus, welche ſich diſſoluto coitu, ſeu matrimonio, äuſſern; die doch auch nach denen Umſtänden, per reſcripta Imperatorum manchmahl, relicto integro matrimonio, abgethan worden, wie

L. 57. §. I. ff. de rit. nupt.

Und iſt ohne dem bekandt, daß die jura Civilia, in denen diſſolutionibus conjugorum, vor der Zeit, faciliora geweſen. So ſind auch theils derer textuum, wie.

L. 4. C. de inceſt. & inutil. nupt. general

und ad ſpecies habiles wohl zuziehen. Die Authent. aber, ex complexu, inferiret nichts. Und wie das Concilium

Mo-

Moguntinum sonsten bey uns keine Verblindlichkeit hat, und auf die dispensationes Papales siehet; auch allerdinges notorie zu weit gehet, wenn indessen can. 54. gesetzt wird: contradicimus quoque, ut in quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur, & si post interdictum invertum fuerit, separetur. Das Concilium Neo-Cæsarienſe aber von der distinctione Ecclesiastica redet, und an ihm selbst, ausser GOttes Wort, sonderlich heut zu Tag keine Krafft mehr hat. Also hat vielmehr der Pabst Innocentius III.

In c. ult. X. de divort.

Eben solche Conjugia, cum fratrum uxoribus seu viduis, bey der gantzen Liefländischen zum Christlichen Glauben neubekehrten Nation geduldet; wiewohl in besagten c. ult. zugleich daß dieses, wegen der Conversorum, welche vorhin da sie eines bessern nicht unterrichtet waren, sich dergestalt eingelassen nur sonderlich also verstattet, oder nachgesehen worden, gemeldet, und sonst bey andern disponiret wird, quod relicta fratris a fratre separanda sit: Woran jedoch die Protestirende nicht gebunden, und leichter zu verantworten ist, daß bey denenselben solche conjugia nur toleriret werden. Denn (wie bey denen Papisten,) wann dieselbe dergleichen gar vor dispensabel halten. Bleibet dannenhero die tolerantia, in diesem Fall billig fest; wie solche auch das Consistorium Supremum Elect. Saxon.

ap. CARPZOV. *II. Consist. 99. & 100.*

Sich gefallen lassen, und dieselbe das Collegium Scabin. Lips. anno 1648. in causa Comitis cujusdam a Wittgenstein, qui fratris viduam in uxorem duxerat auch billiget, inque modum eundem anno 1640. nach Russdorff gesprochen. Also gar, daß auch solche tolerantia statt finden kan, nicht allein, wenn die Personen allbereit per benedictionem Sacerdotalem copuliret, wie bey dem.

CARPZOV. *d. def. 100.*

Sondern auch, wenn sie blos de præsenti versprochen sind und nicht von einander lassen wollen: Neque enim nuptias con-

concubitus aut benedictio Sacerdotalis, sed *consensus* facit; wiewohl die **Trauung** sodann **innerhalb Landes** nicht verstattet, auch ernstlich denen Personen, daß sie gar **voneinander** bleiben, **eingerathen** wird. Zum wenigsten, ist bey denen Umständen, wie dieselbe oben angeführt worden, und dazumahl die coniunctio ad procreationem sobolis **kommen**, die Toleranz in keinen Zweiffel zu ziehen; weil im Gegentheil beyde Personen in Gefahr **Leibes und der Seelen** gerathen, und darüber in weit grössere Sünden und Verderbniß fallen könten.

QVÆSTIO.
II.

Nechst diesem, und was die **andere Frage**, von der **Bestraffung** dieser verbothenen Ehe betrifft.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob wohl viele in der Meynung stehen, daß in dem Göttlichen Gesetz, auf dieselbe die **Todes Strafe** gesetzet sey.

Denn es leget 1) Alphonsus Tostatus ad Levit XX. v. 20. das Wort (haririm) absque liberis. Und die Worte: Sie sollen ihre **Sünde tragen**, dergestalt aus: pœnam suscipient pro peccato suo, & ista Pœna erit mors wie in v. 17. 2.) Wird ermeldtes Wort haririm von einigen ausgedeutet, pro destructi erunt, morte scil. misera, ex radice destruxerit. 3.) Will man haben das Wort moriuntor; sie sollen ohne Kinder sterben, sey nicht, de morte naturali, sondern a magistratu infligenda, zu verstehen; und 4)

DANNHAVERVS *Part. II. special. Theol. Symbol. Dial. 3. pag. 783.* sagt:

præstaret, huiusmodi nefandas nuptias solvi *ore gladii* quam *gladio oris*, h.e. ex verbis Levit. XX. v. 21. sine liberis *sunto* (*non erunt*,) haud absurde colligi, faciendum id esse per *Magistratum*. 5) Legt nicht weniger

HAVEMANNVS *Lib. II. Synops. Matrim. Tit 5 polit. 9. reg. 16.*

den v. 21. Levit. XX. auf die pœnam capitalem aus. Peccatum

tum ſuum ferunto i. e. *pœnam* peccati, ut verſ. 18. & 19. *capitalem.* Nam ita haberi, in Lev. XX. v. 22. *exſcindetur* ambo e medio populi ſui, in einem zwar andern Falle, da aber auch darneben ſtehet: Er wird ſeine Sünde tragen. Etſi in eo caſu, ait Havemannus, beyde aus ihrem Volck ausgerottet, i. e. capitaliter geſtrafft werden ſollen, quando quis cum muliere, *e fluxu* languente, oder *menſtruata*, cubaverit, welches delictum geringer ſcheinet, dann die conjunctio *cum vidua fratris*; So würde vielmehr bey dieſem inceſtu, die pœna capitalis ſtatt finden müſſen. Worauf denn auch bemeldter Havemannus, quoad *diſſolutionem* illius matrimonii gebauet. Videlicet, *Moſen* quidem non diſſolvere illud matrimonium, interea pœnam dictare *capitalem*, qua, ut omnia alia *diſſolvatur.* Ja es iſt dieſer Autor dergeſtalt hart,

ut in *Lib. II. Tit. 7. reg. 2.*

ne quidem *gravida ex inceſtu fratriæ* parcendum eſſe, ſed una cum viro *tollendam* velit, antequam inceſtuoſum fœtum enitatur. Hat auch wohl ſeine hypotheſis, da er gar keine Kinder von der fratria zu erwarten haben wollen, ihn auf dieſes extremum bringen und verleiten müſſen. So führet auch 6) unter denen wiedrigen CORNELIVS a LAPIDE ad Levit. XX. p. 716. dieſe Gedancken: *Orbi morientur*, quaſi dicat: Hi inceſtuoſi non ſinentur in hoc ſcelere permanere, donec liberos habere poſſint; ſed ſtatim, ut ſcitum fuerit, per judicis ſententiam *occidentur.* Hoc enim ſignificare, τὸ *portabunt iniquitatem ſuam*, cenſet Abulenſis, h. e. pœnam iniquitatis ſuæ, ſcil *mortem*, ut proles, quam quærunt ex eo, *non ſinatur concipi.* Und ziehen endlich 7) dahin einige die clauſulam Legis, und die Straffe, ſo denen Cananiten beſtimmt wird; wie auf alle ſolche in Levit. XVIII. enthaltene probibitiones.

2.

DECIDENDI.

Gleichwie aber dieſer Wahn, in dem Göttlichen Wort keinen Grund findet; ſondern in demſelben die Straffe, ſo die

Mo-

Moralität eigentlich anheim gegeben wird; wohin die Generalia zielen, daß dieses Verbrechen straffbar sey: Sie sollen ihre Missethat, *seu pœnam peccati*, tragen; gestalt dann bey diesem Fall keine Species pœnæ, wie bey andern Casibus, in eod. capite, und c. XVIII. exprimiret zu befinden; quoad effectum civilem oder forensem aber, die Heritas civilis, (dann sich GOtt die naturalem zu bestimmen, oder nachzulassen, vorbehalten hat,) solchem Legi beygeleget ist. Dahero denn 1) Tostatus, aus dem v. 17. woselbst de coniunctione fratris cum sorore, (welche consanguinitatis, und also mehr verboten ist,) gehandelt wird, ein wiedriges keinesweges zu schliessen; Weil daselbst vorher gehet; Sie sollen ausgerottet werden, und sich darauf das folgende: Er soll seine Missethat tragen, nothwendig beziehet. Bey dem Verboth aber der fratriæ, nichts in specie von der Ausrottung, ja vielmehr dieses, gemeldet wird, daß sie ohne Kinder, und also in der Ehe verbleiben werden. 2) Steht es nicht bey einem interprete, das Wort haririm erstlich auf das destruxit, und dieses auf die pœnam mortis, durch eine graduation zu ziehen. Es wird auch in der Heil. Schrifft solch Wort dergestalt nicht gebrauchet; sondern vielmehr pro orbato liberis, auch in Genes. XV. v. 2. genommen. So wird auch an keiner Stelle des cap. XVIII. bey denen Fällen, da GOtt der HErr denen Verbrechern die Todes-Strafe bestimmt, (welches dann nur allein inter ascendentes & descendentes, und in primo gradu consanquinitatis, nemlich zwischen Brüdern und Schwestern geschiehet,) das Wort *haririm* gebrauchet, conf. vers. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 18. Eben so gezwungen ist 3) die Auslegung de morte violenta, an statt des naturalis, und der Seriei des textus ohne dem zuwider: Wie auch 4) die expositio Dannhaueri; und ist die ratio forensis mit der morali und deren effectibus keinesweges zu vermischen: Wie dann die intention mit der sterilität gar deutlich, ex Deut XXV. v. 5. und aus der consuetudine mehrerer Völcker, nemlich der Aegyptier und anderer abzunehmen.

Was nun 5) dem Toſtato geantwortet iſt, das kan abermahl dem Havemanno, und deſſen acerbität, entgegen geſetzt werden.

Non adiicitur hic certum genus ſupplicii, ſagt BRENTIVS ad d. l. Levit. XX. ſed tantum dicitur: Portabunt ambo iniquitatem ſuam: ut intelligas, eos graviſſime peccare, & Magiſtratum admoneri, ut vindicet hoc nefarium ſcelus, vel paulo ſeverius vel pauco clementius, pro ratione temporis, perſonarum & circumſtantiarum.

conf. LVCAM OSIAND. *d. l.*

Und will es ſich gar nicht von dem ſupplicio des congreſſus eum menſtruata, auf dieſe conjunctionem cum fratris vidua ſchlieſſen laſſen. Dann wie der Allerheiligſte, reineſte GOtt dieſe letztere onjunction in einigem Fall geſtattet, ja ſogar geboten hat: alſo iſt dergleichen in der andern nicht geſchehen. Und hat bey der Göttlichen Weißheit und deren Willen geſtanden, ratione der pœnarum forenſium unterſchiedliche Verordnung zu machen: Daß dahero in GOttes Urtheil zu greiffen, und die portionem pœnarum, nach Menſchen Gedancken zu erwegen, oder gar zu ändern, ſich nicht geziemen will. 6) Findet die Auslegung des Cornelii a Lapide, und Abulenſis, aus denen obigen, mit denen ſie vereiniget wird, ihre Erledigung und iſt 7) droben gleichfalls dargethan, daß, wie die delicta in dem Cap. XVIII. Levit. nicht einerley Beſchaffenheit, ſondern deren nur etliche wieder die Natur, und alſo eine intrinſecam turpitudinem mit ſich bringen; alſo auch die finalia capitis, nicht auf alle ſpecies, und dahero auch nicht auf die prohibitionem cum fratria, welche nur allein moralis iſt, gezogen werden mögen. Videlicet diſtributive capienda ſunt, & referenda, auf die Blutſchande wider das natürliche Geſetz, auf die Sodomiterey und dergleichen, wohin auch Hugo Grotius ſich billig wendet.

Lib. II. de J. B. & P. c. 5 §. 3. & 14.

Allermaſſen nun das Göttliche Geſetz dieſem Fall, keine eigendliche Straffe, und am wenigſten die Todes Straffe beſtim-

stimmet, Christus auch im Neuen Testament dessen keine Erwehnung thut, daß etwa daher eine Erläuterung genommen werden könte.

v. *Matth. XXII. v. 29. Marci. XII. v. 24. Lucas. XX. v. 34.*

Also, wann auch schon in dem Göttlichen Gesetz diesem Fall die pœna capitis. oder einige andere pœna sanguinis bestimt gewesen wäre: würden doch daran Christliche Obrigkeiten, weil die Bestraffung in suo genere zur politia und inspecie der republ. Hebræorum, gehörig gewesen, daran heut zu Tage keinesweges gebunden seyn; unerachtet, daß das delictum an ihm selbst, wie darinnen ein jedwedere hohe Obrigkeit, nach Befinden zu statuiren hat; sonderlich auch, was die protestirende Stände im Reich anbelangt, dieselbe sich nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten in dergleichen Ehe-Sachen nicht zu richten, noch auch vielweniger dem Pabst Gehör zugeben haben:

Also stehet auf einem solchen stupro oder incestu, nach denen Churfürstlichen Sächsischen Rechten, an beyden verbrechenden Theilen der Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung.

Teste CARPZOV. *II. Crim. qu. 73. n. 11. seqq.*

Dann obschon dieser Fall in.

P. IV. Constit. Elect. 24.

Nicht exprimiret zubefinden; So ist er doch in der Churfürstl. Kirchen-Ordnung de anno 1624. punct. 2. enthalten, ibi: wenn sich eine Person mit zweyen Brüdern wissentlich fleischlich eingelassen hätte, sollen sie zugleich neben der Verweisung, zur Staupen geschlagen werden. Und hält Carpzovius ohne dem dafür, quod hic sit paritas rationis, in stupro sororis uxoris defunctæ; de quo in dict. Constit. imo rationem esse majorem putat, quia hic sit confusio seminis: welches man jedoch dahin gestellt seyn lässet. Auch hat das hiesige Collegium auf solchen Fall abermahl die fustigation erkannt, wie neben andern præjuidiciis eines dergleichen bey dem

CARPZOVIO. *d. qu. 74. n. 31.*
anzutreffen. Und schreibet.

IACOBVS GOTHOFREDVS. *ad* L. *II. C. Theod. de inceſt. nupt.*

Quod in praxi(communem haud dubie intelligit,) virgindemiæ & exilii pœna, conjunctionem hanc cum fratria maneat.

Dieweil aber nicht allein bey Vornehmen, sondern auch Adelichen Personen die Straffe des Staupen-Schlages beynahe der Lebens-Straffe gleich geachtet wird: So pflegt bey dergleichen Personen auf eine mulctam non condemnendam (oder eine tapffere Geld-Straffe) quæ piis causis applicetur, erkennet, und die Gemeinde e suggestu ermahnet zu werden, daß niemand sich dergleichen unternehmen, noch einer solchen remission sich getrösten solle. Und mag die Straffe in diesem Fall, da bereits die Verbrechere viele Kosten, Angst und Beschwerung ausgestanden, wohl gemindert, und auf solche Bewandtniß ein Absehen genommen werden. Auch werden zwar sonst die Personen zu Verhütung mehrern Aergernisses wenn sie schon am Geld durch Begnadigung gestrafft worden, in dem Bezirck, da dieselbe ihr Domicilium haben, oder doch an demselben Ort, da sie voriger Zeit gewohnet, nicht geduldet;

Ita Consistor. suprem Dresdens. ap. CARPZOV. *II. Consist. Tit. 6. def. 91. junct.* BACHSTADIO. *Collat. Jur. Connub. c. XI.*

Wie sie dann auch ausserhalb Landes sich trauen lassen müssen, idem d. l. Wann aber die Verbrecher ohne dem abgesondert, und auf dem Lande wohnen, mag ihnen daselbst um so eher, sonderlich auch in denen Territoriis, wo die mitigatio nicht auf den Fall gesetzt ist, bevorab vornehmen Personen, an welcher Exempel sich ohnedem andere geringern, und mehrers ausgebreiteten Standes, nicht zu kehren pflegen, zu verbleiben wohl nachgelassen werden. Alles von Rechtswegen, anno 1688.

RE-

RESPONSVM
XX.
Facultat. Jurid. Hallenſ.
ad interrogation. V. H. von B.
Menſ. Jul. 1703.

SPECIES FACTI.

Es hat der Hauptmann V. H. von B. den Lieutenant von K in einem Duell entleibet, worauf jenem durch ein zu Leipzig geſprochenes Urtheil die Straffe des Schwerdts zu erkennet worden, hat beſagter von B. Seine Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit zu A. beweglich angeſucht, die ihm zuerkandte Todtes-Straffe in eine Geld-Buſſe zu verwandeln, und es will derſelbe berichtet ſeyn.

QVÆSTIO

Ob Seiner Hoch-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit in hoc caſu das jus aggratiandi zukomme.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl die faſt allgemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten dahin zielet, daß in denen delictis, denen in heiliger Schrifft die Todtes Straffe zuerkennet worden, abſonderlich aber in dem Todtſchlage keine weltliche Obrigkeit Macht habe die Todtes-Straffe zu erlaſſen oder in eine geringere zu verwandeln zumahl da der allerhöchſte GOTT nicht nur alsbald nach der Sündfluth dem Noä und ſeinen Nachkommen, das allgemeine Geſetz publiciret. Wer Menſchen-Blut vergeuſt, des Blut ſoll wieder vergoſſen werden,

Geneſ. IX. v. 6.

Sondern auch dieſes hernach durch Moſen in der Iſraelitiſchen Republique wiederholet.

Exod. XX. v. 12.

Und ausdrücklich verbiethen laſſen, daß man keine Geld-Straf-

se von dem Todtschläger nehmen soll: sondern daß das durch vergossenes Menschen-Blut verunreinigte Land, wiederum durch Vergiessung des Bluts des Todschlägers versöhnet werden müsse,

Num. XXX. v. 31. 33.

Und wenn gleich einige von denen Evangelischen Theologen ausgeführet, daß ein Christliche Obrigkeit, die einem Todschläger dictirte Todtes-Straffe in eine geringere verwandeln, oder gar aufheben könne, sie demnach solches nur auf demjenigen Casum restringiret, wenn der Todschläger seine That hertzlich bereuet, Signa veræ & seriæ penitentiæ gegeben,

D. PHILIPP. LVDOVIC. HANNEKENIVS *integro Tractu Jure Gratiæ Principis Christiani.*

Welches aber auf gegenwärtigen Fall nicht wohl scheinet appliciret werden zu können, indem aus denen übersendeten Actis nirgend zu sehen, daß der von B. hertzliche Reue und Leyd über den begangenen Todschlage bezeuget sondern vielmehr zwar der Meynung ist, daß er nicht vor einen vorsetzlichen Todschläger zu halten sey, jedennoch aber seine dißfalls angeführten Gründe in der sententia Dnn. Scabinorum Lipsiens. genugsam abgelehnet worden, er auch sich nicht getrauet, die ihm anderwerts nachgelassene Defension zu führen, sondern sich lediglich Sr. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Gnade submittiret, und 2000. Rthlr. ad pias causas zu geben erbothen.

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch bewerther Evangelischen JCtorum und Theologorum Meynung für gegründeter zu achten daß Lex divina naturalis & universalis zwar dieses befehle, quod delinquentes puniendi sint, die Determination aber aller Straffen auch in denen delictis contra Jus naturæ, ja auch in homicidio dolo dem arbitrio weltlicher Obrigkeit heimzulassen sey.

CASP. ZIEGL. *de Jurib. Majest. L. 1. c. 5. §. 56.* D. HANNEK. *d. Tractu, c. ult. §. 5. n. 2. vers. Inde perperam sentire*

tire &c. & n. 6. verbis. Lege. forenſi Judæorum conſtitutum.

Und alſo ad leges poſitivas humanas gehöre, in welchen unſtreitig aller weltlichen Obrigkeit, vielmehr aber einem Chriſtlichen Fürſten das Jus aggratiandi zuſtehe. Ferner nach der bewehrteſten und älteſten Jüdiſchen Scribenten Auslegungen, die in dem Geſetz von Bluteſſen angehängte Commination, wer Menſchen Blut vergeuſt, daß deſſen Blut wider vergoſſen werden ſoll, pro lege proprie dicta nicht zu halten iſt,

SELDENVS *de J. N. & G. ſec. diſcipl. Hebr. l. 4. c. 1. p. 481.*

Und was hernach von der Straffe des Todſchlägers in dem Moſaiſchen Geſetz enthalten, nicht ad leges morales, ſondern ad leges Moſaicas forenſes gehöret.

D. HANNEK. *d. cap. ult. §. 5. n. 6.*

Welche bloß die Jüden nicht aber die Chriſten in neuen Teſtament verbindet,

D. CHEMNITIVS *Loc. Theolog. de Lege Dei. cap. 4.*

über dieſes auch, ſo viel das Moſaiſche Geſetz ſelbſt betrifft, daſſelbe nicht dergeſtalt zu interpretiren als wenn auch denen Jüdiſchen Obrigkeiten kein Jus aggratiandi darüber zugeſtanden ſondern das præceptum de puniendo capitaliter homicidia pro naturali & indiſpenſabili zu achten wäre, indem ja anfänglich GOTT ſelbſt den Cain die Todes-Straffe erlaſſen.

Gen. IV. v. 15, D. HANNEK. *d. cap. ult. §. 3.*

Cum tamen Deus circa Jus naturale diſpenſare non poſſit, hernach aber quantum ad Legem Moſaicam nicht nur abermahls die Jüdiſche Rechts-Lehrer dahin zielen, daß dieſes Geſetz nur dahin ſein Abſehen richte, wenn ein Jüde nicht aber, wenn ein proſelyt oder Heyde getödtet worden.

SELDENVS *d. L.*

auch ſonſten andern limitationibus unterworffen ſey.

SELDENVS *p. 482.*

ſondern auch die heilige Schrifft ſelbſt klar bezeuget, quod ri-

gor Legis Mosaicæ in nonnullis casibus moderationem accipiat, in Betrachtung, wenn ein Herr seinen Knecht umgebracht, und der Knecht nicht alsbald gestorben, der Herr gar mit keiner Straffe angesehen worden.

D. HANNEK. *d. l. c. 3. §. 3.*

da doch die leges divinæ vniuersales allen Menschen, und also auch denen Knechten zu gute kommen, und ferner der Mann nach den Hertzen GOttes David, indem ihm von der klugen Frauen zu Thekoa vorgetragenen Casu, das Jus aggratiandi gegen einen vorsetzlichen Todschläger, der seinen Bruder ermordet, exerciret.

II. Sam. XIV. v. 10. 11. D. HANNEK. *d. Tract. c. 3. §. 1 & 3.*

und weiter seinen Sohn Absolon der gleichfals seinen Bruder Ammon dolose und mit Vorsatz umgebracht eben dieses juris aggratiandi geniessen lassen,

II. Sam. XIV. v. 21. 33. D. HANNECK. *d. l. c. 4. §. 3. inf.*

Und der Casus der klugen Frauen zu Thekoa auf gegenwärtigen Fall um so viel mehr zu applicíren ist in Betrachtung der Hauptmann von B. den Lieutenant von K. nicht hinterlistiger Weise, sondern gleichfalls Mann für Mann in einem abgeredten Duel entleibet. In übrigen aber aus erwehnten Exempeln deutlich zu sehen, daß die restrictio Juris aggratiandi in causa homicidii ad eum solum casum, ubi homicida seriam pœnitentiam egerit, in heiliger Schrifft nicht gegründet sey, in dem eines Theil Cain von GOTT selbst mitten in seiner Unbußfertigkeit und Verzweifflung an GOttes Gnade,

Gen. IV. v. 13. 14.

aggratiiret worden, anderes Theils in dem von der Frauen von Thekoa proponirten Casu nichts von des Todschlägers Busse zu lesen sondern aus denen Umständen vielmehr desse Unbußfertigkeit præsupponiret worden,

II. Sam. XIV. v. 6. 7.

und endlich des pardonirten Absolons Unbußfertigkeit von heiliger Schrifft mit deutlichen Worten bemercket wird,

II. Sam.

II. Sam. XV. v. 32. & tot. cap. seq. XVI.

zugeschweigen, daß, so das Jus aggratiandi in dem Fall, wann der Delinquent wahre Hertzens-Buße gethan, statt finden kan, solches vielmehr auch auf diesen Fall zu appliciren, da derselbe in seiner Unbußfertigkeit verharret, damit ihn die Zeit zur wahren Reue und Bekehrung nicht abgeschnitten, und er auf solche Weise nicht allein mit den zeitlichen, sondern zu gleich mit dem ewigen Tode bestraffet werden.

DECISIO.

So erscheinet daraus allenthalben so viel das Sr. Hoch-Fürstlich Durchlauchtigkeit zu A. da nicht sonst etwas bedenckliches in Wege stehen solte dem Hauptmann von B. des gebethenen Juris aggratiandi geniessen zu lassen, wohl befugt sey. Er ist aber auf solchem Fall wegen der bey dieser Sache vorkommenden ihm sehr gravirenden Umständen seinem Vermögen nach auf 4. biß 5000. Rthl. zu bestraffen. V. R. W.

RESPONSVM
XXI.
Scabin. Jenens.
ad interrogationem J. Hieron. Hermanns.
J. U. L.

M. Maii 1725.

SPECIES FACTI.

Es hat Titius im Jahr 1626. den 4. Mart. per Testamentum seine beide Brüder Mevium und Sempronium, in gleiche Theile zu Erben seiner gantzen Verlassenschafft eingesetzet, und zugleich ein Fideicommissum Familiæ perpetuum verordnet, mit diesen Formalien: „Zum achten, was „nun über obvermeldtes vermacht, beschenckt, und testirt übri„ges des Meinigen liegends und fahrends, Kleider und ander „Geräth, Haußrath, Schrifften und Bücher ꝛc. sich befinden „wird, schaff, vermach und schenck ich hiemit bester Form, fol„gender Weiß, meinen ietztlebenden zweyen Brüdern Mevio „und Sempronio, jedem an Baarschafft und liegenden Guth,

„wie in der Steuer angeschlagen, gantz, jedem gleichen halben „Theil, und dann weil Bruder Sempronius bereits viel Kin„der, und noch mehr zu erlangen, er auch unabläßig viel Jahr „her so wohl gemeinen Handel, als mir zum Besten getreulich, „so viel in seinem Verstand und Vermögen zu thun gewest, ge„arbeitet, und bemühet, so vermach ich ihme oder seinem älte„sten Sohne absonderlich alle meine Scripturen, Bücher, Klei„der, Haußrath und anders verschlossenes, (ausser mein Spar„hafen-Geld, so in einem grünen eisernen Trüchle, das soll samt „was darinnen verschlossen, ihme Bruder Mevio allein behö„rig und zuständig seyn) und da er Bruder Sempronius, das „GOtt gnädig verhüten wolle, vor mir mit Tod abgieng, solle, „obbemeldtes Verlassenes seinen Söhnen immerzu dem ältesten „verbleiben, und also förter an der männlichen recta Nachkom„ling verbleiben, also auch bey Bruder Mevii männlichen „Leibes-Erben gehalten und gethan werden, wo aber er, Bru„der Mevius, ohne männliche Leibes-Erben abstürbe, oder des„sen Sohn ohne männliche Leibes-Erben abgiengen, so soll von „mir Ererbtes allezeit auf nächste männliche älteste Leibes-Erben „fallen, gehören und seyn, gleiches da Bruder Sempronius „ohne männliche Leibes-Erben, oder die Seinigen abstürbe, solls „ebenmäßig mit gethan, gehalten und verstanden seyn, auf Bru„der Mevii nächste männliche Leibes-Erben ꝛc. Wofern aber „inskünftige sich begebe daß von ermeldten meinen zween Brü„dern keine männliche Leibes-Erben mehr vorhanden, so soll „alsdann meine Verlassenschafft reichends, so obberedt, dem Ael„testen unsers Geschlechts und förter also das Capital und Guth „unverschmählert immerfort auf dem Aeltesten gefällig gehörig „zu geniessen seyn. Da nun nach des Testatoris A. 1629. erfolgten Todes-Fall die beede Gebrüder ihm würcklich succediret, Mevius aber 1635. ohne Kinder gestorben, ist dessen Antheil vi dispositionis & Jure Fideicommissi auf seinem Bruder Sempronium, und nach dessen 1643. erfolgten Todes-Fall das übrige Fideicommiß auf seinen damals lebenden ältesten Sohn Caium nach Erbgangs-Rechts gefallen, welcher es denn

auch

auch bis ad A. 1695. da er den 11. Mart. in GOtt seelig entschlaffen, ruhiglich ingehabt und besessen. Alldieweilen nun dieser als vltimus Possessor zwey Söhne, Nahmentlich Africanus und Rechthaberus erzeuget, aber der erstere seu primogenitus vor dem Vater A. 1692. mit Tod abgegangen, und zwey Söhne Simplicium und Marcum hinterlassen, der Secundo genitus Rechthaberus hingegen des seeligen Vaters Tod erlebet, und dannenhero sich ein Zweiffel erhoben hat, ob das Fideicommmissum auf den noch lebenden secundo genitum, oder aber des præmortui Primogeniti ältern Sohne devolviret, so sind hierüber von beyden Seiten Consilia & Responsa Juris von den Universitäten T. und A. endlich aber von der dritten Universität St. eingeholet worden, welche sub 18den April. 1696. in favorem des Primogeniti ältesten Sohn Simplicii gesprochen, und der Secundogenitus Rechthaberus, endlichen die Obrigkeitliche Immission A. 1699. connivendo geschehen, und denselben ohne weitere Gerichtliche Ahndung und Widerred, so lang er gelebt, ruhiglich in dem Besitz des Fideicommissi gelassen hat. Und ist das Schema genealogicum dieses;

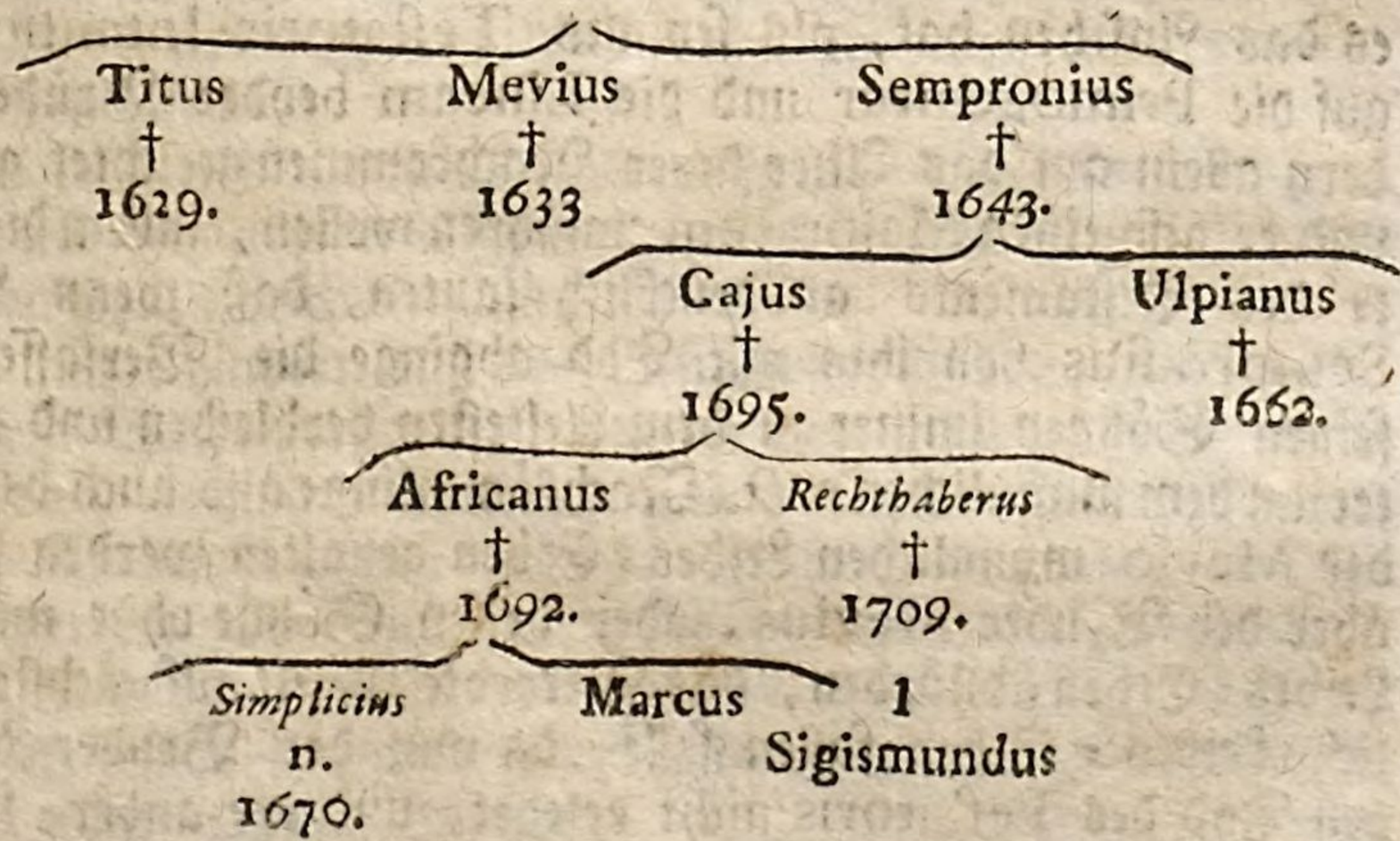

QVÆSTIO.

I.

Ob des von N. Stamm-Güter quæst. nach des letztern Innhabers Caii Tode, vigore dispositionis auf seinen von dem verstorbenen Sohne hinterlassenen Enckel *Simplicium* oder nicht vielmehr auf seinen zweyten Sohn *Rechthaberum* und dessen Nachkommen gefallen gewesen?

II.

Ob *Rechthaberus* auf diesen Fall seinen Nachkommen ihr Successions Recht vergeben, und zu ihrem ewigen Præjudiz auf das Fideicommiss renunciren, oder ob sie nicht nach des jetzigen Possessoris Todte solches wiederum vindiciren und in Besitz nehmen können?

III.

Wie in casum mortis die Possessio vel quasi desselben zu ergreiffen seyn möchte?

RATIONES

I.

DVBITANDI

Ob nun wohl was die erste Haupt-Frage anbelanget, es das Ansehen hat, als sey des Testatoris Intention nicht auf die Primogenitur und die Lineam beyder Brüder, sondern allein auf das Alter derer Nachkommen gerichtet gewesen, und er also einen Majoratum einführen wollen, indem die Worte des Testaments ausdrücklich lauten, daß wenn Bruder Sempronius von ihm mit Tod abginge die Verlassenschafft seinen Söhnen immer zu dem Aeltesten verbleiben und also forter an dem männlichen recta Nachkömmlinge also auch bey Bruder Mevio männlichen Leibes-Erben gehalten werden solle wo aber der Bruder Mevius, oder dessen Söhne ohne männliche Leibes-Erben abstürben, das Vererbte allezeit auf nächste männliche Leibes-Erben fallen solle, da nun der Bruder Mevius den Tod des Testatoris nicht erlebet, und der andere Bruder Sempronius ihn allein succedirt, dessen Sohn Cajus aber gleichfalls zween Söhne, Africanum und Rechthaberum hin-

hinterlassen von welchen der Erste und Aelteste in dem Fideicomisso hätte succediren sollen, allein dieser vor dem Vater mit Hinterlassung zweyer Söhne Simplicium und Marcum versterben, also die Hereditatem auf diese seine Söhne nicht transmittiren können, hingegen dessen Bruder Rechthaberus dazumahl der älteste in der Familia und zugleich ein descendens des primi heredis gewesen, daher es allerdings scheinet, daß ihm das Fideicommissum zugefallen sey, und er sich desselben mit Recht anmassen können, wie dann auch ferner die Meynung des Testatoris, ein Majorat zustifften, daraus abzunehmen seyn will, deß er verordnet, wenn von seinen zwey Brüdern keine männliche Erben mehr vorhanden seyn werden, alsdenn seine Verlassenschafft dem Aeltesten seines Geschlechts, und also fürter immer, zu auf den Aeltesten gefällig seyn soll, antecedentia autem declarantur ex subsequentibus.

2.

DECIDENDI.

Dannoch aber und dieweil 1. der Fundator Fideicommissi seine Verlassenschafft mit deutlichen Worten seiner Brüder ältesten Söhne destiniret hat, und also auf die primogenitur und der primogeniti lineam oder descendentes reflectiret, allermassen.

2. zu præsumiren ist, daß er die dispositionem in primo gradu auch auf die folgende gradus repetiret und verstanden haben wollen, solchem nach.

3. nichts hindert, daß des Caji ältester Sohn, Africanus vor seinem Vater verstorben, und die hereditatem patris nicht acquiriret, noch den Ansehen nach auf seine Kinder bringen können, sindemahl allhier nicht die Quæstio de transmissione hereditatis ex jure sanguinis, sondern de successione ex voluntate & fideicommisso testatoris, welcher seinen Nachlaß auf die Aeltesten seiner descendenten und Nachkömmlingen gebracht wissen wollen, und da

4. solcher Gestalt des Caji ältester Sohn Africanus ex destinatione Fideicommittentis ein Jus succedendi in primo-

mogenitura fundatum gehabt, solches auch auf seinen ältesten Sohn *Simplicium* annoch bey seinem Leben devolviret hat, ob sich schon dieser dessen, so lange seyn Großvater gelebet, nicht gebrauchen können, immassen denn.

5. bekandt ist, daß das Jus successionis ex capite primogenituræ, so einmahl auf eine Linie gefallen bey denen descendentibus stedig verbleibet; so lang jemand von selbigen im Leben ist, welches denn.

6. des Caji Secundogenitus, *Rechthaberus* ohne zweifel zur Gnüge erwogen, und daher als sein ältester Bruder Africanus 1692. mit Tod abgegangen, das Fideicommissum als Senior familiæ nicht prætendiret, sondern selbiges des Primogeniti fratris ältesten Sohn *Simplicio* ohne wiederspruch gelassen, und ihm nunmehr über zwantzig Jahr, als legitimo successori zugebrauchen verstattet, welches er nicht würde gethan haben, wenn er als Senior Recht darzu gehabt hätte, cum nemo præsumatur jactare suum, im übrigen

7. daraus kein beständiger Schluß wider den jetztgen possessorem zumachen ist, daß der Testator in denen folgenden Worten der dispositon seinen Nachlaß, wann der männliche Stamm der eingesetzten Brüder gäntzlich abgienge solches Guth dem Aeltesten seiner Freundschafft überlassen und zugeeignet, sintemahl solche Worte von einem gantz diverso casu reden, und eine besondere Dispostion inferiren, mit hinzur Declaration der vorher geordneten Succession seiner Brüder; und der Descendenten nicht dienen noch dazu allegiret werden mögen.

DECISIO.

So sind dannenhero des von N. Stamm, Güther, nach des letztern Besitzers Caji Tode, vigore dispositionis, auf dessen Enckel, als des verstorbenen ältesten Sohns Africani, Filium, *Simplicium* gefallen, und hat *Rechthaberus* sich deren nicht anzumassen gehabt. Bey welcher Bewandniß dann die beyde übrige Fragen cessiren, und da der *Rechthaberus* das Fideicommiss weder gesucht noch suchen können, dessen Nachkom-

kommen solches nach des ietzigen Possessoris Tode nicht prætendiren, noch dessen Posseß ergreiffen mögen. V. R. W.

RESPONSVM
XXII.
Hrn. Cantzley-Directoris Pistorii zu Weickersheimb ad interrogation. N N.
M. Jun. 1721.

Es befinden sich in dem, der Grafschafft Castell über Steinbach von Churpfaltz ertheilten, Lehn-Briff, wegen der Frohn, folgende formalia.

„desgleichen auch die Unterthanen mit Frohn diensten außer„halb der Voigtey in keinen weg beschweren, doch mit diesem „vorbehalt, daß dieselbe so viel die jährliche Gülten und „gefälle belangen thut, solche auf eine Meilweges zuliefern „schuldig seyn sollen.

QVÆSTIO.

Es entstehet dahero die Frage. Was unter denen Gülten und gefällen zu verstehen, ob die Unterthanen allein die Gülten oder die Gülten und die Zehenden als ein Herrschafftliches Gefäll von Steinbach aus der Grafschafft Castell auf eine Meilweges zuliessern schuldig sind?

RATIONES DVBITANDI.
I.

Die Ratio dubitandi vor die Unterthanen kan seyn, 1) daß das Frohnen eine res odiosa seye,

STRYKIVS *apud* BARBOSAM *in Thesauro Loc. Comm. sub voc. operæ Rusticorum ax. 1.*

Die odiosa aber restringiret, und nicht de re ad rem denen Armen Unterthanen zur Last extendiret werden müssen.

ERHARD. *de servis, Hominibus propriis &c. c. 6. n. 67. p. m. 32.* STRYK. *d. l.*

2) Daß alle literae Investiturae strictissime interpretirt zu werden pflegen, cum Investitura stricti juris sit.

TABOR *apud* BARBOSAM *d. l. sub voc. investitura. ax. 2. & ibi allegati Autores.*

Und dahero auch der Chur-Pfältzische quæstionis strictissimam interpretationem leiden müsse.

3) Daß hier de re tertii, nehmlich derer Unterthanen, zwischen dem Lehn-Herrn und Hochgräflichen vasallen gehandelt worden, folgl. denenselben nicht præjudicirt werden können, wann man auch gleich intuitu Domini directi die Auslegung prono jure in favorem vasallorum latius machen, und die Lieferung auf die gefälle extendiren könnte, und endlich.

TABOR *d. l.*

4) Daß in denen Rechten dem Generi per Speciem derogirt werde.

l. in toto jure 80. ff. de R. I.

Non Speciei per genus, es mag gleich die Species dem Generi vor oder nach gesetzet werden.

l. servo. 15. ff. de Pecul. legat. BARBOSA *in Thes. Com. sub voc. Genus ax. 8. ampl. 3.*

Etiamsi dispositio sequens generalis: ut in præsenti casu: habeat verba habilia compræhendere Specialem ibid.

Und daß ein folglich, in præsenti casu es bey dem Specialen Wort Gült gelassen werden müsse, weil dem generalen Wort Gefälle seine Krafft und generalitæt durch jenes benommen werde.

2.

DECIDENDI.

Allein weil es in dem Lehn-Brieff heisse Gülten und Gefälle, und also nicht nur die Gülten, als eine Species der Gefälle,

Vid. BESOLDVS *in Thes. Pract. sub voc.* **Gülten** *p. 348.*

Sondern auch die Gefälle, tanquam genus, und mithin alle seine Species, ein folglich so wohl die Gülten als auch die zehen-

zehenden und andere Gefäll lieferung deutlich eingestanden worden.

Conf. SPEIDELIVS *in Speculo Iur. sub voc.* Einkommen *& ibi allegatus* MENOCHIVS.

Die Interpretatio restrictiva odiosorum aber nur de causis dubiis, & ubi mens disponentis incerta est, zu verstehen ist, cum in obscuris id quod minimum est, sequi soleamus.

l. Semper. 9. ff. de R. I.

In causis certis & in dubiis vero non tantum verba sed & mens inspicienda.

MEVIVS *P. II dec. 218 n. 4. conf.* STRYK. *Dissert. de ordine scripturæ. c. 1. n. 17.*

Und daher in præsenti casu denen worten ihre Krafft und Würckung gelassen werden muß, ita ut generaliter dicta generaliter sint intelligenda.

l. 1. §. generaliter 1. ff. de Legat. præst. cont. tab.

Absonderlich weil Species und genus in præsenti casu sich nicht contrariiren, sondern gar wohl bey einander stehen können, über dieses solche Wörter in favorem unius ejusdemque personæ nempe vasalli, zusammen gesetzet worden in dergl. Fällen aber von denen Ictis davor gehalten wird, daß das genus per Speciem nicht auf gehoben.

LICHTERVS *in Centuria Regularum. reg. 37. n. 72.*

Sondern die Species nur exempli loco und zur declaration angeführet worden seyn.

FABER *apud* BARBOSAM *in Thes. loc. com. sub voc. Species, ax. 3.*

Zumahlen da hier die Species voran stehet, und das genus hernach folget, in tali casu aber durch die speciem das genus restringiret, und solchem derogirt zu werden pfleget.

RICHTERVS *de significatione Adverbiorum sub voc. generaliter. n. 4. p. 299.*

DECISIO.

So bin ich solchem nach der unvorgreiflichen Meynung, daß die Steinbacher nicht nur die Gülten, sondern auch andere

Herrschafftliche Gefälle v. g. Zehenden eine Meile weegs weit derselben von Steinbach aus zuführen, cæteris paribus, schuldig und gehalten sind. Ich habe aber notanter gesagt cæteris paribus, welches dahin zu verstehen, daß der Unterthan seine eigene Arbeit dabey nicht versäumen, und nicht über die Gebühr angetrieben, sondern also mit ihm verfahren werden müsse, daß er und sein Vieh es ausstehen können, wann zumaln die zehend führung eine Neürung, und bißhero nicht gewesen wäre.

RESPONSIO AD RATION. DVBITANDI

Ad 1) Daß dieses allein de causis dubiis, und nicht de certis & indubiis zu verstehen.

Ad 2) Daß weil in dem Lehn-Brief special und general Worte zusammen gesetzet worden, beeden auch strictissime inhærirt, und dahero die interpretatio wider den Lehen-Herrn gemachet werden müsse, ut pote qui clarius loqui potuisset, si voluisset.

Conf. STRUVIVS *in Syntagm. Iur. Feud. c. 8. aph. 8. n. 5.*

Ad 3) Daß der Lehen-Herrn und Unterthan in illis, quæ sut juris, pro una eademque persona gehalten werden,

Arg. § post mortem & §. ei vero. Inst. de inutil. stipul.

Also daß die beschehene Handlung zwischen dem Lehen-Herrn und vasallen nicht pro re inter alios acta zu halten.

Ad 4) Daß diese dispositio juris von dem casu zu verstehen, da eine contrarietas heraus kommt, wann man beedes, nehmlich die speciem und das genus gelten lassen will, sic enim, ut eviteur illa contrarietas, generi Species præjudicare debet e g. wann man.

Wie solches Exempel BARBOSA *d. l. sub voc. Genus, ax. 8. ampl. 3.* giebt.

Dem einem legatario zwo steinerne Säulen, und dem andern allen Marmor vermacht, hier sind zwey legatarii, und ist civiliter unmöglich, daß das legatum einem jeden secundum ver-

verba disponentis præstiret werden, weil wann der eine die zwo steinerne Säulen bekommet, der andere nicht allen Marmor bekommen kan, giebt man aber diesem den Marmor allen, und also die zwo Säulen mit, so bekommt jener gar nichts. Dahero dann die interpretatio also gemachet werden muß, daß der eine die zwo Marmorne Säulen, und der andere den übrigen Marmor bekommet, einfolglich dem generi per Speciem derogirt wird. Welches aber in præsenti casu cessiret, da die Gülten und Gefälle einer Persohn, nemlich dem vasall geliefert werden, mithin daraus keine cotrarietas erfolgen, sondern einem jeden Wort seine virtus gelassen werden kan. Salvo quovis meliori. Weickersheim den 19. Jun. 1721.

RESPONSVM
XXIII.
Hrn. D. und Consulenten Wills zu Schweinfurth ad interrogation. N. N.
M. Mai. 1718.

Nachdeme das Hochgräfliche Hauß Castell, von Endes unterschriebenen ein Gutachten über den jüngsthin formirten Plan der beyden Grafschafften Castell und Rembl. Gndl. abgefordert, zumahlen auch über die Frage:

QVAESTIO

Ob bey gegenwärtigem Zustand hochgedachten hochgräflichen Hauses nicht rathsam seye, daß unter denen beyden ältern Hochgräfl. Hrn. Gebrüdern die Hochgräfl. Lande und Herrschaften zu zweyen gleichen Theilen vertheilet, bey ihnen und deren Hochgräfl. hiernächstigen descendenz das Primogenitur-Recht eingeführet, benebenst voranietzo denen beyden jüngern Herren Graffen von Castell eine hinlängliche apanage führohin, mit Ausschliessung von der Landes-Succession, so lang nemlich die

beede ältere Hrn. Gebrüdere, und Dero männliche descendenz im Leben seyn würden, ausgeworffen werden solten?

RESPONSIO

Als gehet hierauf mein ohnvorgreiflich gewissenhafftes in Rechten gegründetes Gutachten mit wenigem dahin, daß zwar, wo bey einem solchen hochgräfl. Hauß die divisio und Landes-Theilung ab immemoriali tempore hergebracht, bey solcher es regulariter verbleiben solte, cum eiusmodi divisio consueta pacto validior, & in feudis principem locum habeat per tradita

RICHTER. *vol. 1. Cons. 35. n. 38. seqq.* GAIL. *lib. 2. obs. 148. num. 3.*

nec nisi jus quæsitum distinguat

vid. PETR. GREGOR. *lib. 26. synt. cap. 10. n. 1.*

Allermassen aber nach dem communicirten Plan der Zustand des Hochgräfl. Hauses Castell dermahlen so beschaffen, daß deductis deducendis und wenn bey dem obseyenden grossen Schulden-Last die Interesse und Zinsen alljährlich wie es billig seyn solte, richtig abgetragen werden, höchstens 4000. Fl. in allen an denen intraden übrig verbleiben, und wann die 4. dermahlen im Leben seyende Hochgräfliche Hrn. Gebrüdere zu Castell bey einer vernehmenden Landes-Theilung in vier gleiche Theile mit einander gehen wolten, würde keiner wohl cavalierement, geschweig nach Gräflicher Dignität, leben, noch sich einer von Ihnen promittiren können, durch eine gute Heyrath (als welche ich vor das einige und beste Mittel zu Wiederaufrichtung des sehr verfallenen Zustandes in dem Hochgräfl. Hauß Castell erachte) sein Glück zu machen, in Betracht einer Gräfl. Dame, so bey Mitteln schwerlich sich entschliessen würde, mit einen so grossen Schulden beladenen Herrn sich zu vermählen. Und weilen bey denen Politicis und Jurisconsuleis heut zu Tag vor gar gut und räthlich, auch zu conservation der Dignitæt und splendor eines Hauses vor ein gar hinlängliches Mittel, die Einführung der Primogenitur geachtet wird, als welche weder dem juri naturali

vid.

vid. MOLINA *de Hiſp. primog. lib. 1. cap. 2. n. 4.* TIRAQVELL. *de primog. in præf. n. 36. cum pl. ſeqq. qui erudite hoc explicat.*

Noch dem Juri Gentium

vid. MOLINA & TIRAQVELL. *cit. loc.* add. GOLDAST. in *Seniore cap. 30.* Dn. MYLERVS *in addit.* ad RVMELIN. *part. 3. diſſert. 5. ad theſin 4.* ubi plures allegat.

neque juri civili poſteriori

MOLINA *cit. loc. n. 6.* GOLDAST. *c. l. cap. 28. per tot.*

neque juri Canonico

vid. TIRAQVELL. *cit. loc. n. 3.* MOLINA *cit. loc. n. 6.* GOLDAST. *cit. loc. cap. 27. per tot.*

neque conſuetudini germaniæ zuwieder, indem in Teutſchland eine bekandte Sache iſt, daß bey denen Chur- und Fürſtenthümern das primogenitur Recht per auream Bullam, und ſonſten per pacta introduciret, wie dann dergleichen auch bey vielen Reichs-Grafſchafften, alſo auch feſt geſetzet worden,

vid. KNIPSCHILD *de fidei commiſſis familiarum cap. 3. n. 28.* NICOL. BETSIVS *de pactis familiarum illuſtrium cap. 8. p. 341. ibi:*

idque etiam in quibusdam Comitum familiis conſtitutum fuit, vel feudis, jure francorum conceſſis, vel ſecundo genitis ſponte renunciantibus parti hæreditatis ſuæ &c.

So iſt ſolchemnach die quæſtion: Und ob man bey der Grafſchafft Caſtell das primogenitur-Recht, zumahlen bey der obſchwebenden ſehr groſſen Schulden-Laſt, introduciren ſolle, bey mir auſſer allen Zweifel, indeme per ſupra deducta ſolches weder dem natürlich noch gemeinen Völcker-Recht zuwider, noch das geiſtliche- und weltliche Recht gegen ſich hat, vielmehr aber mit der Gewohnheit im Reich und vielen Exempel bey Chur- Fürſtl. und Gräflicher Häuſſeren in Heil. Röm. Reich bekräftiget iſt, wie dann erſt neulich in den Gräflich-Schwartzburgl. nunmehro aber in Fürſtl. Dignität ſtehenden Hauß die primogeni-

nitur introduciret, und von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst confirmiret worden.

Wie aber und auf was Art die primogenitur bey dem Hochgräflichen Hauß Castell und denen beyden ältesten Hochgräfl. Hrn. Gebrüdern einzuführen und fest zu setzen seye, darüber ist meine hauptsächliche genaue Reflection mit so mehrerer Uberlegung zu machen, weilen dergleichen Geschäfft vielen subtilitæten und Wiederspruch unterworffen, wann die behörige requisita nicht in genaue Obsicht genommen werden.

Gleich wie nun das Erste und Haupt requisitum zu introduciren der primogenitur aller Interessenten ein müthiger consens vornemlich ist.

Vid. BESOLD. *L 1. disc. Nom. 21. polit. 6. num.* SPRINGSFELD *de Apanagio cap. 5. n. 43.*

Also wird vorausgestellet, daß nicht allein die beyde Aeltiste Hochgräflichen Herren Gebrüdern zu Castell einen einmühtigen Schluß dißfalls unter sich fest gesetzet, sondern auch die Hochgräflichen Herren und Frauen Vormündern im Nahmen der beyden jüngsten Castell. Gräfl. Herren Söhne ihren Consens und Einwilligung zu diesem negotio zu ertheilen, keinen Anstand nehmen, in Betracht solches zu offenbahrlicher Erhaltung des uhralten und im Heil. Röm. Reich viele 100. Jahr hindurch hochansehnlich florirten Hochgräfl. Hauses Castell, und solches dadurch von dessen vor Augen schwebenden völligen Ruin in Zeiten noch zu erretten, die alleinige gute Absicht hat, nebst deme auch ob er schon mit mehreren ausgeführet worden, daß dergleichen primogenitur-Recht Einführung weder dem Natürlich noch allgemeinen Völcker, noch auch den Geist und Weltlichen Rechten, noch weniger auch der Gewohnheit im Heil. Römischen Reich zu wieder, mithin also mit gar guter Vernunfft und ohn gewissen zu Castell nun introduciret und fest gestellet werden mag.

Das Zweyde Haupt requisitum achte ich zu seyn, daß wann die Hochgräflichen Herren und Frauen Vormündere ihren Consens nomine pupillorum ad hoc negotium ertheilen

len daß hiernechst, so balden die Pupilli zu ihren Lehensfähigen Jahren gelangen, selbige dieses introducirende primogenitur-Recht, und das darüber errichtende pactum, nebst denen maioribus, cum consensu & autoritate Dnn. Tutorum eydlich bestärcken, und solchen in keine Wege führohin zu contraveniren, mit einem Cörperlichen Eid angeloben, ita enim hic contractus & pactum super introducenda primigenitura optime confirmatur servare teneatur,

Vid. Dn. BARO *de* LYNCKER *Resp. 189. num. 32. & seqq.*
Et juramentum minoris facit illum majorennem.
FABER *sed. sabaud: lib. 2. tit. 12. def. 1. n. 9. & seqq* Dn. B. de LYNCKER *Respons. 197. num. 2.* SPRINGSFELD. *d. l. n. 5. & seqq* LIMN. *de jur. publ. lib. 4. cap. 8. n. 121.* MYLERVS *cap. 21. de princip. & statibus imperii.*

Drittens wird erfordert daß denen secundo genitis einhin reichliches apanagium, denen Fräulin Gräfin aber ein zu ihrer alimentation proportionirtes quantum zu ihrer dotirung ausgeworffen werde, welches quantum dermahlen in ordine apanagium nach dem dermahligen zu Hand des Hochgräfl. Hauses Castell. Dergestalten zu reguliren wäre, daß mit der jüngsten Herren Grafen zu nehmenden Jahren und wann sie hiernechst auf academien und zu Reisen kommen solten, selbiges nach proportion, zumahlen auch, wann nach Gottes willen (wie es dermahlen vor Menschlichen Augen das ansehen hat) die Graffschafft Rüdenhaussen der Graffschafft Castell wider zu fallen würde, erhöhet und zu ihrer Standes mäßig Natürlichen unterhaltung eine genugsame summ zu gestanden werden möge.

Vid. SPRINGSFELD. *de apanagio cap. 9. n.* 3. FRID. BRVCKMANN *Conf. 35. n. 79 & seqq. vol. 4.* ubi plura quæ ad alimenta pertinent deducunt.

Welches apanagium jedoch mit solcher Maaß, einzurichten ut primo genitis sufficienter superfit, unde status dignitatem & territorialem potestatem commode tueri possint.

Vid. SCHÜTZ *de vicar. Imper. disp. 6. thes. 27. lib 9. ubi allegat* MINGIVM.

Viertens wird nöthig seyn, daß sowohl Ihro Römische Kayserlichen Mayl. als auch der Hoch-Fürstliche Lehen-Höfe confirmation in forma speciali, hoc est, ut ex certa scientia præcedente informatione particulari de actu & de ejus circumstantiis necessario exprimendis, zu introducirung dieses primogenitur-Rechts kommen hier nechst mit Fleiß nachgesucht werde.

Vid. MOLINA *d. l. lib. 2. cap 6. n. 7.* SPRINGSFELD. *d. l. cap. 5. n. 59. 60. & seqq.* MYLERVS *d. l. n. 8.* BETSIVS. *cap. ult. n. 712.*

Vbi plura de necessaria confirmatione superioris,

Wann vorgesetzte viele requisita gehörig inobacht genommen und genau vollzogen werden: würde meines wenigen erachtens die introducirung der primogenitur mit guten Bestand dergestalten geschehen können, daß man hiernechst schon sicher dabey bestehen und allerseits in Ruhe leben könte. Es hätte zwar die Wichtigkeit dieses Geschäffts erfordert, gegenwärtiges Bedencken umständlicher und mit weit mehrern Rechtsstellen und rationibus auszuführen; Allein haben solches dermahlen andere vorseyende ohnhintertreibliche Verrichtungen behindert, dahero man dann es bey diesen kurtzen Vorstellungen bewenden lassen müssen, in der Hoffnung, man dasjenige, was ad causam hauptsächl. erforderlich præparatorie und vorläufig zur Genüge werde abnehmen können. Sign. Schweinfurth den 2. Mai. 1718.

RE-

RESPONSVM
XXIV.
Facult. Jur. Vitemb.
ad interrogationem Caii
Menſ. Sept. 1708.

SPECIES FACTI.

ISt vor drey Jahren Anna Magdalena P. allhier Todtes verblichen, und hat ihren Ehemann nebſt 4. mit demſelben erzeugten Kindern, deren drey ihre Majorennität erlanget, und eine geraume Zeit nicht mehr bey dem Vater ſich aufgehalten, ſondern ihren Unterhalt bey andern Leuten verdienet, hinterlaſſen, worauf vor einem halben Jahre gedachter Annen Magdalenen P. Vater Laurentius O. ebenfalls verſtorben, und ein Land-Guth in Thüringen, auch darzu 7. Erben, darunter obernannter ſeiner Tochter Kinder verlaſſen, deren die drey älteren ihren Antheil an ſich zu nehmen, und ſelbſt zu nutzen gedencken, dahingegen ihr Vater krafft väterlicher Gewalt die Adminiſtration und den Nießbrauch prætendiret, und will dannenhero derſelbe des Rechten belehret ſeyn.

QVÆSTIO.

Welcher Theil vor dem andern in ſeinem Suchen gegründet?

RATIONES DVBITANDI.
I.

Ob nun wohl die Scheidung derer Kinder von des Vaters Hauß und Hof nach Sachſen-Recht die väterliche Gewalt aufhebet.

Conſtit. Elect. Saxon. 10. P. 2.

Und zu ſolcher Separation nicht eben die Verheyratung derer Kinder erfordert wird; Hierüber nach erfolgter Separation der Vater denen abgeſchiedenen Kindern ihr Muttertheil und andere

Adventitia vollkömmlich überlassen muß, und einiges fernern usasfructus sich daran nicht anmassen darf;

CARPZOV. *P. 2. Const. 10. Def. 5.*

Dahero daß der P. Kinder Suchen in Rechten gegründet, es das Ansehen gewinnen mögte;

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil zu dergleichen Separation, wenn dadurch die väterliche Gewalt geendiget werden soll, nicht gnug ist, daß Kinder ihre Majorennität erreichet, und nicht mehr an des Vaters Brod leben,

dict. Constit. 10. inf.

welche eigene Haußhaltung aber die P. Kinder noch nicht angestellet;

DECISIO.

So sind sie auch pro emancipatis noch zur Zeit nicht zu achten.

RESPONSVM
XXV.
Facult. Jur. Hallens.
ad interrogationem Sempronii
M. Mai. 1698.

SPECIES FACTI.

Hat derselbe in seiner Jugend bey seinem Vater, so ein Papiermacher gewesen, die Papiermacher-Kunst erlernet, darauf sich aber zu dem Studiren begeben, und seine Studia dergestalt absolviret, daß er in Licentiatum Jur. utriusque promoviret, unter welchem Verlauf dessen Vater gestorben, und darauf die Mutter erstlich eine Zeitlang durch einen so genannten Meister-Knecht die Papiermacher-Kunst fortgetrieben, hernach aber die Mühle an einem der Kunst zugethanen verpachtet. Ist derselbe darnechst mit seiner Familie aus der Fremde in sein Vaterland zurückgekommen, und weil der

Pach-

Pachter und dessen Wittbe die Mühle ziemlich deterioriret' mithin aber auch die Pacht-Jahre zu Ende gelauffen, hat derselbe, weil er eigene Wissenschafft von der Kunst gehabt, um die Mühle, (so ihm ohnedem nach der Mutter Tode als sein Eigenthum zustehen würde) wiederum in bessern Stand zu bringen, selbige in Pacht genommen, und durch einen Meister-Knecht und demselben zugegebene Leute die Mühle bearbeiten lassen, welches von einem andern Licentiato Juris dergestalt übel aufgenommen worden, daß er demselben die præcedenz hinfürder nicht concediren wollen; will dannenhero derselben Rechtens belehret seyn.

QVÆSTIO

Ob dieser Pacht der Papier-Mühle den erlangten Würde und gradus Licentiati könnte præiudicirlich seyn?

RATIONES

I.

DVBITANDI

Ob es nun wohl an dem, daß durch Exercirung eines vilis opificii die erlangte Dignitæt und davon dependirende Jura beschimpffet und verlohren werden, und dann dessen Bericht nach, von seinem Gegentheil demselben vorgeworffen wird, daß er bey der Papiermacher-Zunfft eingemuthet, wegen bißheriger nicht Mithaltung, Straffe erleget, Meister worden, und alles dasjenige thun müsse, wozu er von denen Mit-Meistern der Papiermacher Vermöge ihrer Articul verbunden, welches alles demselben höchst unanständig zu seyn, und mit dem erlangtem gradu Licentiati nicht zugleich bestehen zu können scheinet;

2.

DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch dessen Bericht nach bey denen Papiermachern weder Einmuthung, Meister-Stück, Meister-Essen, Erklärung vor einen Meister, noch auch Quartale oder andere Zusammenkünffte, oder was sonst bey Zünfften gebräuchlich ist,

und dannenhro alle diejenige facta, so demselben von seinem Gegentheil als unanständig beygemessen werden wollen, in mera & falsa imputatione beruhen: hiernechst derselbe nach gepachteter Mühle sich nicht für einen Papiermacher geriret, sondern dieselbe durch einen dazu bestellten Meister-Knecht und zugeordnete Leuthe bearbeiten lässet, und bloß zu dem Ende die Mühle gepachtet, damit sie nicht ferner deterioriret werden möchte, vielmehr derselbe bey habenden Pacht und da er auch einige Wissenschafft der Papiermacher-Kunst überkommen, desto besser dahin sehen könte, daß wiederum in guten Stand gesetzen werden möchte, und er also hiernechst, wenn die Mühle nach der Mutter Todt ihm als sein prædium avitum zufallen würde, einigen Nutzen davon haben könte, zugeschweigen, daß auch die Papiermacher-Kunst nicht pro vili opificio gehalten werden mag, und da fast in gleichem casu, die Rechts-Lehrer insgemein dafür halten, quod Nobilis mercaturam exercendo Nobilitatem suam amittat, dennoch dieselbe solche ihre assertion dahin restringiren, quod scilicet Nobilis tantum per se mercaturam exercere prohibeatur, per servos vero & institores hoc facere ipsi permissum sit.

TIRAQVELL. *de Nobil. c.* 27. IO. MARQVART. *d. Jur. mercat. l.* 1, *c.* 10. *n.* 42. *seqq.* BRVNNEM. *ad* L. 3. *C. d. commerc. & Mercat.*

DECIDENDI.

So scheinet daraus so viel, daß derselbe durch den Pacht der Papier-Mühle der von ihm erlangten Würde und gradui Licentiati nicht præjudiciret habe, besondern ihm die jüngern Licentiati Juris nach wie vor den gehörigen Rang zu lassen schuldig seyn, V. R. W.

RESPONSVM
XXVI.
Facult. Jur. Marpurg.
ad interrogationem des Raths zu Nordhausen
M. Mart. 1619.
FORMVLA SENTENTIÆ.

Als ihr uns unterschiedliche Supplicationes, deren eine Wilh. Offnen unterm dato 24. Martii die andere Hanns Neuschild unterm dato den 20. Apr. jüngsthin an euch abgehen lassen, wie auch die von der Theologischen Facultæt zu Leipzig, auf Bürgermeister Ciliax Ernsts Nachsuchen, am 20. Mart. nächst verschienen 1618ten Jahres ausgestellte Belehrung information zugeschickt, und wessen ihr euch der gesuchten Ehe-Dispensation halber gegen die in der Beylag Lit. A. benandte Personen zugehalten haben möchtet, euch zu belehren gebeten hat.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

So wir demnach dieselbe mit Fleiß durchlesen, erwogen, und ist wohl nicht ohne, daß in den päbstischen Geistlichen Rechten die Ehe in gradu tertio cognationis liniæ inæqualis, darinnen H. Neuschild und Justina, C. Ernsts Tochter wie auch in gradu secundo affinitatis lineæ æqualis, darinnen Wilhelm Offnen und Cathrina, Andreas Ernsts Tochter gegen einander respective stehen, verbothen, denselben sich auch der mehrer Theil der Augspurgischen Confession-Stände dißfalls durch besondere Constitutiones conformiret. Und es gleichwohl auch der Ehrbarkeit gemäß ist, daß man nicht allzunahe ins Geblüt freyet.

2.

DECIDENDI.

Jedoch und dieweil bey der Stad Nordhausen dergleichen Constitutio in istis gradibus matrimonii prohibitiva, wie wir vermercken, niemahls gemacht, und dieselbige Sadt, als ein Stand des Reichs, der Augspurgischen Confession verwandt und zugethan, an das päbstische Recht nicht verbunden, und so wohl in Heil. Schrifft, als in den Käyserlichen weltlichen Rechten, die Ehe in vor angedeuteten gradibus nicht verbothen.

DECISIO.

So bedürffe es zwar bey erwehnten beyden Fällen keiner sonderbahren Dispensation; es wäre aber gleichwohl propter exemplum nicht undeutlich, daß den Ansuchenden die Ehe per Dispensationem gestattet, und sie angewiesen würden, zu deren Erlangung je etwas zu milden Sachen zu geben, und möchtet ihr durch ein besonderes Statutum publiciren lassen, wie ihr es künftig in solchen Fällen gehalten haben woltet, und hättet ihr euch den andern Augspurgischen Confeßions-Verwandten, und sonderlich eurer benachbarten Kirchen-Ordnung eurer Stadt und Kirchen-Gelegenheit nach, zu accommodiren, und es sonderlich dahin zu richten, daß die Ehe in secundo gradu, itemque in gradu tertio lineæ inæqualis, tam affinitatis quam cognationis verboten und nicht zugelassen seyn solte, doch daß ihr euch in gradu tertio lineæ inæqualis die Dispensation nicht anders als aus sonderbaren erheblichen und hochwichtigen euch darzu bewegenden Ursachen geschehen solte, und hättet ihr eine Straffe auf diejenige, so wider solche eure Ordnung handeln würden, zu setzen, V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XXVII.
Scabinat. Lipſ.
ad interrogat. Jo. Voigts zu Freyburg,
in cauſa
N. N Klägern
contra
N. N. Beklagten.
Menſ. Mart. 1690.

FORMVLA SENTENTIAE.

Habt ihr wider NN. wegen hundert Gülden geliehenen Geldes Klage erhoben, woran Beklagte zu Abtragung ſolcher Schuld, wie auch zu Abſtattung der Unkoſten, und unter andern auch die Advocaten-Gebühren, liquidiret: Dieweil ihr aber in euer eigen Sache Advocat geweſen: So werden ſolche liquidirte Gebühren geſtalten Sachen nach, billig nicht paſſiret, es wäre dann, daß ihr immittelſt andern zu patrociniren und etwas zu verdienen, durch eure eigene Sache verhindert worden, auf den Fall wäret ihr den Schaden zu liquidiren und ein gewiſſes dafür zu fordern wohl befugt. V. R. W.

RESPONSVM
XXVIII.
Scabinat. Jenens.
ad interrogation. Henrici Donati,
von Freywald zu Schwanditz.
M. April. 1706.

SPECIES FACTI.

Iſt Anno 1697. Hanß Fridrich von Bernſtein ſeel. verſtorben, und nach ſich das Ritter- und Mann-Guth Kertzſchitz, nebenſt unterſchiedlichen Allodial- und Erb-Stücken, und zu ſolchen einen einzigen Sohn, Adam Sigis-

munden, und eine Tochter, Even Sibyllen, alle beyde noch unmündig, verlassen, welche, nachdem dem Sohne des Verstorbenen leiblicher Bruder und Mitbelehnter, Hanß Sigismund von Bernstein, der Tochter aber Gerhard Ditrich von Lüschwitz, zu Tutoren bestätiget worden, ist die Verlassenschafft dergestalt getheilet, daß dem Sohne als Lehns-Erben das Lehn alleine, von dem Allodio aber die Helffte und die andere Helffte der Tochter zukommen. Als sich aber bey der Theilung hervor gethan, daß obgedachten Hanß Fridrichs von Bernstein Ehe-Weib, als welche ein Jahr vor dem Ehe-Mann verstorben 1000. fl. Ehe- und 1897. fl. 20. grl. paraphernal-Gelder ihme inferiret ist, besage mit übersendeten extractus sub ☉ verglichen worden, daß die Tochter 500. fl., zur Helffte von denen 1000. fl. Mütterlichen Ehe Geldern, weil das Weib ante maritum verstorben, und also das dodalitium niemahls genossen, mithin diese 2000. fl. pro allodiali zu halten, und keines weges ins Lehn verfallen, juxta.

LYNKER. *dec. 798.*

Deßgleichen 948. fl. 20. grl. 6. pf. von denen ins Lehn verwendeten und verconsentirten 1897. fl. 20. grl. paraphernalien ebenfalls zur Helffte vom Bruder, als Lehnfolger, heraus bekommen, immassen angeregter Vergleich von der Hoch Fürstl. Sächs. Landes-Regirung confirmiret worden ist, Es begiebt sich aber anj tzo, daß der Bernsteinische eintziger Sohn, Adam Sigismund, in seinem 19. Jahr vor einigen Wochen auf der Vniversitæt ebenfalls verstorben, und oberwehnten seines Vaters Bruder und gewesener Vormund, Hanß Sigismunden von Bernstein, als eintzigen Lehns Erben, und offtbesagte seine Schwester, Even Sibyllen, als Allodial- und Land-Erben verlassen.

QVÆSTIO

Zwischen welchen dieses dubium erwachsen: Ob die 500. fl. welche der Verstorbene von denen 1000. fl. Mütterlichen Ehe Geldern desgleichen die 948. fl. 20. grl. 6. pf. so er ebenfalls von denen 1807. fl. Mütterlichen Paraphernal Geldern hie-

hiebevor zur Helffte bekommen, und inne behalten dem Lehn zugewachsen, und pro feudali zu halten, folglich dem Lehnsfolger zukommen? Oder ob solche beyde Posten allodial geblieben? und also der nachgelassenen Schwester und Land-Erbin von dem Lehns-Folger heraus g geben werden müssen?

RATIONES.

I.

DVBITANDI.

Ob wohl der Lehns-Folger zu seinem Behuf anführet, daß 1. diese Obligation und Schuld welche auf dem Lehn gehafftet, durch den Erbfall erloschen, und dem Lehn accrescíret, dergestalt pro feudali zu halten sey.

Zumahl da 2. niemand sein selbst Schuldner seyn kan.

Aber dieses 3. das verlassene allodium oder Erbe ein Ergiebiges austräget und die Land-Erbin, wenn diese beyde Posten pro allodiali gehalten würden, sich selber bezahlen müsse, consequenter von dem Lehn nichts fordern könne.

Zu dem 4. der Lehn Folger 800. fl. Lehn Schulden bezahlet, und das Lehn damit liberiret hat, welche allenfalls auf diese beyde Posten compensiret und ihm, als gewesene Vormund, weil er des unmündigen Vetters Condition, dadurch verbessert, und den cursum usurarum sistiret, allerdings passiret werden müssen.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil 1. beyde berührten Posten schon vormahls auf der Lehn gehafftet, und bey der väterlichen Theilung pro allodialibus gehalten, auch der Schwester besage obigen Vergleichs, die Helffte von dem Bruder ex hoc fundamento heraus gegeben worden.

Solcher gestalt 2. die persona des Besitzers angezogene qualitatem rei nicht verändern können, sondern selbige allerdings in ihrem vorigen Werth verbleiben.

Immassen 3. diese beyde Posten hiebevor in das feudum würcklich verwendet, und dessen Nutz damit befördert worden,

indem des Verstorbenen Vater mehr nicht als 3000. fl. an Lehn gehabt, und mit diesen und andern Geldern solches befreyet.

Nichtweniger 4. der damahlige Mitbelehnte und jetziger Lehns-Folger darein consentiret und nicht nur die Ehe-pacta über 1000. fl. samt der Obligation über 1897. fl. 20. grl. Parnaphernal-Gelder mit unterschrieben, sondern auch nachhero obangeregten Vergleich darinnen die paciscenten diese beyde Posten pro allodio gehalten subscribendo authorisiret. Dahero was er einmahl selbst agnosciret jetzo nicht wiedersprechen kan.

Zu dem 5. daß nichts vor Lehn zu achten, was nicht mit expressen consensu einem andern zu Lehn aufgetragen und genommen worden, der gleichen sich doch allhier nicht befinden, noch diese Geld-Posten jemahls dem Lehn-Herrn zu Lehn aufgetragen wären.

Endlich 6. nichts thut, daß der Lehns-Folger, als des Verstorbenen gewesener Vormund 8000. fl. Lehn-Schulden bezahlet, indem er solche Posten aus denen Früchten und Pacht-Geldern des Ritter-Guths genommen und in denen abgelegten Vormundschafft-Rechnungen verrechnet, auch dessen anjetzo nunmehro selbst würcklich geniesset, also daß dißfalls keine compensatio statt hat.

DECISIO.

So seynd dannenhero obbenandte Posten der 500. fl. und 948. fl. 20. grl. pro pecunia feudali keines weges zu achten sondern als ein Allodium auf des Verstorbenen Schwester gefallen, derselben auch von dem Lehns-Folger billig heraus zu geben. V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XXIX.
Facult. Jurid. Lipſ.
ad interrogation. Hieronymi von H.
M. Aug. 1718.

SPECIES FACTI.

Hat Hieronymus ſeine Pferdner Guth Salluſtio auf 3. Jahr, jedes Jahr vor 100. Rthl. verpachtet, nach Ablauff aber des erſten Pacht-Jahres daſſelbe an Sempronium vor 100. Rthl. verkaufft, und will Salluſtius, ungeachtet, daß er in daſſelbe nichts verbauet, weniger er das Jus retenſionis zu exerciren vermag, Käuffern es nicht einräumen, dahero iſt Sempronius willens Klage wieder ihn, zu Einräumung des Guths, zu erheben, und fällt Zweiffel vor.

QVÆSTIO.

Was vor eine Actio diſtalls anzuſtellen ſey?

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl der bloſſe Kauff zwiſchen Hieronymum und Sempronium wegen des Pferdner-Guths geſchloſſen worden, welcher Contract den Pachter nicht obligiret, maſſen er nicht mit darzu gezogen worden, noch daß er ſich ſeines Pacht-Rechts begeben hätte, zu befinden, maſſen dem Käuffer wider den Verkäuffer actio perſonalis emti zuſtehet, welche contra tertium nicht ſtatt hat, hiernechſt dem Käuffer von Verkäuffern das Guth nicht eingeräumet, noch in Lehn und Würden gegeben worden, folglich rei vindicatio nicht angeſtellet werden mag, geſtalt Käuffer annoch kein Jus reale erlanget, woraus an-

angeregte rei vindicatio entstehet, auch das remedium possessorium retinendæ vel recuperandæ possessionis

ex L. 12. 18. de vi armat. L. 10. C. unde vi.

nicht zugelassen werden kan, massen der Käuffer niemahls possessionem civilem ex titulo emtionis venditionis ergriffen, welcher die detentio, die der Pachter Salluſtius vorschützen möchte, allerdings weichen müste, gestalt angeregtes remedium possessionis recuperandæ vel retinendæ auf die Possess, die man gehabt, oder die so man hat, und darinnen turbiret wird, gerichtet, allhier nicht statt findet, dannenhero daß der Käuffer Sempronius wider den Pachter keine Action anstellen könte es das Ansehen gewinne.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil der Käuffer durch den richtig geschehenen Kauff und nach denen Rechten alsobald das periculum wegen des gekaufften Stückes über sich nehmen muß, hingegen auch die Fructus zu heben hat, folglich er hierüber ein gröſſer Recht, als der Conductor hat, erlanget, und also die gemeine Regel allhier, daß Kauff vor Miethe gehet, statt findet, auch dem Käuffer dißfalls der

L. 9. C de Loc. Cond.

zu statten kommt, wodurch ihm nachgelassen, den Pachter des Pachtes, vermittelst gerichtlicher Hülffe, zu entsetzen.

DECISIO.

So mag gestalten Sachen nach, der Käuffer wider den Pachter Imploratiorem officii Judicis Inhalts des L. 9. C. wohl anstellen. V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XXX.
Facult. Jur. Hallenſ.
ad interrogationem N. N.
N. Jun. 1694.

SPECIES FACTI.

Hat Sempronius ein vornehmer Miniſter in Sachſen ſich mit ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter Tochter in der Marck Brandenburg verehliget, worüber anjetzo Streit entſtehet,

QVAESTIO

Ob ſolche Ehe mit Beſtande Rechtens vollzogen werden möge, und alſo dieſe per copulam ſacerdotalem bereits vollzogene Heyrath ferner zu dulden ſey?

RATIONES

I.
DVBITANDI.

Ob nun zwar dieſe Heyrath denen Göttlichen Geſetzen entgegen zu ſeyn ſcheinet, in dem.

Lev 18. v. 14.

expreſſ verboten, ſeines Vatern Brudern Weib zur Ehe zu haben, fort auch nach allen Evangeliſchen Kirchen-Ordnungen unter dieſen Perſohnen die Verlobung nicht zu gelaſſen wird.

2.
DECIDENDI

Weil aber dennoch obgedachte Perſonen.

L. 18. v. 14.

nicht benant, und daſelbſt nur allein des Weibes Schweſter nicht zu nehmen auf gewiſſe Arth verordnet, auch eine diſparatio iſt unter meines Vatern Brudern Frau, welche ich als Mutter zu reſpectiren verbunden, welcher Reſpect hinfallen würde, wenn ich derſelben nachmahls als meine Frauen Schweſter Tochter, welche mir bereits vorher zu gehorſamen ſchuldig.

DE-

DECISIO.

So erscheinet daraus so viel, das zwar nach dem Consistorial-Rechten diese unzuläßliche, jedoch weil sie denen Göttlichen Gesetzen nicht zuwider, nunmehro nicht zu dissolviren, sondern wenn Sempronius ob violatam Ordinationem consistorialem eine Geld-Buße erleget, er bey solcher Heyrath zulassen V. R. W.

RESPONSVM
XXXI.
Facult. Jurid. Vitemb.
ad interrogationem N N.
M. Decembr. 1715.

SPECIES FACTI.

Seyd ihr entschlossen, eines gewissen verstorbenen Scharff- und Nachrichters hinterlassene Tochter zur Ehe zu nehmen dafern dergleichen Person a levis notæ macula frey zu achten, und ihr euch von dem Lohgerber Handwerck ihrer Einnehmung halber mit Bestande nichts nachtheiliges zubesorgen hätte, auch da euch dißfals Verdruß erreget werden solte, euch dargegen von der Obrigkeit Schutz zu leisten, und die euch dißfals einen Vorwurff machten, als Injuranten nach drücklich zu bestraffen.

QVÆSTIO.

Und wollet ihr, was hierunter in denen Meißnischen Landen Rechtens, von uns berichtet seyn.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Wann nun gleich die tägliche Erfahrung lehret, daß auch in diesen Meißn. Landen die Scharff- und Nachrichter, insonderheit da sie daneben Feldmeister und Caviller seyn, nicht allerdings vor ehrlich unbescholtene und untadelhaffte, sondern einiger massen vor anrichtig oder solche Leute, die in denen Rechten

ten notæ macula notati genennet werden wollen, und deshalb die mit ihnen habenden allzugrosse Conversation und Gemeinschafft bey ehrlichen Gülden und Zünfften, so wohl unangenehm und verhast, als unleidlichen ist,

CARPZ. *Pract. rer. crim. P. 3. Qu. 137. 59. & p. 1. Dec. 18. n. 12.*

gestalt denn ihnen nicht ohne Ursache und vielleicht darumb, damit sie vor andern zu erkennen und ihr Umgang desto eher zu vermeiden, daß sie eine absonderliche Kleidung tragen sollen in des Heilichen Römischen Reichs Policey Ordnung d. anno 1530. §. 21. auferleget zu seyn scheinet, auch nicht weniger das Churf. Sächs. Apellation-Gerichte zu Dreßden einen Scharff-Richter unter die Zahl der Bürger und Einwohner aufnehmen zu lassen, vornehmlich dahero, daß sonsten denen Gewercken im Lande an auswärtigen Oerthern in Förderung ihrer Kinder und Erlangung fremder Gesellen leichtlich Verdruß erreget werden dürffte, Bedencken getragen.

DN. BERG. *Oecon. Jur. Lib. 1. Tit. 2. §. 13. n. 9.*

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und die weil aus denen Rechten bekant, daß eines Theils levis notæ macula einzig und allein ex facto vili, abjecto & sordido entstehet, und wo dergleichen von einer Person nicht begangen wird, bey derselben auch keine macula verhanden.

CARPZ. *p. 2. Decis. 112. n. 13. & 14.*

Andern Theils aber denen Kindern, so aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget, die Condition ihrer Eltern nicht nachtheilig seyn kan,

arg. L. 22. C. d. pœn. CARPZ. *p. 3. dec. 298. n. 14.* MEVIUS *p. 5. Dec. 117. n. 7.*

Immassen auch deshalb in des Heilichen Römischen Reichs *Constitution. de an. 1548. Tit. 37. §. 1. & de an. 1577. Tit. 38. §. 1.* und der Churf. S. Policey Ordnung *Tit. 21. §. 4.*

Daß Schäfer- Stadt- und Land-Knechts-Kinder unangesehen jener Väter denen Sterblingen die Häute abziehen, und die Schaafe castriren oder beschneiden, dieser Väter aber ebenmäßig zu vielen verächtlichen und ehrlibenden Männern unanständigen Dingen sich gebrauchen lassen bey allen und jeden Handwercks-Zünfften auf und angenommen werden sollen, deutlich geordnet, noch davon insonderheit Scharffrichters-Söhne ausgeschlossen werden möge.

RICHTER *Dec. 80. n. 25.* KNIPSCHILD. *d. Civit. Imper. Lib 5. cap. 2. n. 59.*

Hiernechst eurem Anziehen nach derjenigen Persohn Vater und Groß-Vater, so ihr zu heurathen vorhabens seyd zwar Feldmeistereyen besessen, jedoch ihre absonderliche Caviller darauff gehalten, und niemahls selbsten Hand mit angeleget, sondern vielmehr nur das nothwendige Amt eines Scharff- und Nachrichters bey vorfallenden Executionibus, was Urthel und Recht mit sich gebracht verrichtet, keinen Excess darbey verübet und in chirurgischen Curen viele glückliche Proben abgeleget, also, daß, ausser Bauers- und gemeinen Bürger-Leuthen auch vornehme Adeliche und Standes-Personen ihrer Hülffe, mit Effect öffters sich bedienet, und dadurch in solchem Æstim gekommen, daß da sie auch sonsten ein Gottesfürchtiges Leben geführet, und niemanden zur Ungebühr beschweret, sie von Gesellschafft mit ehrlichen und unbescholtenen Leuthen nicht eben ausgeschlossen noch vor ihnen sonderlichen Scheu getragen worden, bey welcher Bewandniß denn, und da in übrigen die künfftige Braut nach ihres Vaters Todt in ihrem Weysen-Stande sich der Erbarkeit befliessen, und ihr niemand was übels nach zu sagen weiß, um so viel weniger um derselben willen von dem Lohgerber-Handwercke wider euch etwas wiedriges zu verhängen, gleich wie auch derjenige, so an eines Büttels Wittibe oder Schäfers Tochter sich verehliget, bey der Zunfft vor verwerfflich nicht zu achten und ihm die Handwercks-Gerechtigkeit nicht zu versagen.

CARPZ.

CAPZ. *p. 1. Dec. 18. n. 18. & Lib. 6. Respons. 99.* D. HORN. *Cl. 11, Resp. 46. p. 162.*

DECISIO.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß auch in diesen Meißnischen Landen obgedachten Scharffrichters-Tochter die Macula levis notæ nicht beyzulegen, und dißfals das Lohgerber-Handwerck euer Zunfft und Innungs-Fährligkeit in Zweiffel zu ziehen, nicht befugt, ihr hingegen, dafern es diese eure Braut oder Eheweib vor unrichtig und euch vor unzunfftmäßig ausschreyen, wolte dasselbe Injuriarum gebührend zu belangen wohl berechtiget, und es dieserwegen von der Obrigkeit willkührlich zu bestraffen V. R. W.

RESPONSVM
XXXII.
Facult. Jur. Jenens.
ad interrogationem N N.
M. Sept. 1685.

SPECIES FACTI.

Als ihr uns berichtet, welcher Gestalt weiland Herr C. von W. Obrister, etliche allodia von seinem eigenen im Krieg erworbenen Gelde erkauffte Güther nemlich F. und Z. bey Leb-Zeiten besessen, kurtz vor seinen tödlichen Hintritt aber einen beständigen letzten Willen hinterlassen, und so viel die Institutionem heredis betrifft, darinnen mit nachfolgenden Worten disponiret.

Zu meinem Erben setze ich ein meine einige und liebe “
Schwester Jungf. A M. V. W. jedoch mit diesen ausdrück- “
lichen Beding und Masse, daß der erste von ihr aus rechtmäßi- “
ger Ehe mit einem ehrlichen gebohrnen von Adel gezeugte män- “
liche Erbe und Sohn meines Guths zu F. der andere hernach “
erzielete aber des Guths zu Z. und daselbst befindlichen Mobillien “
&c. nichts ausgeschlossen Vniversal-Erben, denn als jetzo und “
jetzo alsdenn seyn, und solche Güther von selben auf ihre männ- “

liche Erben allezeit dem Erstgebohrnen zu Conservirung und“ Splendor ihrer Fammilie und Geschlechts ferner und unver=“ mindert durch Erbgangs Recht fallen, kommen, bleiben und“ alle Theilung und Alienation ihnen ausdrücklich verbothen“ seyn solle.“

Nachwelchen erfolgten Todes Fall angeregte einige Schwester des Testatoris dieser Güther, darinnen ihres Bruders des Herrn Obristen C. v. W. Erbschafft bestanden sich angemasset darauff mit einem von Adel G. von C. sich verehlichet, da sie nun GOtt mit Leibes Früchten gesegnet, und die Zeit der Geburth sich genahet, habe sie vor guth befunden, zu ihres Ehe=Juncke:rs Fr. Mutter sich zu begeben, um bey ihrer Entbindung und Sechswochen dero Raths und Wartung zugenieſſen, sie sey aber unterweges mit denen Geburts=Schmertzen befallen, und in einem kleinen Dörfflein einzukehren gemiſſiget worden, gestalt sie daselbst mittelst glücklicher Geburth zwey Söhne (Christian und Johann nachmahls bey der Heiligen Tauffe benahmet) zur Welt gebohren, weil solches aber eilig zugangen und nur einige wenige Bauers=Weiber hierbey sich befunden die aber meist mit der Wöchnerin, so sehr schwach gewesen, zu thun gehabt, so sey harum mulierculorum incuria geschehen, daß nicht beobachtet und also nicht zu erfahren, wer unter diesen Zwillingen der Erste= oder Ander Gebohrne sey. Dannenhero ihr über nachfolgende zwey Fragen unsere Rechts=Belehrung verlanget.

QVAESTIO
I.

Wer unter diesen aus ein oder ander zugleich angeführten Umständen vor den Erst= oder Ander=Gebohrnen zuhalten und ob nicht bey den Eltern hierunter zu disponiren, oder auch wo, eine Aequität unter diesen Brüdern zu verfügen stehet: oder was sonst dißfalls Rechtens und zu Verhütung alles unter angeregten Brüdern besorgenden Streits (weil das Guth F. um ein hohes wichtiger als das Guth Z.) ersprieß= und practicirlich seyn möchte:

RA-

RATIONES

I.

DVBITANDI

Demnach sprechen wir nach fleißiger Erwegung der Sach vor Recht. Obwohl einige Rechts-Lehrer in dergleichen sehr zweiffelhafften Fall aus unterlauffenden Umständen und Vermuthungen, bald den Strächsten bald den Schönsten, bald den Verständig- und Klügsten den Vorzug bey der Erstgeburth zu billigen, bald des Vaters Willen hierunter die Determination und Wahl anheim stellen, noch andere aber wegen des sonderbahren unterlauffenden Zweiffels die commoda primogeniti zwischen beyden zutheilen rathsam- und billiger achten.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil besonders das letzte nemlich die Theilung von dem Testatore ausdrücklich verbothen, und von dessen nicht aber der Eltern willen dieses gantze Werck hanget und solcher die Institutos als ein Gesetz, welches sie keinesweges zu zu überschreiten, binden, sonst auch die von dem Testatore angeführte ratio und Splendor & conservatio familiæ præprimis Senioris & primogeniti, utpote magis dilecti gar hintan gesetzet würde: Hergegen andere auch vornehme DD. allen obigen angeführten Mitteln und Wegen Sortem, und daß beyde es aufs Loß-stellen vorziehen, als dessen Führer der allwissende GOtt selbst ist, und so wohl Innhalts Göttlichen Schrifft als auch geist und weltlicher Rechte sothanes Mittel in dermassen zweiffelhafften Dingen sich zu bedienen gesetzt und zugelassen.

DECISIO.

So halten wir davor daß auch hierunter durch sothes Loß bey den Gebrüdern sich aus einander zusetzen am füglichsten und billichsten zurathen; Es stehet aber dennoch nachmahls bey denen Eltern ob und wie sie durch eigene Güther und in ihren letzten Willen, zu Erhaltung ihres Zwecks der gewünschten Gleichheit, demjenigen, welchem das geringere Guth durchs Loß zufiele vor dem andern einen Vortheil gönnen wolten, als welches zu thun

ihnen unbenommen, jedoch wäre hierbey dem andern wenigst die legitima salva zu lassen.

QVÆSTIO.
II.

Ob nicht dieser Kinder Fr. Mutter, als des Testatoris einige und leibliche Schwester, heres directa und dero Söhne per fideicommissum substituti zu achten, und dannenhero sie die Fr. Mutter, des Testatoris Schwester, die ihr gebührende Quartam Trebellianicam von beyden Güthern abziehen und zurück behalten könne?

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob es schon das Ansehen gewinnen möchte, daß die Mutter der beyden Söhne vor ihnen pure instituiret, und dannenhero denen Söhnen als fideicommisso substitutis mediante matris ministerio hereditas zu restituiren, dannenhero sie auch die Mutter, als die zum ersten eingesetzette Erbin die Trebellianicam zu detrahiren wohl befugt.

2.
DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil nach Anleitung der bekanten Rechts-Regul.

Ex L. quod pure 6. in pr. quand. dies leg. ced.

Derjenige, so erst zwar instituiret deme aber hernach und sub conditione hereditas adimiret und auf einen andern transferiret, sub conditione instituiret zu seyn zu achten, also aber die angeregte Schwester des Testatoris mit dem Beding zum Erben eingesetzet, wenn sie keine männliche Erben aus rechtmäßiger Adel-Ehe bekommen würde; Welche Condition aber, als sie zwey Söhne auf diese Welt gebohren, deficiret und dadurch nicht weniger auch ipsa institutio und deren Effect und und Krafft erloschen, über dieses die von dem Testatore gebrauchte emphatische Worte, dann als jetzo und jetzo als denn, auch daß die Institutio der beyden Söhne verbis directis &

non

non obliquis beſchehe alle interpretationem de fideicommiſſo & per hoc facta ſubſtitutione ablehnen, über dieſes alles der Teſtator ausdrücklich in ſeinem letzten willen befohlen und diſponiret, daß ſolche Güther von denen beyden Erſtgebohrnen ferner unvermindert auf ihre Primogenitos durch Erbgangs Recht fallen und bey denen ſelben bleiben ſoll.

DECISIO.

So mag auch dieſe der beyden Söhne Mutter von denen beyden Güthern F. und Z. geſtalten Sachen nach die Trebellianicam portionem mit Fug nicht abziehen, V. R. W.

RESPONSVM
XXXIII
Facult. Jur. Jenenſ.
ad interrogationem N. N.
M. Jul. 1692.

SPECIES FACTI.

Hat ſich unlängſt hin zum Bennicken-Stein, ſo unter zweyerley Herrſchafft Schwartzenburg und Clettenberg vertheilet begeben, daß eure Leute in eurem Abweſen ein hingefallenes halbjähriges Kalb durch den Hirten oder Schäffer abziehen, und das Fell in euer Neben-Hauß hängen laſſen, worauf des Clettenberg. Theils jetziger Amtmann Johann Samuel Kräutner, ſo euch ohne Urſach gehäßig ſeyn mag, ſolches dem Nachrichter und Feld- oder Halb-Meiſter zu Ellrich alſo fort wiſſen, und ihnen dabey bedeuten laſſen, er ſollte nur kommen, und den Schinder-Karn für eure Thüre führen er wollte ihm gut für allen Schaden ſeyn, wie dieſes alles der Halb-Meiſter bereits gerichtlich geſtanden. Worauff denn auch der Schinder im Monat Novembr. verwichenen Jahres euch auf die drey Wochen lang den Schinder-Karn nebſt Winde und aufgeſtellten Meſſer oder Kneuffte vor die Thüre geführet und allda ſtehen laſſen. Damit aber weder ihr noch die Schwartzburg. Gerichte, als worunter ihr geſeſſen ichts was hierwieder

ten-

tentiren möchten, hat vorbesagter Clettenberg. Amtmann Kräutner, noch vor Ankunfft des Schinders, aus denen von seinen gnädigen Herrschafft ihme anbefohlnen Unterthanen eine Convoye und Wache bestellet, auch selbige an die 10. Mann starck zu bedeckung des Schinder-Karns in seinem gleich gegen dem eurigen übergelegenen Hauß, die gantze Zeit über, Tags und Nachts nebst dem Schinder-Knechte unterhalten, ja sich gegen unterschiedliche ungescheut vernehmen lassen, daß er euch für unehrlich, und alle die mit euch inskünfftige umgehen würden, gleich also halten wolte. Wann denn dieses eigenmächtige verfahren nicht nur anfänglichen heiligen Sonntags, sondern auch gleich zu der Zeit geschehen, als ihr eurer Töchter eine an einen ehrlichen Handwercks-Mann versprochen, und also ihr und die Eurigen um so viel grausammer beschimpffet worden, gleichwohl aber solches alles von des Amtmann Kräutners Anstifften lediglich herrühret, an den Schinder hingegen und dessen Knecht als Blut-armen Leuten, ihr euch in nichts zu erholen, so seyd ihr zu Schützung eurer Ehren gewilliget, vielgedachten Amtmann Kräutnern dieserwegen æstimatorie zubelangen, dannenhero ihr des Rechten von uns belehret seyn wollet.

QVÆSTIO.

I.

Ob ihr solches de jure zu thun befugt, und euren Ehren dadurch geholffen:

II.

Sonderlich auch ob? wo und warum heut zu Tage das eigenmächtige und selbst richterliche Vorrücken des Schinder-Karns verbothen.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl an dem, daß das Abdecken an sich sehr verächtlich und ein Abdecker oder Feld-Meister fast vor unehrlicher als ein Nachrichter, und gar vor infam dem gemeinen Wahn nach gehalten wird.

RICH-

RICHTER. *D. c. 8. n. 20. & 23.*

auch die Scharffrichter, wenn sie das Abdecken, wie insgemein geschicht zugleich treiben, denenjenigen so ihnen dißfalls Eingriff thun den Schinder-Karn vor die Thür, unter dem Vorwand, weil man ihnen die Haut und den sonst zukommenden Gewinst einzögen, zu führen pflegen,

CARPZ. *6. T. 10. Resp. 102.*

ihr auch des abgezogenen Kalb-Fells euch angemasset, und es in eure Neben-Hauß hängen lassen im übrigen die Obrigkeit nicht unbillig dahin siehet, daß niemand als wer zu dergleichen Arbeit verordnet, sich damit besudele, zumal mit Verkauffung des Fleisches von hingefallenen und heimlich abgedeckten Viehe leicht andere gefährlich betrogen werden können, daß demnach bey dem Amtmann Kräutnern kein Vorsatz euch einiger Injurie zuzufügen gewesen, und endlich, wenn ja wider ihn Klage erhoben, und wegen des mit unterlauffenden Excesses etwas erhalten würde dennoch eurer Ehre dadurch nicht gerathen zu seyn scheinet, indem doch der Eingriff in des Scharffrichters Verrichtung, und die daher entstandene Macul einen Weg wie den andern bleibet.

2.

DECIDENDI.

Nichts desto weniger, dieweil 1. das Abdecken an sich keinen seines ehrlichen Nahmens verlustig machen, und daher eines Abdeckers Sohn von ehrlicheu Zünfftigen Handwercken nicht ausgeschlossen werden kan,

RICHTER *Dec. 8. n. 23.*

2. Die Gewohnheit auch, daß der Scharffrichter denen Leuten seinen Karn vor die Thür führet, weder im Rechten, noch in der gesunden Vernunfft gegründet, noch an einigen Orte zu verstatten wie.

CARPZ. *d. l.*

wohl ausgeführet und einen Nachrichter genug seyn soll, wenn er den ihm sonst gewöhnlichen Lohn und Gewinst erlanget,

3. Eure Leute das hingefallene Kalb nicht selbst abgedeckt, sondern durch den Hirten abziehen lassen,

4. Solches alles in euren Abwesen, und also ohne euren Willen und Schuld geschehen,

5. Amtmann Kräutner nicht selbst eure Obrigkeit, und dergestalt gegen euch bloß wie eine andere Privat Person zu achten daher derselbe sich um so viel weniger mit einigem Schein des Rechtens zu behelffen vermag.

6. Wenn ihr schon unter besagtem Amtmann als ein Unterthan gehörete, ihm doch keineswegen gebühret hätte, euch den Karn vor die Thür führen zu lassen, sondern auf andere Weise nach Befindung der Umstände zubestraffen,

7. Uber dieses alles noch der gröste Excess darzu kommen, daß der Amtmann zu Bedeckung des Schinder-Karns, uud damit dieser desto länger für eure Thür stehen bleibe, eine Wache von zehen Mann, nebst den Schinder-Knecht in seinem eigenen Hauß unterhalten, aus welchen gantz unverantwortlichen verfahren zumahl wider einer andern Obrigkeit Unterthanen der animus injuriandi unlaugbahr erhellet,

DECISIO.

So halten wir dafür, daß bey sothanen Umständen ihr erwehnten Amtmann Kräutnern auf die Masse, wie das in der Beylage enthaltene Libell eingerichtet, injuriarum zu belangen allerdings berechtiget, und mag die euch angethane Injurie durch den vor eure Thür geführten und in die drey Wochen gestandenen Schinder-Karn in Ansehung, weder ihr noch jemand von den eurigen, sondern der Hirte die Abdeckung verrichtet, euren Ehren um so viel weniger zu einigen Nachtheil noch Vorwurff gereichen. Auch ob ihr wol an dem Scharffrichter und dessen Knechte euch ihrer Armuth halber nicht erholen könnet, seyd ihr dennoch befugt, bey deren Obrigkeit um ernste Bestraffung der verübten Thätlichkeit gebührend anzuhalten V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XXXIV.
Facult. Jur. VViteb.
ad interrogat. Antonii Gerh. Volhardi
Senatoris zu Wernigeroda.
M. Febr. 1709.

SPECIES FACTI.

Hat derselbe allbereit vor 17. Jahren ad praxin sich legitimiret, und der Rath zu Wernigeroda, dessen Mitglied er jetzo ist, ihme, daß er bey der Rath-Stube daselbst, so wohl in denen Concursibus creditorum, vermöge eines darüber absonderlich ertheilten Rathschlusses, als auch sonst andern Personen advocando bedient seyn möge, vergönnet; Er will aber nunmehro solches von einigen seiner Collegen, so wohl andern Advocaten difficultiret werden; Dahero derselbe durch einen Rechts Spruch vergewissert seyn will.

QVÆSTIO.

Ob ihm dießfalls die Verordnung der Rechten im Wege stehe?

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Wann nun gleich vorgewendet wird, daß niemand zugleich Richters und Advocatens-Stelle vertreten, diesem nach einem Raths-Glied vor dem Rath oder Stadt-Gerichten zu advociren mit Bestande Rechtens nicht verstattet werden mögen, sondern ein Raths-Herr entweder des Rath-Stuhls, oder practicirens vor dem Rath sich zu begeben schuldig; Hiernechst insonderheit in denenjenigen Fällen, da ein Concursus creditorum, worbey der Rath selbsten intressiret, und zu fordern hat, erhoben worden, es das Ansehen gewinnen will, daß kein Raths-Herr zu gleich Curator litis seyn könne, in mehrer Erwegung, daß derselbe, wenn es die Cämmerey entweder, impug-

niret, wider des Raths Nutzen, zu dessen Beförderung er als ein Raths-Herr verbunden, handeln würde, also beyde Officia incompatibel zu seyn scheinen;

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil dasjenige, was in denen Rechten von denen Stellen eines Richters und Advocaten, daß beyde in einer Person nicht concuriren mögen, geordnet, anders nicht als de una eademque causa anzunehmen, auch was in denen gemeinen Kayserlichen Rechten von denen Assessorn enthalten, sich eine gantz besondere und vernünfftige Ursache gründet;

vid B. ZIEGL. *in Dicaſt. Concl. XIX. §. 5. ſeqq.*

Solche aber in dem Fall, da eine Person zu beyden geschickt, und ein Raths-Herr ohne Abruch seines Amtes der Clienten Nothdurfft vor dem Rath beobachten kan, hinweg fället, zumahl da dieserwegen keine prohibitio Juris vorhanden; Ferner auch einem Unterthanen wider seine eigene Obrigkeit in einer rechtmäßigen Sache zu advociren nachgelassen, also vielmehr ein Raths-Herr, wenn er zum Curatorn litis verordnet, die rechtliche Nothdurfft des Concurses wider des Raths-Cämmerey-Forderungen zu beoachten berechtiget, zumahl die expensæ contumaciæ nicht über die Cämmerey selbsten gehen, sondern von denen Cämmerern, welche dieselbe verursachet, aus ihren eigenen Mitteln zu erstatten;

DECISIO.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß demselben wegen des untergenommenen practicirens vor dem Rath zu Werningeroda so wohl in Concursibus Creditorum, als auch sonsten, die Verordnung der Rechten entgegen sey und dahero ihme solches nicht unbillig vergönnet werde, V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XXXV.
Facult. Jur. Vitemb.
ad interrogationem David Weidner
J. U. D.
M. Jul. 1724.

SPECIES FACTI.

Hat Javolenus zu Sommersburg, einem ausserhalb Chur-Sachsen gelegenen Orte, durch eine Trödel-Frau in die 6000. Thlr. jedesmahl auf wenige Monathe dergestalt ausgeliehen, daß er jährlich ein ansehnliches profitiren können, sothanen Handel aber noch nicht ein Jahr getrieben, und nach dem die Sache Gerichtlich denunciret worden, alles in einem Schreiben würcklich bekant, dieweil nun besagter Javolenus dieserwegen zur Inquisition gezogen werden will, so wollet ihr auf folgende drey Fragen durch unsern Rechts Spruch vergewissert seyn:

QVÆSTIO
I.

Ob nebst der Einbusse des vierdten Theils, von dem ausgeliehenen Capital, noch besonders auf die Inquisition und eine pœnam arbitrariam, auch wie hoch, zu erkennen?

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl usuraria pravitas insgemein unter diejenigen delicta, so mit Landes-Verweisung und Staupen-Schlag nach Beschaffenheit der Sachen, bestraffet werden mögen, gerechnet wird

CAR *Pr. Crim. p. II. qu. 91. n. 29.* HEIL. *proc. Inquis. Cap. VI. §. 62. p. 454.*

in dergleichen Fallen aber Inquisitio specialis unstreitig von dem Judice zu vermeiden;

Dn. D. WERNHER. *Jurispr. For. p. 67. §. 2.* CARPZ. *pr. Crim. p. III. qu. 107. n. 30.*

Hiernächst von unterschiedenen Rechts-Lehrern die Meynung: quod, præstita certa pecuniæ summa, per modum abolitionis inquisitio remitti possit,

Dn. de BERGER *El. Jurispr. Crim. p. 200.* THOENNIKER *Instr. Crim. cap. IX. n. 12.*

behauptet wird.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und die weil die Meynung, daß neben dem in denen Reichs-Abschieden geordneten Verlust des 4ten Theils an der Haupt-Summe, annoch auf eine andere Straffe zu erkennen, in Rechten nirgend gegründet, hierüber sothaner Vsurarius auf solche masse zweymahl gestraffet würde, welches jedoch, wofern die Leges nicht deutlich also disponiren um so viel weniger zu beschehen, cum etiam in favorabilibus non duæ causæ lucrativæ, adeoque multo minus in odiosis duplex pœna, in eundem hominem & eandem rem concurrere possint;

§. *6. J. d. Legat.*

Ferner dergleichen Fälle in denen Reichs-Abschieden vor inquisitions mäßig nicht geachtet, sondern deutlich an die Erb-Gerichte verwiesen werden,

Rec. Imp. d. anno 1548. Tit. XVII. §. 7. de anno 1577. Tit. XVII. §. 8.

denn Inquisitiones speciales anzustellen regulariter nicht erlaubet;

Dn. D. WERNH. *Jurispr. Form. p. 76. §. 6.* HEIL. *proc. Inquis. Cap. III. §. 1. p. 70.*

desgleichen Javolenus sein Geld jedesmahl nur auf eine kurtze Zeit ausgeliehen in solchem Fall aber in Electoratu Saxonico worinnen jedoch sonsten weit schärffere Straffen, als in denen Reichs-Gesetzen, auf unerlaubten Wucher constituiret, alle Straffen gäntzlich cessiren;

Mand,

Mand. Elect. d. 10. *Mart.* 1704. Dn. D. WERNH. *Vol. VI. Obs. 347. p. 619*

Im übrigen hingegen, eine inquisition zu aboliren Judici inferiori nicht frey stehet, cum speciem transactionis contineat abolitio.

STRYK. *Vs. Mod. Lib. XLVII. tit. 16. §. ult. in fin.*

transigere autem, aut delicta remittere, judicem non deceat.

Dn. D. WERNH. *Vol. VI. Obs 323. p. 570.*

DECISIO.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Jovolenus mit einer Inquisition, und anderweitigen Strafe nicht zu belegen; auch wann derselbe allenfals und zum Uberfluß, zu seiner mehren Sicherheit, um Abolition ansuchen wolte, er dieses nicht bey einem Judice inferiori, sondern dem Landes-Herrn, thun müsse.

QVÆSTIO II.

Ob auf die infamiam dißfalls gesprochen zu werden pflege, und was Javolenus sonsten vor eine Sentenz sich zu versehen habe?

RATIONES I.

DVBITANDI.

Wann nun gleich in denen gemeinen Kayserl. Rechten auf die Usurarios pœna infamiæ gesetzt,

L. *20. C. Ex quib. cauf. inf.*

auch in Canonischen Rechten noch verschiedene Straffen hinzu gethan.

c 3. V Usur. c. 2. d. Sepult. in 6.

Ferner einem Judici, ad effectum tollendæ infamiæ, eine andere und grössere pœnam zu dictiren, nicht nachgelassen, cum ipse Judex, sub pœna propriæ infamiæ, durior aut mitior lege esse non possit,

L. *ult. C. d. pœn. Judic. qui male judic.*

überdieß Juris ignorantia so Javolenus vorzuschützen gesonnen, zumahlen concurrente culpa lata, nicht excusiret;

L. *ult. C. d. pœn. Judic. qui male judic.*

so wohl weder pœnitentia, noch auch spontanea confessio, wo solches nicht in Lege exprimiret, oder sonsten zu recht hergebracht, ordentlicher Weise, zur Milderung der Straffe, etwas beyträget, desgleichen die Zinsen weder denen Kaufleuten, noch sonsten auf einige Weise, unter dem Vorwand einer Discretion oder Interesse, zu erhöhen, vergönnet, id siquidem tendit in fraudem legis.

Nob. Dn. de BERGER *Disp. d. Usur. Aph. IX.* Dn. D. WERNHER. *Vol. IV. Obs. 459. p. 231. n. 3.*

in fraudem legis autem majores usuras stipulari non licet;

Nob. Dn. de BERGER *l. c.* LAUTERB. *Colleg. Pract. Lib. XXII. Tit. I. §. 24.*

sondern schlechterdings der Modus auf 5. procent. gesetzet,

Rec. Imp. d. anno 1500. de 1548. Tit. 17. §. 7. d. anno 1577. Tit. 17. §. 8. d. anno 1654. §. Anreichend.

Endlich das Interesse nur so dann, wann der Schuldner mit der Zahlung in dem gesetzten Termin nicht inne gehalten, also bloß a tempore moræ, über 5. pro cent steigen kan.

Rec. Imp. Spir. d. anno 1600. §. 139. Stockhammer *Disp. de Vsuris* §. 17, *lit a &c.*

2.

DE CIDENDI.

Dieweil aber dennoch in denen Reichs-Abscheiden ll. cc. eine mehrere Straffe, als anulatio contractus, und amissio sortis quoad partem quartam, nicht geordnet, dannenhero nicht undeutlich die pœna infamiæ lur. Civ. in eine Geld-Straffe und Verlust besagten 4ten Theils verwandelt worden? Demnach in praxi weder die infamiam Jur. Civ. hoc in passu erkant.

STRYK. *Vs. Mud. Lib. XXII. Tit 1. §. 48.* MEVIUS *P. I. c. V. §. 12.*

noch auch die poena Jur. Can. zur Execution gebracht zu werden pfleget, BOEHMER *Jur. Eccl. Lib. III. Tit. 25. §. 55. p. 1057.*

in-

Ingleichen in Crimine uſurariæ pravitatis hauptſächlich darauf, ob ſothaner verbothener Wucher lange getrieben worden, das Abſehen zu richten, quia talis nimirum uſurarius contemnit jura diutius,

LAVTERB. *Coll. Pr. Lib 22. Tit.* 1 §. *30.*

dergleichen aber von Javoleno nicht geſaget werden kan.

DECISIO.

So iſt wider ermeldten Javolenum auf die infamiam nicht zu erkennen.

QVAESTIO III.

Ob Javolenus, wenn er bey dem, zu der Trödel-Frau Vermögen, entſtandenen Concurſu leer ausgehen ſolte, nichts deſtoweniger den virdten Theil des verlohrnen Capitals aus ſeinen eigenen bonis der Obrigkeit zu ſetzen ſchuldig?

RATIONES I. DVBITANDI.

Ob nun wohl dasjenige, ſo man bey einem andern zu fodern hat, vor unſer eigen Guth geachtet wird; quod enim alii nobis debent, non æs alienum, ſed noſtrum, intelligitur,

L. *213.* §. 1. *d. V. S.*

dahingegen ſonſten jeder Schade von dem Domino zu übertragen,

L. *9. C. de ping. act.*

2. DECIDENDI

Dennoch aber und dieweil in mehr angezogenen Receſſibus imp. die Worte: An ſeiner Haupt-Summe zu befinden, in pœnalibus & odioſis hingegen interpretatio reſtrictiva in dubio allezeit ſtatt hat; Odia enim reſtringi, favores ampliari convenit,

c. 44. d. R. J. in 6.

DECISIO.

So iſt Javolenus, im Fall er mit ſeiner Anforderung in

obgedachten Concursu ledig ausgehen solte, den 4ten Theil aus seinen Vermögen zu ersetzen nicht schuldig. V. R. W.

RESPONSVM
XXXVI.
Facult. Jur. Wittenb.
ad interrogationem N. N.
M. Jun. 1681.

SPECIES FACTI.

Hat er der Prediger zu S. sich nicht alleine unterfangen, die sonst übliche und verordnete Accidentia eigenmächtig zu steigern, einige Leute aus blosser Feindschafft von dem Beichtstuhl abzuweisen, andere aber ohne Ursache in den Predigten öffentlich zu schimpffen; sondern auch, da von einem an der Kirchen stehenden Weinstock etliche Trauben von Leuten oder Kindern abgebrochen, er zwey Sonntage nacheinander bey Vermeidung des Bannes solches abgekündiget, daß sie sich wegen der Weintrauben mit ihm abfinden solten, und da solches nicht geschehen, er denselben öffentlich in den Bann gethan, dergestalt, daß er ihm dem Teuffel mit Leib und Seele übergeben, welcher ihn bis an sein letztes Ende quälen, nach dem Tode aber in den Abgrund der Höllen, mit sich nehmen solte;

QVÆSTIO.

Wie gedachter Prediger zu bestraffen?

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun zwar dergleichen Excesse also beschaffen, daß sie directo dem Priesterlichen Amte zuwieder, und bey denen Zuhörern ein gross-es Aergerniß dadurch angerichtet, der Prediger sich auch der Verstossung vom Beicht-Stuhle und Abkündigung des Bannes aus blosser Privat-Rache angemasset, da doch, wann er gleich zu recht beständige Ursachen gehabt hätte, er sonder

Er-

Erlaubniß des Churfürstl. Consistorii solches nicht thun sollen, dabey ihm denn gantz unverantwortlich, daß da ihm obgelegen seiner Zuhörer Seelen Seeligkeit nach aller Möglichkeit zu suchen, er wegen einer Weintrauben eine Seele dem Teuffel so freventlich zu ewiger Quaal übergeben, und daher solche Ursache wohl zureichend, daß er deshalben von dem Churfürstlichen Consistorio ab officio removiret werden könte;

2.

DECIDENDI.

Weil wir aber dennoch ex actis nicht befinden, daß gedachter Prediger bereits von dem Consistorio verwarnet, sich seinem Amt gemäß zu verhalten, und von solchen Neurungen, in Steigerung der Accidentien, wie auch von dergleichen Exclusionen vom Beichtstuhl und in seinen Predigten gebrauchte Anzüglichkeiten abzustehen; Und man nicht gerne auf einmahl einen Prediger so fort ab officio zu removiren, sondern vielmehr die gradus admonitionum zu premittiren pfleget.

DECISIO.

So wäre er zwar vordißmahl mit der gäntzlichen Remotion zu verschonen, damit aber dennoch obgedachter unverantwortliche Excess nicht ungestraffet bleibet, so wäre solcher auf ein Jahr von seinem Amte, und ihm deshalb zustehende Besoldung und Accidentien zu suspendiren, und indessen von denen benachbarten Pfarrern dessen Amt zu verwalten, und er nicht eher hinwieder zuzulassen, bis er das Aergerniße der Gemeine öffentlich abgebeten, und künftig dasjenige, was seines Amtes ist, besser zu beobachten sich anerboten. V. R. W.

RESPONSVM
XXXVII.
Facult. Jur. Hallenſ.
ad interrogationem Marci Javoleni
M. Jan. 1705.

SPECIES FACTI.

Hat George Fridrich ſich in ſeinen jungen Jahren zu dem bekannten Marckſchreyer E. begeben, und bey demſelben viele Jahre ſich als einen Pickelhering und Seil-Tänzer gebrauchen laſſen, wornechſt er zu G. eine gewiſſe Wittbe geheyrathet, und das Bürger-Recht gewonnen, ſich auch danebſt als einen Chirurgum aufführen wollen, als aber die andern zu G. befindliche Barbierer deshalben Vorſtellung gethan, und G. Fr. unter ſich nicht leiden wollen, iſt ihm die Barbier-Kunſt zu treiben bey 10. Rthlr. Straffe von dem Rath daſelbſt unterſaget worden, weshalb er ſich nach Wittenberg gewendet, ſich in numerum ſtudioſorum recipiren laſſen, und iſt nunmehro des Vorhabens, den Gradum eines Doctoris Medicinæ daſelbſt anzunehmen, welches hingegen die zu G. befindliche Medici äuſſerſten Vermögen nach zu hintertreiben bemühet ſind, und es will dannenhero derſelbe berichſeyn.

QVÆSTIO.
I.

Ob nicht beſagter G. F. pro homine ipſo jure infami zu achten;

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl nach denen Römiſchen Rechten alle diejenigen, qui lucri cauſa in ſcenam prodeunt, pro ipſo jure infamibus geachtet werden,

L. 1. d. his. qui not. infam.

G. F. auch so gar nach bereits erlangtem Bürger-Recht in G. annoch eine lange Zeit sich als einen Seil-Tänzer öffentlich gebrauchen lassen;

2.
DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch in der Materie de infamia, insonderheit so viel die histriones und dergleichen Leute, welche artes ludicras exerciren, betrifft, von denen Römischen Rechten auf unsere heutige mores nicht wohl argumentiret werden mag, angemercket nach besagten Römischen Rechten auch alle Comödianten pro infamibus gehalten werden, im Gegentheil aber nicht nur

ALBERICVS GENTILIS *in pecul. tractatu de fama hodiern. Comicorum*

gezeiget, daß solches sich auf die heutigen Comödianten nicht appliciren lasse, sondern auch die Erfahrung selbst lehret, daß selbige so gar von Fürsten und Herrn werth geachtet, und entweder zu würcklichen Hof-Diensten gebrauchet, oder doch öfters mit dem Prædicat der Cammer-Diener, Hof Comedianten und dergleichen beleget werden, wie denn auch grosse Herren denen Marck-Schreyern nicht selten herrliche Privilegia zu geben pflegen, und mit dereselben Leuten, in specie denen Pickelheringen, jedermann umgehet, weil sie zumahlen von denen Marckt-Schreyern insgemein beym Curiren und Besuchen derer Patienten mitgebraucht werden.

DECISIO.

So erscheinet daraus so viel, daß Georg Friedrich gestalten Sachen nach pro homine ipso jure infami nicht zu achten, indessen aber, weil doch nicht leicht jederman bey Marckt-Schreyern zu einem Pickelhering sich gebrauchen lässet, und dißfals von denen Pickelheringen bey Comödianten auf die, welche bey denen Marck-Scheyern sich befinden, nicht schlechterdings zu argumentiren, so wird er pro homine levis notæ macula laborante nicht unbillig gehalten.

QVÆSTIO.
II.

Ob eine Medicinische Facultæt Georg Fridrichen salvis privilegiis zu einem Licentiato oder Doctore Medicinæ promoviren könne?

RATIONES
I.
DVBITANDI

Ob wohl G. Fr. seine vorige Lebens-Art nunmehro völlig verlassen, auch das Bürger-Recht in G. genommen, und sich in Wittenberg zu der vorhabenden Promotion zu habiliciren, vorhabens,

2.
DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch bey der vorigen Frage ausgeführet worden, G. Fr. pro homine levis notæ macula laborante zu achten, er auch, nachdem er das Bürger-Recht in G. bereits erlanget gehabt, dennoch dem öffentlichen Seil-Tantzen ferner obgelegen, und es dannenhero auf eine Prostitution des Gradus hinaus lauffen dürffte, wenn man dergleichen Leute promoviren wolte, angesehen die Doctores denen Nobilibus in vielen Juribus æquipariret werden; zu dem es fast unmöglich zu seyn scheinet, daß G. F. da er zumahlen keine Fundamenta in der Lateinischen Sprache hat, sich in einer kurtzen Zeit zu der vorhabenden Promotion habilitiren könne.

DECISIO.

So erscheinet daraus so viel, daß Georg Fridrich von der medicinische Facultæt zu Wittenberg, (deren Meynung laut der Beylage sub num. 1. auch selbst dahin gehet,) in Licentiatum oder Doctorem Medicinæ nicht wohl promoviret werden möge, es wird inzwischen aber doch die Frage, ob besagte Facultæt, wenn sie es dennoch thäte, nicht dadurch ihrer Privilegien verlustig zu achten? Der dijudication der dasigen hohen Landes Obrigkeit billig überlassen.

QVÆ-

QVÆSTIO.
III.

Ob G. F. wenn er zu Wittenberg oder anderswo Doctor oder Licentiat worden, auch andern Orten die privilegia Doctoratus nebst andern Doctoribus zugleich zu genieſſen habe?

RATIONES.
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl derſelbe angeführet, daß die privilegia Doctoratus, nach der Rechts-Lehrer Meynung denen Unwürdigen nicht zu ſtatten kommen mögen, und einige Medici vorhabens ſind, ſich per pactum zu verbinden, daß ſie keinen Doctoren welcher auf derjenigen Vniverſitæt, wo G. F. promoviret, paſſiren laſſen, noch ihre Kinder dahin ſchicken wollen;

2.
DECIDENDI.

Dieweil aber dennoch ein jeder, welchem a Facultatibus medicis der gradus Licentiati oder Doctoratus beygeleget worden, die rechtliche Vermuthung vor ſich hat, quod digne promotus fuerit, weil deshalb die gewönlichen Examina vor der Promotion vorher gehen müſſen, uns auch in ſpecie von G. F. jetziger Wiſſenſchafft, nach ſeinem nunmehro angefangenen ſtudio, und wie weit er darinnen proficiret, nichts bewuſt iſt?

DECISIO.

So dann das von einigen Medicis intendirende pactum denen Rechten zuwieder lauffen, und alſo keinen Effect nach ſich ziehen dürffte; So hat auch G. Fr. wenn er über Vermuthen zu Wittenberg, oder anderswo den Gradum Licentiati oder Doctoris erhalten ſolte, an andern Orte die Privilegia Doctoratus nebſt andern Doctoribus allerdings zu genieſſen, V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XXXVIII.
Facult. Jur. Wittenb.
ad interrogationem Sempronii Deſſavienſis
M. Majo 1691.

SPECIES FACTI

Hat eine frembde Manns-Perſohn ſich mit einer Wittben eures Orths ohne Beyſeyn gewiſſer Zeugen verlobt, inmaſſen ſie beyderſeits die Ringe einander darauff gegeben; Als aber gedachte Manns-Perſohn ſich bey ermeldter Wittben-Mutter diß falls angemeldet, hat ſelbige ſchlechterdings in obige Ehe-Verſprechen nicht willigen wollen, ſo wohl die Wittbe ſelbſt hinwiederum pœnitiret. Worauff ſich ferner begeben, daß ein anderer, mit der Mutter Einwilligung wie nicht weniger in Gegenwart gewiſſer Zeugen, mit mehrberührter Wittwen ſich in ein Ehe-Gelöbniß eingelaſſen, bey deſſen Vollziehung aber der erſte zu interveniren gemeynet;

QVÆSTIO
Ob die erſte ſponſalia denen letztern vorzuziehen?

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl vermöge Canoniſcher Rechten, die erſten Sponſalia denen letztern vorzuziehen,

C. pen. X. de Sponſal.

und dahero es das Anſehen gewinnen will, daß, da einmahl die Wittbe ſich mit demſelben in ein Ehe-Gelöbniß eingelaſſen, derſelben keinesweges davon hinwieder abzuſtehen zu geſtatten.

2.
DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil angeregte Canonische Rechte allein von öffentlich gehaltenen Ehe-Gelöbnißen zu verstehen,

CARPZ. *Jurisprud. Eccles. lib. 2. tit. 3. def. 65.*

Da hingegen eurem Anziehen nach, in gegenwärtigem Fall die erstere Ehe-Versprechung an einem Theil ohne Zuziehung gewisser Zeugen, andern Theils ohne der Witben Mutter Consens, geschehen, und also an sich selbst für heimlich und ungültig zu achten,

C. 3. de clandest. desponsat. CARPZ. *def. 33. & 38.*

Gestalt dann angezogenen Rechten, so wohl der im Römischen Reich gleich durchgehenden Gewohnheit, gemäß quod sponsalia posteriora publica clandestinis prioribus præferantur,

arg. c. 2. X. de clandest. desponf. CARPZ. *def. 67. seq.*

Hiernechst die Fürstliche Anhaltische Landes Ordnung tit. 6. deutlich bewähret, daß die heimlichen Winckel-Verlöbnisse insgemein, und zumahl derer, die noch Eltern haben, und sich unterstehen, ohne derselben Rath, Vorbewust und Einwilligung sich zu verlöben nicht geduldet werden sollen.

DECISIO.

So erscheinet dannenhero so viel, daß des erstern Intervention nicht statt hat, sondern derselben ungeachtet, die mit der Witben getroffene andern Sponsalia durch Priesterliche Copulation zu vollziehen. V. R. W.

RESPONSVM
XXXVIII.
Scabinat. Jenenſ.
ad interrogationem N N.
M. Mart. 1725.
SPECIES FACTI.

Iſt Ao. 1695. Matthias Anacker, Beſitzer der Neumühle bey Boblaß, verſtorben, welcher ſein Weib, Eliſabethen, zur eintzigen Erbin im Teſtament eingeſetzet, und dabey verordnet, daß nach ihrem Tode, ſo wohl Seine, als Ihre nächſte Freunde und Erbin, die rechtmäßige Erben ab inteſtato ſeiner Verlaſſenſchafft ſeyn ſolten, immaſſen Er Sie gleichfals zu Erben inſtituiret. Nachdem nun dieſes Teſtament nach Ableben des Teſtatoris, Ao. 1695. ſo wohl der hinterbliebenen Witbe, als deſſen beyden vollbürdigen Schweſtern, Annen Gräffin und Reginen Kuntzin publiciret worden, und die letztere, als Fideicommiſſariæ, beydes eine eydliche Specification, und behörigen Vorſtand de non alienando, von der Witbe gefordert, dieſe auch per ſententiam dahin condemniret worden; verſtirbet die eine Schweſter, Anna Gräffin, ehe die eydliche Beſtärckung geſchehen, mit Hinterlaſſung zweener Söhne, Hanſens und Heinrichs der Gräffen, welche, nebſt der damahls noch lebenden ihrer Mutter Schweſter, Reginen Kuntzin, mit der Anackeriſchen Witbe, ſich dahin verglichen, daß dieſe der eydlichen Beſtärckung der edirten Specification enthoben, und bey dem Beſitz der Mühle, und Pertinentien, Zeitlebens gelaſſen werden, nach ihrem Tode aber ſolche ſo wohl auf die Anackeriſche Witbe Ao. 1721. Todes verfahren, haben ſich ihrer verſtorbenen Schweſter, Margrethen Seufferheldin Kinder, Martin Seufferheld, Sybilla Obſtin, Margaretha Seufferthin, und Maria Trommerin, nebſt der andern Schweſter, Annen Knopffin Kindern, Chriſtoph, und Gott-

fried Knopffen, und Marien Rommeltin, an einem, als Anackerische Befreunde, desgleichen Harst und Heinrich die Gräffen, am andern Theile zur Erbschafft gemeldet, und seynd durch eingehohltes Urtheil dahin angewiesen worden, daß die Anackerische Verlassenschafft unter sämtliche angegebene Erben in capita zu vertheilen sey, vor welcher Sententz Erfolg Hanß und Christoph Knopf seine Kinder, Annen Marien Schenckin und Rosinen Marien Besserin, Hanß Knopff aber, seine Witbe, Reginen Knopffin, zu Erben hinterlassen, welche auch allerseits sich unter einander vor Anackerische Erben agnosciret, und in die Erbschafft dergestalt vertheilet, daß die beyden Gräffin, das Seufferheldische Antheil an 2700. fl. und die Knopffische Interessenten ebenfals 2700. fl. Maria Trommerin aber 450. fl. davon erhalten. Wie nun anietzo die Adeliche Lehns- und Gerichts-Herrschafft zu Boblaß, unter welche die Mühle, und meiste Pertinentien gehörig, den sämtlichen Interessenten die Lehnwahre, wie auch die Gerichts- und Confirmations-Gebühren, 1. fl. von hunderten anfordern, entstehen hierbey folgende Fragen:

QVAESTIO

I.

Ob nicht die Anackerische Witbe, als ihres verstorbenen Mannes Erbin, nicht nur die Sterblehn-Wahr, sondern auch die sonderbahre Annhemungs-Lehn, ohne einigen Abgang zu entrichten schuldig gewesen?

II.

Ob nicht ferner nach Ableben besagter Witbe, von den sämtlichen Anackerischen Erben, ebenfals so wohl die Sterbe- als sonderbahre Annehmungs-Lehn, und zwar nach dem wahren Werth der Mühle, abzustatten sey?

III.

Ob nicht Hanß Gräffe Sen. das von seinem Bruder, Heinrich Gräffen, nach der Theilung angenommen, und nachhero an seinen Sohn, Hanß Jun. per cessionem überlassenen

Antheils halber, die Kauff- oder Annehmungs-Lehn abzuführen verbunden?

IV.

Ob nicht auch wegen der von Hanß Knopfen auf seine Erbin, Reginen Knopfin, item, Christoph Knopf, auf seine Kinder und Erben verfallene Portiones, und wegen so wohl von diesen Personen, als hernach von Hanß Gräffen iun. käuflich angenommenen drey Antheiln, das Sterbe- und Kauf-Lehn zu errichten und abzustatten sey?

V.

Ob nicht Heinrich Gräffe, Gottfried Knopf, Maria Rommeltin, Regina Knopfin, Maria Rosina Besserin und Maria Elisabetha Schenckin, das in Boblas gewöhnliche Abzug-Geld, fünf von hunderten abzustatten schuldig sey? Und

VI.

Ob die Anackerische Erben, welche die Vollziehung der Vergleiche und Confirmationes gesuchet, nebst den beyden Käuffern, Hanß Gräffen Sen. und Jun. die Gebühren vor Kauffbrief, Vergleich und Cession 1. fl. pro cent, zugleich, aber die Gräffen alleine zu entrichten pflichtig?

Wann dann aber hierüber U. R. B. g. w. d. D. S. W. und zwar auf die erste Frage B. R.

QVAESTIO I.

RATIONES I.

DVBITANDI.

Obwohl 1) einige Rechts-Lehrer davor halten, daß derjenige, so ex Testamento succediret, die Lehnwahre zu entrichten nicht schuldig sey, welchem nach auch die Anackerische Witbe und anietzo deren Erben damit zu verschonen seyn möchten, zumahl, da 2) Anackerische Witbe nicht so wohl in dem Eigenthum selbst, als in dem blossen usufructu der Mühle quæst. zur Erbin eingesetzet zu seyn scheinet, immassen der Testator ausdrücklich verordnet, daß nach ihrem Tode beyderseits nächste Freunde in seine Verlassenschafft ab intestato succedi-

ren,

ren, Sie, die Witbe, auch andrer Gestalt, als nur zur äuser-sten Noth, etwas, von immobilien und mobilen zu alieniren nicht befugt seyn solle. Ac statuitur de usufructu, quod ex illo laudemium non debeatur: quia usufructuarius nec dominus est, nec de dominio investitur: laudemium vero solvendum est pro investitura & inductione in possessionem dominii. Unde nec vidua ratione dotalitii laudemium solvere tenetur.

CARPZOV. *P. 2. C. 39. def. 31.* KRAVS. *Medull. laudem. c. 6. n. 151. seqq.*

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber dennoch 1) obige Doctrin von einigen nur auf solche Erben, welche, auch ohne Einrichtung eines Testaments, ab intestato succediret haben würden, nicht ohne Grund restringiret, von andern schlechterdings verworffen wird.

Constit. Elect. Sax. von der Lehnwahr *ibi.* oder in einem Testament vermacht wird,

Die Anackerische Witbe auch 2) nicht in dem blossen Usufructu, sondern in der sämtlichen Verlassenschafft zur Erbin eingesetzet, wobey 3) daß sie mit einem Fideicommiss beschweret, und dadurch ihr Dominium restringiret werden, sie von præstirung des Laudemii nicht befreyen mag, gestalt auch ein Dominus revocabilis zu dessen Abtragung verbunden, wie solches geschiehet, wenn ein Guth auf Wiederkauff verkauffet wird.

FRANZK, *de Laudem. c. 16. n. 26. seqq.*

Also 4) was vom Dotalitio geordnet sich hieher keinesweges appliciren lässe.

DECISIO.

So ist die Anackerische Witbe als verstorbenen Mannes wahre Erbin, welche auch die Mühle quæst. in würcklichen Besitz gehabt, so wohl die Sterbe-Lehnwahre, als die Annehmungs Lehn davon zu entrichten verbunden gewesen.

QVÆSTIO II. RATIONES I. DVBITANDI.

Anlangend die andere Frage: Obwohl 1) nach Absterben besagter Witbe, die Mühle an ihre, und ihres verstorbenen Mannes hæredes ab intestato gedihen, und 2) dergleichen Erbzins-Güther auf die Erben gleich anfangs mit conferiret worden, unde in eos vtpote in prima investitura comprehensos, per veram alienationem res translata haud videtur.

RICHTER. *Dec. 83. n. 145.*

2. DE CIDENDI.

Alldieweil aber 1) auch diese eben das Eigenthum der Mühle vom neuen erst erhalten, und damit von ihrem Domino directo investiret, auch dadurch in die possess introduciret werden müssen, und 2) daß die Erben in der ersten Investitur mit begriffen, ihnen zwar in so fern zustatten kommt, daß der Dominus directus ihnen das Lhn bey ergebendem Fall zu conferiren sich nicht entbrechen kan, keines weges, daß sie dasselbe vom neuen zu empfahen befreyet würde, zumahlen 3) obangezogene Churfürstliche Sächsische Constitutio klare maße giebet, daß wann Collaterales und Extranei vorhanden, auf welche das Guth verfallen, dieweil das Dominium in dieselbe nicht ipso jure continuiret wird, selbige Lehnwahr zu geben allerdings pflichtig.

CARPZ. *d. P. 2. C. 39. def. 19.*

So ist von den sämtlichen Erben, der Anackerin und ihres Mannes, ebenfalls so wohl die Sterbe als sonderbahre Annehmungs-Lehn billig zu entrichten, und zwar, weil in der Contrahenten Macht nicht stehet, durch Setzung eines geringen Werths, den Dominum directum an dem quanto des Laudemii zu verkürtzen,

um-

immaſſen die Lehnwahre unter die Commoda und Fructus des Dominii directi gehöret,

MATTH. de AFFLICTIS. *in c. Imperialem. §. illud. n. 16. t. de prohib. feud. alien.* H. PISTOR. *P. 1. qu. 50. n. 5.*

Solchem nach dabey auf das tempus perceptionis zuſehen iſt, ut in laudemii determinatione, nec ad tempus præteritum, nec ad liberalitatem venditoris reſpiciendum ſit, quia laudemium non ſolvit vendens, aut alienans, ſed is, ad quem prædium emphiteuticum pervenit noviter,

SICHARD *ad L. fin. c. de Iur. emph. n. 33.*

nec liberalitas venditoris poteſt præjudicare cauſæ Domini, Geſtalt auch um deßwillen, wann die Contrahenten zu des Domini directi Nachtheil ein geringeres pretium als in der Tath abgehandelt worden angegeben hätten, das Guth ſelbſt dem Domino directo ſtatt der Straffe heimfält,

BERLICH. *P. 1. dec. 12. n. 8.*

DECISIO.

So ſeynd gedachte Erben die Lehnwahre nach demjenigen Werthe, in welchem die Mühle zu der Zeit, da ſie ſolche angenommen, geweſen, abzuſtatten verbunden.

QVAESTIO III.

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Was die dritte Frage betrifft: Obgleich Hanß Gräffe, ſen. den Antheil der Mühle, welchem er ſeinem Sohne per Ceſſionem überlaſſen, von ſeinem Bruder, Heinrich Gräffen erhalten, durch die Theilung auch keine Lehnwahr vom neuen zugezogen wird, quod in diviſione heredum perſonæ poſſeſſorum revera non mutantur.

2.

DECIDENDI.

Weil aber dannoch Georg Gräffe ſothanen Antheil vorher diviſim beſeſſen, und im Lehn gehabt, alſo durch deſſen Ab-

Abtretung an den Bruder manus serviens mutiret worden, wie dann jener die Lehn daran auf gelassen, dieser aber solche hinwiederum empfangen hat,

DECISIO.

So ist Hanß Gräffe, sen. dieses nach der Theilung angenommenen Antheils halber, die Kauff- oder Annehmungs-Lehn abzuführen allerdings gehalten.

QVÆSTIO.

IV.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

So viel hiernechst die Vierte Frage betrifft ist zwar 1) an dem, daß den Kindern, so ihren Eltern erben, die Lehnwahre regulariter nicht angefordert werden könne,

RICHTER. *Dec. 83. n. 130.*

Auch 2) wann gleich die gesamte Lehnwahre in solchen Fall eingeführet wäre, dennoch auf die sonderbahre Lehnwahre sich daraus nichts inferiren lässt,

KRAVS. *Med. laud. c. 6, n. 51.*

2.

DECIDENDI.

Weil aber dannoch 1) in dieser Materie, zuförderst auf jedes Orts Gewohnheit zu sehen,

CARPZ. *P. 2. c. 39. d. 22. &* L. *1. Resp. 88.*

Und 2) aus den Actis sub ⏜ wahr zunehmen, daß wegen eben dieser Mühle, so wohl die gesamte als besondere Lehnwahre, wie in allen andern, also auch insonderheit von den Kindern entrichtet worden 3) dergleichen Gewohnheit dann vor ungültig nicht geachtet werden mag.

DECISIO.

So ist auch jetzo Regina Knopffin, Maria Elisabeth Schenckin ꝛc so wohl als Hanß Gräff Iun. jedes seines erhält,

haltenen Antheils halber, beydes das Sterbe- und das besondere Lehn zu entrichten pflichtig.

QVÆSTIO V.

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Desgleichen die Fünffte Frage anlangend: Obwohl 1) das Abzug-Geld in Rechten keinen Favor findet, zumahl 2) den Kindern, der Natürlichen Erbschafft halber, nicht wohl anzusinnen ist, auch 3) in diesem Stück insgemein auf das jus retorsionis die Absicht genommen zu werden pfleget, da denn wann jemand aus Naumburg in die Portzische Gerichte, nach Boblas, sich gewendet, daß in solchem Fall das Abzug-Geld von ihnen genommen sey, nicht dargethan:

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil 1) heut zu Tage das Abzug-Geld fast durchgängig herbracht, insonderheit 2) daß solches von denen, so in ein auswärtig Territorium, und in specie nach Naumburg sich gewendet, erhoben worden, ex Actis sub)(erscheinet, allhier auch 3) nicht von der Gabella detractionis, sondern vom Censu emigrationis die Frage ist, wegen dessen die Kinder vor andern keiner Freyheit geniessen. Solchemnach 4) das Ius retorsionis zum Grunde zu setzen nicht nöthig.

DECISIO.

So mögen die Interessenten beyder Anackerischen Erbschafft, als Extranei, von dem, was sie unter andere Gerichte bringen, sich des Abzug-Geldes keinesweges entbrechen.

RESPONSIO.

AD

QVÆSTION.

VI.

Nicht minder ist auch endlich, bey der Sechsten Frage,

hauptsächlich auf das Herkommen zu sehen, und dahero, woferne die Portzische Gerichte beyzubringen vermögen, daß ihnen entweder die Landes-Ordnung hierinnen zu statten komme, oder daß sonst ihres Orts von Kaufbrieffen, Vergleichen, Ceßionen ꝛc. 1. fl. von iedem hundert erhoben werden.

DECISIO.

So seynd auch alle diejenige Anackerische Erben, welche ihrer Vergleiche und Ceßionen, Annehmung und Confirmation bey den Portzischen Gerichten gesuchet, 1. fl. pro cent zu entrichten schuldig.

RESPONSVM XXXIX.

Scabinat. Jenens. ad interrogationem N N.

M. April. 1725.

FORMVLA SENTENTIAE.

Als uns die wider Joh. Caspar Schumannen, einen Badersjungen, ergangene Inquisitions-Acta, und was derselbe zu seiner Defension in Schrifften übergeben, nebst einer Frage zugesendet, u. D. U. R. g. W. D. S. W. V. R. Obwohl ermeldter Schuhmann, als er Articuls weise vernommen worden, in Gutheim gestanden, daß er am 10. Sept. 1723. Magdalenen Dorotheen Fischerin, mit einem Hirschfänger verwundet, sie auch den 22. Sept. darauf verstorben. Alldieweil aber nicht nur die Umstände geben, sondern die Verstorbene selbst, so gleich nach der Verwundung ausgesaget, und bis an ihr Ende darauf beharret, daß solche Verwundung keinesweges aus Vorsatz, sondern im Schertz geschehen, und dahero gebethen, Ihm wegen ihres Todes keine Schuld beyzumessen, noch von ihm deßhalber etwas zu verlangen, überdieß auch die Wunde, nach dem Judicio des Medici, und der Barbierer, an sich nicht lethal gewesen, sondern wann anders die Verstorbene sich lege artis hätte tractiren und verbinden lassen, einige

Ge-

Gefahr nicht, vielweniger der Todt zu besorgen gewesen: So ist gedachter Schuhmann, bey diesen Umständen, mit der ordentlichen Strafe der vorsetzlichen Todtschläger zwar zu verschonen, er wird aber gleichwohl wegen seiner Unvorsichtigkeit, mit Gefängniß auf vier Wochen lang billig beleget, und ist hierüber die aufgelauffene Gerichts-Kosten abzutragen schuldig. V. R. W.

RESPONSVM
XL.
Scabinat. Jenens.
ad interrogationem N. N.
M. Mai. 1725.
FORMVLA SENTENTIÆ.

Auf erhobene Klage, vorgeschützte Exceptiones, und fernere Sätze, Andreas Wagners, Klägers an einem, Marien Deßlein Beklagtin am andern Theil so uns in denen dißfalls ergangenen Acten, samt beygefügtem noch zweyen Voluminibus, nebst einer Frage zugeschicket, u. D. U. R. g. w. S. W. V. R. Daß Kläger, vor allen Dingen, den geforderten Vorstand der Wiederklage und Unkosten halber auf 30. fl. hoch zu bestellen schuldig, und erscheinet in übrigen aus den Acten, und deren Partheyen Einbringen so viel, daß Beklagtin, gestallten Sachen nach, die Ehe mit Klägern wider ihren Willen zu vollziehen nicht pflichtig, hergegen ist Kläger derselben die Unkosten dieses Processes, auf vorhergehende Liquidation und Richterliche Mäßigung, zu erstatten verbunden. V. R. W.

RATIONES
I.
DVBITANDI

Obwohl 1) einige davor halten wollen, daß in causis matrimonialibus der Vorstand der wiederklage und Unkosten nicht könne gefordert werden,

CARPZ. *Jur. conſ. L. 3. def. 17.*

Kläger auch hinlängliche immobilia beſitzet, desgleichen 2) viele der Meinung, daß wegen eines vom Sponſo vor der Verlöbniß begangenen ſtupri, die Sponſalia publica nicht zu reſcindiren wären,

CYPRAE. *de ſponſal. c. 13 §. 17* FINCKELT. *obſ. 30. n. 85. ſeqq.* HILLIGER *in Donell. enucl. L. 13. c. 20. lit. a.*

Uberdiß 3) der Kläger des angeſchuldigten Eheburchs nicht überführet, ſondern nach abgelegtem Reinigungs Eyde, von weiterer Inquiſition befreyet worden, wie denn auch 4) der Beklagtin Vater ſothane Anſchuldigung von keiner Erhebilligkeit geachtet zu haben ſcheinet, wenn er, bey noch vorwährender Inquiſition auf Vollziehung der Heyrath gedrungen, woran aber Kläger, durch andere Verhinderungen, abgehalten zu ſeyn vorgiebet;

2.

DECIDENDI

Alldieweil aber dennoch 1) Beklagtin, nebſt deren Vater, eine ziemlich ſcheinbare gegenforderung an Klägern machet, in welchem Fall auch in cauſis matrimonialibus die Caution pro reconventione & expenſis ſtatt findet,

HAHN. *ad* WESENBEC. *t. qui ſac. id. cog. n. 4. in f.* SCHILTER *ad π. Ex 7. th. 16. in fin.*

Darzu des Klägers Angeſeſſenheit nicht in loco iſt. Hiernechſt 2) die Meinung derer, welche nicht minder wegen des Sponſi, als der Sponſæ vor der Verlöbniß begangenen, oder erlittenen ſtupri, das Repudium zu zulaſſen, in den Rechten mehr beyfall findet,

CARPZ. *tr. L. 2. def 188.* HAVEMANN. *in Gamolog. L. 1. t. 5. poſ. 7. & t. 23. poſ. 7.* BROCHMAN. *Tom. 2. Syſt. Theolog. art. de Coniug. c. 4. qu. 34.*

Und 3) deßfalls nicht eben nöthig, daß der angeſchuldigte des Verbrechens völlig überweiſen ſey, ſondern genug, wann wider denſelben ſtarcker Verdacht vorhanden,

In

In delictis enim occultis, quale hoc est, coniecturata etiam probatio pro concludenti habetur.

CARPZ *jurispr. Conſ. d. Lib. 2. def. 185.*

Dergleichen wider den Kläger ſich allhier nicht wenig findet welcher in den Rationibus decidendi fol. 134. umſtändlich angeführet, und von der Wichtigkeit geachtet worden, daß Kläger, wie er ſich auch bemühet, ſo wenig das Purgatorium als die Abtragung der Unkoſten, von ſich ablehnen können. Solchem nach 4) der abgelegte Reinigungs Eyd von der Würckung nicht ſeyn kan, daß um deswillen der Beklagtin verarget werden möchte, wann ſie den Kläger nicht vor unſchuldig halten, und den Verdacht eines in der That begangenen Ehebruchs nicht fallen laſſen will. Bevorab da 5) noch verſchiedene andere Urſachen ihres gegen den Kläger gefaſten wiederwillens und Averſion darzukommen. Auch 6) daß ihr Vater, als er von der Inquiſition, darein Kläger verfallen, noch keine Nachricht gehabt, auf vollziehung der Ehe beſtanden, vor keine Remiſſion geachtet, oder der beklagtin nachtheilig ſeyn mag.

DECISIO,

So iſt, wie im Urthel enthalten, billig erkant, und Kläger, weil er zu der wider ihn angeſtelten Inquſition und daraus erfolgten Averſion, zu aufhebung der Sponſalien Urſache gegeben, in die Unkoſten vertheilet worden.

RESPONSVM
XLI.
Scabinat. Jenenſ.
ad interrogationem N. N.
M. Mai. 1725.

FORMVLA SENTENTIÆ.

Als uns die wider Chriſtinen Hoppin, einer ledigen Dirnen, und Peter Wolffermannen, einen Ehemann, ergangen Inquiſitions Acta, nebſt ꝛc. D. S. W. V. R. Haben beyde Inquiſiten ſo wohl ſie Articuls Weiſe vernommen wor-

worden als bey der summarischen Verhör in Güthern gestanden daß sie in abgewichenem Jahre sich mit Niemanden fleischlich vermischet und Ehebruch getrieben, wovon auch die Inquisitin Schwanger worden und am 12. Martii jetzigen Jahres, ein Kind zur Welt gebohren. Würde nun Peter Wolffermann auf solchem seinem Bekäntniß vor öffentlich gehegten peinlichen Halß-Gerichte verharren. So wird er solches begangenen und bekandten Ehebruchs wegen, vermöge bekandter Sächs. Rechte, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestraffet. Es wolte ihm dann sein Eheweib sein Verbrechen verzeihen, und ihm ferner ehelich beyzunehmen, sich erklären, auf den Fall bleibe er zwar mit der ordentlichen Todes-Straffe verschonet, er wird aber nichts destoweniger, nebst Erstattung seines Theils Unkosten des Landes ewig billig verwiesen, woraus ihm sein Eheweib mit wesentlicher Wohnung zu folgen schuldig. So viel die Hoppin anlanget, ist dieselbe ihrer begangenen und gestandenen Verbrechung halber mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweisen, wobey jedoch im Streichen, woferne sie das Kind selbsten stillet, eine solche Mase zu halten, daß dadurch dem Kinde an seiner Nahrung nichts abgehe. V. N. W.

RESPONSVM
XLII.
Facult. Jur. Helmst.
ad interrogationem N. N.
M. Mai. 1675.

SPECIES FACTI.

Es hat Anno 1631. allhier in Magdeburg bey damaliger nach erbärmlichen Ubergang dieser guten Stadt kläglichst- und elendeste Beschaffenheit, da weder die liebe Obrigkeit oder Gerichts-Personen, weder Freunde noch Nachbarn, und da weder Dinte noch Papier zu bekommen gewesen, (immassen denn attestantibus actis Hrn. Rathmann Nicolaus Gen-

Genthe, auf ein Blat Papier mit Dinten, so er von Pulver gemacht, solche Verfassung aufschreiben müssen) Heinrich Friederich Bürger und Becker allhier mit Zuziehung Herrn Rathmann Wichard Zecheldorffen und Meister Philipp Hammen, wegen seiner Verlassenschafft Testaments Weise, solche Verordnung kürtzlich gestellet, daß, weilen er, gedachter Heinrich Friedrich, als Vormund Elisabeth Orthels (so nachgehends von Hansen Brockmüller, Bürgern und Beckern hieselbst verheyrathet worden) dieser seiner unmündigen zwey hundert Thaler schuldig, welche er, laut seines eigenen Geständnis aufgenommen und in seinen Nutzen verwendet, hierbey aber nicht absehen können, wie er seine Pfleg-Tochter anders contentiren möge, als von seiner zum dreyen Glocken noch eintzig übrig habenden Back Brand-Stätte, welche er Fridrich seiner Pfleg-Tochter Elisabeth Oerthels, nachgehends Hannß Brockmüllers Ehefrauen darauf vermachet, und an statt schuldiger Bezahlung überlassen, hac super addita ratione, daß er ihr viel ein mehrers als die Stätte werth, schuldig, öffentlich und freywillig sich herausgelassen und zu dero Behuf auch noch etwas weniges übriges Werck seiner Pfleg-Tochter vermachet, doch mit dem Bescheide, daß sie hiervon ingesamt seinen Freunden mehr nicht, als zehen Magdeburgische Gülden herausgeben solle. Und hätte des testatoris Halb-Bruder, Hanß Fridrich, weil derselbe allbereits genugsam empfangen, und gute Beförderung von ihm gehabt, mit einem mehrerem nicht angesehen werden können. Und hat auch ingleichen seel. Heinrich Friederich seiner Hauß-Frauen Freunde halben, die wohlbedächtige und rühmliche Verfügung gemachet, daß dieselben wegen des von seiner Hauß-Frauen seel. aufgerichteten Testaments von Reproducentens Ehe-Frauen seel. vollens contendirt werden sollen, massen auch dieselbe gäntzlich abgefunden und befriediget synd, wie davon die Original-Quittungen bey den Actis zu befinden. Und hat obberzehlter massen Heinrich Friedrich seel. solches alles vernünfftig und mit guten Wohlbedacht, und gantz beweglich, auf daß er mit Friede und Seegen in sein Ruh-

Bet-

Bette liegen könne, darüber als seinen letzten Willen zu halten, fleißig und inständig Herrn Rathmann Genthen, Herrn Rathmann Zecheldorffen, Nicol Neuen und Philipp Hammen gebeten, ihm auf seinem Todbette in die Hand zu geloben und zu versprechen, daß sie solches entweder bey E. Wohl-Edlen Rath hierselbst, oder wo es etwa begehret wurde, der Wahrheit zu Steuer behaupten, und solche sein endliche Stifftung an GOttes Statt bekräfftigen helffen wolte , und endlichen er, Heinrich Friedrich seel. solches alles mit seinem Tod bekräfftiget, wie solches aus der Beylage sub Lit. A. zu sehen.

Nun aber seynd Heinrich Friedrichs Erben und deren Curatores wider Hannß Brockmüllern einkommen und wollen ex jure hereditario die Backstätte zu Dreyen Glocken vindiciren, beklagter Brockmüller, weil ihm solche Stätte quæstionis von seiner seel. Ehe-Frauen Elisabeth Oerthels zugefreyet (wie denn die deßhalben aufgerichtete Pacta Dotalia in Originali ad acta es geben) beruffet sich

1. Auf die vorgedachte von Heinrich Friedrich seel gemachte Disposition, Krafft deren seiner seel. Frauen die Backstätte vermachet, und fundiret sich darauf, daß, im Fall solches von Heinrich Friedrichen seel. ordinirtes Testament, wegen etlichen Solennitäten Mangel hätte, so würde es dennoch, weilen es, wie allbereits angeführet, in solchem strepitu & tumultu bellico bey noch währender feindseligen Besatzung aufgerichtet, denen Testamentis militaribus gleich in seinem vigore zu lassen seyn, zumahlen vorbenahmte Beylage sub Lit. A. daß Herr Rathmann Wichard Zecheldorff und Philipp Hammen ausdrücklichen ausgesagt und dabey contestiret, daß sie ihre Wissenschafft dermassen eröffnet, wie sie es aus Heinrich Friedrich seel. Munde gehöret, und solches auf Begehren mit ihrem Gewissen eydlich erhalten können. Und wird ohne weitläuftiges Anführen bekannt seyn, was für einen Effect und Glauben, ein vom Notar. Publ. Cæsar. aufgerichtes Instrumentum und Attestatum hat.

Und

Und 2. ist auch ex actis judicialibus klar und offenbahr, das Heinrich Friederich seel. vor erwehnter massen Hannß Brockmüllers Ehe-Frau seel. Elisabeth Oerthels Vormund gewesen, in welcher auch, daß er Friedrich seiner Unmündigen Gelder an Zweyhundert Thalern aufgenommen und solche in seinen Nutzen gewendet, auch nicht gewust, wie er solche anders als mit der Stette quæstionis bezahlen mögen, und über den ja rechtens, quod omnes Curatores & Tutores, nec non eorundem heredes de tota administratione tutelæ ad reddendam rationem & residuum debiti, ex rationibus redditis de neglectis & non gestis absque mora una cum usuris & interesse restituendum obligati teneantur, per jura notoria. Wie dann ebenfalls Hannß Brockmüllers Ehe-Frau wegen der zweyhundert Thaler Capital samt darauf geschwollenen Zinsen an der Stätte quæstionis zum Dreyen Glocken tacitam hypothecam erlanget und ex actione Tutelæ das Ihrige rechtlich vindicirets, auch præ aliis in bonis Tutoris prælationem obiiciren kan, zumahlen da attestantibus Actis iudicialibus de Anno 1638. Hannß und Matthias Friedrich, Heinrich Friedrichs Verordnung und Geständniß nicht läugnen können.

Und 3. fundiret sich Hannß Brockmüller auch darauf, daß seine seel. Ehe-Frau Elisabeth Oerthels, inhalts Heinrich Friedrichs seel. Verordnung, dessen auch seel. Ehe-Frauen Freunden acht und dreyßig Thaler baar vergnüget und bezahlet hat, auch deshalben die Quittungen in originali ad acta übergeben, und hat auch ferner Hannß Brockmüller, so schwere Servitia und andere vielfältige onera, so wohl damals in denen beschwerlichen Kriegs-Zeiten, als auch nachgehends immerdar über viertzig Jahr her abgetragen, daß bey derselben Computation das quantum der verschlußenen Auflagen, Gaben und Schoß, die den Werth der Stätte quæstionis leicht superiren wird. Uber dem ist auch Hannß Brockmüller über 40. Jahr in gerühiger possession solcher Stätte quæstionis gewesen. Als wird gefragt:

QVÆSTIO

Ob nicht die Stätte quæstionis hereditario iure Hannß Brockmüllers Ehe-Frau seel. Elisabeth Oerthels vorerzehlter massen von Heinrich Friedrichen seel. cum effectu juris vermachet worden?

Und ob nicht überdem Elisabeth Oerthels, weil sie vor ihrem Vormund seel. Heinrich Friedrichen zweyhundert Thaler zu fordern, wegen dieses unmündigen Geldes, einiger prioritæt vor denen angegebenen Erben sich zu getrösten, und deßhalben bona Tutoris, ihr und ihrem Successori dem Marito Hannß Brockmüllern hypothecata behalten, und dahero vor der Stätte quæstionis zuförderst vor allen andern befriediget werden müsse, so wohl wegen der zweyhundert Thaler Capitals und der aufgeschwollenen Zinsen, als auch wegen der anderweit ausgezahlten 38. Thl. und in denen beschwerlichen Kriegs-Läufften bis hieher davon abgegebenen Auflagen, Schoß und andern gewöhnlichen oneribus?

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob es wohl anfänglich das Ansehen haben möchte, daß die sub Lit. A. beygelegte Verordnung zu recht nicht bestehen könne, zumahlen darinnen keine Institutio heredis zu finden, jedoch das fundamentum eines Testaments ist, und ohne dieselbige nichts weniger als ein Testament seyn kan. Darneben der fürgeschriebene Casus in jure nicht privilegiret ist, und es heisset; Quod non specialiter exceptum est, manet sub dispositione regulæ communis.

BARBOSA *lib. 5. c. 23 n 27. fol. 231.*

Ingleichen keine Clausula in erwehnten letzten Willen enthalten, dadurch derselbige einiger massen sustiniret werden könte. Und da gleich solches geschehen möchte, nicht der Zeuge aus des Testatoris Meynung sieben Jahr her, sondern der Testator selbst dem Notario seinen letzten Willen eröffnen müssen, damit es

das

das Anſehen gewinne, als ſagte der Zeuge, was der Teſtator anders gemeinet,

VASQVIN. *lib. 2. §. 12. n. 23. de ſucceſſ. creat.*

Periculoſum ſiquidem imo inefficax eſt, ſi teſtis ſponte ſua & non ad præceptum Judicis dicat aut ſcribat quæ fuerit teſtatoris voluntas.

CROTVS *ad L 35. §. 3 n. 39. ff. de hered. inſtit.*

woraus erfolgen wolte, daß des Teſtatoris Henrich Friedrichs Erben ab inteſtato die hinterlaſſene Stätte zum Dreyen Glocken jure hereditatis zu vindiciren befugt, dieſelbige ihm auch a Judice adiudiciret werden muß.

MANTIC. *Lib. 2. tit. 24. fol. 15. de conject ult. volunt.*

Hergegen wann Eliſabeth Dorthels, Hannß Brückmüllers Ehe-Frau wegen der ihrenthalben getragene Vormundſchafft an ſeel. Henrich Friedrichs hinterlaſſene Güther etwas zu prætendiren hätte, deßfals deſſen Erben zu belangen, und ihre prætenſiones zu erweiſen und was der Beſitzer des Hauſes an bezahlten Schoß und andern oneribus realibus dargegen liquidiren und erweiſen wird, ſolches demſelben die Erben widerum gut zuthun, er immittels die quæſtionis allegata exceptione præſcriptionis pro non obſtante propter defectum bonæ fidei, dum ſcivit, ſe rem alienam poſſidere, abzutreten ſchuldig ſeyn wolte.

2.

DECIDENDI

Dieweil aber jedoch 1. die in Anno 1631. den 10. Maji Verſtörung der Stadt Magdeburg Reichs und Welt kündig iſt und welches wir in facto als richtig ſupponiren.

2. Henrich Friederich kurtz nach Eroberung gedachter Stadt Magdeburg, alda weder Obrigkeit noch Notarius zu finden, ſondern alles in geiſt und weltlichen Stande aufgehoben geweſen, in gegenwart Nicolaus Genthen, Wichard Zicheldorff und Meiſter Philipp Hammen ſeinen letzten Willen eröffnet.

3. Welche bey ſolchen ſtatu bellico & deſolata civitate

mit denen, zu recht erforderten requisitis unmöglich können versehen werden.

Und gleichwohl 4. Henrich Friederich wer nach seinem Tode daß wenige, so annoch übrig geblieben, haben solte, vor seinem Ende verordnen wollen.

Da denn 5. die Facultas testandi in hoc casu ad Jus Gentium reduciret werden und hie zu appliciren stehet: Nihil tam naturali rationi conveniens esse, quam Domini Voluntatem etiam ultimam, rem suam in alium transferre volentis, ratam haberi.

VASQVIN. *Tom.* 1. *Libr.* 2. *n.* 3. *fol.* 25. *de succeff.* §. 41. *Inst. d. rer. divis.* LVDWELL. *p.* 1. *c.* 2. *p.* 13. *de ult. volunt.*

Hierzu auch 5. die Analogia juris komt, daß, wie zu der Pest Zeit einer sein Testament coram duobus testibus nach vieler Rechts-Lehrer Meinung errichten kan, weil es schwer fält bey dergleichen Zustand testes und signatores zu haben.

MARQVART. FREHER *Lib.* 2. *c.* 2. *p.* 39. MOELLER. *Lib.* 2. *c.* 8. *Semestr. p.* 363 REVSNER. *Lib.* 2 *c.* 17. *p.* 120. *& 111.*

also auch in sothanen elenden Zeiten genug ist, wenn der Testator in gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen seinen letzten Willen erkläret.

ALEXANDR. RAVDEVS *in Analogia jur p.* 218.

Und da 7. dieses nicht angehen solte, würde doch die extrema necessitas hierin besagten letzten Willen gar wohl sustiniren.

THOMAS ACTIVS *de privileg. Necess. privileg.* 19. §. *de ult. volunt. n.* 45. *p.* 135.

Præcipue ubi de voluntate testantis non est quæstio, sed de illo clare constat, wie an verschiedenen Orthen mehr besagter Beylage zu ersehen.

Ferner 8. wenn schon die Institut. heredis mit ausdrücklichen Worten nicht geschehen, ist dennoch aus vielen Umständen zu ersehen, daß er keinen andern als seine pupillam Elisabeth Oerthels zum Erben einsetzen wollen, anerwogen er dieselbe

nicht

nicht allein genennet, sondern auch ihr auferleget, verschiedene legata an seine Freunde abzustatten. Jam ad validitatem testamenti sufficit tacita institutio, quæ colligitur e talibus verbis, quæ institutionem heredis supponunt, ubi est impositio præstandorum legatorum.

IVL. CLARVS §. *testamentum quæst. 35. n. 2.* MANTZIVS *tit. 6 fol. 155. n. 32. & seqq. de Testam.*

Nec obstat 9 es stehet in dem Testament, sie soll etwas an Silberwerck nur haben, quæ verba inferunt institutionem heredis.

MANTIC. *Lib. 3. tit 3. n. 9. fol. 69. de conject. ult. volunt.*

Nam. resp. 1. Quod verba testamenti ita sint interpretanda ut voluerit Testator. Es hat aber der Testator gewolt, daß sie solte über die Brand-Stette zum Dreyen Glocken das Silberwerck haben. So nicht anders als Titulo Institutionis nach vorhin angezogenen Umständen zu verstehen seyn wird, weil Henrich Friedrich die beygelegte Verordnung seinen letzten Willen nennet.

2. Ubi aliquis in re certa instituitur, non instituto coherede, heres in omnibus institutis censetur.

L. 41. §. 8 ff de vulg. & pupill. substit. L. 1. §. 4. ff. de hered. instit.

So kan auch 10. nichts schaffen, was de dictatura ad calamum Notarii angezogen worden, massen hie der Zeuge nebst seinen Mit-Zeugen, was er von dem Testatore gehöret dem Notario zur künfftigen Nachricht ad calamum dictiren wollen, welches gar wohl geschehen kan auch ohne Geheiß und erforderung des Richters.

CROTVS *ad L. 35. § 3. n 39. ff. de hered. instit.*

Und nach dem 11. Elisabeth Orthels die quæstionirte Stette zur Bezahlung ihre als damaligen pupillen Schuld mit erlanget, und davon nebst dem Silber einige Vermächtnüß abstatten soll. So ist nicht abzusehen, quo jure die sonsten ab intestato zu der Erbschafft kommende heredes die Stätte quæstionis vindiciren können,

Dafern auch zum 12. das Testament gar nicht bestehen solte, würde doch Elisabeth Oerthels ratione hypothecæ, welche sie in ihres Vormunds Güther hat, andern Erben, qui ab intestato veniunt, zu præferiren seyn, so wohl quoad sortem ab ipso testatore contestatam, als gebührendes Interesse.

Wie dann ferner 13. wann es dahinn kommen solte, die præscriptio wohl würde fundiret seyn, zu mahl Elisabeth Oerthels die Stette bona fide ex testam. besessen und dahero die scientia rei alienæ excludiret wird.

Im übriger 14. hätte Hannß Brockmüller auf dem Fall da vorigen alles nicht angehen solte, Schoß und andere Onera realia nicht unbillig zu liquidiren wäre, auch von dis quæstionirten Stette, vor erfolgter Richtigkeit, zu weichen nicht schuldig. V. R. W.

RESPONSVM
XLIII.
Facult. Jur. Jenens.
ad interrogat. Joh. Hohn Adv. & Procurat. in Lübeck
M. Januar. 1670.

SPECIES FACTI

Als ihr uns Abschrifft eines Testaments wie auch einen Extact eines Testament Buchs überschicket, und darneben berichtet, welcher gestalt ein Bürger zu Lübeck Nahmens Thomas Helbsen numehro seel. in Anno 1637. ein Testament gemacht und darinnen seine drey Töchter-Kinder, nahmentlich Agnetam, Margaretham und Augustum Antonium Köhlern zu seinen Erben instituiret, und zwar also, daß auf unbeerbten Absterben, daß einem die andere noch lebende dessen Theil ererben, nach vererbten Abgang aber aller dreyer Instituirten Erben die gantze Massa auf seine des seeligen Testatoris nechste Anverwanten und Bluts-Freunde deductis deducendis verfallen seyn solte. Nun hatte sich begeben, daß die

eine

eine Erbin Agnetha kurtz nach ihrem seel. Groß-Vater die Schuld der Natur bezahlet, und unverheyrath gestorben, und also ihre quotam auf ihre coheredes laut Testaments transmittiret, die andere aber, nahmentlich Margaretha wäre ausgesteuert worden, und hätten die Herren Testamentarii oder Executores testamenti ihr gantzes Antheil, laut Testaments ausgehändiget, wie sie aber auch ein halb Jahr nach ihrer Verehligung und also improlis gestorben, hätten die Herrn Testamentarii, laut der Ehe-pacten so sie Anfangs mit dem Herrn aufgericht, eine Theilung nach Lübeckischen Rechts mit dem Witber angestellet und vor die Hand genommen, und ihme den Halbscheid der Güther gelassen: Endlich hat auch der dritte Erbe, nemlich Antonius Augustus sich verheyrathet, und etliche Jahre mit seiner liebsten in Conjugio, jedoch sine cohabitatione tanquam cœlebs gelebet, biß endlich dessen Eheweib tædio orbitatis auf das divortium gebrungen, auch so viel erhalten, daß sie etwan vor anderthalb Jahren von ihm geschieden, und ihr von denen Herren Testamentariis (welche zugleich des mariti utpote infani, Curatores gewesen) 40000. Thlr. Lübisch tanquam lucrum matrimoniale nachgetroffenen solchen Accord gegeben worden. Nun wäre auch letzlich vorgedachter Antonius Augustus also unbeerbet oder ohne nachgelassene Leibes-Erben verstorben, und vermeinten nun des seel. Testatoris oberwehnte Anverwandten, es wäre nunmehro dadurch die Erbschafft auf sie devolviret, denen aber die itzigen Testamentarii sich widersetzen, und weil sie zugleich des seel. Herrn Bürgermeisters Antonii Köhlers (als der obgedachten dreyen Erben Vaters) Söhne und Schwieger-Söhne wären, des seel. Augusti Antonii Verlassenschafft als dessen Halb-Bruder und Halb Schwester Männer ab intestato prætendiren und sagten, daß erstlich das Testament zu rechte nicht beständig, auch deswegen nur formalibus confirmiret werden, oder es ja zu recht beständig, so wäre doch fürs andere die Conditio nicht hier daß die Hebberischen Anverwandte succediren könten, indem der seel. Herr Bürgermeister Köhler vor seinen Kindern,

son-

sonderlich aber dem letzten Augusto Antonio verstorben, das Testament aber ihrer Meinung nach, nur von solchen Fall, da der seel. Herr Bürger-Meister Köhler seine Kinder überleben solte, redete, und daß alsdenn die oftgedachte Agnati neben ihnen zur Erbschafft zu admittiren seyn solten, deme widersprechen aber diese und sagten: die Conditio wäre an des seel. Herrn Bürger-Meister Köhlers Todt nicht gebunden, sondern sie wäre ohnedem die rechte Erben, und hätte derselbe, im Fall er ietzo noch gelebet, ein Legatum von 20000. Rthlr. haben sollen, welches aber anietzo exspiriret wäre. Wenn ihr denn hierüber sind zwar auf folgende Fragen

QVAESTIO

I.

Ob das Testament zu recht beständig und ad validitatem ejus es nöthig, daß es in materialibus confirmiret werde?

II.

Weil in dem Testament zu unterschiedlichen mahlen eines Testament-Buch gedacht wird, worinnen eine und andere Nachricht zu finden seyn solle, ob nicht daraus zuschliessen, daß zwey unterschiedliche Bücher seyn müssen und wenn deme also wäre auf was Weise selbige am besten heraus zubringen?

III.

Wenn deren nur eines verhanden ob nicht aus solchem und dem publicirten Testament so viel zu ersehen, daß die vorgedachte Hebberische Anverwanten nunmehro die rechten Erben und deren Succession an des seel. Herrn Bürgermeister Köhlers Leben nicht gebunden und wenn deme also.

IV.

Ad quamnam speciem substitutionis diese substitutio zu referiren, an ad directam, an vero ad obliquam, & si ad illam ad quamnam speciem directæ.

V.

So diese substitutio ad fideicommissum zu ziehen ob auch in substitutionibus iis respective reciproca (da die Instituirte Erben sibi invicem substituiret) & fideicommissaria

ria (da nunmehro des Tettatoris agnati succediren) dem Patri Herrn Bürgermeister Anthon Köhlern seel. die Legitima genommen werden könne, oder ob ihme solche wegen seiner Kinder ex hac hereditate gebühret hätte?

VI.

Wenn ihme die Legitima zugestanden, und er dieselbe von Kindern so vor ihm gestorben nehmen können, ob denn auch seinen Kindern ander Ehe (als den itzigen sich angebenden Erben ab intestato) solche vor dem letzten August Antonio, welcher den Vater überlebet, gebühre, solchergestalt, daß der seel. Herr Bürgermeister solche Legitima auf seine Kinder ander Ehe transmittiret, und sie dieselbe von ihres seel. Halb-Bruders Nachlaß abziehen können?

VII.

Ob auch dem seel Herrn Bürgermeister Anton Köhlern die Trebellianica von den Gütern die per substitutionem reciprocam bey seinem Leben von einem Kind auf das andere gefallen, gebühret habe?

VIII.

Ob auch dem seel. Augusti Antonii Halb-Bruder und Halb-Schwester anietzo die restitutiones seyn, also daß sie die Trebellianicam abziehen können, und so solches geschehen kan, ob denn nicht die fructus percepti & percipiendi in solche Trebellianicam (wie auch in des seel. Vaters seine) zu computiren?

IX.

Ob auch die Herren Testamentarii der einen verheyratheten Tochter bey ihrer Verehligung (weil laut des Testaments denen Erben bey ihrem Berede oder Verheyrathung das ihrige ausgefolget werden soll) ihre quotam also herauszuliefern befugt gewesen, daß der restitution dabey vergessen und demnach ihr Ehemann die Helffte dessen lucriren können, oder ob nicht vielmehr dahin zu sehen sich gebühret hätte, das gnugsame Caution de restituendo auf den unbeerbten Abgang bestellet worden, und also der maritus mit dem, was die Tochter von ihrem seel.

Vater und Groß-Mutter gehabt zufrieden seyn müssen, restitutis bonis fideicommisso subjectis?

X.

Ob auch 40000. Rthl. welche des seel. Augusti Antonii Ehe-Frau bekommen, gantz oder ein Theil desselben von den bonis fideicommisso subjectis genommen werden können, oder ob nicht solche vielmehr von dessen bonis patris & aviæ maternæ und von den von ihm lucrirten Zinsen ausgezahlet werden sollen?

XI.

Woferne die gedachte Anverwanten die rechten Erben, qua actione sie am besten und nechsten zu dem ihrigen gelangen können und ob ihnen nicht ein interdictum pro adipiscenda bonorum hereditariorum possessione zu statten komme, in specie aber ob sie auch (ungeachtet die bona nicht specifice also mehr vorhanden, wie sie der Testator *seel. überlassen*, sondern meistentheils solche bona seyn, welche pecunia hereditaria acquiriret worden) sich des beneficii L. ult C. de edict Div. Hadr. tollend bedienen können, oder wenn solches wegen angeführten obstaculi nicht geschehen könte, ob denn nicht solch beneficium wegen der Güther, so noch in dem Stande seyn, als der seel. testator sie verlassen, zu intendiren und mit der andern action oder interdicto zu cumuliren sey?

XII.

Wann so viel aus dem Testament erschiene, daß zwey Testament-Bücher verhanden, ob nicht die actio pro edendis istis libris mit der Actione quæ pro restituenda hereditate competit, könne uno libello cumuliret werden?

E. D. R. cum rationibus dubitanti, & decidendi

z. b. g. d. Sp. wir und zwar auf die erste Frage vor Recht.

QVÆ-

QVÆSTIO I.

RATIONES I. DVBITANDI.

Ob wohl es scheinet ob solte das von Thomas Helbersen aufgerichtete Testament zu recht beständig seyn,

Weilen 1. dasselbe sich noch auf zwey andere Testaments-Bücher beruffet, und also gleichsam drey Testamenta verhanden; Nemo autem duobus vel pluribus Testamentis decedere potest, sed posterius tollit prius.

L. 21. §. 1. ff. qui testmm. fac. possunt L. 27. *verb. si quidem est perfectissima &c. C. d. Testam.*

2. Das eine Testaments-Buch, worauf sich das Testament bezogen, noch nicht Produciret worden; Referens autem absque relato nihil probat,

Auth. si quis in aliquo. C. de edend. CARPZ. *in proceff. J. Sax. tit 3. art. 3. n. 87 & tit. 14. art. 5. n. 19. & 20. idemque in Jurisprud. Forenf. part. 1. Conft. 17. defin. 14.*

3. Allein das überschickte Testament ad acta factum nicht aber die also genannte Testaments-Bücher gleichsam ein Pars Testamenti seyn sollen: in dem sich das Testament allenthalben darauf beziehet: At vero testamentum, non potest pro parte valere & pro parte non valere, sed totum potius testamentum corruit,

L. 7. ff. d. R. J. §. 5. Inst. d. hered. instituend.

Quoniam individua est hereditas,

L. *8. ff. de R. V.*

4. Auch solch Testament, indeme es sich auf andere Testaments-Bücher beziehet, nicht uno contextu gemachet; cum tamen uno contextu testamenta confici.

L. *21. §. ult. ff. qui Testam. possunt.*

actusque civiles & solennes, quorum in numero & Testamenta sunt, in jure continui esse debent.

L. *13. 7. ff. d. V. O.*

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber halten wir dafür, daß, wofern das uns überschickte Testament von der Obrigkeit des Orths confirmiret oder ad Acta factum, oder auch endlich bey denselben deponiret worden, so denn die Testaments-Bücher ebenmäßig bestehen können.

Weil 1. sich das Tastament auf die Testaments-Bücher beziehet, valente autem referente valet relatum quia relatum inest referenti cum omnibus suis qualitatibus,

TVSCH. *Tom. 6. concl. 129.*

Imo & referens absque relato in ultimis voluntatibus valet.

L. *5. C. de donation.* DAN. MOLLER. *Lib. 5. Seneſtr. 84.*

2. Auch sonsten in einem Testamento nuncupativo privata fide facto genug, si Testator ad scripturam quandam se referat.

Arg. L. *77. ff. de hered. instituend L. 38. ibique* BARTHOL. *ff. de condition. & demonstrat.* BOER. *decis. 240. n. 5. & 6.* HARTM. PISTOR. *Lib. 1. quæst. 1. n. 10. & quæst. 2. n. 10 seqq.*

Ergo multo magis in Testamento publico seu publica fide facto id valebit.

Der Testator generalem præsumtionem vor sich hat, quod eam præsumatur potius elegisse viam, qua Testamentum ipsius subsistit, quam illam, qua evertitur

L. 3. ff. de Testam. milit. HARPPR. *ad. §. 5. Inst. quib. non est permiss. fac. Testament. n. 17. in f.*

RESPONSIO
AD
RATION. DVBIT.

Hieran hindert nicht, was oben in contrarium angeführet worden, denn auf die erste und dritte rationem dubitandi wird geantwortet, daß die also genannte Testaments-Bücher nec pro secundo vel tertio Testamento nec pro parte, & quidem tali quæ non subsistat, geachtet werden können;

Quo-

Quoniam illa Teſtamenta hoc caſu habentur pro uno: quando enim unum refertur ad aliud, tunc ſecundum illud intelligi debet

L. 77. ff *de hered. inſtituend.* L. ff. *de condition. inſtitution.*

præprimis vero in teſtamentis, ubi in ſpecie relatio ad Teſtamentum facta ſecundum illud regulatur, quod in teſtamento continetur

RICHT. *Vol. 1. Conſil. part. 3. Conſil. 10. n. 4. & 5.*

Auf die andere rationem dubitandi wird geantwortet, quod exceptio detur in ultimis voluntatibus, in his enim ut ex prima decidendi ratione apparet, referens absque relato valet

Daß aber viertens die Teſtamenta uno contextu gemachet werden ſollen, ſolches mag wohl de Teſtamento privato, nicht aber de publico geſaget werden, præcipue vero ſi, (ut hoc caſu factum) ipſe teſtator Teſtamenta illa Teſtaments-Bücher ſua manu ſcripſerit, hic enim ſola inſinuatio in loco iudicii facta ſufficit

BERLICH, *part. 3. Concl. 9. n. 17.*

QVAESTIO II.
RATIONES I.
DVBITANDI.

Auf die andere Frage iſt unſere rechtliche Meynung. Ob wohl man meinen möchte, daß auf die Edition noch eines andern Teſtament-Buchs nicht gedrungen werden könne.

Weilen 1. in dem Teſtament ſolcher Teſtament-Bücher gedacht wird: in ultimis voluntatibus autem referens absque relato probat per ſuperdicta

2. Hierinnen nudæ Teſtatoris aſſertioni zu glauben. Cui enim magis fides habenda eſt, quam ei, qui utrumque Inſtrumentum confecit, præcipue vero ſi inſtrumentum (ut hoc caſu factum) contineat facti narrationem in inſtrumento relato contentam.

BERLICH. *part. 1. Concl. 43* MATTH. COLER. *de processu execut. part. 3. c. 1. n. 56. & seqq.* CARPZOV. *in J. F. part. 1. Const. 17. destin. 14. n. 8.*

2.

DECIDENDI.

Dessen aber ungeachtet erachten wir, aus dem Testament gnugsam zu schliessen, daß zwey unterschiedliche Bücher noch vorhanden seyn müssen, zumahlen

1. Der Testator solche Bücher selbst in seinem Testament gedacht, cui omnino fides habenda per antea dicta, und können solche Bücher nicht füglicher heraus und an das Tages Licht gebracht werden, als wenn die Obrigkeitliche Hülffe darum ersuchet wird: Editio enim petenda est a Magistratu imploratione officii nobilis ut fiat mandatum sine clausula

MEV. *ad Jus Lubec. part. 2. p 116.*

2. Weil bekannten Rechtens: quod tabulæ *debeant* exhiberi iis, quorum interest, hoc est, quibus vel debetur hereditas

L. *un. C. de Tab. exhibend.*

vel legatum aliquod vel fideicommissum relictum est,

L. *1. pr.* L. *3. §. 10. ff. eod.* ZOES. *d. t. n. 3.*

RESPONSIO AD RATION. DVBIT.

Diesem hindert nicht, was oben dawieder angeführet worden: Dann obgleich in ultimis voluntatibus das referens sine relato was probiret, auch des Testatoris affectioni nudæ zu glauben, so kan solches denen, quibus vel tota hereditas vel aliquid ex herdditate debetur, daran nicht schaden, quo minus ipsis tabulæ testamenti exhibeantur, has enim exhiberi ipsi, necesse est, ut ex secunda decidendi ratione constat.

QVAE-

QVAESTIO III.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Auf die dritte Frage erkennen wir vor Recht; Obgleich es das Anſehen hat, daß der Hebberiſchen Anverwandten Succeſſion an Bürgermeiſter Köhlers Leben gebunden ſey,

Weil 1. der Teſtator ausdrücklich verordnet, daß wenn Herr Köhler ſeine Kinder überleben wird, der Uſusfructus extinquiret ſeyn ſolle. Nun aber es an deme, daß D. Köhler ſeinen Sohn Antonium Auguſtum nicht überlebet. Deficiente igitur conditione ſub qua actus factus, deficit ipſe actus, qui ſub conditione eſt factus.

IASON *in* L. *36. ff. de reb. cred.*

Conditio enim antequam exiſtit, nihil in eſſe ponit.

L. *13. ff. d. V. S.* GAIL. L. 2. *obſ. 132.*

2. Auch ſonſten unläugbaren Rechtens, quod Succeſſio reſtricta ad certum caſum, caſu vel conditione illa non exiſtente exſpiret per vulg. Et quod mortuo uſufructuario conſolidetur uſusfructus cum proprietate & revertatur ad eum, qui fuit proximus heres tempore mortis teſtatoris.

§. *ult. Inſt. de uſufruct.*

2.
DECIDENDI.

Nichts deſtoweniger aber halten wir dafür, daß die Hebberiſchen Anverwanden die Rechten Erben ſeyn, und deren Succeſſion an Herrn Bürgermeiſter Köhlers Leben nicht gebunden.

Weiln 1. der Teſtator ausdrücklich in ſeinem Teſtament verordnet, ut nepotibus defunctis extinguatur uſusfructus, quem pater nepotum, Cölerus nimirum habuit, voluit enim Avus, defunctis nepotibus uſumfructum cum proprietate conſolidari, & conſolidatum redire ad ſuos cog-

na-

natos quos magis dilexit, quam generum, quæ disposítio sive ultima voluntas pro Lege valet.

Nov. 2. c. 22.

2. Die Conditio de qua jam controvertitur casum Successionis Cognatorum non regit, sondern nur bloß auf den casum extinguendi ususfructus gehet, also und dergestalt, daß wenn D. Köhler, seine Kinder überleben würde, der ususfructus erloschen seyn sollen, ideoque conditione illa existente, & extincto usufructu jam cognati illi succedunt. Et alioquin etiam in conditionibus adjectis voluntas disponentis dominatur.

L. *19. ff. de condition & demonstrat. L. 23. C. d. legat.*

3. Die conditio adscripta blosser Dinge auf den usumfructum und dessen extinction gerichtet, solcher ususfructus aber per dispositionem Juris erloschen, denen Hebberischen Erben aber gleich viel an ususfructus per mortem usufructarii an vero per conditionis adscriptæ existentiam extinctus sit.

RESPONSIO.
DA
RATIONES DVBIT.

Woraus nun leicht zu schliessen, und auf die in Contrarium angeführte rationes zu antworten, denn obgleich der Testator verordnet, daß wenn D. Köhler seine Kinder überleben würde, als denn der ususfructus extinguiret seyn solte, so ist doch wie aus der dritten Ration. Decidendi zu ersehen, denen Hebberischen Anverwanten gleichviel, utrum ususfructus extinctus sit per mortem usufructuarii, an vero per conditionis adjectæ existentiam.

QVÆSTIO.
IV.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob wohlen es scheinet, daß diese Substitutio pro directa & quidem reciproca zu halten sey: Quoniam Testator tres istos

istos nepotes suos instituit eosque in casum istum, quo unus alterve eorum sine liberis decesserit, sibi invicem substituit, & quidem reciproce.

§. 1. *J. de vulgari substitutione.* L 4. §. 1. L. 36. §. 1. *ff. eod.* L. 37. §. 1. *ff. de hered. instituend.*

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber halten wir dafür daß diese Substitutio nicht pro directa, sondern vielmehr pro obliqua seu fideicommissaria zu achten.

Weilen der Testator es also disponiret, ut si heredes facti moriantur sibi invicem illi debeant esse substituti, quæ non est alia, quam obliqua seu fideicommissaria substitutio. Directa autem substitutio, si ita concipiatur, si heres non fuerit, forte quod mortuus sit, vel alia ratione. At hoc in casu testator id non voluit prout verba Testamenti id ostendunt. Woraus denn leichtlich zu schlüssen, was auf vorgebrachte rationem dubitandi zu antworten.

QVÆSTIO.
V. VI. VII.
RATIONES

I.

DVBITANDI.

Auf die sünffte, sechste und siebende Frage erachten wir in Rechten gegründet zu seyn;

Ob gleich so viel die sünffte Frage betrifft, man vermeinen möchte, daß D. Köhlern keine Legitima ex hac hereditate wegen seiner Kinder gebühret haben, weilen ihme vom testatore 20000. Mrl. für alles in allem vermacht. Legationem autem petere nequit, cui tantum Legatum quantum alias legitima continet. Nam non solum ea, quæ jure hereditario, sed etiam ea, quæ Legati, fideicommissi vel alterius nomine quis ex patrimonio vel substantia defuncti capit, Legitimæ imputari solent.

Auth. Novissima, L. 30. & L. 35. *C. de inoff. Testam.*

Weiter so viel die sechste Frage betrifft, ob wohl man gedencken möchte, daß Burgermeister Köhler keine Legitimam von seinen nach ihm verstorbenen Sohn Augusto Antonio auf seine Kinder anderer Ehe transmittiren könne: Quoniam Legitima non debetur nisi post mortem.

RICHT. *Decis. 40. n. 1.*

D. Köhler aber vor seinen Sohn Augusto Antonio verstorben derowegen er ratione hujus filii nichts ad liberos secundi matrimonii transmittiren können: quoniam ut transmissioni locus sit, necesse est, defunctum hereditatem adiisse.

MYNSING. *ad §. ult Inst. de SCto Orphitiano.*

Nam quod quis non habet, id nec ad alium transmittere potest,

L. 96. ff. de Condition. & demonstrat. L. 54. L. 122. L. 208. ff. d. R. I. l. 13. §. 2. ff. ad Sct. Trebellian. GAIL. *lib. 2. Observ. 143. n. 6.*

Endlich so viel die siebende Frage anlanget, es scheinet daß Burgermeister Köhlern die Trebellianica von den Gütern, welche per substitutionem reciprocam bey seinem Leben von einem Kind auf das andere gefallen, nicht gebühret haben, weilen ihme ohne dies ein mehrers als die Legitima ausgetragen hätte von dem Testatore vermachet, und er also in effectu Legitimam bekommen, adeoque deducere nequit trebellianicam: Qui enim Legitimam habet, is non deducit trebellianicam

L. 91. ff. ad L. Falcid. 30. in f. C. de inoffic. Testam. L. 6. pr. C. ad Sct. Trebell.

2.

DECIDENDI.

Nichts destoweniger aber halten wir dafür, daß Burgermeister Köhlern auch die Legitima ex hereditate wegen seiner Kinder gebühret habe: Quoniam Legitima debetur Jure naturæ non liberis modo, sed etiam Parentibus

c. 1. vers licet autem Testam. in 6. Novell. 1. cap. ult. Auth.

No-

Noviſſima, C. de inoffic. Teſtam. SCHNEIDEW. *ad §. uls. J. de inoff. Teſtam.*

Weilen auch 2. die erſten beyde Geſchwiſter geſtorben, ſo iſt deren Portion auf den überlebenden Brüder Antonium Auguſtum ex fideicommiſſo heimgefallen. Nam ſi absque fideicommiſſo fuiſſet filiæ Agnetæ hereditas ad patrem perveniſſet ab inteſtato quoniam aſcendentes J. Saxonico excludunt Collaterales

RICHT. *de Succeſſ. ab inteſtat. Sect. 2. membr. 1. n. 23.*

Quia igitur hæc portio fideicommiſſo gravata fuit merita Agneta & conſequenter illius Pater trebellianicam detrahere potuit &c.

Weilen nun 3. der Vater dieſer beeder Kinder Jus ererbet, der Sohn Auguſtus Antonius aber den Vater überlebet, ſo hat ermeldter Sohn die Trebellianicas ſeiner Schweſter vom Vater ererbet, und ſolche auf ſeine Halb-Geſchwiſter devolviret. Nam quarta Trebellianica etiam cum nondum detracta fuit, ad heredes transmittitur.

L. *10 C. ad L. Falcid.* RICHT. *deciſ. 67. n. 33.* CARPZ. *in Jurispr. Forenſ. part. 3. Conſt. 14. defin. 25.*

RESPONSIO AD RATION. DVBIT.

Woraus denn dahin fället, was oben in Contrarium an und vorgebracht worden:

Denn ob gleich 1. der Teſtator ſeinem Tochter-Mann D. Köhlern 20000. Mrk. vermachet, ſo hat er ihme doch dadurch Legitimam ſo ihme von ſeiner Verlaſſenſchafft gebühret, dadurch nicht benehmen können: Quoniam legitima Parentum æque ac legitima liberorum jure naturæ debetur

L. 15. ff. de inoff. Teſtam. CARPZ. *in J. F. Part. 3. Conſt. 11. defin. 8. n. 7.*

Was auf die 6te und 7te Frage in Contrarium angeführet, iſt leichtlich aus denen allegirten Rationibus decidendi zu beantworten. Ea enim hic on repetemus, ne actum agamus.

QVÆSTIO.
VIII.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Obwohlen es scheinet, daß des seel. Augusti Antonii Halb-Bruder und Halb-Schwester pro restituentibus nicht zu achten, und dahero quartam Trabellianicam abzusehen nicht befugt.

Weilen dieselbe weder directe noch oblique instituirt, quia igitur non sunt instituti, neque heredes erunt, si heredes non sunt, nihil restituunt, nihil quoque detrahunt, unum ex altero fluit.

2.
DECIDENDI.

Jedoch aber halten wir dafür, daß ermeldter Halb-Bruder und Halb-Schwester pro restituentibus zu achten. Quoniam representant personam defuncti, Antonii *Augusti*, qui fideicommissi onere gravatus erat. Ergo deducunt id, quod defunctus deducere potuerat

arg. l. 61. ff. d R. J,

quartam nimirum Trebellianicam. Es mögen aber die fructus percepti & percipiendi in solche Trebellianicam nicht computiret werden: Fructus namque in Trebellianicam imputantur per ea quæ tradit

GAILIVS *lib. 2. Observ. 133.*

Quoniam iudicio testatoris eos percipere intelligitur heres fideicommisso gravatus

l. 18. ff. ad SCt. Trebell. l. 38. ff. de legat. 3.

fructusque non hereditati, sed ipsis rebus accepto feruntur

d. l. 18. GAIL. *loc. cit. n. 1. & 2.*

RESPONSIO
AD
RATION. DVBITANDI.

Und hierdurch fället zu boden, was oben in Contrarium angeführet worden: Quia enim frater & sorores uteri-

rinæ fratrem ſuum uterinum defunctum repræſentant merito pro reſtituentibus habentur; quoniam in locum illius ſucceſſerunt.

QVAESTIO
IX. & X.
RATIONES
1.
DVBITANDI.

Es ſcheinet zwar, ob ſolten die Teſtamentarii wohl befugt geweſen ſeyn, der einen Tochter das ihrige, wie auch des ſeel. Antoni Auguſti Ehe-Weibe die 40000. Mrk. ohne forderung einiger Caution de reſtituendo heraus zu geben. Weilen der Teſtator ausdrücklich in ſeinem Teſtament verordnet, daß ſo eines von denen Inſtituirten Erben oder Nepotibus zu ihren berede gelangen i. e. Heyrathen würde demſelben ſein erblich Antheil ausgehändiget und abgeſtattet werden ſolle: Quo ipſo Teſtator dominium in heredes ſuos tranſtulit traditionem autem & poſſeſſionem earum rerum ad nuptiarum tempus usque ſolum ſuſpendit igitur quia nepotes iſti facti ſunt bonorum avitorum heredes libere etiam de bonis iſtis diſponere eaque in alios transferre potuerunt.

arg. §. *6. in f. I. de hered. qual. & diff.*

2.
DECIDENDI

Jedennoch aber iſt unſere Meinung, daß die Herren Teſtamentarii oder Executores Teſtamenti, als ſie der einen Tochter das ihrige, wie auch Antonii Auguſti Ehe-Weib die 40000. Mrk. ausgehändiget, cautionem de reſtituendo hätten fordern ſollen, weilen der Taſtator in ſeinem Teſtament verordnet, daß auf ſeiner Erben unbeerbten Fall vel ſi mortui fuerint ſine liberis (id quod etiam factum) ſeine Verlaſſenſchafft auf ſeine Anverwanten kommen ſolle Bona autem reſtitutioni obnoxia alienari non poſſunt.

L. 3. §. 3. ff. ad SCT. Trebellian. L. ult. §. 2. 3. & 4. C. Commun. de Legat. Auth. Res quæ ſubjacent eod. CARPZ.

in F. F. part. 3. Const. 8. defin. 3. n. 1. & 2. RICHT. *Decis. 61. n. 11.*

Uber dieſes 2. ſonſten Rechtens, quod heres fideicommiſſo gravatus, cautionem ſideicommiſſario præſtare teneatur.

RICHT. *alleg. decis 61. n. 14.*

RESPONSIO
AD
RATION. DVBITANDI.

Woraus nunmehr leichtlich zuſchlieſſen was ad oppoſitam rationem contrariam zu antworten. In heredem enim, qui hereditatem reſtituere alteri cogitur dominium tranſit revocabiliter, ſecus vero ſi irrevocabiliter, hic enim liberam diſponendi facultatem haberet.

QVÆSTIO
XI.
RATIONES
I.
DVBITANDI

Ob wohlen man meinen möchte, daß die Hebberiſchen Anverwante wofern ſie die Erbſchafft haben wollen, ein ordentlich Klag *Libell* deswegen übergeben müſſen: Quoniam is, qui hereditatem petit, petitionem hereditatis inſtuit, & quidem contra eum, qui hereditatem pro herede aut poſſeſſore poſſidet

L. 9. L. 10. ff- de petition hered.. ZOES. *dict. tit. n. 15.*

2.
DECIDENDI.

Deſſen ungeachtet aber halten wir dafür, daß ermelte Hebberiſche Anverwante und Erben ſich des beneficii L. ult. C. de edict. div. Hadrian. tollend. bedienen können. Quoniam 1. in hereditate pretium ſuccedit in locum rei.

arg. L. 108. §. 4. ff. de Legat. 1. L- *14. pr. ff. de V. S.*

Ergo eadem cenſentur manſiſſe bona. Et in Fideicommiſſo

missō universali omnino lex illa ultima locum habet: Namque in omnia defuncti bona heres immitendus est.

SICHARD *ad d. L. ult. n. ult.*

2. Allhier kein vitium in Testamento dargethan und erwiesen werden kan. At vero cum Testamentum primam figuram habet (ut verba hæc interpretatur Sichard. loc. cit n.) ita comparatum est, ut primo aspectu nihil appareat, quod possimus cavillari, idque heres institutus Judici ostendit: Judex illum mittere in possessionem debet etiam heredem fideicommissarium.

SICHARD. *dict. loc. n. 4.* CARPZ. *in J. F. part. 3, Const. 5. defin. 18. in. 7.*

RESPONSIO.
AD
RATION. DVBIT.

Hieran hindert nun nicht, was oben de actione ordinaria petitione nimirum hereditatis angeführet worden, denn in gegenwärtigen Fall selbiger Action man nicht von nöthen hat: Quoniam hic sola iudicis imploratio sufficit,

SICHARD *loc. sæpius citat. n. 10.*

QVÆSTIO.
XII.
RATIONES
I.
DVBITANDI

Obwohlen man vermeinen möchte, daß, wenn gleich so viel aus dem Testament erschiene, daß zwey Testament-Bücher verhanden, dennoch die Actio pro edendis istis liberis mit der Action, quæ pro restituenda hereditate competit, uno libello nicht cumulirret werden könne.

Quoniam 1. ad idem tendere videntur hæ actiones, qui enim tabulas testamenti exhiberi sibi desiderat, is consequenter hereditatem petit: Competit enim hoc interdictum ei, cui ex primis & secundis tabulis debetur hereditas

L. un. C. de tab. exhibend. ZOES. *ad ff. eod. n.* 3.

2. Hæ actiones ex eadem cauſa competunt, adeoque cumulari non poſſunt.

BACHOV. ad TREVTL. *Vol.* 2. *D.* 9. *th.* 6. *lit. a.*

Imo hoc interdicto de tab. exhibend. quis rem perſequitur ut ait

WESENB. *ff. de tab. exhibend. n.* 8.

Ad vero unius eiusdemque rei nomine pluribus actionibus quis experiri non poteſt

§. 2. *Inſt. de legat.*

2.

DECIDENDI.

Jedennoch aber halten wir dafür, daß weilen aus dem Teſtament ſo viel erſcheinet, daß 2. Teſtam. Bücher vorhanden, die actio pro edendis iſtis libris mit der Action, quæ pro reſtituenda hereditate competit, uno libello wohl könne cumuliret werden:

Quoniam 1. hæ actiones tendunt *ad diverſa*, qui enim tabulas ſibi exhiberi petit, is non de Jure Scripturæ, ſed de ſcriptura ſaltem quærit, ut poſtmodum de valore ejus cognoſcatur

L. 1. §. 3. *ff. de tab. exhibend.*

Zu mahlen da 2. aus dem Teſtament erſcheinet daß dergleichen Teſtament-Bücher vorhanden ſeyn müſſen: Datur autem hoc interdictum contra poſſeſſorem vel detentorem ſi tabulas ſe exhibere poſſe vel debere neget.

L. 1. §. 1. & *L. penult. ff. de tab. exhibend.*

RESPONSIO
AD
RATIONES DVBIT.

Dieſem nun thun die in Contrarium angeführte Rationes gantz und gar keinen Abbruch. Negatur enim tendere has actiones ad idem, quippe contrarium potius prima decidendi ratione apparet, cui accedit & hoc, quod ut actio ad exhibendum præparat viam rei vindicationi, ſic & interdictum hoc de tabulis exhibendis petitioni hereditа-

tatis, valde enim affines ſibi invicem ſunt hæ actiones, inquit,

WESENB. *in π. tit. de tab. exhibend. num. ult.*

Iaque hæ actiones non concurrunt de eadem re, cum altera vero petamus exhiberi tabulas, altera vero petamus hereditatem; quamvis enim hæ actiones unam habent cauſam & obligationem ad diverſa tamen tendunt, adeoque proprie non concurrunt.

RESPONSVM
XLIV.
Facul. Jur. Jenenſ.
ad interrogat. Caſpar Meyers Fürſtl. Amtmann zu Pyrmont
M. Sept 1699.

SPECIES FACTI.

Hat ein gewiſſer Fürſtl. Bedienter zu Pyrmont den 8. April. 1698. ſeinen letzten Willen beſage mit überſendeten Abſchrifft aufgeſetzet, ſelbigen auch in gewiſſe Adeliche Gerichte niedergeleget, es iſt aber nachhero jedoch vor Abſterben des Teſtatoris ihme noch ein Sohn gebohren worden, wovon in der diſpoſition nicht das geringſte enthalten, noch die diſpoſition nach deſſen Geburth geändert worden; Dannenhero nach erfolgtem Todesfall des Teſtatoris zwiſchen der Witben vor ſich und im Nahmen ihrer 3. Kinder an einem, denn denen Kinder erſter Ehe andern Theils nachgehende quæſtio entſtanden,

QVÆSTIO.
I.

Ob vorbemeldte diſpoſition ihre völlige Krafft behalten, ob ſchon nach derſelben verfertigung noch ein Kind gebohren, oder ob ſolche de jure null und nicht ſey?

II.

Ob ſolche letztern Falls dennoch in gewiſſen Clauſuln und Puncten nicht gehalten werden müſſe? und zwar.

III.

Ob nicht die §. 3. der disposition wegen des hernach gebohrnen Kindes nullum, dennoch von der Erbschafft zum voraus abzugeben.

IV.

Ob die §. 4. abermahls vermachte 100. Rthl. jedem Kinde, wenn das Testament oder disposition nicht gültig, dennoch auch gefolget werden müssen.

V.

Ob die der Witwen §. 5. vermachte 100. Rthlr. gleichwohl auch abzugeben?

VI.

Daß weilen an denen, daß der Testator über Jahres Frist vor seinem Tode nicht mehr, sanæ mentis gewesen, auch da das Testament datirt, bereits angefangen Kindische und verkehrte Reden von sich hören zulassen, und dahero leichtlich an den Tag zubringen, daß er die disposition nicht selbst concipiret, und also von der Witwen zur præjudiz der Kinder der esten Ehe auf Anlaß des §. 6. Testaments oder disposition, indem sie im Hause gewesen, etwas vorgenommen werden können,

VII.

So wird gleichfalls gefragt: Ob der §. 6. Testamenti die Witwe von der Eydlichen specification mit recht befreye? Ob der nach dem Testament oder disposition gebohrne Sohn indem er §. 8. nicht mit benennet, mit erben könne?

VIII.

Und ob die Witwe wegen seiner Unerzogenheit dasselbe für ihn zum Voraus prætendiren und mit Recht erhalten könne, was denen andern Kindern geschencket und vermacht worden, und ob ihr zu statten kommen könne, daß sie vorgiebt der Vater hätte es mündlich in seinem Leben öffters gedacht, hätte aber die Disposition nicht ändern können, weil er gantz Kindisch gewesen?

IX.

IX.

Ob die Witwe wenn sie das Hauß und Zugehör §. 10. Testamenti für 1500. Rth. nicht behalten will, auch es der substituirte Sohn für solche Summe nicht verlanget dennoch für andern den Vorkauff habe?

X.

Ob dem §. 11. gedachtem Verzeugnüß, wenn denen Kindern erster ehe ein Zweiffel entstehet völlig zu glauben, und ob die Kinder erster Ehe solches zu agnosciren verbunden.

XI.

Ob die Kinder erster Ehe verbunden, der Witben und ihren Kindern ihre alimentation von der massa hereditatis, bis die Theilung gäntzlich geschehen, und alles, es geschehe in Güte oder durch Recht, auseinander gesetzet worden, auch nach Ablauf des zoten wegnehmen zu lassen?

QVÆSTIO
I.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wol, was anfänglich die erste Frage anbelanget, bekandten Rechtens ist, daß die agnatio posthumi das vorgehende Testament, worinnen des posthumi keine Meldung geschehen, gäntzlich zerreiset und aufhebt

L. 3. §. 1. & ult. L. 4. seqq. ff. de inj. rupt. irrit. test.

sive posthumus sit naturaliter, sive civiliter talis, nimirum qui post testamentum patris iam conditum, licet eodem adhuc vivente, nascatur

L. 13. §. 1. & 12. ff. d t.

und es im gegenwärtigem Falle also das Ansehen haben möchte, ob sey angezogenes Testament durch den nachhero gebohrnen Sohn dergestalt rumpiret worden, daß es nunmehr nicht gelten könne.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil 1. aus dem contextu besagten Testaments erscheinet, daß der testator am Ende die Clausulam codicillarem mit angehängt und verordnet haben, daß wenn solches nicht als ein zierlich Testament gelten möchte, es dennoch als eine Ubergabe unter denen Lebendigen oder des Todes wegen, oder als ein Vermächtnüß, Codicill, fideicommiß oder wie es sonst zu Rechte auf alle Wege kräftig seyn könte, bestehen solle, welcher clausulæ effect darinne beruhet, ut suppleat ea, quæ alias ad formam testamenti requiruntur, sed omissa sunt, insonderheit ut sustineat ultimam voluntatem & testamentum, quod per nativitatem posthumi ruptum fiat cum testator hac clausula rogasse, censeatur posthumum, ut si nascatur & testamentum rumpat adeoque ab intestato heres existat, legata & fideicommissa præstet.

arg. l. 24. ff. de testam. l. f. §. 1. C. d. jur. codicill. STRUV. *Exerc. 34. th. §. 5. n. (3).*

welches denn 2. um so viel mehr allhier statt finden muß, da noch bey des testatoris Lebzeiten dieser Sohn gebohren worden, und er also von selbigem gewust und dennoch es bey dem Testamente gelassen, da sonsten, wenn er es von dem posthumo gewust hätte und selbiger nach des testatoris Tode gebohren worden wäre, die Clausula codicillaris wenig helffen würde

GAIL. *lib. 1. Obs. 11. cum DD. ibid. cit.*

DECISIO,

So ist dannenhero vorbemeldte disposition durch den nachgebohrnen posthumum nicht gäntzlich aufgehaben, noch zerrissen worden, sondern hat seine Krafft so wol was die instituirten Erben als auch die vermachten legata und andere capita betrifft, behalten.

QVÆ-

QVAESTIO II.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Woraus denn nunmehro die andere Frage leichtlich erörtert werden kan. Denn ob wohl, wenn das Testament per agnitionem posthumi rumpiret worden wäre, solches so wol quoad institutionem heredis, als auch andere darinn enthaltene capitula und puncta gäntzlich übern hauffen giengen, cum institutio posthumorum pro forma interna testamentorum requiratur,

L. 29. ff. & t. t. d. lib. & post. her. inst.

Forma autem deficiente tota res perit

L. *44. §. 3. l. 55. ff. d. cond. & dem.*

sublato autem toto ac principali tolluntur quoque partes & accessoria

L. *2. ff. d. pecul. leg.* L. *26. 6. d. usur.*

2.
DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil durch die Clausulam Codicillarem nach vorhergehenden Anführen das Testament salviret und erhalten wird, einfolglich auch alle dessen membra bestehen, und so wol der filius posthumus als übrige Kinder und eingesetzte Erben dadurch von dem testatore gleichsam erinnert und ersuchet worden diesen letzten seinen Willen zu erfüllen.

DECISIO.

So müssen alle dessen Clausulen, contenta und Puncte von ihnen billig gehalten werden.

QVAESTIO III.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Immassen denn so viel denn die 3te Frage betrifft, ob wol

nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten die donationes patrum in filios collatæ nicht bestehen können.

L. 11. C. d. donat. l. 25. C. d. don. int. vir. & uxor.

cum pater & filius habeantur pro una persona adeoque inter eos obligatio subsistere nequeat,

l. 15. ff. ad SC. Trebell. l. 32. §. 2. ff. de donat.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil dergleichen donationes durch der Eltern Tod confirmiret worden,

d. l. 25. C. d. donat. inter v. & ux. TREVTLER. vol. 2. disp. 19. th. 3. lit. e. GREV. lib. 2. cnncl 38. n. 28. seq. CARPZOV. p. 2. C. 12. def. 228. & ib. def. 9. n. 15.

und dieses um so vielmehr, wenn ein Vater solche donation in seinem letzten Willen ausdrücklich wiederholet, und was er in seinem Leben denen Kindern geschencket, ihnen zum voraus beschieden, immassen es solchenfals als ein prælegatum billig gelten muß.

DECISIO.

So seynd dannenhero die in §. 3. angezogener väterlichen disposition jeden Kinde anderer Ehe verehrte und de novo bekräfftigte 100. Thlr. ihnen von der Erbschafft zum voraus abzugeben.

QVÆSTIO

IV.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Dergleichen Bewandnüß es auch bey der vierten Frage hät, ratione der denen itztbemeldten Kindern erster Ehe vermachter 100. Rthl. denn obgleich selbigen vorhero schon und zwar iedweden 100. Rthl. vermacht worden, und es dannenhero scheinen möchte, ob könten sie die nachhero beschiedene 100 Rthl. nicht zugleich mit obigen erlangen cum duæ causæ lucrativæ in eandem personam simul cadere non possint

§. 6. Inst. de leg.

adeo-

adeoque ſi eadem res ſæpius legetur in teſtamento eodem amplius quam ſemel peti nequeat.

l. 34. §. 1 ff. d. leg. 1. l. 23. in f. C. eod.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil 1. vorangezogene Rechts-Regul de concurſu duarum cauſarum lucrativarum nur de una eademque re, nicht aber de diuerſis rebus zu verſtehen, ſintemal plures ac diverſæ res diverſis actibus & titulis lucrativis in unica perſona wol concurriren können. Hiernechſt auch 2. diverſa quantitas eadem in eodem teſtamento ſæpius legiret werden kan, und juxta D. Pii reſcriptum ſæpius præſtiret werden muß, in dem

l. 34. §. 1. ff. d. leg. 1.

ausdrücklich enthalten, welches denn 3 zumahl allhier billig geſchiehet, da die erſten 100. Rthl. von dem teſtatore noch bey ſeinen Lebzeiten denen Kindern erſter Ehe geſchencket, und ſolche Beſchenckung nachhero im Teſtamente beſtättiget, die andern 100. Rthl. hingegen ihnen als ein prælegatum vermacht worden, auſſer dem auch 4. das Teſtament nach obigen Anführen ob clauſulam codicillarem adjectam feſte beſtehet, und gültig iſt.

DECISIO.

So müſſen dannenhero die im 4ten §. teſtamenti jedem Kinde erſter Ehe anderweit vermachte 100. Rthl. ſelbigem gleichfals gefolget werden.

QVAESTIO V.

RESPONSIO.

Nachdem auch was die 5te Frage anbelanget, keine Urſache vorhanden, warum des teſtatoris nachgelaſſener Witben, die ihr § 5. des Teſtaments vermachte 100. nicht gelten, noch ihr abgefolget werden ſolten, in Betrachtung dem teſtatori frey geſtanden einem extraneo etwas per modum legati zu zuwenden und ſolches ſeiner Ehefrauen zu thun, um ſo vielmehr befugt

Ge-

gewesen, als welche besage ietzt angeführten §. 5. in seiner Leibes Schwachheit viel Ungemach bey ihm ausgestanden, so der maritus danckbarlich zu vergelten naturaliter und in seinem Gewissen verbunden gewesen

L *25. §. 11. ff. d. hered. pet. l. 12. §. 8. mand.*

Im übrigen auch das Testament aus obangezogenen principiis beständig ist, so muß dieses legatum billig gelten und der Witben gleich andern ausgezahlet werden.

QVÆSTIO VI.

RATIONES I.

DVBITANDI.

Anlangend nun ferner die 6te Frage 1. Ob wol andeme daß ein Testator seine Erben von Aufrichtung eines inventarii oder Ausantwortung einer Eydlichen specification befreyen kan und dieses nicht allein zum Nachtheil der *legatorum & fideicommissorum*, sondern auch der Mit-Erben selbsten.

GOTHOFR. EX CLARO. *in l. 13. §. 1. C. arbit. tut.*

Zu dem auch 2. die Muthmassung vor ihn streitet, daß er gegründete Ursachen darzu gehabt habe.

IOH. FVCHS *d. inventar. c. 3. n. 40.*

und zumal ein leiblicher Vater semper optimum consilium pro liberis capere neque illis nocere velle præsumitur præter ardentissimum in filios amorem.

MERLIN. *d. legit. lib. 3. tit 2. qu. 15.*

welches denn bey gegenwärtigem Fall der testator §. 6. verordnet, es solle von dessen hinterlassener Witwen, als Stief-Mutter die Eydliche specification seines Vermögens nicht gefordert sondern demjenigen Verzeugnisse, welches er verfertigen würde, Glauben beygemessen, oder wenn auch schon ein solch Verzeugnuß nicht vorhanden seyn würde, dennoch von ihr keine Eydliche Anzeigung in keinerley weise begehret werden, eben so wohl statt zuhaben scheinet, auch 3. solchem an und vor sich selbst nichts hindern kan, daß der testaor über Jahres Frist vor seinem Ende

de nicht mehr recht bey Verstande gewesen, auch zur Zeit, da das Testament datiret ist, albereit angefangen kindische und verkehrte Reden von sich hören zulassen, und also zuvermuthen, daß er solche dispositionem selber nicht concipiret habe sindemahl die præsumtio regulariter vielmehr pro testatore ist, daß er sanæmentis gewesen.

MANTIC. *d. conf. ult. vol. lib. 2. tit. 5. & 6.*

Welche præsumtio denn auch nach der Rechts-Lehrer Meynung daher bestädiget wird, daß er diejenigen zu Erben eingesetzet, welche ihm ohne dem ab intestato succediret hätten.

COR. *consil. 232. n. 4.*

und daß er seine Ehefrau bedacht, welche sich um ihn wol verdienet gemacht.

VULT. *Vol. 1. Conf. Marburg. 29. n. 29.*

und also um des willen dieser Punct so wol als das Testament selbst bestehen könte?

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil die Erlassung des Inventarii keines weges zur Gefährte der Glaubiger geschehen kan, cum non possit sua dispositione illorum causam reddere deteriorem, quod utique fieret, si pro lubitu daretur heredi rerum hereditariarum potestas.

PEREZ *ad Codic. d. jur. delib. n. 18.*

und denen die Kinder respectu ihrer legitimæ vor wahre Gläubiger zuhalten seyn, nam legitima dicitur æs alienum eique æquiparatur.

MERLIN. *d. legit lib. 1. tit. 1. qu. 10. & qu. 22. num. 15. 16.*

& contra omnem patris voluntatem debetur idem.

lib. 5. tit 1. qu. 1. n. 9.

quippe qui nec per indirectum Legitmæ nocere potest.

l. 32. C. d. inoff. test.

quod tamen fieret si pater jus haberet, confectionem inventarii simpliciter prohibendi & remittendi, dannenhe-

so gleich wie keine Verordnung noch dispositio gültig ist, per quam fraus fit legitimæ.

l. 6. & 8. C. d. inoff. test. CARPZ. *p. 3. C. 7. def. 24. n. 7. 8.*

also auch die remissio inventarii zum nachtheile derselben nicht gelten mag,

FVCHS. *d. invent d. c. 3. n. 78*

Gestalt auch ein Vormund unerachtet des Väterlichen Verbots dennoch zu Aufrichtung eines Inventarii verbunden ist.

MVNOTZ d. ESCOBAR. *d. rat. adm. l. 1. c. 9.*

und also daß die Kinder erster Ehe durch die denen andern Kindern vermachte prælegata an ihrer legitima verkürtzet worden oder nicht, man keine Gewißheit haben kan, wofern nicht ein richtig Verzeugnüß oder eydliche Specification des gesammten Nachlasses verhanden,

DECISIO.

So mag sich dannenhero die Witwe auf den §. 6. des Testamenti nicht beruffen, sondern ist unerachtet desselben eine eydliche Specification von allem demjenigen, was ihr verstorbener Mann zur Zeit seines Ablebens hinterlassen heraus zugeben gehalten.

QVÆSTIO.
VII.
RATIONES
1.
DVBITANDI.

Was hiernechst die 7te Frage anbelanget, ob schon der nach des Vaters disposition gebohrne Sohn in angezogener letzten Willens Verordnung nicht mit benennet worden, und selbiger also sich hieraus keiner succession oder Rechts anzumassen hat, cum testamenta sint stricti juris & stricte accipi seu intelligi debeant.

l. 71. §. 5. ff. d. acqu. hered. l. 8. ff. d. publ. in rem act.

2.
DECIDENDI

Dennoch aber und dieweil ein leiblicher Sohn seinen Va-

ter

ter auch ohne Testament ex Legis dispositione succediret, cum hic suus dicatur heres, qui etiam ignorans acquirit hereditatem patris & in quo statim a morte parentis quasi continuatur dominium.

§. 3. ff. d. hered. qui ab intest l. 14. ff. d. suis & legit. her.

und denn im gegenwärtigem Fall, da der Sohn nach des Vaters Testamente gebohren worden, er besagtes Testament dergestalt rumpiret, daß die Succession gleichsam ab intestato geschehen muß,

DECISIO.

So succediret ermeldter nach der Väterlichen dispositon gebohrne Sohn, unerachtet er darinnen nicht benennet worden, nebst seinen übrigen Geschwister vermöge der Rechte billig.

QVÆSTIO
VIII.
RATIONES
I.
DVBITANDI

Anreichend weiter die 8te Frage, ob wol 1. unter denen Kindern, so von einem Vater gezeuget worden, billig eine durchgehende Gleichheit zu halten ist.

l. 4. C. commun. div. l. ult. C. commun. utr. jud.

& hinc in dubio semper ea sit tenenda opino, per quam liberi ad æqualitatem perducuntur.

TIRAQVELL. *d. jur. primog. qu. 4. pr.*

& præsumtio adsit, quod parentes æqualitatem quam maxime servari inter liberos voluerint.

l. 20. in fin. C. d. collat. CARPZ. *p. 3. C. 11. def. 12. n. 4.*

und es dannenhero das Ansehen haben möchte, ob hätte die Witwe wegen des letztern Kindes Unerzogenheit eben so viel fürselbiges zum voraus zu prætendiren, als denen andern Kindern geschencket und vermachet worden, zu mahl sie 2. vorgibet daß der Vater solches bey seinem Leben öfters gedacht, aber die disposition nicht hätte ändern können, indem er ganz kindisch gewesen.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil 1. eine durchgehende Gleichheit unter allen Kindern zu halten von keiner Nothwendigkeit ist immassen ein Vater auch wol eine ungleiche distribution unter seinen Kindern halten kan, wofern er nur ein oder das andere dadurch nicht an der legitima verkürtzet.

L. *10. l. ib. jam. exciso.* GAIL. *lib. 2. Obs. 114. n. l.*

dannenhero dann 2. sich nicht findet, daß ein Vater dergleichen æqualität verordnet, sondern einem oder dem andern Kinde einen Vorzug im Testament gegönnet haben, es darbey billig verbleiben muß und ultra tenorem testamenti nichts gefordert werden kan, quoniam testamenta sunt stricti juris cujus verbis tenaciter est inhærendum.

l. 32. §. 3. 4. ff. d usufr. leg.

im gegenwärtigen Fall auch 3. das blosse sagen des verstorbenen testatoris nichts operiren mag, zumahl 4. da derselbe der Witwen eigenen Gestängnüsse nach post testamentum conditum gantz Kindisch gewesen, und also seine disposition nicht ändern auch dem nachgebohrnen Kinde etwas zum voraus vermachen können.

DECISIO.

So mag dannenhero die Witwe wegen Unerzogenheit des letzten Kindes für solches zum voraus nichts prætendiren, noch mit Rechte erhalten.

QVÆSTIO
XI.
RATIONES
1.
DVBITANDI.

Die 9te Frage betreffend, obwohl kein zweiffel, daß der Witwen der Vorkauff an des testatoris Hause wenn sie solches für 1500. Thlr. behalten wil ex §. 9. testamenti gebühre, und also scheinen möchten als sie des Vorkaufs Rechts auch

auffer

auſſer dieſem Caſu, und wenn es ſonſt um eine geringere Summe verkauffet würde, ſich für andern Kindern zugebrauchen;

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil 1. beſagter Witben der Vorkauf des Hauſſes anders nicht, als ſub certa determinatione pretii, nemlich für 1500. Rthl. verſchrieben worden, dannenhero wenn ſie 2. ſolches ausſchläget, die ihrem Rechte renunciret, auſſer dem aber 3. ihr, als einer extraneæ kein jus retractus zuſtehet, und alſo andern Kindern nicht vorgezogen werden kan,

DECISIO

So muß ſie, beſagtes Hauß für die im Teſtamente geſetzte Summe nicht kauffen, der ihr diesfalls ſubſtituirte älteſter Sohn auch ſolches in dieſem Werthe nicht annehmen will es nachmahls den andern Kindern überlaſſen und hat ſie für ſelbigen ſich ferner keines Vorkauffs anzumaſſen.

QVÆSTIO

X.

RATIONES

I.

DVBITANDI

Ob nun wol, was die 10te Frage betrifft, vermöge deſſen ſo oben bey der 4ten Frage angeführet worden, ein Vater zum præjudiz der legitimæ ſeiner Kinder, einer Mutter die confectionem inventarii nicht erlaſſen kan, und es dahero daß Anſehen könte haben, ob ſey auf gleiche weiſe alhier die Stieff-Mutter ihre illata auf die im Teſtamente §. 11. angezogene bloſſe ſpecification hinweg zunehmen nicht befugt, zumahl bey einer Stief-Mutter leicht eine Gefehrde begangen, und der Ehe-Man in ihrem Faveur etwas zubekommen verführet werden kan.

2.

DECIDENDI

Dennoch aber und dieweil die leibliche Kinder ſo wol, als andere Erben, ihres Vaters und Erblaſſers Factum zu præſtiren ſchuldig ſeyn und ſelbigen nicht controveniren können,

L. 14. C. d. rei vind. l. 3. ff. d. her. exp.

indessen consideration auch ihres Vaters und antecessoris confession de illatis uxoris suæ passiren lassen müssen, ob schon die Witwe sonst keinen andern Beweiß für sich hat,

GAIL. *lib. 2. Obs. 82. n. 2.* H. PISTOR. *lib. 1. qu. 4. n. 8.* RICHT. *d. privil. credit cap. 3. sect. 1. n. 31.*

und denn der testator §. 11. seines Testaments anführet, wie er über seiner Frauen illata ein Verzeichnüß verfertiget, und selbst unterschrieben habe, selbigen auch völlig geglaubet wissen will,

DECISIO

So seyn dannenhero die Kinder erster Ehe solche ihres Vaters vollzogene designation zu agnosciren schuldig, jedoch im Fall sie erweisen könten, daß sich diesfals eines Beweises zugebrauchen unbenommen argumento eorum, quæ habet.

CARPZ *p. 1, C. 28. def. 77. n. fin.*

QVÆSTIO

XI.

RATIONES

1.

DBITANDI.

Endlich auch die eilffte und letzte Frage betreffend, ob wol einer Witwen das jus retentionis in bonis hereditariis, so lange biß sie ihres Einbringens und anderer Befugnüß halber völlig befriediget worden unstreitig zustehet die verpflegung derselben, auch nicht nur binnen denen ersten 4. Wochen, sondern auch so lange sie in denen Güthern die retention exerciret, ausgemeiner Massa billig geschiehet.

L. 20. & 29. C. d. jur. dot. l. 22. §. 8. ff. sol. matrim. CARPZ. *p. 2. C. 25. def. 12. & p. 1. dec. 69. u. 16. & lib. 4. resp. 20. n. 8. seqq.*

2.

DECIDENDI

Dennoch aber und dieweil so thane Witwen alimentation, höher nicht, als die Fructus dotis austragen, sich belauffen kan.

arg.

Arg. d. l. 22. §. 8 ff. sol. matrim. l. 10. §. fin. ff. d. alim & cibar.

oder doch nur zur äussersten Nothwentigkeit gerechnet werden muß.

CARPZ *d. C. 25. def. 12. n. 1.*

wegen der Kinder aber dieſs nirgends verordnet iſt, da vielmehr 2. jedwedes derer Erben ſeinen eigenthümlichen Antheil in communibus rebus hæreditariis hat, deſſen effectus dieſer iſt ut exinde fructus percipere poſſit, welche Nutzung denn 3. ihme ohne ſonder Schulden, nicht entzogen noch von andern coheredibus præripiret werden kan, immaſſen denn 4. in dem judico familiæ erciſcundæ alle dergleichen præſtationes perſonales und was ein oder der ander coheres ex re iſta communi percipiret in conſideration & adjudication mitgezogen werden.

§. 4. I. d. Oblig. quæ. quas ex contr. l. 22. §. 4. l. 15. § 15. ſeqq. fam erciſc.

auch dergeſtalt ein Mit-Erbe den andern de adminiſtratione Rechnung zu thun ſchuldig iſt.

ESCOBAR. *d. ration. cap. 3. n 8.*

DECISIO

So ſind dannenhero die Kinder erſter Ehe ihrer Stieff-Mutter zwar die nöthige alimentation nach proportion ihres Einbringens und Ertrag der Erbſchafft biß zur völligen Ertheilung, zumahl wenn ſie ſolche nicht muthwillig ſelbſt behindert aus der maſſa hereditatis zu reichen, denen Kindern aber, als Stieff-Geſchwiſtern deraleichen alimentation biß dahin vorwegnehmen zu laſſen keines weges ſchuldig noch gehalten V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XLV.
Facult. Jur. Lipſ.
ad interrogationem N. N.
M. Januar. 1708.

SPECIES FACTI.

Hat Cornelius Capricornus, eine in einer benachbarten Stadt wohnende graduirte Perſon, unlängſt von einem Schwediſchen Officier einen Lithauiſchen Bock von ungemeiner Gröſſe und Stärcke geſchencket bekommen, zu welchen er einen bequemen Wagen fertigen und ſeine Kinder etlichmahl ſpatzieren fahren laſſen, ſich auch, weil das Thier eines ſchlechten Pferdes Dienſte gar wohl thun kan, ſelbſt ſolches Fuhrwercks gebrauchet. Hierüber hat ſich ein Geiſtlicher des Orts und beſagter Perſon Beichtvater M. N. N. geärgert, und es nicht länger geſtatten wollen, will daher gezweiffelt werden:

QVAESTIO

Ob wer dergleichen thut, wider Erbarkeit und die Pietæt handele, und wenn er des Bocks Dienſte fernr brauchen ſolte, deſſen Beicht-Vater ihn zum Beichtſtuhl zuzulaſſen ſich ein Gewiſſen machen könne?

RATIONES

1.
DVBITANDI.

Ob es nun wohl hier zu Lande ungewöhnlich, dergleichen Thiere zum Spatzieren- und andern Fahren zu gebrauchen, und daher von einigen, zumahl wann ein Geiſtlicher eines ſolchen Bocks ſich dergeſtalt bedienen wolte, einige Aergerniß genommen, und daraus ein Geſpötte gemachet werden könte;

2.
DECIDENDI.

Demnach aber, und dieweil weder in geiſtlichen noch weltlichen Rechten dieſe Thiere, gleich wie Ochſen, Eſel, Cameh-

mehle und andere zum Zuge und Wagen, wenn sie darzu geschicket seyn, zu gebrauchen verbothen, auch an und vor sich selbst, ein solches der Erbarkeit und gemeinen Zucht nicht zuwider laufft, darneben die graduirte Person, welche mit ihren Kindern also fähret, keine Geistliche sind, und also dahero destoweniger Aergerniß von ihr zu besorgen, gestalt auch solcher Bock mit weit geringerer Kost, als ein Pferd, gehalten werden kan.

DECISIO.

So möchte auch Capricornus mit diesem Bock zu seiner Lust und Bequemlichkeit zu fahren, unter dem Anziehen, als wenn es eine der Erbarkeit zuwiderlauffende Sache wäre, nicht untersaget werden, weniger sein Beicht-Vater, wenn er sich dessen ferner gebrauchen solte, ihm zum Beichtstuhl und heiligen Abendmahl zu lassen sich ein Gewissen machen. V. R. W.

RESPONSVM
XLVI.

Hermanni Antonii Mariæ de Chlingensperg J. D. & Prof. Jur. in Universitate Ingolstadiensi ad interrogationem N. N.

M. Mart. 1712.

SPECIES FACTI.

Sempronius ein reicher Kauffmann reisete mit andern zwehen Landes-Männern Titio und Cajo samt einem seiner Bedienten auf die Jahr-Messe zu N. dessen Bedienter hatte hinter sich in den auf gepackten Mantel-Sack 600 Thaler in einem wohl verwahrten Sack. Es geschahe, daß die Reisende wegen bereits abnehmender Tages-Zeit förchteten, die Thor-Sperr zu N. zu versäumen; schickten dahero Sempronii Bedienten vorhinaus mit mehrer Eilfertigkeit zu bemeldter Stadt M. mit dem Befelch, behöriger Orten zu verfügen, daß nur eine wenige Zeit mit der Zusperrung gewartet werden möchte. Damit aber der Bediente durch den aufhabenden schweren Pact

derer 600. Thaler nicht gehindert würde, übernahme Caius mit guten Willen die 600. Stück Thaler in sein hinter sich habendes kleines Felleisen zu verwahren und fort zu führen. Die sämtlichen Kauff- und Handels-Herren traffen annoch selbigen Tag in der Stadt M. ein. Da sie aber um den kleinen Felleisen und eingepackten 600. Stück seiner Thaler sich umsahen, war solches verlohren. Sempronius und Caius kamen denn bald hintereinader, also, daß Sempronius den Caium endlich nach ihrer Anheimkunfft bey behöriger Obrigkeit actionirte, und bereits beyde den Proceß schliesseten, auch ad sententiam zu submittiren gedencken. Ehe und bevor aber solche submission und Sentenz erfolgte, will Sempronius sich durch Erholung eines unbekandten, unpartheyischen Rechtsgelehrten kürtzlich abgebenden Responsi belehren lassen.

QVÆSTIO.

Ob die vor ihme Sempronio wegen des seltenen Zufalls, wider den Caium seinen Landsmann und Reisegefehrten, coram competente Judice instituirte Action in denen Rechten gegründet seye, folgsam er zu Erhaltung des Siegs Hoffnung habe, oder nicht?

RATIONES

I.

DVBITANDI

Auf diese Quæstion meine wenige Rechts-Meinung, und zwar ausdrücklich verlangter massen, kürtzlich abzugeben; so finde bey genauer Durchgehung der Acten und gewechselten Briefen, dann Schrifften, das Caius hauptsächlichen in zweyen Ursachen fundire.

Primo seye bekandten Rechtens, casum fortuitum non præstari, secundum jura notissima.

in L. *contract.* 32. *in fine ff. de R. I.* L. *quæ fortuitis.* 6. *Cod. de pignorat. act.* IOANN. BRVNN. *ibidem n.* 1. SALICET. *ibidem n.* 2. *& 3.*

Nun aber so solte in gegenwärtigem Casu dieser Verlust keines weges einiger culpæ beygemessen, sondern lediglich dem Un-

Unglück, und unvermeidlichen Zufall zugebürdet werden müssen. Ergo ja

Secundo. so seye auch annoch nicht gewiß, daß in dem von ihme übernommenen Geld-Sack solten 600. Species Thaler verschlossen gewesen seyn, mithin ihme Sempronio annoch obliege, rechtlichen zu erweisen, daß solches Geld verschlossen, und mithin malheuresement verlohren sey; affirmanti enim incumbit probatio,

text. & passim Interp. in L. 9. *ff. de probat.* IOANN. BRVNNEM. *ibid. n.* 1. MASCARD. *de probat. conclus.* 137. *per tot.*

Tertio, seye er Caius ihme Herrn Sempronio selbst bekandter massen ein ehrlicher vertrauter Mann, der nicht allein diese 600. Thaler, sondern allschon ein mehrers von ihme credidirt erhalten, folgsam seye auch kein Dolus oder etwan Colusio zu præsumiren.

2.

DECIDENDI.

Allein wie deme, so erachte in gegenwärtigen nur ad consultandum anvertrauten casu ohnvorgreiflichen Rechtens zu seyn, daß der Cajus zu Wiedererstattung der verlohrnen 600. Thaler angehalten werden, mithin Sempronius von den erhaltenden Sieg in hoc casu eben nicht wohl zu zweiffeln haben solte. Und zwar darum

Primo, weilen, so viel ex actis nehme, in gegenwärtigen Casu der Cajus die 600. Thaler wohl freywillig von dem Sempronio und dessen Diener übernommen, mithin ex mandato verbunden ist. Est enim mandatum, si aliena negotia gratis peragenda suscipio,

text. express. in L. 1. §. *si te rogavero* 11. *ff. deposit.* BRVNNEM. *ibidem n.* 14 So ist gleichfals

Secundo in Rechten bekandt, quod mandatarius tenetur de culpa lata, levi,

L. 8. §. 10. *ff. mandat.*

quinimo sua ratione & leviſſima,

text. & DD. in L. si a procuratore, 13. *C. mandati.* Clariſſ.

riſſ. D. CHRISTOPH. de CHLINGENSPERG *Inſt. tit. de mandat. q. 15 ob 1. & ob. 2.* Solchergeſtalten

Tertio, iſt auch Acten mäßig und handgreiflich, daß Cajus culpam levem ohnfehlbar zugelaſſen, als da er eine ſolche würckliche und auf ein groſſes Gewicht hinaus ſehende Silber-Sorten-Summe: aus purer Uberſehung und groſſer Unachtſamkeit muß verlohren haben, da kaum zu glauben, daß er im Fortreiten den Abfall oder Abgang des Felleiſens nicht ſolte gemercket haben. Absque enim levi culpa non poteſt res amitti in itinere ab eo qui eam, & quidem tam notanter gravem, ac oneroſam perferendam accipit in equo, ut in caſu ferme ſimili conſulit

FACH. *Conſil. L. 1. conſ. 88. n. 7. text. & DD. in L. 23. verſ. in his quidem ff. de R. I. ibid.* WISENBACH §. *19.*

Einfolglich ſo kan, und wird ſich von Rechts wegen übernehmender Caius von Wiedererſtattung der verlohrnen 600. Species Thaler nicht wohl aushelffen können.

RESPONSIO.
AD
RATION. DVBIT.

Hindern auch nicht jene Oppoſita, ſo Eingangs pro rationibus dubitandi vorgebracht worden ſeyn. Dann ad

Primam dubitandi rationem, ſo iſt zwar ſonſten und regulariter in jure nicht unbekannt, quod caſus fortuitus non præſtetur. Allein hat ſolches ſeine Ausnahme, ſi caſus fortuitus eſt facti, wie es in dermahligen caſu unwiederſprechlich iſt, & absque culpa allegantis non poteſt committi ab eo, qui allegat, debet probari & demonſtrari,

MASCARD. *de probat. Vol. 1. con. 272. n. 3. & 4.* FACHIN. *d. conſ. n. 4.* Clariſſ. D. de CHLINGENSPERG *Inſt. tit. quib. mod. re coutrab oblig. q. 21.* CARPZOV. *de for. p. 2 Conſt. 26. def. 15 n. 2. & ſqq. & alii communiter.*

Ad *ſecundum* oppoſitum zu antworten, ſo fern Caius auf deme verharen wird, daß in dem ihme vertrauten Geld Sack etwan 600. Stück Thaler ſolten geweſen ſeyn, hat Sempronius

denen Rechten gemäß sich zu offeriren, quod sacculo fuerint tot, & tot pecuniæ inclusæ & comprehensæ, se velle juramento confirmare,

vid. CARPZ. *p. 1. c. 23. d. 19. n. 2. & 11.*

Die *tertia* dubitandi ratio verfället sich von selbsten; indeme Sempronius den Caium nicht actionirt ob dolum, vel fraudem, aut suspicionem fraudis, vel doli, sondern allein ob culpam, welche auch einem ehrlichen Mann aufgebürdet, und von ihm verschuldet werden kan, ohne daß seine Fama beeinträchtidet werde.

Und dieses ist es, was verlangter massen in Kürtze ohnvorgreiflich rechtlich erachte, mich aber N. N. gantz höflich empfehlen, und pro justitia zu allen angenehmen Diensten offeriren wollen. Ingolstadt den 12. Mertz 1712.

RESPONSVM
XLVII.
Facult. Jurid. Jenens.
ad interrogationem N. N.
Mens. Jun. 1703.

SPECIES FACTI

Auf dessen uns zugeschickten Bericht &c. hat Sempronius, ein Handlungese Verwandter zu Pauia, welcher etwas einfältig, und nicht viel in grosse Gesellschafft kommen sondern für sich eingezogen lebet, jedoch seines Verstandes genugsam mächtig ist seinem Stief-Vater Mevio, sein in der Handlung habendes capital geschencket seines übrigen Vermögens halben aber ein Testament gemacht, und beydes so wohl das Testament, als die Donation successive der Landes-Regierung zu Pavia in eigener Person insinuiret, und dabey seinen mentem und Vorsatz deutlich erkläret, welches auch benante Regierung für sufficient acceptiret, Schenckung und Testament angenommen, und recognition ertheilet worden Sempronius bißhero sein Vermögen selbst administriret, und zu

seinem Stief-Vater Mevio in die Kost gangen. Vor einiger Zeit nun finden sich etliche Bluts-Freunde welche, wenn Sempronius intestato versterben würde, seine Erbschafft zugewarten gehabt, und sich befürchten, daß ihnen solche per Testamentum Güter theils entzogen werden möchte, welches zu verhüten sie bey der Regierung zu Pavia Sempronium, als einen Mente captum, der seines Verstandes nicht mächtig wäre, ungescheuet angeben, und dabey gebethen, daß auf ihren Vorschlag, ihme ein Curator gesetzet, und von diesem sein Vermögen administriret werden möchte, darauf sie beschieden worden, zuförderst die dementiam zu bescheinigen, welches Sempronius, als er es erfahren, sich zu Gemüthe gezogen, und seiner Freunde Suchen, so wohl auch der injungirten Bescheinigung sich modo licito opponiret, und nicht geschehen lassen wollen, daß sein Leibes und Gemüths Zustand öffentlich traduciret und prostituiret werden möchte, angesehen er so wohl von der Landes-Regierung, als von andern Verständigen jederzeit pro compote mentis und vor Capabel *erkannt* worden, seinen Güthern vorzustehen, auch davon pro lubitu zu disponiren. Dahero endlich und da die angegebene Freunde sich bereits ihres Beweises coram Senatu zu Pavia unterzogen Sempronius aber darwider protestiret, die Sache zum Rechtl. verfahren gediehen, ob nehmlich mehr Berührten Sempronii Freunde Suchen und intendirter Beweiß statt finde? Da dann in Termino dieselbe mit des Sempronii Mandatario disputiret. Ob er durch vorgelegtes Mandat von Sempronio sich genugsam legitimiren könne, indem sie den Principal nicht pro compote mentis hielten, und ist endlich auf einer auswärtigen Facultät folgender Gestalt ausgesprochen worden;

Daß gestalten Sachen nach, der vom Sempronio bevollmächtigte Advocat N. ex officio in dieser Sachen zu einen Mandatario bestellet wird und darinnen zuzulassen ist. Würde nun die von imploranten vor Bürgermeister und Raht angefangene Bescheinigung binnen Ordnungs Frist förmlich und

rechtl.

rechtl. Gebühr nach vollführet werden; So ergehet in der Sache ferner was recht ist.

Nach dem aber dieses Urthel sich selbst zu contradiciren scheinet, so wird zu wissen verlanget:

QVÆSTIO
I.

Ob berührter Sentenz nach Gelegenheit der Sachen, dem Sempronio ein Mandatarius ex officio verordnet, und wider ihn mit Bestande ein Zeugniß verführet werden könne? Oder ob nicht vielmehr mediante Leuterationis interpositæ prosecutione ermelter Rechts-Spruch zu reformiren, Sempronii Anwalds Legitimatio zu passiren, und seine Vettern mit ihren Suchen wider ihn gäntzlich abzuweisen?

II.

Wenn ja keine reformation zu erhalten, sondern das Urthel in seine Rechts-Krafft ergehen solte, wie Sempronius sonst denen imploranten auf Rechts gegründete Weise begegnen, und ihr Vorhaben mit Bestande elidiren könne?

QVÆSTIO.
I.

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl, was die erste Frage betrifft es eine Contradiction zu involviren scheinet, daß der von Sempronio bevollmächtigte Advocat ex officio ihme zum Anwald constituiret und doch allererst über der angegebenen dementia des Sempronii rechtl. Bescheidung geführet werden solle, sintemahl eines das andere aufhebet, und wenn Sempronii Blödsinnigkeit noch nicht dargethan, sondern vor erst auszuführen ihme biß dahin einen Mandatarium zu bestellen nicht verwehret werden mag, und also die quæstio præjudicialis vor allen Dingen auszumachen, ehe ein Mandatarius ex officio constituiret, wird, præjudicialis enim causa facit conquiescere alteram.

Cap. prim X. d. ordin. cognition.

Zu-

Zudem auch die præſumtion vor jeweden militiret, daß er ſanæ mentis ſey, donec contrarium legitime probetur.

Cap. fin. X. de ſucc. ab inteſt. MANDIC. *de Conj. vet. Vol. Lib. 2. n. 5. 6.*

über dieſes Sempronius unterſchiedene atteſtata ſub A. B. C. D. welche von Perſonen, ſo in hohen Pflichten ſtehen, auch von Sempronio beſſer, als der vulgus judiciren können erſtattet werden, ad acta bracht, und dadurch einen geſunden Verſtand albereit nothdürfftig dargethan. Und weil ſolcher geſtalt das wider Sempronium intendirte Zeugnüs, worzu meiſtentheils infimæ ſortis homines, die von ſeinem Zuſtande weiter keine Wiſſenſchafft haben, als was ſie etwa hin und wieder gehöret, angegeben worden. So ſcheinet dieſes ferner ein actus fruſtraneus, welchen doch die jura deteſtiren, dadurch nur alleine Sempronius von den Pöbel proſtituiret, und dieſen zu läſtern Urſach gegeben wird, ſintemahl wenn gleich 100. Zeugen deponirten, daß Sempronius ein homo ſimplex & obtuſioris mentis ſey, welcher Beſchaffenheit der Medicus loci ordinarius in Documento ſub Lit. C. gar accurat entworffen ſolch Zeugnüß doch keine Würckung haben würde, den von Sempronio aufgerichteten letzten Willen, und andere diſpoſitiones zu infringiren weil in denen, ſo ein Teſtament aufrichten nicht eben acta prudentia erfordert wird, ſondern auch diejenigen, qui obtuſioris ſeu ſtupidioris mentis ſunt, rationis uſu tamen non carent, von der teſtandi facultate nicht ausgeſchloſſen ſind.

MEV. *in Comment. ad J. Lubec. parr. 2. tit. 1. art. 1. n. 18. 19.*

Umb ſo viel weiniger des Sempronii Freunde ihm die adminiſtration ſeines Vermögens entziehen, oder ihm einen curatorem werden obtrudiren können, ſintemahl obwohl in jure Verordnet; quod fatui ſeu ſimplices, qui pueris & infantibus comparentur, atque conſenſu & autoritate curatoris contrahere non poſſint.

GOEDD. *de conthrah. ſtip. c. 7. concluſ. 9. n.* 110.

Sintemahl von ſolchen diejenigen wohl zu unterſcheiden, qui men-

mente non carent, & ratione uti sciunt, sed intellectus sunt saltem aliquando obtusioris, quos & sine curatore conthrahere posse communiter statuitur.

HEIG. *p. 2. illustr. quæst. 3. 8. n. 28. seqq.* STRYK. *diss. d. Melanch. c. 3. §. 9.*

Unter welche letztere Sorte denn Sempronius sonder Zweiffel zu rechnen, in dem er, nach Ausweisung vor angezogener Documenten sub A. B. C. & D. seine Vernunfft in allen wohl zu gebrauchen weiß, ein gut und reifes Gedächtnüß hat, auch nichts redet oder thut, welches mit gesunder Vernunfft über einkomme, und folglich kan ihm niemand Gesetze vorschreiben, daß also seiner Freunde intention notire nur zu seiner Kränckung angesehen zu seyn scheinet.

2.

DECIDENDI

Alldieweil aber 1. einen jedweden, so in judicio etwas suchet, und vorgiebt, seine intention zu behaupten und auszuführen erlaubet ist, auch wenn er darum bittet, damit nothwendig gehöret werden muß, solcher Beweiß auch.

2. Legali modo zu verfahren, und nicht genug ist, wenn pars adversa so fort das contrarium darthun will, ehe noch der Kläger mit seinen beweiß gehöret worden, in dem solcher gestalt eine præposteration processus daraus entstehen würde, da hingegen Beklagten sein gegen Beweiß und in selbigen Klägers fundamenda umstosen unverwehret bleibet, bey welcher Bewandnüs dann.

3. Und da des Sempronii Freunde ihres agnati amentiam aus zu führen übernommen, der Judex anders nicht geklagt, als daß er die constitutionem Mandatarii unentschieden gelassen, und den Anwald eines Weibs nur ex officio constituiret, angesehen, wenn er Sempronio selbst einen Anwald zubestellen erlaubet hätte, dadurch der Klägere beweiß vel tacite aberkand, und ihre intention wäre wiedersprochen worden, dahingegen wenn die Constitution eines Anwalds in dubio bleiben, keinem Theil præjudiciret worden, und also.

4. Was wegen Bestellung eines Mandatarii ex officio in U-thel enthalten, pro conservando utriusque partis jure geschehen, und eigentlich keine Contradiction nach sich ziehet, cum Contrarietas vitanda & concilianda sit in omni dispositione.

L. *188. d. R. J.*

DECISIO

So mag dannenhero obberührte Sentenz nach gelegenheit dieser Sache wohl bestehen, auch per remedium Leuterationis hierinne keine Reformation zu hoffen.

QVÆSTIO

II.

RATIONES

1.

DVBITANDI

Anreichend hier nechst die andere Frage: Obwohl angezogene attestate klare masse geben, wie Sempronius so wohl zu Errichtung eines Testaments, als auch zur administration seiner Güther genugsam habilis und seiner Freunde vorwenden vergeblich sey.

2.

DECIDENDI.

Aldieweil aber, wann eine Sache zur Rechtl. Ausführung gedeihet, dergleichen blosse attestate die Sache nicht ausmachen, sondern der Beweiß legaliter vollführet werden muß, cum testimoniis non creditur sed testibus.

L. *3. d. testib. c. 8. X. d. cler.*

DECISIO

So ist dannenhero Sempronius schuldig, nach seiner Freunde verführten Beweisse sich des gegen Beweisses anzumassen, und in selbigen vermittelst überreichung gewisser Beweiß Articul nicht nur die in denen Attestatis A. B. C. D. benante, sondern auch da nöthig, andere mehr Personen auf die Articul endlich abhören zu lassen, und dadurch des gegentheils Intention zu widerlegen, da denn kein Zweiffel, es werde deren vernehmen hierdurch leicht elidiret werden können, V. R. W.

RE;

RESPONSVM
XLVIII.
ad interrogat. Joh. Gräfens Stadt-Leutenant zu Jena.
Mens. Dec. 1721.

SPECIES FACTI.

Als uns nachfolgender Casus, zugeschickt, und über die daher entstandene vier Fragen unsere Rechts-Belehrung cum rationibus dubitandi & decidendi gebethen worden, demnach sprechen wir für Recht.

Ist Andreas ohne Kinder verstorben, und hat vorhero aus Uberredung ein Testament aufgerichtet worinnen Johannem, der ihm mit keiner Anverwandschafft zugethan, zum Erben eingesetzet der Witbe hergegen die freye Wohnung auf Lebenszeit nebst 60. fl. und etwas Mobilien ingleichen dem Bruder Samuel an Gelde 100. fl. und ebenmässig etwas Mobilien vermachet zugleich auch andere legata verschaffet. Weil sich nun wichtige Mängel des Testaments gefunden, ist Samuel, des Defuncti Bruder als heres ab intestato mit Johanne in Streit gerathen, hat eine Klage angestellet, und darüber mit ihm verfahren, darauf in einem Urthel dem Kläger der Beweiß zu erkant hingegen Beklagten die gesuchten possess ex L. fin. Cod. d. Ed. D. Hadr. toll. abgeschlagen worden. Nach diesem verstirbt Samuel vor erörterung der Sache durch ein endurtheil, und zwar ohne Weib und Kind, daher weil man von keinen Erben in Teutschland weiß, indem beyde verstorbene aus Schweden bürtig gewesen, masset sich der Rath des Juris Fisci an, und vergleichtdes strittigen von Andrea gefertigten Testaments wegen, mit Johanne, jedoch dem Erben, daferne deren etwa vorhanden seyn möchten, wie auch der Witbe desAndreæ, ohne præjudiz. Da dieses geschehen, will Johannes, die possess der Erbschafft ipso facto haben, da doch die Witbe bißher in der possess ist, auch das Jus retentionis, wegen ihrer illaten, statutarischen portion, legaten, und anderer

Dinge exerciret, der nach Andrea verstorbene Bruder, Samuel in gegentheil in possessione nicht gewesen, und noch weniger der Stadt-Rath, also nicht scheinet, daß Johannes durch den Vergleich eine possession der Erbschafft erlangen mögen, diesemnach wird gefragt:

QVÆSTIO.

I.

Ob nicht Johannes, mittelst Anstellung einer rechtlichen Klage zuförderst die Witbe agiren müsse?

II.

Ob nicht des Andreä Witbe dem Fisco vorzuziehen, und sie eben dieses dem klagenden Johanni exceptive opponiren könne?

III.

Ob nicht der Fiscus eine gewisse Zeit warten, oder vorher in loco originis, wo Andreas und Samuel her sind, verkündigen und erforschen müsse, ob noch Erben vorhanden, ehe er vom Johanne transigendo Geld genommen?

IV.

Ob die Witbe über die portionem statutariam auch das ihr vermachte legatum behalten könne? oder ob, was CARPZOVIVS part. 3. Const. 20. def. 29. lehret, in Observanz sey?

QVAESTIO

I.

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl, was die erste Frage betrifft, Johannes von dem verstorbenen Andrea im Testament zum Erben eingesetzet worden, und so ferne das Testament zu recht beständig, hierdurch ein Jus succedendi & capiendi res hereditarias erlanget hat:

2.

DECIDENDI

Dennoch aber und dieweil 1. das Jus hereditarium vor sich selbst dem Erben keine Possession giebet, sondern selbige fa-

facto quodam corporali acquiriret werden muß, welches iedoch

2. Allhier nicht geschehen kan, da des Verstorbenen Witbe, ihrer Illaten und anderer Jurium halber, sich im Besitz der Erbschafft befindet, und darinne zu schützen ist, immassen auch

3. Ihme die ex *L. fin. C. d. Ed. D. Hardr. toll.* wider den Bruder Samueln gesuchten Proceß abgesprochen worden,

DECISIO

So ist dannenhero derselbe allerdings schuldig, zu Erlangung der Posseß zuförderst rechtliche Klage wider des Andreä Witbe anzustellen.

QVAESTIO
II.

Anreichend hiernechst die andere Frage: Obwohl ermeldte Witbe nicht des Samuelis, sondern des zuerst verstorbenen Andreä Witbe ist, und also ratione successionis mit dem Fisco nicht concurriret, absonderlich da anietzo nicht über des Andreä, sondern des Samuelis Verlassenschafft gestritten wird;

2.
DECIDENDI.

Alldieweil aber selbige dem Andreä nicht succediret, sondern nur wegen ihres Einbringens, legati und anderer Forderungen halber, vor eine Gläubigerin zu achten ist, und der Fiscus, wenn er sich der vacirenden Verlassenschafft anmassen will, vorher die darinne befindliche Schulden abtragen muß,

DECISIO,

So ist besagte Witbe in so fern dem Fisco vorzuziehen.

QVÆSTIO
III.
RATIONES
I.
DVBITANDI.

Die dritte Frage anreichend: Obwohl, so lange man nicht vergewissert ist, daß der Verstorbene keine Erben ab intestato verlassen habe, dem Fisco kein Jus succedendi zuste-

het, solcher gestalt in loco originis des Verstorbenen erkundigen müsse, ob derselbe einige Anverwandte, als Erben hinterlassen habe, ehe mit dem Johanne transigiret würde:

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber 1. niemand gezwungen werden kan, seinen Gegentheil und Contradictorem selbst aufzusuchen, sondern billig erwartet, ob sich jemand darzu finde, die Transaction mit dem Johanne

Auch 2. cum clausula salvo jure tertii, geschehen ist, und niemand sein Recht benommen werden können,

DECISIO

So ist dannenhero der Fiscus eine gewisse Zeit zu warten, oder vorher in des Andreæ und Samuelis Vaterlande, ob einige Erben verhanden wäre, ehe er mit Johanne transigiret, zu erforschen nicht schuldig gewesen.

QVÆSTIO.

IV.

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Was endlich die vierte Frage belanget; Ob wohl einige Rechts-Lehrer dafür halten, daß einige Witbe, die in ihres Mannes Testament verordnete Legata, unbeschadet ihre statutarischen Portion, fordern könne und sich.

In L. un. §. 3. vers. sciendum. C. de rei ux. act.

Fundiren, auch in dubio ein Legatum animo compensandi debitum gegeben zu seyn, nicht vermuthen wollen,

per L. 6. C. d. hered. act. L. 7. C. d. bon. aut. jud. possit.

Zu dem duo lucra ex diversis causis provenienti gar wohl concurriren könten, und alhier kein Debitum legale oder necessarium einräumen wollen,

vid BERLICH. *P. 2. Dec. 223. add.* HEIGIVS *qu. 27. n. 19.*

2.

DECIDENDI.

Alldieweil aber dennoch die gegen Meynung, davon.

CARPZ.

CARPZ. *part. 3. C. 30. def. 29.* und *30.*
Deß nemlich eine Witbe, wenn sie dasjenige so ihr verstorbener Mann ihr im Testament vermachet, annimmet, ihre portionem statutariam zu gleich nicht fordern könne, nicht CARPZOVII Privat-Meinung ist, sondern vor einer Zeit im Schöppenstuhl zu Leipzig, als ein gemeiner Schluß der Rechts-Gelehrten angenommen worden, welche Meinung vornehmlich darauf gegründet, daß regulariter legatum, si cum debito necessario concurrat, vermuthet wird, animo compensandi hinterlassen zu seyn, so vom BERLICH. d. l. nicht widersprochen wird, und er allein auf diese irrige Meinung fält, daß ein Ehemann, in Ansehung der Portionis statutariæ, nicht debitor necessarius oder legalis, sondern voluntarius, oder conventionalis sey, welches von ihm gar weit hergeholt, indem dasjenige nicht schlechter Dinge voluntarium genennet werden mag, was man auch wider Willen eingehen oder thun muß, dergleichen denn ist portio uxori ex simplici statuto debita über dieses nach besagter, bey dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig eingeführter Meinung, auch bey unsern Coll giis gesprochen worden, wie zu sehen.
in L. B. de LYNCKER. *Resol. 511.*

DECISIO.

So mag solchem nach Andreæ Witbe über die behörige statutarische Portion das ihr vermachte Legatum nicht zugleich behalten, und ist im übrigen kein Zweiffel, daß nicht so wohl CARPZOVII, als der Scabinorum Lipsiensium Meinung annoch in Observanz sey, nicht nur, wenn sie über die aus dem Churfürstenthum Sachsen, ihnen zugeschickte Rechts-Sachen, sondern auch, wenn sie anderer Orthen hinzusprechen haben. V. R. W.

RE-

RESPONSVM
XLIX.
Facul. Jur. Lipſ.
ad interrogationem Titii.
Menſ. Nov. 1697.

SPECIES FACTI.

Hat Johann Willhelm Wunſch Amtſchlöſſer zu Querfurth anno 1687. eine damahls wüſte und abgebrande Mahl- und Schneid-Mühle, nebenſt einen Bauer-Guthe zu Stoblach von Joſeph Wolffen, Gräflichen Reußiſ. Witthums-Rathe zu Gera, um 3000. fl. erkaufft, deren Beſitz und Belehnung darüber zwar erhalten, aber das Kauff-Geld nicht bezahlet, welches der Verkäuffer biß auf die Hülffe ausgeklagt jedoch die Excution würcklich nicht vollſtrecken laſſen, indeſſen der Käuffer dieſelbe wieder angebauet, worzu ihm Samuel Degenkolbe über 800. Gülden vorgeſchoſſen, ſo auch in ſolche Mühle und Bauer-Guth erweißlich verbauet und angewendet worden. Nachdem nun auch dieſe Bau-Koſten von dem Käuffer und Beſitzer nicht erſtattet, ſondern derſelbe zu Querfurth in Arreſt gerathen und darinnen verſtorben, deſſen Kinder ſich darauf auſſer Landes begeben, und ſich des Vatern verlaſſener Mühle und Bauer-Guths nicht angemaſſet, auch ein Concurſus Creditorum zu beſorgen, dahero des indeſſen gleichfalls verſtorbenen Samuel Degenkolbens Erben, die vorgeſchoſſene Bau-Koſten gebührend zu ſuchen gemeinet und wollet ihr berichtet ſeyn,

QVÆSTIO.
I.
Wider wen ſie die Klage anzuſtellen befugt?

RATIONES
I.
DVBITANDI.

Ob nun wohl des Schuldners Vermögen, euren Bericht nach, zu Bezahlung ſeiner Gläubiger nicht zureichet, und derſel-

seleauſſer der Mühl und den Bauer-Guth ſonſt wenig verlaſſen, auch deſſen Kindern die Lehn darüber, ungeachtet ſie darzu vorgeladen worden, nicht geſuchet noch erhalten, ſondern ſich auſſer Landes begeben, und ſich der Mühle und des Bauers-Guths nicht angenommen, dahero, daß ſie ſich der Väterlichen Verlaſſenſchafft nicht anzumaſſen gemeinet, es das Anſehen hat, und ſolchenfalls ein Curator bonorum, welcher ſich auf der Gläubiger Forderung einzulaſſen ſchuldig, zu verordnen.

2.

DECIDENDI

Dennoch aber und dieweil des Schuldners Kinder ihres Vatern Erbſchafft aber aus ihrer Abweſenheit, und daß ſie der ergangenen Citation zur Lehns-Empfängnüß nicht pariret, noch ſich der Väterlichen Güther ſonſt angenommen, zu recht beſtändig, nicht zuſchlieſſen.

DECISIO

So ſind vor allen Dingen des Schuldners Kinder zur Erſtattung ihrer gerichtlichen Erklärung, ob ſie ihres Vatern Erbſchafft antreten wollen, oder nicht, vermittelſt ihrer ordentlichen Obrigkeit vorzuladen, und dafern ſie die Erbſchafft antreten wollen, ſelbſt, wiedrigen falls aber der darzu beſtellte Curator litis zu belangen.

QVAESTIO

II.

Sind des Schuldners ſämmtliche Kinder auſſer Landes abweſend, theils zwar wo ſie ſich aufhalten, bekand, theils aber unwiſſend, ſo will Zweiffel entſtehen, wo fern dieſelbe belanget werden müſſen, ob es damit auf ihr auſſen bleiben wider ſie in contumaciam verfahren und erkant werden könne, genugſey, wann die an ſie ausgefertigte Citation in des Schuldners verlaſſenes Guth, oder auch einen Erben alleine inſinuiret, oder ob die ſämblichen Erben edictaliter citiret werden müſſen?

RATIONES

I.

DVBITANDI.

Ob nun wohl denen Erben, wofern dieselben, ehe und bevor sie sich in des Verstorbene verlassenschafft getheilet, die Citation wohl in desselben hinterlassenes annoch gemeinschafftliches Guth insinuiret, so wohl auch die Abwesende, von deren domicilio und auffenthalt keine Nachricht zu erlangen, edictaliter citiret, und wenn einen Mit-Erben die Citation zu kommen, auf dessen Aussenbleiben pro rata in contumaciam verfahren werden mag.

2.

DECIDENDI

Dennoch aber und dieweil des Schuldners Kinder sich, ob sie ihres Vaters Erben seyn wollen, oder nicht, erkläret, darzu aber zu förderst citiret werden müssen, worzu die insinuation in das väterliche Guth so wohl auch, wenn solche allein einen Erben zukommen, respectu derer anderen Mit-Erben nicht zulänglich, die edictal citation auch gegen diejenigen, von welchen, wo sie anzutreffen bewust, nicht statt hat;

DECISIO.

So ist zu förderst derjenigen deren Auffenthalt bekand, und zwar jeden insonderheit, per subsidium ihrer ordentlichen Obrigkeit die Citation, wo sie ihre Wohnung haben zu insinuiren, wider diejenigen aber deren Auffenthalt unbekand, mag mit der edictal-Citation, auch nach beschehener der Kinder Erklärung die Väterliche Erbschafft anzutreten mit der Citation an die gesamten Erben und deren Insinuation in das väterliche Guth, wohl verfahren werden.

QVAESTIO

III.

Zum dritten und auf die dritte Frage will gezweiffelt werden: Ob bey ereigneten Concursu Creditorum, Samuel Degenkolbens Erben wegen der vorgeschossenen Bau-Kosten, sich vor Joseph Wolffens, nachgelassenen Erben rückständigen Kauff-Geldern der priorität zu erfreuen haben?

RA-

RATIONES
1.
DVBITANDI.

Ob nun wohl denjenigen, welcher zu Erbauung und Besserung eines Guths Gelder darleihet nebenst dem stillschweigenden Unterpfands-Recht, auch ein personale Privilegium, und dahero die priorität vor allen, auch ältern und ausdrücklichen hypothecariis in Rechten geordnet und inhalts eures Berichts, mit Samuel Degenkolbens erborgten Gelde, die vorhero abgebrande Mühle und das Bauer-Guth würcklich wieder aufgebauet und in solchen Zustand gebracht worden, daß solches nunmehro denen sämtlichen gläubigern zum besten in höhern Werth, als es der Schuldner erkaufft, wider verkaufft werden kan, und es dahero das Ansehen hat, daß zum wenigsten nach proportion der dadurch aufgeführeten neuen Gebäude ihme die priorität zukomme.

2.
DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil besage eures Berichts, sich Joseph Wolff, bey Verkauffung der Mühle und des Bauer-Guths der rückständigen Kauf-Gelder halber, die hypothec ausdrücklich vorbehalten, wodurch er die priorität vor allen andern des Schuldners Gläubigern, welche mit demselben, nach geschlossenen Kauff contrahiret, überkommen, die Gebäude aber von des Guths übrigen pertinentien nicht zu separiren, auch, wenn dasselbe in deren Ansehung theurer, als vorhero verkauft wird, solches die Degenkolbischen Erben zu ihrer Befriedigung selbst zu geniessen haben.

DECISIO.

So mögen sich auch mehr besagte Samuel Degen-Kolbens Erben vor Joseph Wolffens Erben, dißfalls keines Vorzugs getrösten, sondern es seind diese vor jene billig zu befriedigen.

QVÆSTIO.
IV.

Letzlich und auf die vierte Frage: Vermeinen die Degen-

Kolbischen Erben vermittelst ihrer vorhabenden Klage, die Execution und Immission in des Schuldners-Mühle und Bauer-Guth zu erhalten, dahero verlanget ihr berichtet zu seyn, ob nicht jene, als creditores immissi sich so dann von den Früchten des Guths bezahlt zu machen, befugt?

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Ob nun wohl einem in des Schuldners Guth gerichtlich immittirten Glaubiger seine Befriedigung daraus zu erheben, in rechten nachgelassen, auch die Wolfischen Erben, ehe und bevor sich darinnen gleichfalls die Execution und immission verlanget, auf die subhastation zu dringen nicht berechtiget.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dafern sich ein Concursus Creditorum ereignet, und die Glaubiger, sondern wegen Obrigkeitlicher Gefälle die subhastation des Schuldners Güther verlangen:

DECISIO.

So wird damit billig verfahren, und sind die Degen-Kolbischen Erben, von denen eingehobenen Nutzungen Rechnung abzulegen, auch solche denen prioritätischen Gläubigern zu erstatten schuldig, V. R. W.

RESPONSVM

L.

Facult. Jur. Lipſ.

ad interrogat. Gregor Reintopffens Amts Frohnens zu Altenburg.

Menſ. April. 1656

Auf euer an uns gethane zwo Fragen, darüber ihr unsere Rechts-Belehrung gebethen habt, erachten wir nach fleißiger-Verlesung und Erwegung derselben in Rechten gegründet, und zu erkennen seyn. Und erstlich auf eure erste Frage;

QVÆSTIO
I.

Hat Conrad Hartmann ein Schuster, so dieses sein Handwerck zu Leipzig ehrlichen erlernet, sich mit eurer Tochter ehelich versprochen, und sich zu Waldenburgck zu setzen und daselbst seine Bürgerliche Nahrung nebenst seinem Handwerck zu treiben gemeinet, es will aber das Schumacher Handwerck dessen Orths ermeldten Hartmann zum Meister nicht aufnehmen.

RATIONES
I.

DVBITANDI

Ob nun wohl ermeldtes Handwerck zu ihren Behuff, daß ihr in Fürstlichen Sächsischen Amt Altenburg Amts-Frohne seyd, und es ihnen dahero, wann sie einen der eines Land-Knechts Tochter ehlichte, zu ihren Mit-Meister annehmen solten, an ihren Ehren und Handwercke nachtheilich seyn würde, vorwenden, und demnach euch vor eine unrichtige Person halten wollen.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil nach Anleitung der Rechte, die Amts-Frohnen oder dergleichen Land-Knechte unter unehrliche Leute nicht zu zehlen, ihr auch sonst in diesem eurem Dienste euch jederzeit treu, fleißig und sonsten also erwiesen, daß uch mit Bestande nichts unerbares nachgesaget werden kan.

DECISIO.

So mag auch daher das Schuster Handwerck zu Waldenburg vorbesagten eures künfftigen Eydams Conrad Hartmanns suchen mit Fug nicht abschlagen, sondern ist ihm zum Meister, und hierauf wenn er das erfüllet, was ihm disfalls zuthun obgelegen, in ihr Handwerck aufzunehmen schuldig, kan auch in Verweigerung dessen Gerichtl. belanget werden.

QVÆSTIO
II.

Zum andern, und auf eure andere Frage: Habt ihr obangeregtes der Waldenburger Schuster vorgeben, daß sie euch

vor eine unrichtige Persohn halten wolten, vor eine Injurie aufgenommen, und solche euch zur rechtligen Vindication zu gemüthe gezogen.

RATIONES

1.

DVBITANDI.

Ob wohl sie, daß es von ihnen nicht in Meinung euch dadurch zu schmehen, sondern zu ihrer Nothdurfft beschehen, vorschützen mögen.

2.

DECIDENDI.

Dennoch aber und dieweil solche vor sich ehrenrührige Worte seyn,

DECISIO

So seyd ihr auch wider vorerwehnte Schuster Injuriarium zu klage wohl befugt, jedoch woferne sie sich obberührter massen und zu gleich, daß sie von euch nichts als Liebes und Guths wüsten, gerichtlichen erklähren würden, seynd sie nebenst erstattung derer aufgewendten Unkosten darbey billig zu lassen. A. V. R. W.

RESPONSVM

LI.

Facult. Theol. Tubing.
ad interrogationem N. N.
M. Maii 1719.

Nachdem ein Hochehrwürdig Consistorium aus der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Mühlhausen di Controvers, so über dem neuesten Auflag dasigen Catechismi zwischen einen paar Kirchendienern entstanden, dieser Tagen an die Theologische Facultät allhier in Tübingen, samt unterschiedlichen Actis gelangen lassen, und darüber unsere Meynung zu vernehmen: Als haben wir diese Sache gleich unter Handen genommen, mit Fleiß durchlesen, reiflich ponderirt und erwogen, auch endlich auf die 3. vorgelegte Fragen dieses unpartheyische

ische, gut Lutherische und auf Begehren mit rationibus theologicis verknüpffte Responsum in der Furcht des HErrn abgefasset, als auf die

QVÆSTION.

I.

Ob bey Auflegung und Edirung eines Catechismi Mulhusini erforderlich und de necessitate sey, daß (a) der Superintendens, utpote membrum Consistorii, von dem gesamten Collegio, und übrigen Dominis superioribus, als das Collegium Dominorum Seniorum ist, und concurrentem iurisdictionem episcopalem hat, hierzu Consens und Beyfall ausbringen, auch (b) das gesamte Ministerium dazu nehmen, und (c) da beides von solchen unterblieben wäre, dennoch sothaner Catechismus von den Mülhäusischen angenommen, und in die Kirchen und Schulen einzuführen, oder zu behalten sey, oder nicht?

RESPONSIO.

Da kommet nun viel auf die Observanz an, was zu Mülhausen Herkommens, und wie ein Superintendens daselbst bey neuer Auflage des alten Catechismi bisher bekannter massen zu fragen gehabt habe, welches alles unserer Facultät allhier unbewust. So viel wir aber aus den actis ersehen, so ist nichts unterblieben, was erforderlich und de necessitate. Denn es hat Herr Superintendens D. Lungershausen, sich die neue Auflag nicht vor sich allein und ausu privato unterfangen, sondern er hat die Sache zuvor fein ordentlich mit einem Hoch-Ehrwürdigen Consistorio communiciret, und überleget, welches ihm auch die völlige Approbation des gantzen Wercks, ja noch fernere Freyheit zu ändern ertheilet, wie das beygelegte Attestatum 3. vornehmer Consistorialium, als Herrn Adolph-Gottfried Tilesii, Herrn G. A. Stephan, und Herrn C. Bockerodt mit mehrerm belehret. Wann Herr Superintendens aber dennoch noch mehrere Collegia, und alle Ministros in der Stadt und auf dem Lande zu fragen gehabt, so hätte davon hochermeldtes Consistorium ihm, Herrn D. Lungershausen, ohne Zweifel

nichts

nichts verhalten, sondern auch Nachricht und Instruction ertheilet, mit fernerem Vermelden, daß die Censur dergleichen Kirchen- und Schul-Bücher nicht allein beym Consistorio stehe, sondern um die veniam edendi andere Collegia mehr zu requiriren, ja alle Ministri Ecclesiæ hierum zu begrüssen seyn. Weil aber dieses letztere das Hohlöbliche Consistorium nicht gethan, so ists vor den Herrn Superintenden ein bündig Argument, und offenbahr Zeichen daß weitere Anfrage und Behelligung alle anderer Ministrorum und Collegiorum weder zu Mühlhausen herkommens, noch vom Herrn Suprintenden, als einem Fremden Mann, der mehr weder wissen noch thun können, als man ihm gesagt, erforderlich, noch de necessitate gewessen. Dann Consistoria seynd bey uns Evangelischen Ecclesia Repræsentatiua, und stehen vor der gantze Gemeinde und ihre gesamte Diener, ja nachdem der Evangelische Fürsten und Stände, so weit sie das jus territoriale haben, darzu auch das jus Episcopale bekommen, so exerciren sie dieses durch ihre Consistoria vornemlich, wie das weitläufftig anführen.

REINKINGK de *Regimine Ecclesiastico* Lib. III. clas. I. Cap. X. *p. m. 340.* WEBER de *Iur. Consistoriorum cap. XIII. In Iure Ecclesiastico* FRITSCH. *p. I. p. m 634* Sonderlich hat B. CARPZOV *Lib. III. Iurisprudentiæ Consistorialis Tit I. Def. XIV. § 12. 13. fol. m. 681.* folgendes.

Quis nescit Consistoriis demandatam esse jurisdictionem a Principe cui vigore jurium Episcopalium illa competit, ut hic non tantum superior sit, sed etiam per Consistoria ipsemet illam exercere censeatur. Daß also, wer den Consens und Beyfall von einem Consistorio hat auch mithin von hoher Obrigkeit erhalten zu haben billich supponiret und daher von niedern Personen erst fernerweits auszubringen unnöthig erachtet. 2. Solte aber diese neue Aufflage Catechismi Mülhusini vornehmlich darum, weil Superintendens die Sache bloß nur mit dem Consistorio communiciret und weiter nirgend angefraget, nunmehr supprimirt werden, so würde dadurch nicht

nur

nur der Respect eines so genannten Consistorii, so der hohen Obrigkeit selbsten gewaltig Noth leiden, als wenn sie vom arbitrio privati dependirte, sondern es würde zum harten Anstoß der gantzen Christlichen Gemeinde zu Mülhausen ausschlagen, dann ein ieder Zuhörer würde in solchem Fall gedencken, unser neuer Superintendens, den wir nun haben müssen, muß der Mann nicht seyn, noch in der lautern Grundlehre Evangelisch Lutherischer Religion so richtig, weil man ihm seinen Catechismum verworffen. Welches dann den Credit dieses ehrlichen Mannes allzusehr kräncken, ja seinem gantzen heiligen Amt fast nachtheilig seyn würde: 3) Es hat zwar wohlgedachtes Consistorium seinen ertheilten Consens weislich dahin limitirt, daß diese neue Auflage den libris symbolicis gemäß seyn solle, wiedrigen fals, wenn er dieser letzten Edition was wider die heilige Schrifft und symbolische Bücher unserer Kirchen eingeschlichen wäre, so würde aller Consens den Hrn. D. Lungershausen auch von allen und ieden Kirchendienern erbeten gehabt hätte, solche seine Verfälschung doch durchaus weder justificiren, noch retten können. Es ist aber durch GOttes Gnade auch die quæstionirte letzte Edition, wie die erste von aller Corruption in der Lehre und vor allen verdächtigen Redarten im Vortrag gantz und gar verwahret geblieben, daß durchaus kein Zweiffel waltet, daß auch diese letzte Auflage vor den Mülhäuser Catechismum anzunehmen, und in Kirchen und Schulen sicher ohne alle Gefahr schädlicher Irrthümer nunmehr eingeführet werden könne und solle. Denn wie sehr auch das wenige, da man, wiewohl nur bloß in zwey Stellen, unbefugte Aenderung gefunden haben will, er aufgemutzet, so ist doch alles das, was so hart mitgenommen worden, dem geoffenbahrten Worte GOttes, der Formulæ Concordiæ, und der Lehre und Phrasibus der reinesten Theologorum gantz und gar conform, wie das alles sich weiter ergeben wird aus der Antwort auf die

QVÆSTION.
II.

Ob dann von dem Hrn. Superintendenten D. Lungershausen 1717. neu herausgegebene Catechismus, so viel die darinn vorgenommene mutation anbelanget, dem Catechismo Lutheri tam quoad verba, quam quoad phrasin & sensum illius zuwieder lauffe, folglich zuzulassen oder zu behalten, und einzuführen sey, oder nicht?

RESPONSIO

Hierauf ist unsere Antwort diese, daß Hrn. D. Lungershäusens neu herausgegebener Catechismus, so viel die darinn vorgenemmene mutation belanget, dem Catechismo Lutheri doch weder quoad verba noch quoad phrasin & sensum illius zuwieder lauffe, und daher sicher nicht nur beybehalten, sondern auch eingeführet werden könne. Wie denn Herr M. Frohne selbst endlich gestehen müssen, in der endlichen Abfertigung f. 58. daß keine Ketzerey in solchem Catechismo enthalten sey. Denn 1. was Superintendens mehrerer Deutlichkeit halben vor Worte etwa eingerückt, so sinds doch nur Synonyma, und nirgend her als aus Luthero selbst genommen. Nun lauffen Synonyma nicht wieder einander, noch ist Lutheros mit sich selbst uneins. Wenn demnach Herr D. Lungershausen von den 3. Haupt-Artickeln des Christlichen Glaubens setzt: Sie dienen darzu, daß sie uns GOttes Wesen und Gnade anzeigen, das kömmt mit der Predigt Lutheri überein, darin der selige Mann sagt, ohn sein Wort kan man weder von seinem Göttlichen Wesen noch von seinem Willen nichts gewisses sagen.

Tom. VIII. Ien. fol. m. 286.

Wenn ferner Herr Superintendens im dritten Hauptstück das Wort Haltung vor Erfüllung gesetzet, so ist auch daraus so viel nicht zu machen, angesehen unsere Apologia selbst

Art. III. de impletione legis

bey-

beyde Worte als Synonyma zusammensetzt von den Papisten: Sie rühmen, sie können das Gesetz erfüllen oder halten,

pag. m. 45.

Nur im deutlichen Ausdruck ist einiger Unterschied, weil das Wort erfüllen eigentlich was voll und vollkommen ist, besagt, so seyn ihm sonderlich in dictis legalibus die Papisten desto gefährer, daraus possibilitatem implendi legem zu erzwingen. Unsere Theologi hingegen bedienen sich mehr des Worts τηρεῖν custodire, observare, verbum, præceptum, &c. das ist halten und bewahren, weil es keine Vollkommenheit, und doch den Stand guter Wercke bedeutet, wie auch der theure Theologus zu Leipzig D. RAPPOLD geschrieben:

In hac vita per observationem mandatorum Dei & studium novæ obedientiæ peccati dominium tantum, non ipsa inhærentia tollitur. Quam idcirco observationem magis & custodiam legis quam impletionem cum Apostolo appelles.

Parte I. Opp. p. 533.

Ein gleiches hat auch

CARPZOVIVS in seiner *Isagoge p. 201.*

Aliud est diligere & custodire præcepta Dei, aliud est perfecte ea implere.

Deßgleichen schreibt M. NICOLAI *in lib. veret. p. 275.*

Obseruationem mandatorum cum impossibilitate implendi stare posse.

Hieher taugen auch die schönen Worte des seligen D. Speners: Auf gleiche Weise redet unser accurater Herr D. Johann Adam Osiander,

in Specim. Iansen. p. 84.

Johannes redet nicht von der Erfüllung, sondern Haltung der Gebote GOttes, der kennet GOtt nicht, nicht aber: wer sie nicht erfüllet, daß derselbe gleich GOtt nicht kenne. Und das ist eben, was die Rechtgläubige sagen, bey welchen allezeit unterschieden ist die Haltung und die Erfüllung. Welchen zur Folge ich auch allezeit, oder doch gemeiniglich, in dieser Materie

mich jenes, nicht dieses Worts gebrauche. Bißher D. Spener von der Glaubens-Gerechtigkeit

CONTRA BREVING. *p.* 284.

Wenn nun alle diese Theologi sich des Worts halten gemeiniglich, und vor dem Wort erfüllen zu bedienen pflegen, weil dadurch unser Evangelisch Lutherischer Sinn deutlicher ausgedrucket wird, so soll niemand so gar befremden, daß eben die Ursache dieses Wort halten auch D. Lungershausen eben in dem Paragrapho beybehalten, in welchem es Lutherus selbsten vorgesetzt hatte. 2. Die Oracula Mosis und die Propheten werden im neuen Testament angeführet, meistens nur quoad sensum und mutatis verbis. Doch kan man aus solcher blossen Wort-Aenderung gar nicht schliessen, daß dergleichen allegata nicht wahrhafftig und der Propheten Oracula seyn. Noch viel weniger folget, es sey Lutheri Catechismus nimmer, weil in ein paar Stellen etliche Wort eingerückt worden, die aber aus Luthero. Im übrigen gantzen Buch ist die Form, die Ordnung der Articul und Fragen, und sonderlich der Sinn Lutheri unverfälscht also in der neuen Edition geblieben, daß derohalben der Nahm Catechismi Lutheri vergeblich disputiret wird. 3. Solte aber wegen so gar wenig Wort doch die gantze letzte Auflage müssen confiſciret werden, so müsten eben der Ursach halben auch die ältern Editiones ausgemustert werden, weil sie eben so wohl, ja noch mehr von Lutheri Buchstaben abgehen, sonderlich auch in den quæstionirten Fragen. Dann der Catechismus Lutheri Articulo II. sagt: daß der Glaube GOTT gantz und gar erkennen lehre. Der Catechismus Mülhusinus hat etwas geändert, und recht für gantz und gar gesetzt: Die Artickel des Glaubens dienen darzu, daß man GOtt daraus recht erkennen lerne. Deßgleichen Articulo III. sagt Catechismus Lutheri: Daß man GOtt immerdar in Ohren liege, ruffe und bitte. Diese Worte hingegen sind im Catechismo Mülhusino also geändert: Das Gebet dienet dazu, daß wir GOtt immerdar bitten sollen. Heist aber das keine Sylbe verrückt haben? Daß solche Aenderungen nicht, wie

D. Lun-

D. Lungershausen angefochten worden, war eine sonderbahre Gnade GOttes, welche die Kirche selbiger Zeiten vor solchem Anstoß bewahret hat. 4. Kommen wir auf die Oppositiones, mit welchen Herr M. Frohne wider Hrn. D. und Superintendentens und Catechismus-Aufflage loß gebrochen. Die 1. ratio warum Herr Lungershausen Aenderung unbefugt sey, ist genommen von dem decreto Evangelicorum Principum & statuum, so in der Vorrede des Concordien-Buchs also zu finden. Nos ne latum quidem unguem vel a rebus ipsis vel a passibus discedere decrevimus. Allein das ist nicht so schlechterdings zu verstehen, sondern allein de rebus Principalibus und phrasibus clare ipsa dogmata exprimentibus wie auch derselbige D. FECHT erwehnt, subscriptio librorum Symbolicorum obligat ad dogmata in iis contenta, non ad accidentalia alia.

Disputation V. Syllog. §. VII.

Eben dieses setzen auch in der Haupt-Vertheidigung des Augapffels.

Theologi saxonici p. 423.

Wenn wir Evangelische uns zur unveränderten Augspurgischen Confession bekennen, so wird Principaliter und vornemlich mit diesem Titel darauff gesehen daß wir nicht annehmen, die in den substantialibus und doctrinalibus geändert worden. Dann auf die Buchstaben und Ordnung der Worte sehen wir so genau nicht. Müssen wir doch mit der Heiligen Schrifft zu frieden seyn, ob schon in der oder jener Edition Veränderung fürgenommen. Wolte man aber bey dem litera obbelobter Principum stricte verharren, so müste wohl folgen, daß auch die Andere Auflage des Catechismi Mülhusini unbefugt seyn verändert worden, weil sie erwiesener massen nicht nur eines Nagels breit, sondern mehr als die neue Edition a phrasibus des seligen D Lutheri recedirt und abgewichen. Die 2. ratio ist gezogen aus der Vorrede Lutheri über seinen Catechismum, da ersaget. Ich bitte um Gottes willen euch alle, Pfarrer und Prediger, wollet uns helffen den Catechismum in die

Leute bringen, und welche es nicht besser Vermögen, diese Tafel und Form vor sich nehmen, und dem Volck von Wort zu Wort fürbilden, daß der Prediger sich heute, anderley Text und Form der 10. Gebote, Vater unser, Glaube, der Sacrament, ꝛc daß wir nicht eine Syllbe verrücken. Allein dieses alles militirt nicht wider Herren Doctorem und Superintentendens, sondern die Bitte ist gegangen nur in die ungschickte Dorffpriester, die es nicht besser vermögen die müssen an die Worte und Form sich binden, weil sie de suo und aus eigenem Schatz nichts tüchtiges hervor zu bringen Vermögen und wissen. Ferner redet Lutherus vom Text und Form der 10. Gebot, Vater unser, Glauben, und Sacramenten, deren keines aber Herr Lungerhausen verändert, sondern bloß etwas wenigers in ein paar antworten. Und so erklärts auch.

CARPZOVIVS *in Isagoge p. 945.*

Factum hinc est, ut etiam Lutherus in oratione Dominica noluerit commutare initium ejus & pro *Vater unser* ponere unser Vater, sicut in bibliis fecerat, nec addere in fine δοξολογίαν ne populus formulæ suæ assuefactus offenderetur & putaret orationem dominicam ipsam a Luthero mutatam fuisse.

Endlich sind auch die Worte, daß wer nicht eine Syllbe verrücken cum grano salis einzunehmen und zu verstehen, welches D. Spener Gründlich ausführet. P. III. der letztern Bedencken, da er schreibt. Wir können nicht behaupten, daß alles in libris Symbolicis so verfasset, daß nicht die jenigen, welche dieselben aufgesetzt, wo sie noch ietzt lebten und über eine und andere unbequeme Wort und expressionem errinnert werden solten, sie selbst zu ändern bereit seyn würden, so viel es an ihnen läge, daher von niemand können begehrt haben, auf ihre Wort zu schweren. wir erfahren es heut zu Tag mannichmahl, wenn man mit den Papisten zu thun hat, wie sie uns ein und anders aus der Augspurgischen Confession und Apologie vorwerffen, sonderlich wenn so gelinde von den Römischen Irrthümmern geschrieben wird, das uns unterschiedlich mahl fast schwer wird, solchen un-

se-

seren Wiedersachern den Vortheil welchen sie daraus gegen uns ziehen, und sich noch erst neulich P Dez zu Straßburg dessen Streichs meisterlich gegen uns zu gebrauchen gewust hat, zu benehmen. Wo vielleicht wenig seyn werden, welche nicht Wünschen solten, daß ein und ander Wort Vorsichtiger in solcher Confession gesetzt seyn möchte, als zum Exempel im Articul von der Kirchen, (wo den uns gegen die Papisten so nöthige Unterscheid der sichtbaren und unsichtbaren Kirchen nicht eben gar genau beobachtet worden) in den Urtheil über die Römischen Kirchen wie man mit der einstimme in Erzehlung unter die Mißbräuche solcher Dinge, die wir warhafftig als schwere Irrthümer der Lehre ihnen vorzurücken haben, damit Gegentheil sich trefflich gegen uns zu behelffen weiß. Et post pauca, ich will nicht zweiffeln, wo unsere Bekenner noch leben würden, sie würden zu dieser Zeit schon manches vorsichtiger setzen, als es ietzo stehet. So ists an dem, daß unterschiedliche puncten sich in den Symbolischen Büchern finden, in den insgemein alle unsere Theologi heut zu Tag davon abgehen, zum Exempel in der Apologie stehet, daß wahrhafftig und eigentlich 3. Sacramenta seyn, die Tauffe, das heilige Abendmahl, und die Absolution, welche ritus Gottes Befehl und Gnaden-Verheissung haben, da wir doch heut zu Tag die Absolution dafür nicht erkennen, und sie mit recht von den Sacramenten ausschliessen. Wo auch heut zu Tag ein Theologus solte so schlecht dahin sagen, daß wir mit Acrio es nicht halten, der die Gebet vor die Todten unnütz gehalten habe, oder Franciscum den Stiffter des Ordens einen heiligen Mann nennen, fürchte ich sehr, es dürffte ohne starcke Censur nicht abgehen, und gleichwohl befindet sich beides in der Apologie. So werden auch unterschiedliche Sprüche in den libris Symbolicis angeführet, deren Verstand von vielen Theologis Euangelicis nun gantz anders genommen und erkläret, daher von seiner Erklärung abgegangen wird. Man wird nicht in Abrede seyn, daß etwa mit den Citationibus patrum es auch nicht so gar richtig, daß nicht einige Schrifften angeführet wären, welche seit her, da die Unter-

tersuchung fleißiger geschehen, denselben von den Gelehrten ins gemein abgesprochen werden. Ich zweiffle auch sehr, ob verständige Theologi sich zu allen Beweißthümern bekennen werden, welche darinn um einige, auch warhafftige Sätze zu erweisen angeführt werden, aber zu weilen denen, so sie genomen examiniren, ziemlich schwach vorkommen mögen.

Bißher D. SPENER *l. c. 276. & 277.*

Womit auch der gantze sylogismus fällt, den Herr M. Frohn gemacht, wir dadurch Hülffe des heiligen Geistes bey den Symbolischen Büchern quoad rem ipsam & phrasin zu verbleiben versprochen, der kan, wenn er abgehet, ohnmöglich durch Hülffe und Beystand des heiligen Geistes (sondern eines andern) davon abgehen. Denn der minor ist in der Demonstration nicht probirt, noch zu glauben, daß ein vornehmer D. Theologiæ bey denen Symbolischen Büchern nicht nur quoad rem sondern auch quoad phrasin qualemcunque zu verbleiben versprochen. Ratio 3. ist eine blosse Beschuldigung, daß Herr Superintendens die Sache habe unternommen absque præscitu atque consensu Dominorum seniorum Consistorialium, imo totius magistratus Mülhusini. Es ist aber eben schon aus dem Attestato 3. Herren Consistorialium das contrarium erwiesen, daß ein Hochehrwürdiges Consistorium nicht nur die völlige Approbation sondern auch licentiam zu aller gutbefindlichen Aenderung ertheilt. Der passus Speneri von dem ministerio zu Hamburg ist nicht darwieder. Dann ein ministerium (exempli gratia zu Hamburg) hat weniger zu sagen, als ein gantz Consistorium, (exempli gratia zu Mühlhausen) als welches jurisdictionem hat a magistratu, der nicht separatim handelt, sondern jurisdictionem Episcopalem selbst per consistorium zu exerciren erachtet wird, wie die oben allegirten Wort Carpzovii lauten.

Ratio IV. dadurch Herr Superintendens unbefugter Neuerung oder Wiederung überführet werden soll, ist, weil die Veränderung vorgenomen worden ohne vorbewust und deliberation des gesammten Mülhausischen ministerii Vorhaben aber oben

schon

schon erwehnt, was die ecclesia repræsentativa (ein Consistorium) bereits schon völlig expediret und ausgemacht, gehört nimmer vor singulos sonst wäre jene vergebens, welches auch derselbige D. DANHAVER *in Hodosophia p. 133.* also erleuchtet:

Ecclesiæ bona sine respectu personæ ad omnia membra pertinent, quia salus in ecclesia agitur æterna animæ nullus status a cura ecclesiæ exteriori absolute excludi potest, excepto casu literæ resignationis, cum status unus alterius suum ultro cedit, aut in presbyterium, senatum, Consistorium ecclesiæ repræsentativum transfert, quod singulorum est. Dahin verweiset auch D. Spener. Vor ein Consistorium gehören so wohl die Sachen, die würcklich gegen der Prediger Verrichtungen Klage wäre, als auch mögen demselben diejenige wichtigere Verrichtungen übertragen werden, darinnen die Kirche sorget, daß die Prediger leicht anstossen möchten, und sie also dahin weiset, daß sie in denselben nicht anders, als aus des Consistorii Gutachten verfahren. Wie wir hin und wieder in den Consistorial-Ordnungen dergleichen finden, daß gewisse Fälle allein denen Consistoriis heimgewiesen, hingegen auch den Predigern, auch wol gar den Superintendenten entzogen werden. *P. I.* der letzten Bedencken *p. 589.*

Auch das angeführte Exempel M. Starcken, der Anno 1580. ein Spruchbüchlein und Explication des Catechismi Lutheri mit Rath seiner lieben Mitbrüder in heiligen Predigamt herausgegeben hat, Successorem dahin mit verbunden, daß er mit dem völligen Consens des Hochehrwürdigen Consistorii doch nicht solte vergnügt gewesen seyn, sondern vielmehr nach reiffer deliberation und Rath bey all und ieden ministris gesucht haben. Denn was von M. Starcken damals geschehen, das hat er vor sich in privato instituto und von freyen Stücken gethan, und nicht aus obhabender Amts-Pflicht, sonsten es dem gantzen Wercklein ein grösser Ansehen gegeben hätte, wenn ers nicht nur in die Vorrede gesetzt, sondern gar auch als eine Approbationem publicam hätte dem Titelblat einverleiben können. Es hat aber Herr Frohne, wie sehr er auch sich bemühet, mit keinem Buchstaben aus einer Mülhäuser Kirchen-Ordnung, Super-

intendenten Stadt oder sonst einem instrumento authentico dergleichen incumbence bisher dociren können, daß in solchen Fällen ein dasiger Superintendens nicht nur von einem gesamten Consistorio, sondern noch ferner auch von aller und ieder ministrorum samt und sonders, über die er in Stadt und Land die Inspection hat, Vorwissen, deliberation und Rath dependire. Wie auch nach der Reformation in den Lutherischen Fürstenthümern und Orten alle und iede ministri Ecclesiæ Evangelicæ, und in specie auch die 38. Mülhusini dem Concordien-Buch unterschrieben, ohngeachtet dasselbe ohne ihr Vorwissen, deliberation und Rath angefangen worden, und zu Stande kommen, so soll es und kans nun mit der neuen Auflage des vorigen Catechismi vielmer seyn. Dann es erfodert ein gantz neu Werck, wie Cramerus herausgebene Fragen und Antwort aus dem Catechismo auf Berathschlagung und Gutachten eines Ehrwürdigen Ministerii zu Mülhausen, mehr Aufsicht, attention, Sorge und Censur, als etwa eine nur *neue Edition eines schon* bekannten und in der gantzen Kirchen GOttes längst approbirten Buchs, daher denn auch die Editio Cathechismi Lutheri, so Anno 1708. ausgangen, dergleichen appendicem nicht im Titul führet: Auf Berathschlagung und Gutachten eines Ehrwürdigen Ministerii zu Mülhausen. Endlich wird Philippi Melanchtonis verworffene mutation wider den Hrn. Superindenten angeführet. Philippus aber hat nicht nur ein paar Articul, sondern viele verändert, autu privato und den Calviniſten zu Gefallen, sie damit zum Syncretismo zu verlocken, hingegen hat und zwar nur 2. Stellen Herr Lungershausen ehe klärer gegeben, als geändert, und das auctoritate publica des Hochehrwürdigen Consistorii, noch den Heterodoxis zu Liebe, sondern vielmehr wider die Papisten, Socinianos und Fanaticos. Im 3. und folgenden §§. häuffet wider die neue Edition des Catechismi Lutheri M. Frohne noch mehr rationes, die zwar nur secundariæ, doch einen grossen numerum machen. Gleich die 1. ist: Es sey die Aenderung gantz unnöthig. So nöthig aber das Erkäntniß GOttes und seines heiligen Willens aus seinen Wercken und Wohlthaten, so nöthig

ist

ist auch das Erkäntniß des unendlichen göttlichen Wesens und der gantzen hochheiligen Dreyeinigkeit aus dem geoffenbarten Wort GOttes, darum hat es Herr Superintendens auch voran gesetzt, wie dieses alles auch in den Schrifften der accuratesten Theologorum vorkommt. Ja so nöthig das Wort erfüllen in der 3. Erklärungs-Frage der alten Edition p. 6. hat erkläret werden müssen, so nöthig ist auch zu deutlichern Ausdruck unvollkommener Erfüllung und mehrerer Beleuchtung der gantzen Antwort das Wort halten. Zudem was nicht absolute und schlechterdings nöthig ist, darum nicht gleich unbefugt. Wo würde es sonst mit den rebus indifferentibus und actionibus liberis hinkommen, der an sich selbst nicht nöthig, sondern, so viel bey mir frey stehet zu thun oder zu lassen. Exempli gratia, es ist nicht alle wege nöthig, daß der Mensch gehe und stehe, dann er kan auch sitzen oder liegen, solte er aber darum, weils nicht immer nöthig, weder zu gehen noch zu stehen befugt seyn. Daß aber die so genannte Aenderung Herrn D. Lungershausen unnöthig gewesen, will M. Frohn auch daher beweisen, weil bey den Phrasibus Lutheri keine Seelengefahr zu befürchten. Allein Hrn. Superintendentens phrases seyn auch Lutheri phrases und aus Luthero selbst genommen, bey denen keine Ketzerey, wie M. Frohn selbst gestehet, f. 58. und daher auch keine Seelengefahr zu befürchten. Wie unnöthig aber muß denn auf dem Hochzeit-Gelag auch Herr Frohn selbst eigene Censur gewesen seyn, daß er auf Herrn Superintendenten Wort so sehr gescholten und sagen wollen, der Teuffel hats gelehrt. Es will Herr M. Frohn auch, die Veränderung des Hrn. Doctoris sey schon in der Vorrede geschlagen, da Lutherus setzt: Es werde dadurch alle Mühe und Arbeit verlohren. Es meldet aber Lutherus nur von denen, so anderley Text und Form der 10. Gebote, des Vater unsers, Glaubens und der Sacramenten möchten etwa einführen, so viel aber Herr Doctor nicht tentirt, sondern bloß ein paar Wort in Antworten mehrer Deutlichkeit halber eingerückt, welche Arbeit auch im Seegen bleiben wird. Noch gehet wider das Wort halten das Gleichniß an, so Herr Frohne giebt, und fragt: warum solte

ihr mir einen alten fruchtbaren Obstbaum lassen umhauen, unterm Vorwand, daß mir iemand einen andern von gleicher Art in dessen Stelle pflantzen kan, was stehen kan, sollstehen bleiben, wer weiß ob der neue Baum also geräth und anschlägt, und so gute Fürchte bringt, als der alte. Denn es ist ein rechter Unfug, daß uhralte und schon Gen. XVII. befindliche halten mit einem jungen und noch kein Früchte bringenden Baum zu vergleichen weil wär Gottes Wort hält nothwendig seyn muß fruchtbar in guten Wercken, denn wir halten seine Gebot, und thun was vor ihm gefällig ist I. Jo. III. 22. damit aber das Gleichniß nicht gar ohne Frucht bleibe, geben wirs also, wie ein geschickter Gärtner wohl befugt ist, auf gut befinden einen Baum in eines andern Stelle zu setzen im Garten, dem es auch nichts benimmt, sondern derselbe nichts desto weniger der vorige Garten bleibet, auch den alten Namen behält: so war auch Herr D. und Superintendens wohl befugt, das Wort Haltung an die Stelle des Worts Erfüllung *mehrerer Deutlichkeit halben zu trans*plantiren im Catechismo Lutheri, der nichts desto weniger Cathechismus Lutheri bleibet, und den alten Namen behält, dann denominatio fit a potiori, und das ist das Wort halten so wohl als das Wort erfüllen vorhin in Catechismo Lutheri enthalten, gestanden, Was Herr Frohne weiter movirt von dem Gesangbuch und Catechismo zu Jena ist so viel nicht ad rem, und wird daher übergangen. Nur die einige consequenz berühren wir noch, die in diesem 3. § Herr M. Frohne macht, und sagt: Solten dann (wenn eine veränderung dieser Wort so höchstnöthig gewesen wäre) so viel Mülhausische Superintenden alle blind und stumme Wächter gewesen seyn? Freylich haben sie alle den Unterscheid des Haltens und Erfüllens wohl eingesehen, und mit heller Stimme täglich gelehrt. Daher sie weder blinde, noch stumme Hunde können gewesen seyn, ob sie schon das auch zuschreiben keine Gelegenheit gehabt haben. Wären aber zu ihren zeiten alle Exemplaria der alten Edition gäntzlich abgegangen, und eine neue Auflage nöthig worden, wer weiß was eine oder der ander nicht gethan hätte. In § 4. eifert Herr M. Frohn weiter, daß die geschehene Veränderung

dem

dem seligen D. Luther höchst despectirlich seyn, und also dessen Authoritæt, Ansehen und unsterblichen Nachrum zum höchsten Nachtheil gereiche, und werde es die Papisten bedünck-n, ob hätte der Reformatio» selbst eines Reformatoris noch nöthig gehabt, und zwar in doctrinalibus. Allein es ist die Form und Ordnung, es ist der sensus und Verstand, es sind auch die Worte Lutheri: Wie kan doch diese bloße transpositio, da von den Worten Lutheri das deutlichere gewehlet und gesetzt worden, dem Hrn. Luthero despectirlich, oder seiner æstimation nachtheilig seyn. Wenn mir ein Kaufmann ein Instrument zu Kauff bietet, ich aber an dessen statt ein helleres wehle, so ists dem Kaufmann kein despect, denn es sind beyde instrumenta sein, und er hat weder dieses oder jenes selbst gemacht. So ists auch mit den paar Worten halten und erfüllen, beyde hat Lutherus in seinem Catechismo, und zwar anders woher, nemlich aus dem heiligen Worte GOttes, so ists ihm eben so weniger despect, wenn auch die besten Lutheraner das deutlichere Wort Halten, an statt des Erfüllens wehlen. Noch, wo man ein deutlicher Wort setzet, ists nichtgleich eine Reformation zu nennen, sonst müsten alle paraphrases, scholia und Erklärungen, so viel als Reformationes und castigationes seyn, und würde das alte Testament reformirt, so oft dessen Wort anders gegeben und durch Text-Worte des Neuen Testaments erkläret werden. So wenig demnach man sagen kan, daß Moses sey reformirt worden, wo ihn Paulus nur dem Sinn und Verstande nach anführt, gantz andre Worte aber in den Text einrückt, Ebr. 11, 21. als Moses hat Gen. 47, 31. so wenig kan auch Hrn. D. Lungershausen imputirt werden, daß er mit Einrückung eines andern Worts, weil es deutlicher, und eben so wol Lutheri, hätte einen Reformatorem Reformatoris abgeben wollen. Im §. V. besorgt Hr. Pfarrherr Frohn eine böse Consequenz, daß künftighin bey anderweitigen editionibus auch dergleichen sich ereignen möchte, zumalen wenn Dominus Superintendens alles proprio motu und absq; præscitu dominorum Seniorum Consistorii & Ministerii sich unterstünde Das aber hat er nicht gethan, proprio scilicet motu & absque Consistorii præscitu, wirds auch nicht thun, verstehe sonderlich, was wider die

H. Schrifft und Concordien-Buch lauft. Es wird auch ein hochlöbl. Consistorium und durch dasselbige der gesamte Nobilissimus Senatus zu Mülhausen, wie bißher, auch so fort, klüglich hierinn zu advigiliren nicht ablassen, daß vor die Mülhäusische Christl. Gemeinde Hr. Frohn zu Erffurth wird ausgesorgt haben. Im VII. §. klagt Hr. Frohn, daß die geschehene Veränderung Lutheri Lästerung verursache, sonderlich bey den Papisten. Freylich ist denselben das Wort halten, die Gebot so anständig nicht, wie erfüllen, doch können sie nicht sagen, daß man durch dieses Wort von dem Sinn Lutheri und der Augsp. Confeßion abgehe, wie Philippus. Lästern sie dennoch, so geschichts per accidens, und bleibt uns die höchste Ehre, wenn wir um Christi willen und wegen der Evangel. Wahrheit Schmach leiden müssen. Wenn sie die Papisten e.g. lästern u. sagen, wir verbieten die gute Wercke, weil wir sie in unserer Rechtfertigung vor GOtt ausschliessen, welche unsere Lehre und Articul um solcher Lästerung willen wir doch nicht zu abandoniren haben. Es haben aber die Papisten ie länger ie weniger *zu lästern, weil die neue* und die alten editiones Catechismi Mülhusani noch besser harmoniren, als Quesnells Testament, Concilium Tridentinum, und die Constitutio Unigenitus, welche viel Jahre her doch weder Italien, noch Franckreich hat conciliiren können. §. VIII. zeiget an, daß die geschehene Veränderung könne in Verdacht gezogen werden. Allein a posse ad esse non valet consequentia, welche Regul selbst auch Hr. Frohn vor sich anziehet in der endlichen Abfertigung *f.* 24. Sonderlich ist der grosse Unterscheid nouarum inauditarum obscurarum portentosarum phrasium, dergleichen von Schwenckfeld gebraucht worden, und einem, der sich derselben auch bedienen wolte, leicht verdächtig machen könte, und phrasium biblicarum perspicuarumque wohl zu bemercken, die so leicht keinen verdächtig machen können. Hr. D. Lungershausen hat eben darum das Wort halten als das Gebot erfüllen lieber setzen wollen, damit des letztern zu mißbrauche, weder Sociniani, noch Papisten, noch Fanatici Gelegenheit ergreiffen möchten. Wie kan er deñ dadurch in einigen Verdacht Papismi, Fanaticismi ꝛc. gezogen werden. Wer liebloß und argwöhnisch ist, der könte eben so wol oder noch leichter den in Verdacht ziehẽ, welcher vor die phrasin der

Ge-

Gebote Gottes erfüllen so gar sehr streitet, und sich abkämpfet, sed transeat. Ad §. VI. setzen wir dieses: wenn die wenige Wortänderung Unordnung in Kirchen und Schulen caußirt, so muß grosse Unordnung in Kirchen und Schulen zu Mülhausen gewesen seyn, ehe Herr Doct. Lungershausen einmahl dahin kommen, weil von den Worten Catechismi Lutheri wie es im Concordien-Buche stehet, die ältern Editiones Catechismi Mülhusini mehr abgehen, als die neueste, welche durch das eingerückte Wort halten den Catecheten vieler Mühe über hebet, das Wort erfüllen wider den Papistisch-Socinianisch und Fanatischen Mißbrauch zu verwahren. Welches auch die vornehmste Ursache ist, warum unsere Theologi mehr des worts halten als des worts erfüllen sich bedienen. Womit auch Spenerus übereinstimmet, ich pflege deßwegen lieber zu sagen, daß wir die 10. Gebote GOttes im vorigen Verstand halten, als das wir das Gesetz erfüllen könten, weil diese letztere Redensart also bald in sich selbst ein vollkommenes halten scheinet zu involviren. P. I. Der Theologischen Bedencken p. 77. Endlich giebt sich Herr M. Frohn sehr viele Mühe, die Erfüllung des Gesetzes in uns und des Gesetzes Erfüllung von uns zu belehren, auch der mancherley Unterschied und diferentias weitläufftig zu beleuchten Herr D. Lungershausen schliest in der klaren gegebenen Antwort Lutheri keine aus, weil er impletionem legis a nobis durch das Wort halte verstehet, und nur deutlich geben wollen, impletionem legis in nobis aber hat er im Wort glauben, dadurch Christi obedientia tam activa, quam passiva ergriffen wird, schon supponirt, und auch darinnen hat er calculum der reinesten Theologorum im Lutherthum.

GERHARDVS *loco de justificatione* schreibet § *CCVII.* δικαιωμα (perfectissima illa obedientia & justitia, quam lex a nobis flagitat) impletur (non a nobis) sed in nobis videlicet per fidem, quæ in Christo perfectum illam obedientiam invenit & apprehendit. *Tom III. Im. 437.* Dergleichen respondirt auch den Papisten D. Scherzer δικάιωμα τȣ̃ νόμȣ impletur in nobis quia iustitia Christi, quæ legem implerit pro nobis, per veram fidem imputatur nobis, in Bellar-

Iarmino p. 760. Nun ists andem, daß wir auch antworten auf

QVÆSTIO III.

Ob nicht zu abkommung aller weiterung und daher besorglichen Aergernißes ihnen beyderseits nachdrücklichen Inhalt zu thun sey.

RESPONSIO

Kein zweiffel waltet, diß pomum eridos hat der Teuffel ausgeworffen. Denn weil er weiß, daß auch die geringste Controvers der Lehrer den grösten Anstoß der gantzen Gemeinde geben kan, hat er nie gefürchtet, dergleichen wider einander auf zuhetzen, daß bald anfangs Paulus und Barnabas und auch diese 2. geschickte und hochbegabte Männer zu Mülhausen so hart aneinander gerathen. Es ist aber auch kein zweiffel, wo diese controvers so gleich nicht gleich so public und hefftig in ministerio wäre angefangen worden, so hätte im Wort halten schwerlich jemand von der Gemeinde gestützt oder gestossen. Desto nöthiger u löblicher ist indessen, daß eine hohe Obrigkeit zu Mülhausen als Episcopus dieser Sache abhülfliche Maaß giebet, welches aber nicht füglicher geschehen mag, als wenn sie durch ein Hochehrw Consistorium, dem beyde Theile die Sache bereits überlassen, silentium beyden auch ernstlich, und bey Drohung unausbleiblicher Strafe 50. Thl. imponiren, mit fernerer Ermahnung, daß sie die Christl. Gemeinde, die Christus so theuer und mit seinem eigenen Blut erlöset und erkauft, mit fernern Streit nicht betrüben, sondern vielmehr mit löbl. Exempel Christl. Versöhnung wieder aufrichten und erbauen mögen. Der GOtt des Friedens stärcke bey diesen sehr sorglichen Zeiten einen hochedlen Rath samt einem Hochehrw. Consistorium in dem löblichem Eifer, den sie in Beybehaltung reiner Lehre führen, der HErr verwahre auch die gantze hochansehnl. Gemeinde zu Mülhausen, (vor welche schon Lutherus zu seiner Zeit so hertzlich gesorget T. II. f. m. 455.) vor fernerem Anstoß, Wortgezänck und Irrungen, und erhalte insonderheit alle Kirchendiener in guten Vernehmen und allem Seegen, daß sie nicht nur sich selig machen, sondern auch alle die sie hören ꝛc.

)(:o:)(

Ver-

Staats-Bibliothek Bamberg

Verzeichniß der in dem andern Theil befindlichen RESPONSORVM.

Responsum I. in puncto

EInes Streits, so wegen des Jacob Böhmens Schrifft, Weg zu Christo und seiner Lehre entstanden. pag. 1.

II. Da einer wegen eines begangenen criminis falsi & bigamiæ ist in Verhafft gekommen. pag. 4.

III. Da verschiedene Unterthanen in der Graffschafft Castell rebelliret haben. pag. 15.

IV. Einer strittigen Erbschafft. pag. 33.

V. Eines entstandenen Streits wegen des Klingel-Beutel-Tragens, p. 36.

VI. Da durch ein bey einem Fürstl. Hause geschlossenes pactum die libertas matrimonium ineundi cum virgine nobili ist eingeschrenckt worden p. 46.

VII. Da ein Prediger, welcher der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge hatte Beyfall gegeben, solte des Amts völlig entsetzet werden p. 60.

VIII. Einer mit der verstorbenen Fr. Schwester getroffenen Ehe, p. 69.

IX. Einer mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter getroffene Heyrath, p. 83.

X. XI. XII. XIII. XIV. Da einer sein Eheweib ermordet, die so dann nach dem Tod ihrem Schwieger-Vater zu dreymahlen erschienen, p. 85. 86. 87. 89. 90.

XV. Da ein Streit in dem Municipal-Städtigen Marckbraith wegen des obtrudirenden Gregorianischen Calenders entstanden, p. 94.

XVI. Eines entstandenen Streits wegen des Juris collectandi, p. 151.

XVII. Da verschiedne Diebstähle von einigen Personen sind ausgeübet worden, p. 161.

XVIII. Da gefraget wird, ob ein Christ mit gutem Gewissen seines verstorbenen Weibes Schwester, oder deren Schwester Tochter zur Ehe nehmen könne p. 169.

XIX. Da einer seines Bruders Witwe hat geschwängert, p. 181.

XX. Da ein Hauptmann einen Lieutnant in einem Duell hat entleibet, p. 215.

XXI. Da ein fideicommissum familiæ perpetuum ist verordnet worden. p. 219.

XXII. Da wegen der Worte die jährliche Gülten und Gefälle, so in einem Lehn-Brief waren enthalten, ein Streit entstunde, p. 225.

XXIII. Da gefraget wird, ob das Primogenitur-Recht bey dem Hochgräflichen Hauß Castell wäre ein zuführen p. 229.

XXIV. Da ein Vater Krafft Väterlicher Gewalt den Nießbrauch prætendiret p. 235.

XXV.

XXV. Eines præcedenz-Streits zwischen zweyen Licen. Juris p. 236.
XXVI. Da eine Ehe-Dispensation gesuchet wurde, p. 239.
XXVII. Da ein Advocat in seiner eigenen Sache die Advocaten Gebühren begehrte, p. 241.
XXVIII. Da die Allodial-Gelder prætendiret wurden, p. 241.
XXIX. Da ein Pferdner Guth, ehe die Pacht-Jahre um waren, verkaufft wurde, p. 245.
XXX. Einer Heyrath mit seines verstorbenen Weibes Schwester Tochter, p. 247.
XXXI. Einer Heyrath mit eines Scharff- u. Nachrichters Tochter, p. 248.
XXXII. Einer Succeßion zweyer Zwillinge und welcher von denen vor den ältesten zu halten, p. 251.
XXXIII. Einer injurien Sache, da auf Befehl des Amtmanns, einem der Schinder-Karr vor das Hauß geschoben wurde, p. 255.
XXXIV. Eines Raths-Herrn, welcher verlangte zu advociren p. 259.
XXXV. Eines Wucherischen Darlehns, p. 261.
XXXVI. Eines Predigers, welche eigenmächtig die verordnete accidentia steigerte und andre excesse mehr begieng, p. 266.
XXXVII. Eines Pickelherings und Seiltäntzers welcher verlangte zu doctoriren, p. 268.
XXXVIII. Einer heimlich geschlossenen Ehe-Gelöbnis, p. 272.
XXXIX. Da Erben die Lehn-Wahre sollen entrüchten, p. 274.
XL. Da ein Badersjung eine Magd hat erstochen, p. 282.
XLI. Da wegen Aufhebung der Sponsalien ist geklaget worden. p. 283.
XLII. Eines begangenen Ehebruchs, p. 285.
XLIII. Da ein Test. mit Schieß-Pulver ist geschrieben worden, p. 286.
XLIV. Eines Test. darinnen eines Test. Buchs gedacht wurde, p. 294.
XLV. Da ein gerichtliches Testament ist verfertiget worden, p. 313.
XLVI. Da ein Licent. Med. mit einem Lithauischen Bock gefahren, 328
XLVII. Da einem Kauffmann 600. Thl. sind anvertrauet worden, 329.
XLVIII. Da einer beschuldiget wurde er wäre seines Verstandes nicht mächtig, folglich könte er kein Testament machen, p. 333.
XLIX. Da einer aus Uberredung eines andern ein Test. gemachet, 339.
L. Da zu Bauung einer erkaufften Schneid-Mühle 100. fl. sind vorgeschossen worden, von wem solche wiederum sollen gefordert werden, p. 344.
LI. Da ein Schuster-Gesell sich mit eines Landknechts Tochter ehlich hat versprochen, welchen deswegen die Schuster zu Waldenburg nicht wolten zu ihrem Mit-Meister annehmen. p. 348.
LII. Da ein Streit wegen der in dem Mülhäußl. Catechismo vorgenommenen mutation entstanden, p. 350.

Register.

A.

Abdecker.

Ob solcher vor infam zu halten, 248 256

Dessen Sohn ist von ehrlichen Handwerckern nicht auszuschliessen, 257

Abzug-Geld.

Ob auch die Kinder solches müssen abtragen, 281

Actio Confessoria

Ob solche ratione collectarum könne angestellet werden, 155

Actio emti

Solche hat contra tertium keine statt, 245

Advocat

Ob ein Raths-Herr solchen abgeben könne, 259

Advocaten-Gebühren

Ob man solche, wenn man in seiner eigenen Sache Advocat gewesen, fordern könne, 241.

Amts-Frohne

vid.

Land-Knecht.

Aufruhr

Wie einer, der solchen erreget, müsse gestraffet werden, 21

Augspurgische Confeßion

Diese ist in teutscher und lateinischer Sprache dem Kayser Carolo V. übergeben worden, 64

Das teutsche Exemplar hiervon wird vor authentique gehalten, 64

B.

Bigamia

Wie solche begangen wird, 6

Was vor eine Straffe deswegen constituiret wird, 9, 10

Bock

Ob man solchen zum Ziehen gebrauchen könne, 328. 329

Böhme Jacob

Ist in Dreßden von dem Ober-Consistorio examiniret worden, 2

C.

Calender

Wenn der Grund zu einem Kirchen-Calender sey geleget worden, 102

Wenn der Gregorianische sey eingeführet worden, 103

Den Gregorianischen Calender kan ein Catholischer Fürst bey seinen Evangelischen Unterthanen nicht einführen, 131

Casus fortuitus

Ob solcher müsse præstiret werden, 332

Catechismus Mulhusinus

Was vor eine Veränderung damit ist vorgenommen worden, 352 353 354

Cautio

Solche muß auch in causis matrimonialibus præstirt werden, 284

Cautio de non offendendo.

Wenn solche muß gestellet werden, 32

Citatio edictalis

Wenn solche statt hat, 346

Clausula codicillaris

Worinnen solche bestehet, 316

Was vor einen Effect solche hat, 317

Comödianten
Solche wurden ehedessen vor infam gehalten, 269

Confessio
Ob die propria confessio in præiudicium tertii etwas operire, 14

Consistorium
Solches machet bey denen Evangelischen die Ecclesiam repræsentativam aus, 352

D

Diebstahl
Wie solcher gestrafft wird, 164
Wenn solcher vor groß zu halten sey, 166

E

Ehe
Durch derselben Ungleichheit werden die Fürstliche Häuser in ihrem Flor ꝛc. geschwächet, 46
Weder in der H. Schrifft, noch de J. Natur. Civ. und Can. ist die Ungleichheit derselben verbothen 49 50 51
Ob solche mit der verstorbenen Frauen Schwester vergönnet sey, 69 70 71 72
Ob in diesem Casu könne dispensiret werden, 76
Ob solche mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter vergönnet sey, 83 169 170 171 172 247
In dem Hertzogthum Braunschweig ist solche verbothen, 83
Die Ehe mit des verstorbenen Bruders Weib ist verbothen, 197 198 199 200 201 202
Wie diese Ehe soll bestraffet werden, 209 210 211 212 213 214 215

Ehemann
Solcher ist heres mobiliaris 34

Erbe
Solcher ist gehalten die facta des verstorbenen zu præstiren, 56

Erscheinung eines Geistes
Solche hat sich in Hohenleiben zugetragen, 90 91 92

Ewig
Dieses Wort ist in der lateinischen Edition der Augspurgischen Confession *sine fine exprimirt* worden, 64

F

Feyer-Täge
Solche anzuordnen kommt der Kirchen zu, 143
Feld-Meister vid. Abdecker.

G.

Genus
Solches wird per speciem nicht aufgehoben, 227

Gerade
Wem solche nach der Muter Tod zukommet, 36

Gesetz
Ob dieser Satz, Wer Menschen Blut vergeust, daß dessen Blut wieder soll vergossen werden, pro lege proprie sic dicta zu halten sey, 217

Glaube
Was die Eigenschafft desselben sey, 65

Glaubens-Bekäntniß
Ob einen die Obrigkeit hierzu zwingen könne, 65

H

Haltung
Ob dieses Wort so viel denotiret als Erfüllung, 354 355

Heredis institutio
Dieselbe ist das Fundament eines Testaments, 290

Die

Die Worte: Soll etwas an Silber-Werck haben, inferunt institutionem heredis, 293

I.

Inquisition

Diese ist in dem Römischen Reich nicht eingeführet worden, 4

Inventarium

Solches zu verfertigen, kan der Vater nicht verwehren, 321

Investitura

Solche ist stricti Juris, 226

Jus aggratiandi

Ob solches der weltlichen Obrigkeit zustehe, 217

Absolon hat solches genossen, 218

Ob solches bey dem Crimine bigamiæ statt hat, 10 11

Jus collectandi

Ob der Reichs-Adel solches aperto Feudo in demselben exerciren könne, 160

Jus hereditarium

Solches muß facto quodam corporali acquirirt werden, 341

Jus naturale

Ob circa hoc könne dispensiret werden, 217

Jus successionis ex capite primogenituræ

Wenn solches einmahl auf eine Linie gefallen, so verbleibet solches stedig bey denen descendenten, 224

K.

Käuffer

Was solcher vor ein Remedium wider den Pachter hat, wenn er das verkauffte Guth nicht einräumen will, 246

Klingel-Beutel

Ob die Herumtragung desselben pro munere personali zu halten sey, 38.

Ob ein Doctor gehalten sey, solchen herum zu tragen, 39 40 41

L.

Land-Knecht

Solcher ist durch die unehrliche Leute nicht zu rechnen, 349

Legitima

Vid.

Pflicht-Theil.

Lehnwahr.

Wer solches entrichten muß, 276 277 278 279 280

M.

Mandatum

Was solches sey, 331

Menschen-Mörder

Wie solcher gestraffet wird, 19 20

Mittelding

Was solche sind, 114

Hierunter wird referirt die Eintheilung der Jahrs-Zeit, 114.

N.

Nobilis

Unter diesem Wort wurden vor diesem die Hertzoge, Fürsten, &c. begriffen, 49

P.

Pactum

Ob solches in dubio pro personali oder reali zu halten sey, 54

Keiner kan einem andern suo pacto schaden, 56

Ob ein pactum bey einem Fürstlichen Hause, daß keine Heyrath mit einer Virgine nobili soll vollzogen werden, die successores verbindlich mache, 57 58 59

Papiermacher-Kunst
Ob solche pro vili opificio zu halten, 238

Pflicht-Theil
Solcher kommt den Kindern und Eltern de jur. Natur. zu, 306 307

Pickelhering
Will den Gradum Doctoris annehmen, 268 269

Portio statutaria.
Wen solche von einer Wittbe kan gefordert werden, 343

Prediger
Ob solcher die Accidentien steugern könne, 267

Primogenitur-Recht.
Ob solcher bey dem Hochgräflichen Hauß-Castell könne eingeführet werden, 229
Was zu Einführung desselben erfordert wird, 232 233

S.

Scharff-Richter.
Ob solcher vor unehrlich zu halten sey, 248 249 256 257

Schäfer.
Ob dessen Kinder vor unehrlich zu halten sind, 250

Sponsalien.
Ob die erstere den letztern vorzu ziehen sind, 272

Straffe.
Derselbe determinatio wird dem arbitrio weltlicher Obrigkeit überlassen, 216

T.

Testament.
Wie viel Zeugen zur Pest-Zeit hier zu erfordert werden, 292
Wird agnatione posthumi aufgehoben, 315

Testator.
Vor den militiret die præsumtio, quod sanæ mentis fuerit, 321

U.

Vater.
Dieser und der Sohn werden vor eine Person gehalten, 318

Vormund.
Solcher ist gehalten ein Inventarium zu verfertigen, 322

W.

Wächter.
Wie solcher zu bestraffen, wenn er einen gefangenen lässet durch gehen, 168

Wieder-Bringung aller Dinge.
Wer diese statuiret, 64
Ob die Lehre hier von der Augspurgische Confession zu wieder sey, 66
Ob die Lehre hiervon ein error fundamentalis sey, 68

Z.

Zwillinge.
Woraus abzunehmen, welches der älteste sey, 253

S. D. G.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hermann, Johann Hieronymus,

Johann Hieronymus Hermanns J.U. Lic. Sammlung allerhand Auserlesener Responsorvm welche Von Berühmten Theologischen, Juristischen, und Medicinischen Facultaeten, wie auch Schöppen-Stühlen und gelehrten Männern über Besondere und im allgemeinen Leben vorfallende Merckwürdige und dubioese Casus Cum Rationibus Dubitandi, Decidendi Et Respondendi sind
Bd.: 2

Jena (1734)

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.q.42(1#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707758-7
VD18 12146277-001